N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 7

Rechtssetzung

1. Halbband

Aus Rezensionen:

Neue Zürcher Zeitung, 7. Juni 1979/row

Vor einiger Zeit ist eine “Einführung in die Rechtswissenschaft» erschienen, die sich durch ihre besondere Art der Darstellung von der üblichen Art der Bearbeitung dieses Stoffes unterscheidet. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Durchdringung der grundlegenden Rechtsfragen, sondern in 9 Bänden (A5 Format) wird von N. Mario Cerutti versucht, in leicht verständlicher Form – häufig mit graphischen Skizzen – dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Jeder Band umfasst einen Themenkreis; er ist in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen. Die Einheit der Bände wird dadurch wiederhergestellt, dass Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzung, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Im Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre «Unterteilungen») erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt (Verwaltungsdirektionen und -abteilungen im Kanton Zürich). Schliesslich enthalten die Bände 7 bis 9 die drei grundlegen-den Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechssetzung (der umfangreichste Band), die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Verdienstlich ist, dass alle Bände – gestützt auf didaktische und methodische Gesichtspunkte – jeweils gleich gegliedert werden. Im ersten Teil werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in Form eines Frage-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet die Lösungen an.

Bündner Zeitung, 25. Juli 1979/glt

Mit einem neun Bände umfassenden Werk versucht N. Mario Cerutti, dem Laien den Einstieg in die Rechtswissenschaft zu erleichtern. Dabei hat der Verfasser eine Darstellungsform gewählt, die sich von der üblichen Bearbeitung des Stoffes stark unterscheidet. Gestützt auf die autodidaktische Lernmethode präsentiert Cerutti die Bände grösstenteils in tabellarischer Form, aber immer sind die Bände gleich gegliedert. Im ersten Teil eines Bandes werden systematische Uebersichten und Dokumente gegeben. Der zweite Teil ist dem Kommentar gewidmet: Dieser macht die Zusammenhänge mit Beispielen noch verständlicher, wobei er in der Form eines Frage-und-Antwort-Systems aufgebaut ist. Im dritten Teil werden Kontrollfragen gestellt, und der vierte Teil bietet jeweilen die Lösungen dazu. Jeder Band umfasst einen Themenkreis, der in sich abgeschlossen und mit einem Sachregister versehen ist. Die Einheit dieser Bände wird dadurch wieder hergestellt, dass der Band 9 zusätzlich ein Gesamtregister enthält.

Im Band 1 geht es um das Recht im allgemeinen; erläutert werden die Grundbegriffe des Rechts und seine Stellung in der Gesellschaft. Band 2 enthält die Rechtsquellen (Verfassung, einfaches Gesetz, Verordnung, autonome Satzungen, Gewohnheitsrecht, richterliches Recht), Band 3 die Rechtssammlungen und Band 4 die Entscheidsammlungen. Gefragt wird dabei: Wie ist eine Rechtsnorm entstanden? Warum ist sie verbindlich? Wo kann man sie finden? Band 5 wird ein Ueberblick über die verschiedenen Rechtszweige (privates und öffentliches Recht und ihre Unterteilungen) erarbeitet und ihre Hauptprobleme gezeigt. Im Band 6 über die Struktur der Staatsgewalten werden diese bis in die letzten Verästelungen graphisch dargestellt. Schliesslich enthalten die Bände 7 (Doppelband) bis 9 die drei grundlegenden Tätigkeiten des Staates, nämlich die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsvollstreckung.

Die systematischen Uebersichten vermitteln dem Benützer jeweilen ein anschauliches Bild der behandelten Probleme und eignen sich zudem auch als Mittel zur raschen Orientierung sowie als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse. Die in den einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Leser mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Das selbständige Lernen kann so zur lebendigen Auseinandersetzung mit der Praxis gestaltet werden. Der im Frage-und-Antwort-System aufgebaute Kommentar vermittelt dem Benützer den Stoff in übersichtlichen Portionen; dieses System bietet den Vorteil, dass der Lernende weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt und bisherige Kenntnisse vertieft. Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen auch als Repetitorium verwenden. Das System ermöglicht eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Stoffselektion. Die Kontrollfragen ermöglichen dem Leser auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges.

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 7

Rechtssetzung

1. Halbband

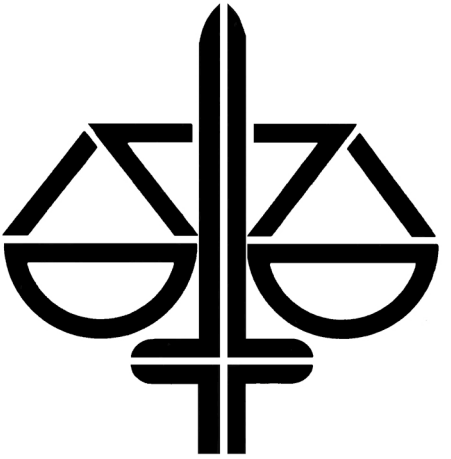

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti – Bd 1-9. –
Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-Verlag, 1977. –
ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622
eBook (PDF)

Band 7
Einführung in die Rechtswissenschaft : Rechtssetzung
/ N. Mario Cerutti. – 1. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio-
Verlag, 1977. – 739 S. : Ill. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0017-5
Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) 1. Halbband,
ISBN 9783727300714 eBook (PDF) 2. Halbband

Text im eBook ist durchsuchbar

Erscheinungsjahr 1977
Copyright © 1977 by N. Mario Cerutti
Druck: Bönecke-Druck, D-3392 Clausthal-Z
ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover)
ISBN 9783727300707 eBook (PDF) 1. Halbband
ISBN 9783727300714 eBook (PDF) 2. Halbband

UEBERSICHT UEBER DAS GESAMTWERK

EINFUEHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Band 1: Zum Recht im allgemeinen

Band 2: Rechtsquellen

Band 3: Rechtssammlungen

Band 4: Sammlungen der Rechtspraxis

Band 5: Rechtszweige

Band 6: Struktur der Staatsgewalten

Band 7: Rechtssetzung

Band 8: Rechtsanwendung

Band 9: Rechtsvollstreckung

Die einzelnen Bände sind erhältlich:

a) in gebundener Form (Format A^5)

b) als Loseblatt-Lieferungen (Format A^5, gelocht)
   - Diese Ausgabe eignet sich besonders für Schulungszwecke

INHALTSUEBERSICHT Band 7 (Kurzübersicht)

Vorbemerkungen 14

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen 17

- Teil 1: Systematische Uebersichten Dokumente 19
- Teil 2: Kommentar 459
- Teil 3: Kontrollfragen 639
- Teil 4: Lösungen zu den Kontrollfragen 679

Verzeichnis der Anmerkungen 719

Sachregister 727

7 Die Rechtssetzung

	Teile 1	2	3	4
71 Begriff	21	462	641	681
72 Die Rechtssetzungsorgane des Bundes	22	464	641	681
720 Uebersicht	22	464	641	681
721 Das Stimmvolk	23	464	641	681
721.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren	23	464	641	681
721.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	24	472	642	682
722 Die Kantone	25	474	642	682
722.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren	25	474	642	682
722.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	26	478	643	683
723 Die Bundesversammlung	27	482	643	683
723.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren	27	482	643	683
723.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	28	486	643	683
724 Der Bundesrat	29	488	643	683
724.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren	29	488	643	683
724.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	30	490	644	684
725 Das Bundesgericht	31	492	644	684
725.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren	31	492	644	684
725.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren	32	494	644	684
73 Der Weg der Rechtssetzung	33	496	645	685
731 Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes	33	496	645	685
731.1 Begriff der Verfassungsgesetzgebung	33	496	645	685
731.2 Die Teilrevision	34	502	646	686
731.21 Initiativbegehren	34			
731.211 Begriff/Instanz/Adressat	34			
731.212 Form	35			
731.22 Initiative	36			
Begriff/Instanz/Form	36			
731.23 Verfahren der Teilrevision	37			

	Teile			
	1	2	3	4
731.24 Dokumentation zur Teilrevision der Bundesverfassung von 1874	39			
Dok 1: Unterschriftenbogen für ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision (allgemeine Anregung)	39			
Dok 2: Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative auf Teilrevision (ausgearbeiteter Entwurf)	41			
Dok 3: Feststellung des Eingangs der Unterschriftenbogen	43			
Dok 4: Beschluss über das Zustandekommen eines Volksinitiativbegehrens	44			
Dok 5: Beschluss über das Zustandekommen einer Volksinitiative	46			
Dok 6: Beschluss über das Nichtzustandekommen einer Volksinitiative	50			
Dok 7: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung eines Volksinitiativebegehrens (Antrag, die Frist für die Beschlussfassung durch die Bundesversammlung zu erstrecken)	51			
Dok 8: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung einer Volksinitiative (Antrag, die Frist für die Beschlussfassung durch die Bundesversammlung zu erstrecken)	54			
Dok 9: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Volksinitiative	57			
Dok 10: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Volksinitiative	76			
Dok 11: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision (➡ Behördeninitiative)	80			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 12: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Ungültigkeitserklärung)	82			
Dok 13: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Verwerfungsantrag ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung)	83			
Dok 14: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Verwerfungsantrag mit Gegenentwurf der Bundesversammlung)	85			
Dok 15: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Zustimmung der Bundesversammlung)	89			
Dok 16: Beschluss der Bundesversammlung über eine Teilrevision (Behördeninitiative)	91			
Dok 17: Rückzüge von Volksbegehren • Vor dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung • Vor der Schlussnahme der Bundesversammlung • Vor der Abstimmung von Volk und Ständen (Rückzug ohne Vorbehalt) • Vor der Abstimmung von Volk und Ständen (Rückzug zu Gunsten des Gegenvorschlages der Bundesversammlung)	93			
Dok 18: Bundesratsbeschluss über die Abstimmung von Volk und Ständen	95			
Dok 19: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Abstimmung von Volk und Ständen	96			
Dok 20: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger (Volksinitiative mit Verwerfungsantrag und ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung)	98			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 21: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger (Volksinitiative mit Verwerfungsantrag und Gegenentwurf der Bundesversammlung)	100			
Dok 22: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger (Behördeninitiative)	105			
Dok 23: Bericht des Bundesrates über das Ergebnis der Abstimmung von Volk und Ständen	107			
Dok 24: Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung (Fall einer Verwerfung: Volksinitiative)	111			
Dok 25: Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung (Fall einer Annahme: Behördeninitiative)	113			
731.3 Die Teilrevision	115	546	652	692
731.31 Verfahren der Totalrevision	115			
731.32 Dokumentation zur Totalrevision der Bundesverfassung von 1874	116			
Dok 1: Feststellung des Eingangs der Unterschriftenbogen	116			
Dok 2: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die formelle Ueberprüfung einesä Volksinitiativbegehrens	117			
Dok 3: Beschluss über das Zustandekommen eines Volksinitiativbegehrens	120			
Dok 4: Bundesratsbeschluss über die Abstimmung des Volkes	121			
Dok 5: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Abstimmung des Volkes	123			
Dok 6: Bericht des Bundesrates über das Ergebnis der Abstimmung des Volkes	125			
Dok 7: Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung (Fall einer Verwerfung eines Volksinitiativbegehrens)	128			
Dok 8: Vorwort zum Wahlen-Bericht	129			

	Teile			
	1	2	3	4
732 Die einfache Gesetzgebung des Bundes	147	562	658	698
732.1 Begriff	147	562	658	698
732.2 Erlassformen der ordentlichen einfachen Gesetzgebung	148	562	658	698
732.3 Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	149	564	658	698
732.4 Dokumentation	150			
732.41 Bundesgesetz (Fall ohne Referendumsbegehren)	150			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	150			
Dok 2: Beispiel einer Petition	167			
Dok 3: Dem Referendum unterstellter Beschluss der Bundesversammlung	171			
Dok 4: Beschluss der Bundesversammlung in der AS	178			
732.42 Allgemein verbindlicher nicht dringlicher Bundesbeschluss mit Referendumsklausel (Fall mit Referendumsbegehren)	185			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	185			
Dok 2: Dem Referendum unterstellter Bundesbeschluss	215			
Dok 3: Zustandekommen eines Referendumsbegehrens	221			
Dok 4: Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung	222			
Dok 5: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Volksabstimmung	224			
Dok 6: Erwahrungsbeschluss des Bundesrates	226			
Dok 7: Bundesbeschluss in der AS	228			
733 Der Erlass von Verordnungen des Bundes	234	578	662	702
733.1 Begriff des Verordnungsrechts des Bundes	234	578	662	702
733.2 Zweck der Verordnungen des Bundes	235	578	662	702
733.3 Verordnungsverfahren des Bundes	236	582	663	703
733.31 Ordentliches Verordnungsverfahren	236			
733.32 Ausserordentliches Verordnungsverfahren der Bundesversammlung	237			
733.4 Dokumentation	238			
733.41 Dokumentation zum Verordnungsverfahren der Bundesversammlung	238			
733.411 Extrakonstitutionelle Notrechtserlasse befristet bis 1 Jahr	238			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	242			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 2: Bundesbeschluss	242			
733.412 Extrakonstitutionelle Notrechtserlasse befristet über 1 Jahr	244			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	244			
Dok 2: Bundesbeschluss	257			
Dok 3: Bundesbeschluss über die Volksabstimmung	260			
Dok 4: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung	262			
Dok 5: Bericht des Bundesrates über das Ergebnis der Volksabstimmung	265			
Dok 6: Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung	271			
733.413 Intrakonstitutionelle Notrechtserlasse befristet bis 1 Jahr	273			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	273			
Dok 2: Bundesbeschluss	291			
733.414 Intrakonstitutionelle Notrechtserlasse befristet über 1 Jahr	293			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	293			
Dok 2: Bundesbeschluss	326			
Dok 3: Bekanntmachung der Referendumsfrist	336			
733.415 Statistik zu den Notrechtserlassen	337			
Dok 1: Extrakonstitutionelle Notrechtserlasse	337			
Dok 2: Intrakonstitutionelle Notrechtserlasse	338			
733.416 Uebrige Verordnungen der Bundesversammlung	339			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates (Allg verbindlicher nicht dringlicher BB ohne Referendumsklausel)	339			
Dok 2: Bundesbeschluss (Allg verbindlicher nicht dringlicher BB ohne Referendumsklausel)	346			
Dok 3: Bundesbeschluss (Einfacher Bundesbeschluss)	348			
733.42 Dokumentation zum Verordnungsverfahren des Bundesrates und untergeordneter Instanzen	351			
733.421 Verordnungen des Bundesrates	351			
Dok 1: Bsp für eine selbständige Verordnung des Bundesrates	351			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 2: Bsp für eine unselbständige Verordnung des Bundesrates	352			
Dok 3: Bsp für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	353			
Dok 4: Bsp für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	354			
Dok 5: Bsp für einen Bundesratsbeschluss, als Verordnung des Bundesrates	355			
Dok 6: Bsp für einen Bundesratsbeschluss, der sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt	356			
Dok 7: Bsp für ein Reglement, als Verordnung des Bundesrates	357			
Dok 8: Bsp für einen Tarif, als Verordnung des Bundesrates	358			
733.422 Verordnungen der Departemente	359			
Dok 1: Bsp für eine Verordnung eines Departements	359			
Dok 2: Bsp für eine Verordnung eines Departements, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und auf eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt	360			
733.423 Verordnungen der Departementsabteilungen etc	361			
Dok 1: Bsp einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung	361			
Dok 2: Bsp einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung, die sich einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt	362			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 3: Bsp für eine Verordnung auf Stufe Departementsunterabteilung	363			
733.43 Dokumentation zum Verordnungsverfahren des Bundesgerichts	364			
Dok 1: Bsp für eine unselbständige Verordnung des Bundesgerichts	364			
Dok 2: Bsp für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts	365			
Dok 3: Bsp für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts (Eidg Versicherungsgericht, als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts)	366			
734 Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund	367	626	672	712
734.1 Verfahren	367			
734.2 Dokumentation	368			
734.21 Staatsverträge, die nicht dem Staatsvertragsreferendum unterliegen	368			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	368			
Dok 2: Staatsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung	377			
734.22 Staatsverträge, die dem Staatsvertragsreferendum unterliegen	382			
734.221 Fall ohne Referendumsbegehren	382			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	382			
Dok 2: Dem Referendum unterstellter Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung im BBl	392			
Dok 3: Staatsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung in der AS	394			
734.222 Fall mit Referendumsbegehren	398			
Dok 1: Botschaft des Bundesrates	398			
Dok 2: Dem Referendum unterstellter Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung im BBl	435			
Dok 3: Feststellung des Eingangs der Unterschriftenbogen	437			

	Teile			
	1	2	3	4
Dok 4: Feststellung über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens	439			
Dok 5: Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung	440			
Dok 6: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Volksabstimmung	442			
Dok 7: Erwahrungsbeschluss des Bundesrates	444			
Dok 8: Staatsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung in der AS	446			

1 Aufbau eines einzelnen Bandes

11 Systematische Uebersichten Dokumente = Teil 1

Die systematischen Uebersichten sollen dem Benützer ein eindrückliches Bild der behandelten Probleme vermitteln. Auf Grund dieser Uebersichten behält man den Ueberblick über den Stoff und kann sich - da die meisten Menschen visuell am besten aufnehmen - Zusammenhänge und Einzelheiten leichter einprägen. Diese systematischen Uebersichten eignen sich zudem als Mittel zur raschen Orientierung, als Repetitorium oder zur Ueberprüfung bereits vorhandener Kenntnisse

Die in einzelnen Bänden vorhandenen Dokumente veranschaulichen den Stoff durch praktische Beispiele, machen den Benützer mit Originalquellen vertraut und entheben ihn der oft mühsamen Suche nach bestimmten einschlägigen Quellen. Die Dokumentationen sind auch im Hinblick auf diejenigen Benützer zusammengetragen worden, die nicht das Privileg besitzen, in der Nähe einer gut dotierten öffentlichen Bibliothek zu leben oder die ganz einfach nicht über die nötige Zeit verfügen, Originalquellen zu konsultieren

12 Kommentar = Teil 2

Der Kommentar hat die Aufgabe, die Zusammenhänge und Einzelheiten der systematischen Uebersichten von Teil 1 näher zu erläutern und mit Beispielen noch verständlicher zu machen. Der Kommentar ist in Form eines Frage/Antwort-Systems aufgebaut.

Das Frage/Antwort-System bietet folgende Vorteile:

Der Benützer weiss, nachdem er eine Frage gelesen hat, worauf er sich zu konzentrieren hat, Assoziationen werden hergestellt, seine bisherigen Kenntnisse aktiviert

Der Stoff wird dem Benützer in kleineren, übersichtlichen Portionen vorgelegt

Der Benützer kann, indem er die Antworten abdeckt, die Fragen als Repetitorium verwenden. Eine Ueberprüfung findet statt, indem er die entsprechende Antwort zur Kontrolle aufdeckt

Das System ermöglicht eine Stoffselektion. Schwierigere Teile kann man auf einfache Weise überspringen, indem die entsprechenden Fragen vorläufig ausgeklammert werden.
Einfachere oder besonders wichtige Teile kann man hervorheben,

indem die betreffenden Fragen besonders markiert oder in Form eines Nummernverzeichnisses zusammengestellt werden. Die Fragen wurden zur Erleichterung all dieser Selektionsmöglichkeiten fortlaufend nummeriert. Auf Grund dieser Selektionsmöglichkeiten eignet sich dieser Kommentar für die verschiedensten Unterrichtsstufen und Bedürfnisse. Er kann durch entsprechende Fragenselektionierung nicht nur auf einfache Weise der Aufnahmefähigkeit eines Benützers, sondern auch einem vorgegebenen Zeitplan angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Uebersicht und als Verbindung zu den systematischen Darstellungen von Teil 1 wird auch im Teil 2 die Systematik von Teil 1 wiederholt

Eine besondere Quellenspalte dient, um den Antworttext möglichst wenig zu belasten, der Aufnahme von Quellenangaben, Verweisungen auf systematische Uebersichten und Dokumente des Teils 1 oder auf andere Stellen des Kommentars

Die Kontrollspalte kann zum Zwecke der Uebersicht und der Rationalisierung des Studiums verwendet werden, indem durch den Benützer je nach Stand der Kenntnisse und des Lernfortschritts ein entsprechendes Kontrollzeichen gesetzt wird

13 Kontrollfragen = Teil 3

Die Kontrollfragen ermöglichen dem Benützer auf anregende Weise eine Ueberprüfung seiner Kenntnisse und des Lernerfolges. Sie konfrontieren ihn nochmals mit den Schwerpunkten des Stoffes

Sie gewährleisten den im Lernprozess äusserst wichtigen Schritt des Feed-back

Die Nummerierung der Kontrollfragen im Teil 3 entspricht der Nummerierung der Fragen im Teil 2

14 Lösungen zu den Kontrollfragen = Teil 4

Die Präsentationsweise der Lösungen im Teil 4 ermöglicht eine rasche und einfache Ueberprüfung der eigenen Lösungen im Teil 3. Die Erklärung zu den Lösungen findet der Benützer im Kommentar von Teil 2. Die richtigen Lösungen ergeben sich aus dem Inhalt der dort aufgeführten Antworten.

2 Verwendungsmöglichkeiten

21 Nach dem Baukastenprinzip

Jeder Band ist von den andern grundsätzlich unabhängig. Somit können die Bände auch einzeln benützt und eine Auswahl getroffen werden, je nach den individuellen Bedürfnissen, dem Verwendungszweck, dem Stand der Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit

Zur Erleichterung der Benützung einzelner Bände, wurde jedem Band ein separates Sachregister beigefügt. Band 9 enthält zudem ein Gesamtregister aller 9 Bände

22 Als Unterrichtsmittel

Neben seinem Verwendungszweck als Lehrmittel für das Selbststudium, wurde das Werk auch als Unterlage für den Unterricht an höheren Lehranstalten ausgearbeitet

Die systematischen Uebersichten und Dokumente des 1. Teils eines Bandes eignen sich in besonderem Masse als Unterlage für eine anschauliche Informationsphase. Zur Gestaltung effizienter Informationsphasen im Gruppenunterricht ist es von Vorteil, einzelne Seiten des 1. Teils über einen Hellraumprojektor mittels Klarsichtfolien zu zeigen.

Der Kommentar des 2. Teils dient als Instrument zur gemeinsamen oder individuellen Stoffverarbeitung im Anschluss an die Informationsphase

Das Material des 3. Teils schliesslich enthält eine Fülle von Unterlagen für die Schlussphase eines Lernschritts, nämlich die Kontrolle und Anwendung

Präsentation und Aufteilung des Werkes ermöglichen somit einen effizienten Unterricht durch Ausgestaltung folgender Lernphasen:

1. Information
2. Stoffverarbeitung
3. Kontrolle und Anwendung
4. Repetition

Verzeichnis der Abkürzungen und Zeichen

Anm	Anmerkung
AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen)
AV	Abstimmungsvorlage
BB	Bundesbeschluss
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
BV 93 Abs 2	Bundesverfassung Artikel 93 Absatz 2
BV 102 Ziff 4	Bundesverfassung Artikel 102 Ziffer 4
BVers	Bundesversammlung
Dok	Dokument/Dokumentation
GE	Gegenentwurf
MA	Militäramtsblatt
N	Nationalrat
PTA	Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt
Ref	Referendum
S	Ständerat
S 21	Seite 21
S 21f	Seite 21 und folgende Seite
S 21ff	Seite 21 und folgende Seiten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
V	Verordnung

VAS	Verkehrsaktensammlung
Vgl	Vergleiche
ZG	Zürcher Gesetzessammlung
≠	Ist nicht, Kein

PS: Eine Fülle bibliographischer Hinweise über Einführungen in die Rechtswissenschaft findet sich im Band 1

TEIL 1

SYSTEMATISCHE ÜBERSICHTEN DOKUMENTE

7 Die Rechtssetzung

71 Begriff

72 Die Rechtssetzungsorgane des Bundes

720 Uebersicht

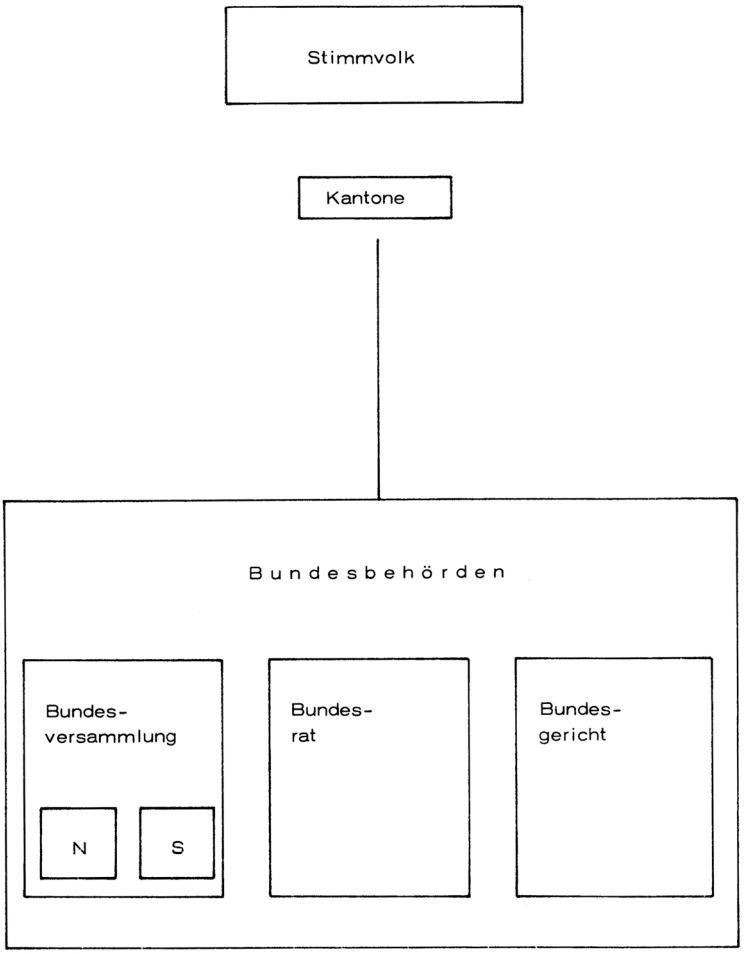

721 Das Stimmvolk

721.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

Kompetenzen	Stufe Verfassung	Stufe Gesetz	Stufe Verordnung
Initiativbegehren	X	○	○
Initiative	X	○	○
Referendumsbegehren		X	
Abstimmung über den Entwurf des Erlasses	X	X	○

721.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren

	Setzung von Recht auf Stufe Verfassung		Setzung von Recht auf Stufe Gesetz	
	Notrechtserlasse		Notrechtserlasse	
	Extrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB		Intrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB	
	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr
Initiativbegehren	○	○	○	○
Initiative	○	○	○	○
Referendumsbegehren			X	○
Abstimmung über den Erlass	X	○	X	○

722 Die Kantone

722.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

Kompetenzen	Stufe Verfassung	Stufe Gesetz	Stufe Verordnung
Initiativbegehren	X	X	X
Initiative	○	○	○
Referendumsbegehren		X	
Abstimmung über den Entwurf des Erlasses	X	○	○

722.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren

	Setzung von Recht auf Stufe Verfassung		Setzung von Recht auf Stufe Gesetz	
	Notrechtserlasse		Notrechtserlasse	
	Extrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB		Intrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB	
	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr
Initiativbegehren	X	X	X	X
Initiative	○	○	○	○
Referendumsbegehren			X	○
Abstimmung über den Erlass	X	○	○	○

723 Die Bundesversammlung

723.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

Kompetenzen	Stufe Verfassung	Stufe Gesetz	Stufe Verordnung
Initiativbegehren	X	X	X
Initiative	X	X	X
Referendumsbegehren		○	
Abstimmung über den Entwurf des Erlasses	X	X	X

723.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren

	Setzung von Recht auf Stufe Verfassung		Setzung von Recht auf Stufe Gesetz	
	Notrechtserlasse		Notrechtserlasse	
	Extrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB		Intrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB	
	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr
Initiativbegehren	X	X	X	X
Initiative	X	X	X	X
Referendumsbegehren			○	○
Abstimmung über den Erlass	X	X	X	X

724 Der Bundesrat

724.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

Kompetenzen	Stufe Verfassung	Stufe Gesetz	Stufe Verordnung
Initiativbegehren	X	X	X
Initiative	○	○	X
Referendumsbegehren		○	
Abstimmung über den Entwurf des Erlasses	○	○	X

724.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren

	Setzung von Recht auf Stufe Verfassung		Setzung von Recht auf Stufe Gesetz	
	Notrechtserlasse		Notrechtserlasse	
	Extrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB		Intrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB	
	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr
Initiativbegehren	X	X	X	X
Initiative	○	○	○	○
Referendumsbegehren			○	○
Abstimmung über den Erlass	○	○	○	○

725 Das Bundesgericht

725.1 Im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren

Kompetenzen	Stufe Verfassung	Stufe Gesetz	Stufe Verordnung
Initiativbegehren	○	○	○
Initiative	○	○	X
Referendumsbegehren		○	
Abstimmung über den Entwurf des Erlasses	○	○	X

725.2 Im ausserordentlichen Rechtssetzungsverfahren

	Setzung von Recht auf Stufe Verfassung		Setzung von Recht auf Stufe Gesetz	
	Notrechtserlasse		Notrechtserlasse	
	Extrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB		Intrakonstitutionelle allg verbindliche dringliche BB	
	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr	befristet über 1 Jahr	befristet bis 1 Jahr
Initiativbegehren	○	○	○	○
Initiative	○	○	○	○
Referendumsbegehren			○	○
Abstimmung über den Erlass	○	○	○	○

73 Der Weg der Rechtssetzung

731 Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes

731.1 Begriff der Verfassungsgesetzgebung

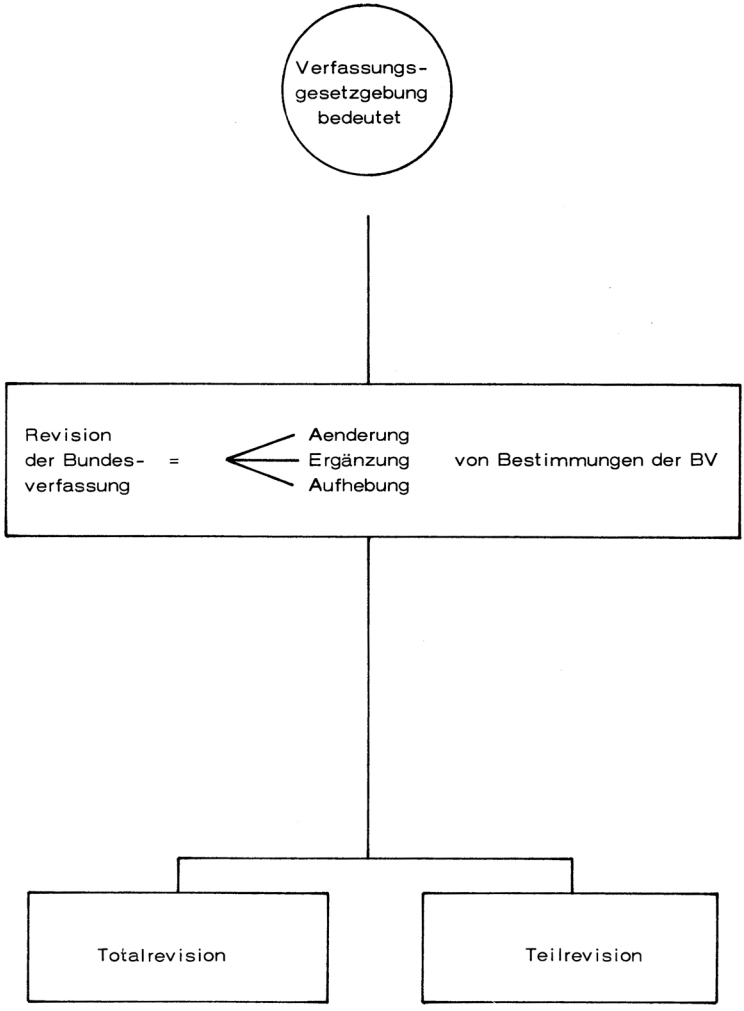

731.2 Die Teilrevision

731.21 Initiativbegehren

731.211 Begriff/Instanz/Adressat

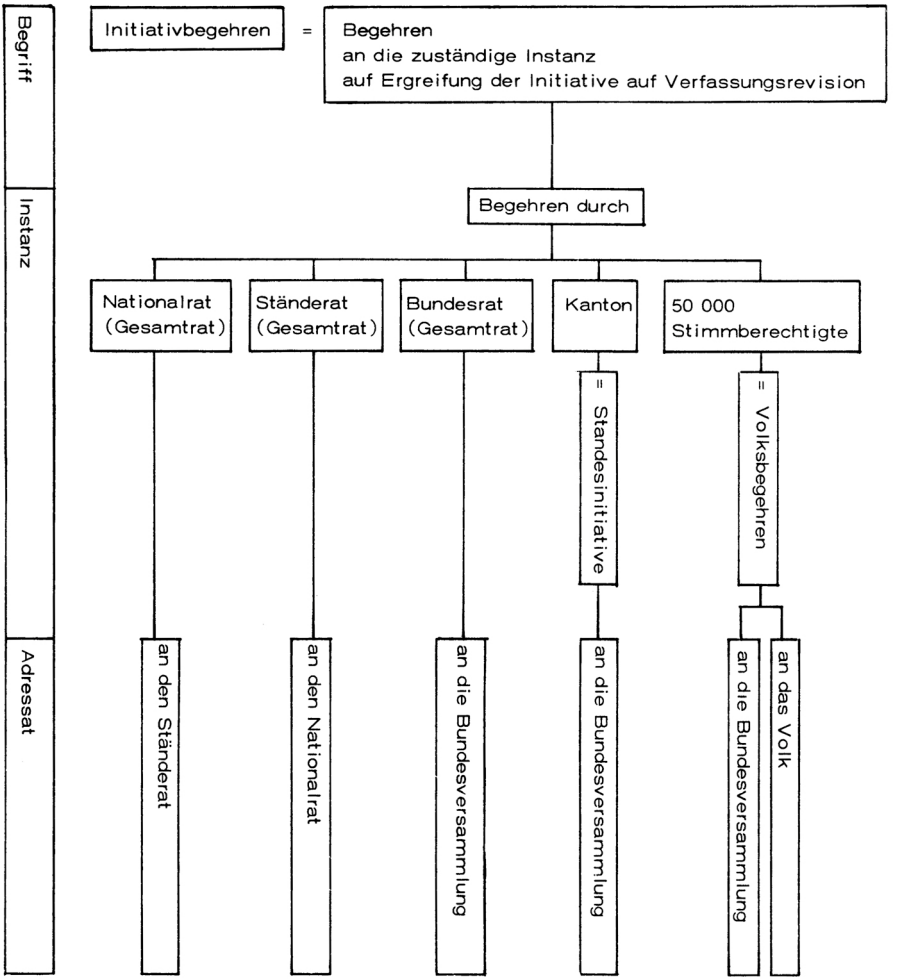

731.212 Form

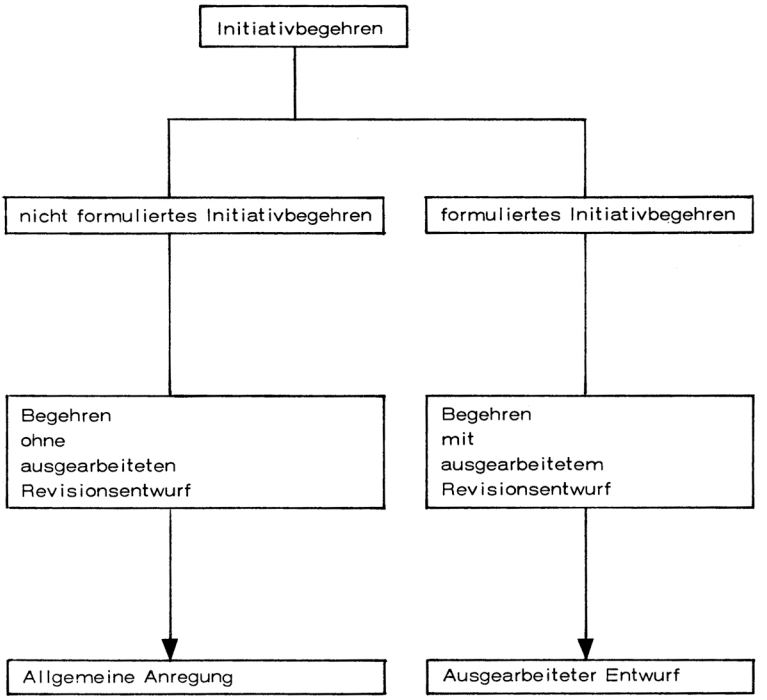
Initiativbegehren
nicht formuliertes Initiativbegehren
formuliertes Initiativbegehren
Begehren
ohne
ausgearbeiteten
Revisionsentwurf
Begehren
mit
ausgearbeitetem
Revisionsentwurf
Allgemeine Anregung
Ausgearbeiteter Entwurf

731.22 Initiative

Begriff/Instanz/Form

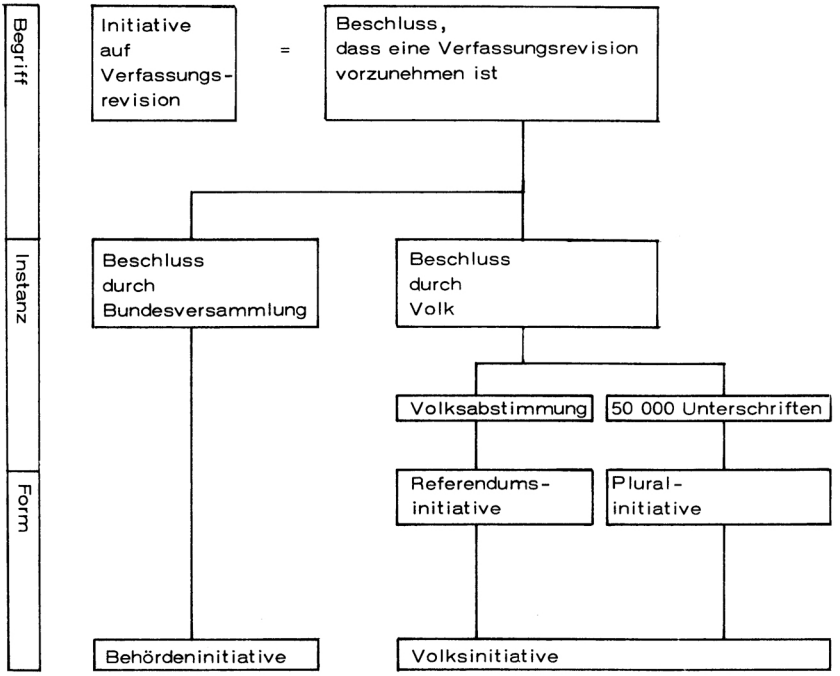

731.23 Verfahren der Teilrevision

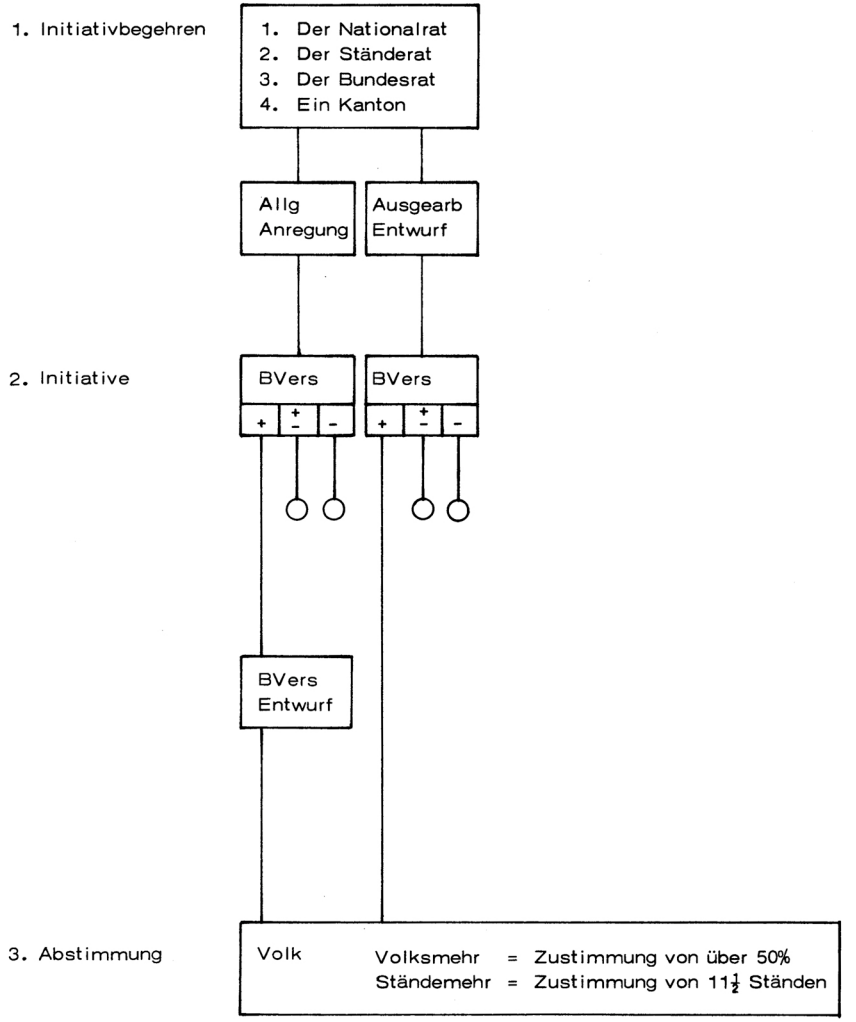

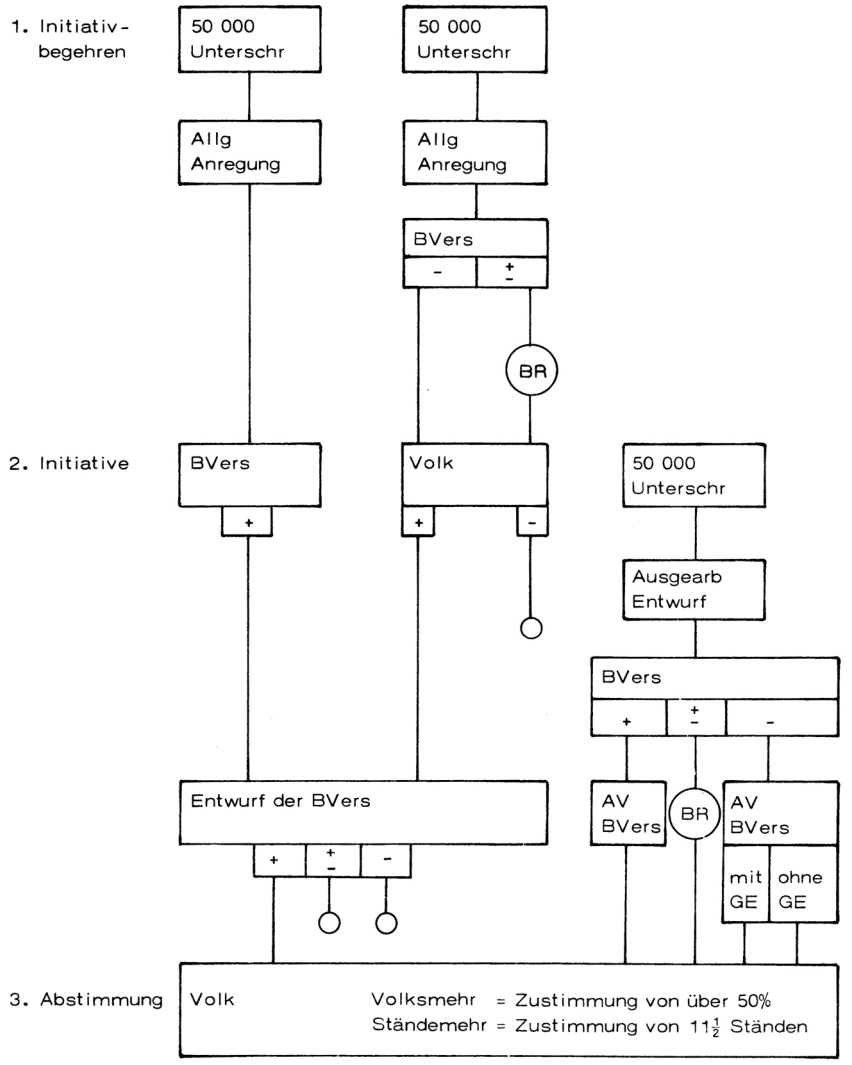
1. Initiativ-begehren
50 000 Unterschr
Allg Anregung
50 000 Unterschr
Allg Anregung
BVers
-
+ -
BR
2. Initiative
BVers
+
Volk
+
-
50 000 Unterschr
Ausgearb Entwurf
BVers
+
+ -
-
Entwurf der BVers
+
+ -
-
AV BVers
BR
AV BVers
mit GE
ohne GE
3. Abstimmung
Volk
Volksmehr = Zustimmung von über 50%
Ständemehr = Zustimmung von 11½ Ständen

Dok 1: Unterschriftenbogen für ein Volksinitiativbegehren auf Teilrevision (allgemeine Anregung)

Eidgenössische Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes (Zivildienstinitiative)

Gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung laden die unterzeichneten Stimmbürger die Bundesbehörden auf dem Weg einer allgemeinen Anregung ein, den Art. 18 der Bundesverfassung in dem Sinne neu zu fassen,

a) dass er die Militärpflicht als Regel festhält,

b) dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,

c) dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert. Diese Organisation soll

- **die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,**
- **die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 der Bundesverfassung) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,**
- **den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erleichtern.**

Folgende Mitglieder des Initiativkomitees sind ermächtigt, die Initiative vorbehaltlos zurückzuziehen: Lorenz Häfliger (Präsident), Aesch BL, Dr. Hans Schlegel (Vizepräsident), Reinach BL, Dr. Kurt Gutzwiller (Kassier), Allschwil BL, Bernhard Müller (Aktuar), Reinach BL, Dr. Erik Alder, Aesch BL, und Georg Frey, lic. phil., Reinach BL.

Das Initiativkomitee konstituierte sich unter der Lehrerschaft des Kantonalen Gymnasiums in Münchenstein BL.

Beiträge an die Unkosten können auf Postcheckkonto 40 - 35555, Initiativkomitee für die Schaffung eines Zivildienstes, Reinach/BL, einbezahlt werden.

20 Rp.

Initiativkomitee
für die Schaffung eines Zivildienstes

Postfach

4153 Reinach/BL

(Rückseite)

Kanton: Politische Gemeinde, Plz:

Nr.	Name und Vorname (eigenhändig)	Wohnadresse (Strasse und Nummer)	leer lassen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung lautet:

«Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 des Strafgesetzbuches).»

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der gleichen politischen Gemeinde wohnen.

Amtliche Beglaubigung (wird durch das Aktionskomitee eingeholt).

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass die obigen Unterzeichner des Volksbegehrens in eidgenössischen Angelegenheiten in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Die zur Beglaubigung zuständige Amtsperson:
(**eigenhändige** Unterschrift und **amtliche Eigenschaft**)

, den

Dok 2: Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative auf Teilrevision (ausgearbeiteter Entwurf)

Eidgenössische Initiative für einen wirksamen Mieterschutz

Der zweite Absatz des Art. 34 septies der Bundesverfassung wird ersetzt durch einen neuen Artikel 31 sexies, der wie folgt lautet:

1 **Der Bund erlässt Bestimmungen über die Mietzinse für Immobilien und über den Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen und missbräuchliche Forderungen.**

2 **Die Mieten für Immobilien dürfen ohne Bewilligung nicht erhöht werden, auch nicht bei Wechsel von Vermieter oder Mieter. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn aufgrund von Abrechnungen nachgewiesen wird, dass der Mietertrag für eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und für die Deckung der wirklichen Kosten nicht genügt. Bei Handänderungen wird der Kaufpreis nur soweit berücksichtigt, als er den mittleren Ertragswert vergleichbarer Objekte nicht übersteigt.**

3 **Die Mieten der erstmals vermieteten Objekte unterliegen der Bewilligungspflicht. Für Neubauten werden die Mieten aufgrund der Anlagekosten berechnet. Übersetzte Kosten werden nicht berücksichtigt.**

4 **Ungerechtfertigte Kündigungen des Vermieters werden aufgehoben. Gerechtfertigte Kündigungen, die für den Mieter eine Härte bedeuten, können aufgeschoben oder aufgehoben werden. Einen besonderen Schutz geniessen die Mieter, deren Wohnung als Stockwerk verkauft wird.**

5 **Der Bund erlässt entsprechende Bestimmungen für Pacht- und für Baurechtsverhältnisse.**

6 **Der Bund kann die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmungen herbeiziehen.**

Die Unterzeichner dieser Initiative ermächtigen die nachstehenden Personen zum Rückzug der Initiative zugunsten eines Gegenvorschlags der Bundesversammlung oder zum unbedingten Rückzug:

Roland Berdat, Vieux Moulin 11, Onex, Pierre Brechbühl, Petit-Chasseur 22, Sitten, Gertrude Chablais, rue de Morat 257, Fribourg, Robert Dupertuis, route de Lonay, Morges, Dr. Max Kistler, Theaterstrasse 13, Luzern, Isaak Landsmann, Talstrasse 52, Schaffhausen, Dr. Richard Lienhard, Zürichholzstrasse 5, Zürich, Joseph Oklé, Querderstrasse 15, Chur, Antoine Queloz, Golatte 28, Delsberg, Jean Queloz, Montelly 16, Lausanne, Rudolf Röthlisberger, Ostring 8, Bern, Marco Soldini, Via Arbostra 7, Pregassona, Marie Tschopp, avenue de France 20, Siders, Dr. Walter Zähner, Weisse Gasse 15, Basel, Bernard Ziegler, rue de la Muse 3, Genf.

bitte falzen

Der französische Text ist massgebend; er lautet wie folgt:

L'article 34 septies, deuxième alinéa, de la constitution fédérale est remplacé par l'article 31 sexies nouveau, ayant la teneur suivante:

1 **La Confédération édicte des dispositions sur les loyers immobiliers et sur la protection des locataires contre les réalisations injustifiées et les prétentions abusives.**

2 **Les loyers immobiliers ne peuvent être augmentés, même lors d'un changement de propriétaire ou de locataire, sauf autorisation. Celle-ci ne peut être accordée que pour des immeubles dont les comptes apporteront la preuve d'un rendement locatif insuffisant pour permettre une rentabilité équitable des fonds propres et la couverture des charges effectives. En cas de changement de main, le prix d'achat n'est pris en considération que dans la mesure où il ne dépasse pas la valeur de rendement moyenne d'objets comparables.**

3 **Les loyers des choses louées pour la première fois sont soumis à autorisation. Pour les immeubles neufs, les loyers sont calculés sur la base du coût de revient; les coûts exagérés ne sont pas pris en considération.**

4 **Le congé donné par le bailleur sans justes motifs est annulé; s'il est justifié, mais entraine des conséquences pénibles pour le preneur, il peut être différé dans son terme ou annulé. Ces dispositions s'appliquent même en cas de vente, de transformation ou de démolition de la chose louée. Sont spécialement protégés les locataires dont l'appartement est vendu en propriété par étage.**

5 **La Confédération édicte des dispositions analogues s'appliquant aux fermages et aux immeubles concédés en droit de superficie.**

6 **La Confédération peut faire appel au concours des cantons pour l'exécution de ces dispositions.**

Bitte frankieren wie einen Brief

Schweizerisches Aktionskomitee
für einen wirksamen Mieterschutz
Weisse Gasse 15
4051 Basel

(Rückseite)

Kanton: Gemeinde:

ACHTUNG: Nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Schweizer Bürger(innen), **die in der oben angegebenen Gemeinde wohnen,** dürfen diese Unterschriftenkarte unterzeichnen.

Artikel 2 des Initiativengesetzes bestimmt: «Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 282 StGB)».

Die unterzeichneten Schweizer Bürger(innen) unterstützen das Volksbegehren für einen wirksamen Mieterschutz, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung:

Name und Vorname:	Beruf	Genaue Adresse	Kontrolle
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Die (in Worten) vorstehenden Unterzeichner sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt und üben ihre politischen Rechte in der auf dem Unterschriftenbogen genannten Gemeinde aus.

Ort: Datum:

Für die Gemeindebehörde:

(Stempel)

(Unterschrift)

Schweizerisches Aktionskomitee für einen wirksamen Mieterschutz

Weisse Gasse 15, 4051 Basel Postcheck: Lausanne 10 - 9793

Mouvement populaire des familles – Schweizerischer Mieterverband – Fédération romande des locataires

Dok 3: Feststellung des Eingangs der Unterschriftenbogen

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 11. Oktober 1967)

Das Aktionskomitee für die Initiative «Recht auf Wohnung», Lausanne, hat heute der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriftenbogen zu einem Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes eingereicht. Nach den Angaben des Aktionskomitees tragen die Bogen 83381 Unterschriften. Die Unterschriftenbogen sind dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

Der Bundesrat hat beschlossen, mit der Republik Singapur diplomatische Beziehungen aufzunehmen und das schweizerische Konsulat in dieser Stadt in eine Botschaft umzuwandeln. Bis zur Ernennung eines Botschafters wurde vorläufig Herr Heinz Suter, gegenwärtiger Konsul in Singapur, als Geschäftsträger a.i. bezeichnet.

(Vom 12. Oktober 1967)

Seine Exzellenz Herr Enrico Martino, hat dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter von Italien bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Seine Exzellenz Herr Georges Rawiri hat dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Gabunischen Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 30. September bis 6. Oktober 1967

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Griechenland

Herr Elie Karajiannopoulos, Adjunkt des Presseattachés.

Malawi

Herr Wallace J. Kazima, Zweiter Sekretär.

1)

Dok 4: Beschluss über das Zustandekommen eines Volksinitiativbegehrens

260

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes

(Neufassung von Art. 18 der BV)

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 25. Januar 1972 über das Ergebnis der Prüfung der der Bundeskanzlei am 12. Januar 1972 eingereichten Unterschriftenlisten des Volksbegehrens für die Schaffung eines Zivildienstes wird

verfügt:

1. Das in der Form einer allgemeinen Anregung gestellte Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung) ist formell zustandegekommen, indem es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung erforderlichen 50000 gültigen Unterschriften aufweist.

2. Von insgesamt 62608 eingereichten Unterschriften sind 62342 gültig.

3. Mitteilung an das Initiativkomitee für die Schaffung eines Zivildienstes, Postfach, 4153 Reinach BL, und Publikation im Bundesblatt.

Bern, 31. Januar 1972

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler:
Huber

2)

Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes

Kantone	Gültige Unterschriften
Zürich	13 832
Bern	7 794
Luzern	4 701
Uri	44
Schwyz	146
Obwalden	8
Nidwalden	102
Glarus	102
Zug	150
Freiburg	197
Solothurn	1 799
Basel-Stadt	9 031
Basel-Land	10 926
Schaffhausen	306
Appenzell A.-Rh.	191
Appenzell I.-Rh.	3
St. Gallen	1 652
Graubünden	338
Aargau	1 544
Thurgau	190
Tessin	674
Waadt	1 564
Wallis	439
Neuenburg	5 207
Genf	1 402
Total	62 342

Wortlaut des Volksbegehrens (allgemeine Anregung)

Artikel 18 der Bundesverfassung sei «in dem Sinne neu zu fassen,

a. dass er die Militärpflicht als Regel festhält,

b. dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,

c. dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert. Diese Organisation soll

- die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,
- die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 der Bundesverfassung) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,
- den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erleichtern.»

Dok 5: Beschluss über das Zustandekommen einer Volksinitiative

Bundesratsbeschluss über das Zustandekommen des Volksbegehrens für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

(Vom 21. November 1967)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, nach Feststellung,

dass das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes eine Teilrevision der Bundesverfassung erstrebt

und dass es die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes weist 83 526 gültige Unterschriften auf und wird als formell zustandegekommen erklärt. Es ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, mit folgendem Wortlaut:

I

Artikel 34quinquies, Absatz 3, der Bundesverfassung wird wie folgt abgeändert:

Die Worte «... und Wohnungs-(wesen) ...» werden aufgehoben.

II

Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34sexies ergänzt, mit nachfolgendem Wortlaut:

«Der Bund anerkennt das Recht auf Wohnung und trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Familien und Einzelpersonen sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können, deren Mietzins ihre finanzielle Lei-

3)

stungsfähigkeit nicht übersteigt. Der Vollzug der auf Grund dieses Absatzes ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Körperschaften können beigezogen werden.

Entsteht trotzdem in einem Kanton oder einer Agglomeration ein Mangel an Wohnungen, so trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betreffenden Kanton die notwendigen, zeitlich begrenzten Massnahmen zum Schutze der Familien und Einzelpersonen vor ungerechtfertigten Mietvertragskündigungen, gegen übersetzte Mietzinsen und gegen alle anderen Missbräuche.»

III

Die Ausführungsgesetzgebung tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

(Französischer Text)

I

L'article 34quinquies, 3e alinéa de la constitution fédérale est modifié comme suit:

Les mots «de logements et» sont abrogés.

II

La constitution fédérale est complétée par l'insertion d'un article 34sexies nouveau ayant la teneur suivante:

La Confédération reconnait le droit au logement et à cet effet prend les mesures nécessaires pour que le familles et les personnes seules puissent obtenir un logement répondant á leurs besoins et dont le loyer ou le coût n'excède pas leur capacité financière. Les lois édictées en vertu de cet alinéa seront exécutées avec le concours des cantons; appel pourra être fait á la collaboration de corporations de droit public et privé.

Si, néanmoins, il y a pénurie de logements dans un canton ou une agglomération, la Confédération prend, en collaboration avec le canton intéressé, les mesures temporairement nécessaires pour y protéger toutes les familles et personnes locataires contre la résiliation des baux sans justes motifs, la fixation des loyers à un niveau excessif et toutes autres exigences abusives.

III

Les lois et arrêtés d'application entreront en vigueur le 1er janvier 1970.

(Italienischer Text)

I

L'articolo 34quinquies, paragrafo 3 della Costituzione federale viene modificato come segue:

Le parole «di alloggio e» sono abrogate.

II

La Costituzione federale viene completata con l'inserimento di un articolo 34sexies nuovo del seguente tenore:

La Confederazione riconosce il diritto all'alloggio e a tale scopo prende le misure necessarie affinchè le famiglie e le persone sole possano ottenere un alloggio rispondente ai loro bisogni e la cui pigione o il cui costo non ecceda la loro capacità finanziaria. Le leggi emanate in virtù di questo paragrafo saranno eseguite con il concorso dei cantoni; si potrà fare appello alla collaborazione di corporazioni di diritto pubblico e privato.

Se nondimeno vi sarà penuria di alloggi in un cantone o in una agglomerazione, la Confederazione prenderà, in collaborazione con il cantone interessato, le misure temporaneamente necessarie per proteggere tutte le famiglie e le persone locatarie contro ogni disdetta dei contratti locativi senza giusti motivi, la fissazione delle pigioni a un livello eccessivo e contro ogni altra esigenza abusiva.

III

Le leggi e i decreti di applicazione entreranno in vigore il 1° gennaio 1970.

* * *

Massgebend für das Zustandekommen dieses Volksbegehrens ist der französische Text.

Das Volksbegehren ist mit einer Rückzugsklausel zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung versehen, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bern, den 21. November 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Ergebnis der Prüfung der Unterschriften

Die durch das Eidgenössische Statistische Amt vorgenommene Prüfung der Unterschriften ergab folgendes Ergebnis:

Kantone	Eingelangte Unterschriften	Ungültige Unterschriften	Gültige Unterschriften
Zürich	8039	3	8036
Bern	14711	676	14035
Luzern	1612	3	1609
Uri	1	–	1
Schwyz	5	–	5
Obwalden	–	–	–
Nidwalden	5	–	5
Glarus	–	–	–
Zug	1	–	1
Freiburg	5022	50	4972
Solothurn	225	–	225
Basel-Stadt	9485	–	9485
Basel-Land	612	33	579
Schaffhausen	267	–	267
Appenzell A.-Rh.	15	–	15
Appenzell I.-Rh.	–	–	–
St. Gallen	184	–	184
Graubünden	17	–	17
Aargau	211	–	211
Thurgau	1	–	1
Tessin	1854	51	1803
Waadt	17171	38	17133
Wallis	2874	29	2845
Neuenburg	6586	1	6585
Genf	15528	16	15512
	84426	900	83526

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Ungenügende oder keine Beglaubigung	872
Ungültig aus einem andern Grund	28
Total der ungültigen Unterschriften	900

Dok 6: Beschluss über das Nichtzustandekommen eines Volksinitiativbegehrens

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren betreffend die Reform der Bundesverwaltung inklusive Bundesbahnen.

(Vom 13. Oktober 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 8. August 1922,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Das Volksbegehren betreffend die Reform der Bundesverwaltung wird als nicht zustandegekommen erklärt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. **J. Räber.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. **Klöti.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 13. Oktober 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

4)

Dok 7: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung eines Volksinitiativbegehrens

(Antrag, die Frist für die Beschlussfassung durch die Bundesversammlung zu erstrecken)

10655

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung des Volksbegehrens vom 1. Oktober 1969 für Schulkoordination

(Vom 26. August 1970)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Am 1. Oktober 1969 wurde durch ein im Schosse der Jugendfraktion der Schweizerischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gebildetes Initiativkomitee ein Volksbegehren für Schulkoordination eingereicht. Es ist in der Form einer allgemeinen Anregung (Art. 121 Abs. 4 und 5 BV) gehalten und hat folgenden Wortlaut:

«Im Bestreben, allen Schweizer Bürgern – unter besonderer Rücksichtnahme auf die verschiedenen Sprachgebiete - eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, werden die Bundesbehörden eingeladen, die Art. 27 und 27bis BV in dem Sinne neu zu fassen:

a. dass für die ganze Schweiz das Schuleintrittsalter, der Schuljahresbeginn und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht einheitlich festgelegt werden;
b. dass der Bund die Forschung im Bildungswesen fördert und die Koordinationsbestrebungen der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens unterstützt;
c. dass der Bund, um Schulübertritte ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen alles unternimmt, um die Lehr- und Studienpläne aller Schulstufen bis zur Maturität, den Übertritt von einer Stufe zur andern, die Lehrmittel und die Ausbildung der Lehrer gegenseitig auszugleichen».

Das Volksbegehren enthält eine Klausel, die bestimmte Mitglieder des Initiativkomitees und der BGB-Jugendfraktion ermächtigt, die Initiative vorbehaltlos zurückzuziehen. – Mit Beschluss vom 5. November 1969 stellte der Bundesrat fest, dass das Volksbegehren mit 87 577 gültigen Unterschriften zustandegekommen sei.

Während die Frist für die Behandlung eines Volksbegehrens, das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht wird, drei Jahre beträgt, muss eine als allgemeine Anregung formulierte Initiative innerhalb zweier Jahre von der Bundesversammlung behandelt werden (Art. 26 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, AS *1962* 773). Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist Bericht und Antrag zu unterbreiten, somit bei allgemeinen Anregungen innert Jahresfrist nach ihrer Einreichung. Im vorliegenden Fall müsste Ihnen ein Bericht bis zum 1. Oktober 1970 vorgelegt werden. Sofern aber der Bundesrat infolge besonde-

5)

rer Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Frist einzuhalten, hat er vor deren Ablauf die Bundesversammlung zu benachrichtigen. Diese kann sodann die Frist zur Behandlung des Volksbegehrens um ein Jahr verlängern (Art. 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes). Wir sehen uns gezwungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

Die vorliegende Initiative strebt eine bessere Koordination im Bereiche des durch kantonales Recht geordneten Schulwesens an. Dieses Ziel wird vom Bundesrat ohne Vorbehalte als richtig anerkannt. Insofern verdienen die Vorschläge der Initiative Unterstützung.

Die Bundesverfassung enthält den Grundsatz der kantonalen Schulhoheit. Infolgedessen liegt nach geltendem Recht die Verantwortung für die Schulkoordination bei den Kantonen. Diese schenken dem Problem seit längerer Zeit ihre Aufmerksamkeit. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat beschlossen, eine sinnvolle Schulkoordination durch ein Konkordat zu verwirklichen. In gründlichen Vorarbeiten wurde ein entsprechender Entwurf ausgefertigt. Im Mai 1970 hat der Vorstand der Konferenz den Text den Kantonen zur Vernehmlassung überwiesen. Auf Grund der Stellungnahmen soll die Fassung bereinigt und im Herbst definitiv festgelegt werden, so dass dann die Voraussetzungen für einen Beitritt der Kantone gegeben wären. Es darf angenommen werden, dass schon das Konkordat die mit der vorliegenden Initiative angestrebte Koordination erreichen kann, sofern alle Kantone sich ihm anschliessen.

In unserem föderalistischen Staate kommt der Schulhoheit der Kantone grosse staatspolitische Bedeutung zu. Insbesondere auf diesem Gebiete muss somit dem Subsidiaritätsprinzip Nachachtung verschafft und auf eine Intervention des Bundes verzichtet werden, soweit die Kantone selber in der Lage sind, eine Aufgabe befriedigend zu lösen. Vor allem aus der welschen Schweiz waren aus förderalistischen Erwägungen kritische Stimmen gegen das Volksbegehren zu vernehmen. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn die Bemühungen der Kantone, die notwendige Koordination der Schulen durch ein Konkordat zu erreichen, Erfolg hätten. Für uns gilt es, vorerst die Entwicklung des von der Erziehungsdirektoren-Konferenz vorbereiteten Konkordats abzuwarten, bevor wir materiell zur Schulkoordinationsinitiative Stellung nehmen. Die Situation wird sich im Laufe eines Jahres klären.

Als eher noch wichtiger erscheint uns ein zweiter Gesichtspunkt. Mit dem Volksbegehren wird eine Revision der beiden Schulartikel der Bundesverfassung (Art. 27 und 27^{bis}) verlangt, wobei offenbar dem bisherigen Inhalt Vorschriften über die Schulkoordination beizufügen wären. Am 23. September 1969 hat der Ständerat eine Motion von Herrn Ständerat Wenk und am 26. September 1969 der Nationalrat eine gleichlautende Motion von Herrn Nationalrat Müller-Luzern überwiesen, die eine Revision von Artikel 27 der Bundesverfassung fordern. In diesen Motionen wird geltend gemacht, dass ein neuer Verfassungsartikel für die Neugestaltung des Bildungswesens unentbehrlich sei. Wir weisen ferner darauf hin, dass auch parlamentarische Vorstösse unternommen wurden, die eine Revision von Artikel 27^{quater} betreffend das Sti-

pendienwesen anregen. Endlich erinnern wir daran, dass wir im Bericht über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968/71 hervorgehoben haben, dass gemeinsam mit den Kantonen eine umfassende Bildungs- und Forschungspolitik formuliert werden müsse.

Die Änderungen in unserer Gesellschaftsstruktur, die Entwicklung der Wirtschaft, die Fortschritte der pädagogischen Wissenschaft und die rasch wachsenden Bedürfnisse im Bildungssektor verlangen gebieterisch eine grundsätzliche und umfassende Überprüfung unseres Schulwesens und einen Ausbau der Bildungseinrichtungen auf allen Stufen, von den Kindergärten bis zu den Hochschulen und zu den Institutionen der Erwachsenenbildung. In diesem Rahmen muss auch das bisherige Verhältnis von Bund und Kantonen im Bildungswesen neu überdacht werden. Die Problematik und der Aufgabenkreis, mit denen wir konfrontiert sind, gehen somit erheblich über den Inhalt der in der Schulkoordinationsinitiative enthaltenen konkreten Vorschläge hinaus.

Das Departement des Innern hat Abklärungen und Vorarbeiten eingeleitet, wobei es ständigen Kontakt mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren unterhält. Möglicherweise werden diese Studien zum Antrag auf eine Revision der Schulartikel der Bundesverfassung führen, die eine umfassendere und grundsätzlichere Neuordnung bringen wird als die vor allem auf Einzelfragen gerichtete Schulkoordinationsinitiative, womit wir jedoch die Bedeutung der darin aufgeworfenen Probleme keineswegs herabmindern möchten. Ohne dem Ergebnis der Abklärungen vorzugreifen, darf hervorgehoben werden, dass der Ausbau und die Modernisierung unseres gesamten Bildungswesens im Vordergrund stehen müssen und dass im Zusammenhang damit auch die Koordination zu verwirklichen ist. Die entsprechenden Untersuchungen und Beratungen sind im Gang und werden zweifellos innert Jahresfrist zu Resultaten führen.

Das Departement des Innern hat einer Vertretung des Initiativkomitees von den vorstehenden Überlegungen Kenntnis gegeben. Die Vertreter konnten sich mit der in Aussicht genommenen Verlängerung der Frist für die Berichterstattung an die eidgenössischen Räte einverstanden erklären.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, die am 1. Oktober 1971 ablaufende Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren für die Schulkoordination in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr zu verlängern.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. August 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Huber

Dok 8: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung einer Volksinitiative

(Antrag, die Frist für die Beschlussfassung durch die Bundesversammlung zu erstrecken)

10389

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Behandlung des Volksbegehrens vom 27. Oktober 1967 für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Vom 6. Oktober 1969)

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Am 27. Oktober 1967 wurde ein Volksbegehren für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung eingereicht. Die unterzeichneten Stimmbürger verlangten darin, dass Artikel 24quater der Bundesverfassung aufgehoben und durch folgenden neuen Artikel 24quater ersetzt werde:

«Der Bund erlässt gesetzliche Bestimmungen, um die ober- und unterirdischen Gewässer wirksam und dauernd vor jedem schädigenden Einfluss mengen- und gütemässig zu schützen. Er ergreift insbesondere alle geeigneten Massnahmen um die Herstellung, Einfuhr und Verwendung von Produkten zu verbieten oder einzuschränken, welche die Reinheit der Gewässer gefährden.

Der Vollzug der vom Bund festgelegten Bestimmungen obliegt den Kantonen unter der Aufsicht des Bundes und unter Vorbehalt der eidgenössischen Kontrolle über die Einfuhr wasserschädigender Erzeugnisse in die Schweiz. Bei Säumnis der Kantone trifft der Bund an deren Stelle und auf deren Kosten alle geeigneten Massnahmen.

Der Bund erleichtert die Durchführung der dem Gewässerschutz dienenden Massnahmen wie folgt:

a. Er gewährt langfristige, niedrigverzinsliche Darlehen für die Verlegung von Sammelkanälen und den Bau von Gewässerschutzanlagen, insbesondere von Abwasserreinigungs- und Abfallbeseitigungsanlagen. Der Zins für solche Darlehen darf in keinem Fall 3,5% im Jahr übersteigen.

b. Er gewährt für die gleichen Zwecke einen Beitrag von 60% der Gesamtkosten; für finanziell mittelstarke oder finanzstarke Kantone und Gemeinden kann der Beitragssatz ermässigt werden, darf jedoch nicht unter 20% fallen.

c. Er fördert durch eigene Arbeiten und durch Unterstützung der Tätigkeit Dritter die Forschung und die Versuche auf dem Gebiete des Gewässerschutzes sowie die systematische Untersuchung von ober- und unterirdischen Gewässern.»

Das Volksbegehren forderte ausserdem die Erweiterung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung durch einen Artikel 9 mit nachstehendem Wortlaut:

«Den Kantonen wird eine Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eingeräumt, um im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung und unter Aufsicht des Bundes die notwendigen Massnahmen für einen wirksamen Schutz aller ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und andere Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Die Bundesbeiträge werden für jedes seit Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bis zur Inbetriebnahme einer bestimmten Gewässerschutzanlage verflossene volle Jahr um 5% des gemäss dem neuen Artikel 24quater berechneten Bundesbeitrages gekürzt.

Dieser Artikel ist sinngemäss auf Anlagen anwendbar, die zur Befriedigung neuer Bedürfnisse gebaut werden. Die auf Grund des neuen Artikels 24quater erlassenen Bestimmungen sind auf alle seit dem 1. Januar 1957 in Betrieb genommenen Gewässerschutzanlagen anwendbar.»

Das Volksbegehren enthält eine Rückzugsklausel für den Fall, dass die Bundesversammlung Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen annehmen sollte, die den in der Initiative zum Ausdruck gebrachten Wünschen entsprechen. – Mit Beschluss vom 15. Dezember 1967 hielt der Bundesrat fest, dass das Volksbegehren 67 419 gültige Unterschriften aufweise und formell zustandegekommen sei.

Die Notwendigkeit einer sinnvollen Neugestaltung des eidgenössischen Gewässerschutzrechtes ist von den zuständigen Bundesstellen bereits vor einigen Jahren erkannt worden. Das Departement des Innern setzte im Juni 1967 eine ausserparlamentarische Expertenkommission ein und beauftragte sie, das geltende Bundesgesetz vom 16. März 1955 einer kritischen Prüfung zu unterziehen und einen entsprechenden Revisionsentwurf vorzubereiten. Die Expertenkommission hat ihre Tätigkeit nach zweijähriger Arbeit am 27. August 1969 abgeschlossen. Der von ihr vorgeschlagene Gesetzesentwurf wird noch im Herbst dieses Jahres den Kantonen und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt werden.

Die Expertenkommission des Departementes des Innern hat sich bemüht, den Forderungen des Volksbegehrens durch eine zweckmässige Neuordnung und Erweiterung des eidgenössischen Gewässerschutzrechtes auf der *Gesetzesstufe* Rechnung zu tragen. So soll das künftige Bundesgesetz insbesondere klare Bestimmungen enthalten über

- die wirksamere Aufsicht und Kontrolle des Bundes über die Gewässerschutzmassnahmen der Kantone;
- die Herstellung und die Einfuhr von Erzeugnissen, die nach der Art ihrer Verwendung ins Abwasser gelangen und für die Abwasseranlagen und die Gewässer schädliche Wirkungen zeitigen können;
- die stärkere Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen durch den Bund;
- die planmässige und rasche Verwirklichung sowie die sinnvolle Koordination der kantonalen Massnahmen.

Es scheint uns auf der Hand zu liegen, dass die Frage, ob für die Ausgestaltung des eidgenössischen Gewässerschutzrechtes gemäss den im Volksbegehren enthaltenen Wünschen eine Änderung der Bundesverfassung erforderlich sei oder nicht, erst im Lichte des Entwurfes zum neuen Bundesgesetz

beantwortet werden kann. Dieser Entwurf muss die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens berücksichtigen. Die Kantone und die interessierten Kreise haben Anspruch darauf, zu dieser wichtigen Vorlage angehört zu werden; ihre Vorschläge und Bemerkungen verdienen sorgfältige Prüfung. Der Bundesrat kann erst nach Vorliegen des bereinigten Gesetzesentwurfes über seinen Antrag auf Annahme oder Verwerfung des Volksbegehrens Beschluss fassen. Wir beabsichtigen, Ihnen in den ersten Monaten des nächsten Jahres eine Botschaft über die Totalrevision des Gewässerschutzgesetzes zu unterbreiten. Gleichzeitig werden wir Ihnen zum Volksbegehren Bericht erstatten. Dieses Vorgehen ermöglicht den eidgenössischen Räten, die beiden Vorlagen, die dieselbe Materie betreffen, zusammen zu behandeln. Es dient auch den Initianten, da sie die Möglichkeit erhalten, die Initiative zurückzuziehen, sofern das neue Gewässerschutzgesetz sie im wesentlichen befriedigt.

Da das Volksbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt ist, müsste es nach Artikel 27 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (AS *1962* 773) innerhalb von drei Jahren von der Bundesversammlung behandelt werden. Dabei hätte der Bundesrat der Bundesversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sofern nun aber der Bundesrat infolge besonderer Verhältnisse dazu nicht in der Lage ist, hat er die Bundesversammlung hierüber zu benachrichtigen; diese kann sodann die dreijährige Frist zur Behandlung des Volksbegehrens gegebenenfalls um ein weiteres Jahr verlängern (Art. 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes).

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, ist der Bundesrat der Auffassung, dass er der Bundesversammlung seinen Antrag zum Volksbegehren für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nicht innert der am 27. Oktober 1969 ablaufenden Frist vorlegen kann. Die dreijährige Frist zur Beschlussfassung in den eidgenössischen Räten dürfte im vorliegenden Falle ebenfalls zu kurz bemessen sein, da die Gesetzesvorlage am 27. Oktober 1970 unter Umständen noch nicht durchberaten sein wird.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu beantragen, die am 27. Oktober 1970 ablaufende Frist zur Beschlussfassung über das Volksbegehren vom 27. Oktober 1967 für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in Anwendung von Artikel 29 Absatz 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 um ein Jahr zu verlängern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Oktober 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
L. von Moos
Der Bundeskanzler:
Huber

Dok 9: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Volksinitiative

10356

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

(Vom 3. September 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das Aktionskomitee für das Recht auf Wohnung in Lausanne hat am 11. Oktober 1967 der Bundeskanzlei das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes mit 83 526 gültigen Unterschriften eingereicht. Dieses Volksbegehren wurde durch Bundesratsbeschluss vom 21. November 1967 als formell zustandegekommen erklärt. Es ist in die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gekleidet und hat folgenden Wortlaut:

I.

Artikel 34quinquies, Absatz 3, der Bundesverfassung wird wie folgt abgeändert:

Die Worte «... und Wohnungs-(wesen) ...» werden aufgehoben.

II.

Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34sexies ergänzt, mit nachfolgendem Wortlaut:

«Der Bund anerkennt das Recht auf Wohnung und trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Familien und Einzelpersonen sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können, deren Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Der Vollzug der auf Grund dieses Absatzes ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Körperschaften können beigezogen werden.

Entsteht trotzdem in einem Kanton oder einer Agglomeration ein Mangel an Wohnungen, so trifft der Bund im Einvernehmen mit den betreffenden Kanton die notwendigen, zeitlich begrenzten Massnahmen zum Schutze der Familien und

7)

Einzelpersonen vor ungerechtfertigten Mietvertragskündigungen, gegen übersetzte Mietzinsen und gegen alle anderen Missbräuche.»

III.

Die Ausführungsgesetzgebung tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

Massgebend ist der französische Text.

Zwischen dem französischen Urtext und dem deutschen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikels 34sexies Absatz 1 besteht eine Differenz; im deutschen Text fehlen die Worte «oder Kosten». Gemäss Artikel 22 Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes bringt der Bundesrat eine mangelhafte Übersetzung mit dem als massgebend bezeichneten Text in Übereinstimmung. Im vorstehend erwähnten Wortlaut der Initiative ist der Übersetzungsfehler berichtigt.

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung versehen.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit den Bericht zu diesem Volksbegehren vorzulegen.

1. Ausgangslage

1.1 Die bisherige Wohnungspolitik

a. Nach dem Wegfall der kriegswirtschaftlichen Preiskontrolle bildeten seit dem 1. Januar 1953 befristete Verfassungszusätze die Grundlage für die *Weiterführung mietnotrechtlicher Bestimmungen*. Der Bundesrat hat schon in seiner Botschaft zum ersten Verfassungszusatz vom 26. September 1952 als Fernziel der staatlichen Mietpreispolitik einen selbsttragenden freien Wohnungsmarkt genannt. In der Volksabstimmung vom 13. März 1955 ist das Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten vom 16. Dezember 1954 vom Volke knapp angenommen, von den Ständen aber verworfen worden. Die nach dieser Abstimmung zustande gekommenen Verfassungszusätze vom 22. Dezember 1955, 24. März 1960 und 9. Oktober 1964 sollten von der staatlichen Mietzinsreglementierung zum freien Wohnungsmarkt überleiten. Besonders deutlich kommt das *Ziel der Eingliederung des Wohnungswesens in die Marktwirtschaft* im geltenden Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 (AS *1964*. 1425; BBl *1964* I 729) zum Ausdruck, der am 6. Dezember 1964 von einer grossen Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger und von allen Ständen angenommen worden ist. Damit wurde der Bund u. a. ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1969 Vorschriften über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse und zum Schutze der Mieter zu erlassen. Zugleich erhielt der Gesetzgeber den verbindlichen Auftrag, die Vorschriften über die Mietzinse schrittweise, unter Vermeidung wirtschaftlicher Störungen und sozialer Härten, zu lok-

kern. Der geltende Verfassungszusatz schrieb zudem die Ersetzung der Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung in den fünf Grossstädten und deren Agglomerationsgemeinden spätestens auf Ende 1966, in den übrigen Gemeinden auf den 1. Januar 1965 vor. Mit den Massnahmen auf dem Mietzinssektor war immer auch eine Beschränkung des Kündigungsrechtes verbunden. Auf Grund des geltenden Verfassungszusatzes gilt die Kündigungsbeschränkung für alle Mietsachen, deren Mietzinse noch einer Reglementierung unterstellt sind, also heute für alle Mietobjekte, die der Mietzinsüberwachung unterliegen, sowie für die seit 1942 subventionierten Wohnungen.

b. Der Übergang von der Mietzinskontrolle zur Mietzinsüberwachung und schliesslich die Aufhebung aller Mietzinsvorschriften auf Ende 1969 sollten durch *Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues* erleichtert werden. Der Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Mietzinssektor einerseits und die Sicherung eines zahlenmässig ausreichenden Angebotes an Neuwohnungen – bei gleichzeitiger Förderung des sozialen Wohnungsbaues innerhalb der Gesamtproduktion – anderseits waren in dem seinerzeit von der Eidgenössischen Wohnbaukommission vorgeschlagenen 10-Punkte-Programm enthalten. Mit der Ausrichtung des geltenden Verfassungszusatzes auf dieses Programm wurde die frühere Mietpreispolitik zur Wohnungsmarktpolitik erweitert. Der geltende Verfassungszusatz, seine Ausführungsbestimmungen und das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (AS *1966* 433) stellen die Konkretisierung dieser Politik dar.

1.2 Die gegenwärtige Situation auf dem Wohnungsmarkt

Die gegenwärtige Situation auf dem Wohnungsmarkt soll durch eine knappe Skizze des geltenden Mieterschutzes, der Mietzinse, der Wohnungsproduktion, des Wohnungsbedarfes und der Anlagekosten charakterisiert werden.

Mieterschutz

Beim Inkrafttreten des geltenden Verfassungszusatzes am 1. Januar 1965 galt die Mietzinskontrolle bzw. Mietzinsüberwachung noch in 1489 Gemeinden. In Ausführung des Verfassungszusatzes sind im Einvernehmen mit den Kantonsregierungen die Mietzinse in einer grösseren Zahl von Gemeinden freigegeben worden. Von den insgesamt 3087 Gemeinden sind heute nach der vollständigen Aufhebung der Mietzinskontrolle noch 419 Gemeinden, die sich auf 18 Kantone verteilen, der Mietzinsüberwachung unterstellt. In diesen 419 Gemeinden wohnten 1960 rund 59 Prozent der Gesamtbevölkerung. Auch in den nicht freigegebenen Gemeinden sind gewisse in den Ausführungsvorschriften näher bezeichnete Kategorien von Mietobjekten, vor allem die nach dem 31. Dezember 1946 bezugsbereit gewordenen Neubauten, den Überwachungs-

vorschriften nicht unterstellt. Zufolge des Abbruches alter Wohnungen und wegen der Neubautätigkeit nimmt der Anteil der von den Interventionsmassnahmen betroffenen Wohnungen ständig ab. Schätzungsweise unterliegen noch 24 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes der Mietzinsüberwachung. Auf diesen Prozentsatz, vermehrt um die Zahl der subventionierten Wohnungen, erstreckt sich bis Ende Jahr auch die Kündigungsbeschränkung. Der überwiegende Teil unserer Bevölkerung ist demnach schon heute auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Das marktwirtschaftliche Ordnungsprinzip gilt in der Wohnungswirtschaft bereits in weit grösserem Umfange, als gemeinhin angenommen wird.

Mietzinse

a. Über die *Entwicklung* der Mieten von 1939 bis Ende 1968 gibt Ihnen die Beilage 1 einen Überblick. Die Mietzinse für Altwohnungen (vor 1. Januar 1947 erstellt) stiegen in diesem Zeitabschnitt um 93,6 Prozent, während der Mietzinsdurchschnitt aller Wohnungen um 146,3 Prozent zunahm. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Zürcher Baukostenindex um 224,2 Prozent und der Stundenverdienst gelernter und angelernter Arbeiter um 362 Prozent (s. Beilagen 2 und 3).

Die Steigerung des Mietindexes wird nicht nur durch die Mietzinserhöhungen, sondern auch durch die laufende Zunahme des Anteils von neuen Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand verursacht.

b. Die mittlere *Belastung* der Haushalte durch die Mieten ist in den letzten Jahren praktisch konstant geblieben und liegt wesentlich günstiger als vor dem Krieg (s. Beilage 4). Zieht man den höheren Wohnkomfort und die grössere beanspruchte Wohnfläche in Betracht, so ist die Belastung durch die Miete in den letzten Jahren verhältnismässig sogar geringer geworden. Die Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurden durch private Wohnungsmarktanalysen grundsätzlich bestätigt. Es ist klar, dass die festgestellten Durchschnittswerte allein für die Beurteilung der Mietzinsentwicklung nicht genügen und dass auch die Streuungen beachtet werden müssen. Nach zwei unabhängig voneinander durchgeführten privaten Erhebungen gaben nur 13 Prozent der Haushalte über einen Fünftel und 4 Prozent über einen Viertel des Familieneinkommens für die Miete aus.

Hohe Belastungsgrade kommen vor allem bei jungen Haushalten und bei Alleinstehenden (Rentnern, Witwen usw.) vor. Hier sind besonders die niedrigen Einkommen für den hohen Belastungsgrad massgebend. Extreme Belastungsgrade eignen sich indessen nicht als Massstab für allgemeine Massnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens. In solchen Fällen müssen gezielte Massnahmen getroffen werden.

Wohnungsproduktion

a. Der im Bericht der Eidgenössischen Wohnbaukommission «Wohnungsmarkt und «Wohnungsmarktpolitik» vom Jahre 1963 geschätzte Bedarf ist von der tatsächlichen *Produktion* überschritten worden (s. Beilage 5). Im Mittel der letzten zehn Jahren wurden jährlich über 53 000 Wohnungen erstellt, wovon über 6000 Einheiten mit öffentlicher Hilfe. Auch im laufenden Jahr kann auf Grund der gemeldeten Bauvorhaben mit einer hohen Produktion gerechnet werden. Die entsprechenden Projekte belaufen sich auf knapp 5,6 Milliarden Franken und übertreffen das Vorjahresergebnis um nicht weniger als 900 Millionen Franken oder 19 Prozent. Dies ergibt eine Jahresproduktion von über 9 Wohnungen je 1000 Einwohner. Mit der neu angebotenen Wohnbaufläche und mit dem erreichten Wohnkomfort steht unser Land im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe. Kein anderer Staat hat in den letzten Jahren einen so hohen Anteil seines Bruttosozialproduktes für Wohnbauinvestitionen aufgewendet wie die Schweiz (s. Beilage 6).

b. Die *Kapazität der Bauwirtschaft*, der Kapitalmarkt und der Wille der Investoren hätten in den letzten Jahren sogar eine noch höhere Wohnungsproduktion erlaubt, wenn genügend baureifes Land vorhanden gewesen und die Baubewilligungsverfahren rascher abgewickelt worden wären. Der Wohnungsbau ist auf entsprechende staatliche Vorleistungen angewiesen (Infrastruktur). Unsere Bauwirtschaft beklagt sich in zunehmendem Masse über die fehlenden Voraussetzungen für eine sinnvolle Bauproduktion und über die langsamen Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Auch in Gebieten mit Mangellage, deren Behörden heute vom Bund vermehrte Massnahmen im Bereich des Wohnungswesens verlangen, fehlt es häufig an den notwendigen Voraussetzungen für die Wohnungsproduktion. Ohne sie verlieren die Förderungsmassnahmen des Bundes ihren Sinn. Die Verhältnisse lassen sich nur verbessern, wenn die zuständigen Gemeinden und Kantone – der Bund verfügt über keine Gebietshoheit – die in ihren Kompetenzbereich gehörenden Grundlagen für die Wohnungsproduktion schaffen.

Wohnungsbedarf

Wenn trotz der hohen Produktion bis heute kein befriedigender Leerwohnungsbestand erreicht werden konnte, so sind dafür vor allem der steigende Wohnraumbedarf je Einwohner, d. h. die sinkende Wohndichte, und das überdurchschnittliche Wachstum unserer Wohnbevölkerung verantwortlich (s. Beilagen 7 und 8). Der zunehmende Wohnraumbedarf ist die Folge des wachsenden Wohlstandes und der Desintegration der Familie. Die Wohnbevölkerung nahm in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt um über 95 000 Bewohner im Jahr zu. Demgegenüber hätte das natürliche Wachstum etwa 0,8 Prozent oder rund 45 000 Personen betragen. So wurde rund die Hälfte des demographischen Wohnungsbedarfs in den letzten Jahren durch das überdurch-

schnittliche Bevölkerungswachstum bewirkt. Mit der angestrebten Stabilisierung des Fremdarbeiterbestandes wird auch der Zuzug der ausländischen Wohnbevölkerung beschränkt werden, so dass wir uns in Zukunft der natürlichen Wachstumsquote nähern dürften. Dementsprechend sollte auch der demographische Wohnungsbedarf zurückgehen, so dass bei gleichbleibender Wohnungsproduktion mit einer gewissen Entspannung des Wohnungsmarktes gerechnet werden kann. Auch der Übergang zum freien Wohnungsmarkt wirkt in derselben Richtung, haben doch die zum Teil weit unter dem Marktwert liegenden Mieten in der Zeit der Mietzinskontrolle und -überwachung einen künstlichen Mehrbedarf an Wohnraum geschaffen und mit zu der sehr niedrigen Wohndichte in den Zentren der Agglomerationen geführt.

Anlagekosten

In den letzten vier Jahren sind die Baukosten und Baulandpreise weitgehend konstant geblieben, ausgenommen in den deutschweizerischen Agglomerationen. Diese günstige Entwicklung wurde einerseits durch die Produktivitätssteigerung (Baurationalisierung) und anderseits durch den schärferen Wettbewerb in der *Bauwirtschaft* ermöglicht. Die Zunahme der Nachfrage nach Bauleistungen und die Expansion der Gesamtnachfrage haben in den letzten Monaten nun allerdings neue Auftriebskräfte ausgelöst, so dass mit einer Verteuerung der Wohnungsproduktion gerechnet werden muss. Die Anstrengungen zur Rationalisierung der Bauproduktion gewinnen auch unter diesem Aspekt an Bedeutung. Die weitere Entwicklung der *Baulandpreise* hängt von der Nachfrage und vom Angebot an baureifem Land ab. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die öffentlichen Gebühren und Auflagen in vielen Fällen einen hohen Prozentsatz der Baulandpreise ausmachen (stellenweise bis 50%). Besonders bei den aus wirtschaftlichen Gründen angestrebten grösseren Überbauungen werden vom Bauträger häufig zusätzliche Leistungen verlangt, die den Rationalisierungseffekt der Grossüberbauung hinfällig machen.

1.3 Der Inhalt des Volkbegehrens

a. Das erste Begehren ist *formeller* Natur und auf eine Änderung des Artikels 34^{quinquies} Absatz 3 der Bundesverfassung gerichtet. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, an welche Bedingungen die Bundesbeiträge geknüpft werden können. Es wird die baupolizeilichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.» Die Worte «... und Wohnungswesen ...» sollen aufgehoben werden, offenbar deshalb, weil sie im Falle der Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Artikels 34^{sexies} überflüssig werden.

b. Dieser neue Artikel 34^sexies^ bildet das Kernstück des Volksbegehrens. Darin wird vorerst das *Recht auf Wohnung* verankert und der Bund verpflichtet, die zur Sicherung dieses Rechtes notwendigen Massnahmen zu treffen. Das Initiativkomitee hat das Volksbegehren in einem Begleitschreiben erläutert, darin jedoch die Frage offen gelassen, ob das Recht auf Wohnung im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechtes gegenüber dem Staate einen Anspruch verschaffe oder eher als verpflichtendes Programm für die vom Staat zu führende Wohnbaupolitik zu verstehen sei. Nach dem Wortlaut des Begehrens müssen die staatlichen Massnahmen jedenfalls äusserst umfangreich sein. Auch wenn das Recht auf Wohnung nicht als klagbarer Anspruch des Einzelnen verstanden wird, ist es nach dem Text der Initiative doch erst dann erfüllt, wenn «Familien und Einzelpersonen sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können, deren Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt». Ob es sich dabei um die Befriedigung eines subjektiven Bedürfnisses handelt oder ob das Bedürfnis wie auch der Begriff der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Ausführungsgesetzgebung objektiv abgegrenzt werden können, bleibt unklar. Nach dem Begleitbrief des Inititativkomitees sollen die Massnahmen das Gleichgewicht auf dem Wohnungsmarkt herstellen und annehmbare Mietzinse für breite Schichten der Bevölkerung schaffen. Dabei handelt es sich um eine dauernde Aufgabe des Bundes.

Dagegen sind die in Absatz 2 des neuen Verfassungsartikels postulierten *Massnahmen zum Schutze vor ungerechtfertigten Kündigungen, gegen übersetzte Mietzinse und gegen alle andern Missbräuche* zeitlich begrenzt und sollen nur getroffen werden, soweit ein Mangel an Wohnungen besteht, sinngemäss also dann und für jene Orte, wo das Recht auf Wohnung vorübergehend nicht verwirklicht ist. Aus dem erwähnten Begleitschreiben geht hervor, dass die bisher auf den befristeten Verfassungszusatz gestützten Massnahmen (Mietpreisüberwachung und Kündigungsschutz) als völlig ungenügend betrachtet werden.

Das letzte Begehren verlangt die *Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung auf den 1. Januar 1970.* Das Begehren ist folgerichtig, weil der geltende Verfassungszusatz auf dieses Datum abläuft. Praktisch erwies es sich schon im Zeitpunkt der Einreichung der Initiative jedoch als unerfüllbar. Nicht allein das Volksbegehren ist zu beraten und zur Abstimmung zu bringen; im Falle der Annahme der Initiative wäre die Ausführungsgesetzgebung dem parlamentarischen Verfahren und dem Referendum zu unterstellen. Wegen der offenbaren Unmöglichkeit, den Termin für die Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung einzuhalten, stellt sich die Frage der Gültigkeit der Initiative. Darüber hat nach Artikel 24 des Geschäftsverkehrsgesetzes (AS *1962*, 778) die Bundesversammlung zu befinden. Die Eidgenössische Justizabteilung verneint die Frage für den Fall, dass Ziffer III des Volksbegehrens, wo das Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung auf den 1. Januar 1970 vorgesehen wird, faktisch nicht verwirklicht werden könnte. Dieses Begehren sei ein Bestandteil der Initiative. Seine

faktische Unerfüllbarkeit habe die Ungültigkeit der Initiative als Ganzes zur Folge. Die eidgenössischen Räte haben am 15. Dezember 1955 das Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben ungültig erklärt (BBl *1955* II 1463), wobei in den betreffenden Beschluss keine Begründung aufgenommen wurde, jedoch die zeitliche Undurchführbarkeit des Begehrens als einer der Gründe für dessen Ungültigerklärung betrachtet wurde (Sten Bull. SR *1955* 152/187: Beschluss des Ständerates vom 22. September 1955, Erwägungen Ziffer 4; vgl. Sten Bull. SR *1952* 269). In bezug auf das vorliegende Volksbegehren ist aber darauf hinzuweisen, dass die Fristsetzung für das Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung wohl als Ziffer III einen Bestandteil des Volksbegehrens bildet, aber nicht im Wortlaut des zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagenen Artikels 34^sexies^ figuriert, während beim erwähnten Volksbegehren für eine Rüstungspause die zeitliche Bestimmung unmittelbar im Wortlaut der als allgemeine Anregung konzipierten Initiative enthalten war (BBl *1954* II 1175). Ferner ist nicht auszuschliessen, dass im Falle einer Gutheissung des Volksbegehrens rechtlich die rückwirkende Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung möglich sein könnte, wenn dies auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Es kann also unter diesem Gesichtspunkt nicht von einer materiellen Undurchführbarkeit der Initiative gesprochen werden. Wir betrachten daher das Volksbegehren, trotz erheblicher Bedenken, als gültig. Dabei halten wir auch fest, wenn wir es auch keinesfalls für entscheidend halten, dass den Leitern der Initiativbewegung die Unerfüllbarkeit des in Ziffer III gestellten Begehrens bekannt gewesen sein muss, dass sie aber ihrerseits bei Nichteinhaltung des geforderten Termins die Initiative offenbar nicht als gegenstandslos betrachten.

2. Würdigung des Volksbegehrens

2.1 Einleitung

Das Volksbegehren gibt Anlass zu einer kurzen grundsätzlichen Betrachtung unseres Wohnungswesens. Dieses ist mit allen Bereichen des Lebens, der Gesellschaft und der Wirtschaft so eng verbunden, dass sich seine Probleme und Aufgaben nur im Rahmen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bewältigen lassen. Diese Ordnung strebt ein grösstmögliches Mass an persönlicher Freiheit, Eigenständigkeit, Selbstverantwortlichkeit und sozialer Sicherheit an. Unsere Wohnungspolitik darf deshalb nicht dazu führen, dass die Bemühungen um die Wohnungsversorgung allein dem Staate überlassen bleiben und dieser sich auf dem Gebiete des Wohnungswesens zum totalen Versorgungsstaat entwickelt. Vielmehr sollte die Wohnungspolitik dazu führen, dass sich möglichst viele Glieder der Gesellschaft auf die Dauer eigenverantwortlich, ohne sozialpolitische Subventionen behaupten können. Dementsprechend wird es auch im Wohnungswesen die zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand sein, die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen und *Hilfe zur Selbsthilfe* zu leisten.

Hingegen ist das Wohnungswesen in hohem Masse auf öffentliche Vorleistungen angeweisen, ohne die es sich nicht entfalten kann. Ferner gehört es zu den Aufgaben unseres Sozialstaates, im Bereiche der Wohnungsversorgung ein bestimmtes Existenzminimum sicherzustellen. Zur Wahrung eines grösstmöglichen Masses an persönlicher Freiheit müssen aber die staatlichen Eingriffe auf die unbedingt erforderlichen Massnahmen beschränkt bleiben.

Im Folgenden wird nun zu den wichtigsten Forderungen der Initiative Stellung genommen.

2.2 Das Wohnbedürfnis

Die Initianten fordern, dass sich Familien und Einzelpersonen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können. Damit stellt sich sofort die Frage, wie die Voraussetzungen im einzelnen aussehen müssten.

a. Von sehr grosser Bedeutung für die «Familiengerechtigkeit» einer Wohnung ist vorerst die *Wohnungsgrösse*. Die entsprechenden Anforderungen sind abhängig von der Haushaltgrösse, von der Familienstruktur und vom jeweiligen Wachstumsstand der Familien. Der Entwicklungsgang einer Familie kennt im allgemeinen drei Phasen: Wachstum, Stagnation und Rückbildung. Damit wandelt sich auch der Raumbedarf mit der Zeit. Schliesslich sind auch die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder sehr unterschiedlich, je nach Beruf, Arbeitszeit usw.

b. Neben der Wohnungsgrösse gehören eine zweckmässige haustechnische *Ausstattung* und eine gute Grundrissgestaltung (Wohnkomfort) zu den Kriterien, nach denen die Mindestanforderungen an die Wohnungen beurteilt werden müssen. Auch die *Lage* und die *Umweltverhältnisse* der Wohnung gewinnen im Hinblick auf die Wohnbedürfnisse grosse Bedeutung. Die einzelnen Wohnungen sind immer Bestandteil eines Siedlungsbildes, dessen Ordnung einen erheblichen Einfluss auf das Wohnen ausübt. Die Verbindungen der Wohnstätten mit den kulturellen Zentren, den Arbeitsstätten, Verwaltungsinstitutionen, Spitälern, Erholungseinrichtungen gehören ebenfalls zu den Kriterien für die Beurteilung der Mindestanforderungen an die Wohnungsversorgung. Zu den vitalen Bedürfnissen der Bewohner zählt schliesslich auch eine ausreichende Abschirmung gegenüber Lärm und unerwünschtem Einblick.

Diese wenigen Hinweise zeigen, dass es ein taugliches Kriterium für das Wohnbedürfnis nicht gibt. Dieses Bedürfnis selbst und die Form seiner Befriedigung sind sehr unterschiedlich und einem dauernden Wandel unterworfen. Es wird immer nur eine individuelle, konkrete Beurteilung möglich sein. Mit dem Entwicklungsgang der Familie, dem Arbeitsplatz, dem sozialen Aufstieg, der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ändern sich auch die Anforderungen an Art, Grösse, Ausstattung und Standort der Wohnungen. Dementsprechend ist auch die staatliche Sicherung einer den echten Bedürfnissen ent-

sprechenden Wohnungsversorgung, welche diesen Erwägungen Rechnung trägt, nicht möglich, es sei denn, der Staat nähme auf die Wohnungsverteilung direkt Einfluss. Dies würde aber zu einer zentral geleiteten staatlichen Wohnungsversorgungswirtschaft führen. Wohnungsstandard und Wohnbedürfnis müssten dabei amtlich fixiert werden. Eine solche Wohnungspolitik wäre mit den Grundsätzen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung unvereinbar und sachlich unzweckmässig. Unsere freiheitliche Wohnungspolitik hat unser Land im internationalen Vergleich mit an die Spitze der Wohnungsproduktion und des Wohnungsstandards gebracht. Länder mit vorwiegend staatlich gelenkter Wohnungswirtschaft weisen durchwegs schlechtere Verhältnisse auf.

2.3 Angemessener Mietzins

Ferner verlangt das Volksbegehren, dass der Mietzins oder die Kosten für die bedürfnisgerechten Wohnungen die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Es entspricht durchaus der Konzeption unseres Sozialstaates, wenn an ihn die Forderung gestellt wird, dass er für alle Bürger eine Mindestwohnungsversorgung sicherstellt. Auch bei einem funktionsfähigen Wohnungsmarkt wird es Mitbürger geben, die den marktgerechten Mietzins nicht aus eigener Kraft aufbringen können. In diesen Fällen müssen Mietbeihilfen geleistet werden, deren Höhe sich nach der Differenz zwischen den tatsächlichen und den sozial zumutbaren Ausgaben für die Wohnung bemisst. Diese gezielten Mietbeihilfen sind marktkonform und beeinträchtigen den Marktmechanismus nicht. Sie erlauben eine gerechte, nach den Bedürfnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Haushalte abgestimmte Hilfe, die der jeweiligen Lage des Empfängers angepasst werden kann.

Schon das geltende Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 hat das System der Verbilligung der Mietzinse für einkommensschwache Haushalte eingeführt. Mit der angestrebten Verlängerung dieses Gesetzes sollen auch weiterhin rund 10 Prozent der Wohnungsproduktion preisgünstig abgegeben werden können. Die künftige Wohnungsgesetzgebung wird die Frage zu klären haben, wieweit dieses System beibehalten und verbessert werden soll. Im Sinne unserer wohnungspolitischen Konzeption sind solche Mietzinszuschüsse aber nur dann und in dem Masse zu gewähren, als der Einzelne ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage ist, die marktgerechte Miete selbst aufzubringen.

2.4 Wohnungsmangel und Verstädterungsprozess

Das Volksbegehren verlangt schliesslich in Gebieten mit Mangel an Wohnungen zeitlich begrenzte Massnahmen zum Schutze der Mieter. Diese Forderung kann nur unter Berücksichtigung der Entwicklungstendenzen beurteilt werden.

Der Trend zur Agglomeration

a. Der tiefgreifende Wandel in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur führt zu einer Konzentration der Bevölkerung, zur *Verstädterung*. Es handelt sich dabei um eine weltweite Erscheinung und um ein Grundphänomen der modernen Gesellschaftsentwicklung. Die Verdichtungstendenz ist vor allem bei unseren grossen Agglomerationen festzustellen. Diese bieten derartige wirtschaftliche und soziale Vorteile, dass von ihnen eine starke Sogwirkung ausgeht. So besteht in diesen «Ballungsräumen» ein differenzierteres Angebot an Arbeitsplätzen und damit eine grössere Freiheit in der Arbeitsplatzwahl. Zudem verfügen diese Ballungsräume über bessere kulturelle, schulische, medizinische und soziale Einrichtungen, welche die sozialen und kulturellen Chancen der Einwohner wesentlich erhöhen. Auch die Transportspesen und Transportzeiten, die Steuerverhältnisse und Sozialleistungen, die Einkaufsmöglichkeiten sind in zentralen Lagen meistens günstiger.

b. Die Ballungstendenz führt dazu, dass die geringer besiedelten und wirtschaftlich weniger entwickelten Gebiete weiter geschwächt werden und an Anziehungskraft verlieren. Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen in diesen Gebieten können nicht mehr voll ausgenützt werden, und für die Anpassung der Infrastruktur an die Entwicklung fehlen oft die Mittel. Auf der anderen Seite entstehen in den Ballungsräumen überproportionale Aufwendungen, so z. B. für den Verkehr, die Versorgung und andere Dienste. Diese Entwicklung führt zu einer auch *ökonomisch problematischen Raumstruktur*. Vor allem aber fördert das zugunsten der grossen Agglomerationen bestehende wirtschaftliche und soziale Gefälle ihr überproportionales Wachstum und bewirkt einen entsprechenden Bedarf an Wohnraum. Dadurch wird die Wohnraumbeschaffung zu einem langfristigen Problem, das sich nur auf regionaler und nationaler Ebene lösen lässt. Diese Feststellung führt gleichzeitig zur Erkenntnis, dass ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt nur im Rahmen grösserer Siedlungsgebiete verwirklicht werden kann. Die Räume ausserhalb der Zentren sollen durch eine bessere Erschliessung und Ausstattung wirtschaftlich und kulturell belebt werden, damit das Gefälle zugunsten der Grossstadt verkleinert und eine entsprechende Entlastung des Wohnungsmarktes erzielt wird.

c. Aus diesen Hinweisen folgt, dass sich eine sinnvolle *Wohnungspolitik nur im Rahmen der Raumordnungspolitik* realisieren lässt. Es gehört deshalb zweifellos mit zu den Aufgaben des Sozialstaates, durch eine bewusst gestaltete Raumordnung die Grundlagen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen. Da das Wohnungsangebot in zentralen Lagen der Ballungsräume beschränkt ist, müssen neue Wohngebiete erschlossen und mit den Zentren verbunden werden. Diese Entwicklung zwingt zu einer entscheidenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, und zwar sowohl der städtischen Strassennetze als insbesondere auch der Massentransportmittel. Diese allein sind in der Lage, neue Wohngebiete – die wir schaffen müssen

– ausreichend mit den Zentren zu verbinden. In diesen Zentren besteht ein zunehmendes Überangebot von Arbeitsplätzen (vor allem im tertiären Sektor), die an die neuen Wohngebiete angeschlossen werden müssen. Dabei sollten Transportkosten und Transportzeit der Ungunst peripherer Wohnlagen Rechnung tragen, damit das Gefälle zugunsten zentraler Wohnlagen nicht weiter vergrössert wird.

Massnahmen zum Schutze des Mieters

Wie einleitend erwähnt, verlangt nun das Volksbegehren vom Bund in Gebieten mit Mangel an Wohnungen zeitlich begrenzte Massnahmen zum Schutze der Mieter (Mietzinskontrolle, Kündigungsschutz). Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass wegen der Ballungstendenz der Bedarf an Wohnraum in den zentralen Lagen der Agglomeration nicht mehr gedeckt werden kann. In den Kernstädten dieser Agglomerationen wird es praktisch keinen Leerwohnungsbestand mehr geben, so dass die verlangten Massnahmen gar nicht zeitlich begrenzt werden könnten, sondern verewigt würden. Die Erfahrungen in allen westlichen Ländern haben aber gezeigt, dass das System der Mietpreiskontrolle und Mietzinsüberwachung nicht geeignet ist, das Wohnungsproblem zu lösen. Es führt zu Verzerrungen zwischen den Kosten für gleiche Wohnleistungen und zu ernsten sozialen Ungerechtigkeiten. Der Schutz ist willkürlich und zufällig; er wird auch jenen Bewohnern gewährt, die darauf nicht angewiesen sind und ihre Wohnungsversorgung eigenständig bewältigen können. Ausserdem haben die staatlichen Eingriffe in das Wohnungswesen überall die private Wohnbautätigkeit gelähmt, so dass der Staat versuchen musste, durch Subventionen die Investititonsbereitschaft wieder zu beleben. Die entsprechenden Mittel waren aber schliesslich vom Steuerzahler und Mieter aufzubringen.

Demgegenüber wurde bei uns die Produktion bis heute praktisch allein von der Privatwirtschaft getragen. Bei der Struktur unserer Bauwirtschaft, bei unserem stark aufgesplitterten Baumarkt und bei unserem föderalistischen Staatsaufbau würde eine Lähmung der privaten Initiative zu einem Zusammenbruch der Wohnungsproduktion führen, der – mindestens kurzfristig – durch keine öffentlichen Massnahmen verhindert werden könnte. Es ist klar, dass staatliche Eingriffe in das Wohnungswesen, welche die Produktion hemmen und den Anreiz zur Erstellung von Wohnungen dämpfen, heute nicht verantwortet werden können und nicht im Interesse des Mieters liegen. Die vom Volksbegehren verlangten Massnahmen in den Mangelgebieten würden das Gegenteil dessen bewirken, was angestrebt wird. Statt einer genügenden Wohnungsproduktion – welche allein langfristig eine Lösung bringen kann – müsste ein Produktionsrückgang eintreten. Durch die Vermietung von Wohnungen unter dem Marktpreis würde zudem die Wohnungsnachfrage noch künstlich gesteigert und die Ballungstendenz verstärkt. Den Wohnungssuchenden – insbesondere den jungen Ehepaaren und den alten Leuten, welche in eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung wechseln

wollen – wäre mit solchen Massnahmen in keiner Weise geholfen. Würde nun – dem Volksbegehren entsprechend – dem Bund die Aufgabe übertragen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden für eine genügende Wohnproduktion zu sorgen, so müsste er auch den Bedarf steuern können und über die Kompetenz verfügen,

- die Gemeinden zur Erschliessung von Bauland und zur Genehmigung von Wohnbauvorhaben zu verpflichten,
- auf die Regional- und Ortsplanungen direkt einzuwirken, um die notwendigen Wohnbaugebiete ausscheiden und die erforderlichen Verkehrsträger ausbauen zu können,
- das notwendige Wohnbauland gegebenenfalls zu enteignen,
- den Bedarf und damit das Wachstum der Agglomerationen (Bodennutzung, Ansiedlung von Industrien und Dienstleistungsbetrieben usw.) zu steuern.

2.5 Schlussbemerkungen

Die Realisierung des Volksbegehrens würde zu einer staatlich geleiteten Wohnungsversorgung führen. Die Durchsetzung des Rechts auf Wohnung wäre nur mit erheblichen Eingriffen in unsere Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und in die Autonomie der Kantone und Gemeinden möglich. Das Ziel einer allgemein besseren Wohnungsversorgung lässt sich auf dem vorgeschlagenen Weg nicht erreichen. Das Volksbegehren ist mit unserer freiheitlichen Ordnung unvereinbar. Es geht nicht an, den Staat zum Schiedsrichter über das Wohnbedürfnis zu machen. Seine Mitwirkung muss subsidiär bleiben und sich im wesentlichen darauf beschränken, die Voraussetzungen für eine rationelle Wohnwirtschaft herbeizuführen. Nur dort, wo der Einzelne trotz persönlichen Anstrengungen eine angemessene wohnliche Versorgung nicht erreichen kann, wo ein unverschuldeter Notstand vorliegt, muss der Staat direkt eingreifen.

3. Aufbau einer langfristigen wohnungspolitischen Konzeption

Die in Ziffer 2 dargelegten Erwägungen führen zwingend zur Ablehnung des Volksbegehrens. Wenn wir ausserdem davon absehen, Ihnen einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so liegt der Grund darin, dass der Bund schon bisher nicht bloss gestützt auf das geltende Wohnbaugesetz aktiv geworden ist, sondern zahlreiche Studien im Hinblick auf eine langfristige wohnungspolitische Konzeption bereits eingeleitet hat. Es sollen deshalb vorerst die wichtigsten dieser Massnahmen skizziert und anschliessend die Grundzüge der Neukonzeption stichwortartig festgehalten werden.

3.1 Bereits eingeleitete Massnahmen

Unter den bereits eingeleiteten Massnahmen verdienen die Bemühungen um die Rationalisierung des Bauens im allgemeinen und des öffentlichen Baues im besonderen, ferner jene um die Liberalisierung der Bauwirtschaft, um die Landesplanung und um eine bessere Wohnungsmarktstatistik Erwähnung.

Baurationalisierung

Die Anforderungen an unsere Bauwirtschaft werden auch weiterhin rasch ansteigen. Dabei können wir aber nicht damit rechnen, dass die Zahl der Arbeitskräfte erhöht wird. Der Zwang zur *Produktivitätssteigerung* ist deshalb unverkennbar. Diese ist vor allem über die Baurationalisierung zu erreichen. Ohne Steigerung der Produktivität besteht auch die Gefahr, dass das erforderliche Bauvolumen nicht mehr bewältigt werden kann und dass dadurch eine ausreichende Wohnungsproduktion in Frage gestellt wird. Es ergibt sich aus diesen wirtschaftlichen und sozialen Überlegungen die Notwendigkeit einer Neukonzeption des Bauprozesses, besserer Grundlagen für die Bauproduktion, produktionsgerechterer Planung, besserer Bauvorbereitung, sinnvollerer Normierung, Standardisierung und Vereinheitlichung.

Ferner soll es die Bauforschung ermöglichen, die Tendenzen im Bauwesen zu erkennen und frühzeitig entsprechende Ziele festzulegen.

Um all diesen Anforderungen besser zu genügen, wurde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf den 1. Januar 1969 ein Institut für Hochbauforschung gegründet, welches mithelfen soll, die Grundlagen für eine optimale Bauproduktion zu erarbeiten. Daneben fördert der Bund Forschungsarbeiten zur Erhöhung der Produktivität im Wohnungsbau. Im Vordergrund stehen Entwicklungsarbeiten, welche der Normierung und Standardisierung von Bauten und Bauteilen dienen. In den Normen werden die Ergebnisse der Forschung und Erfahrung in der knappsten Form ausgewertet. Ohne Normen gibt es keine Serien und ohne Serien keine Industrialisierung und keine Produktivitätssteigerung. Es sind auch umfangreiche Studien im Gange, welche sich mit den Auswirkungen unserer vielfältigen Baugesetzgebung befassen und zu entsprechenden Empfehlungen an die Gemeinden und Kantone führen sollen. Bei der raschen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und dem schnellen Wandel unserer Umwelt werden sich auch die Anforderungen an die Wohnung und den Städtebau ändern. Daraus ergibt sich ein Dauerauftrag für Forschung und Rationalisierung. Die künftige Wohnungspolitik muss stärker als bisher alle Massnahmen fördern, die einem besseren und wirtschaftlicheren Wohnungsbau dienen.

Die besondere *Verantwortung des Staates* auf dem Gebiete des Bauwesens wird offensichtlich, wenn man in Erwägung zieht, dass die öffentliche Hand allein rund 40 Prozent der gesamten Produktion in Anspruch nimmt. (Durch seine Baugesetze, Baubewilligungsverfahren, Planungen usw., beeinflusst der Staat aber auch die ganze übrige Bauproduktion.) Eine Expertenkommission überprüft gegenwärtig das Bauwesen des Bundes, um es der Entwicklung und den Anforderungen der Bauwirtschaft anzupassen. Da jedoch nicht der Bund, sondern die Kantone und insbesondere die Gemeinden die wichtigsten Träger der öffentlichen Bautätigkeit sind, wird eine engere Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden und ein entsprechender Erfahrungsaustausch angestrebt.

Liberalisierung der Bauwirtschaft

Die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung des Wettbewerbs auf dem der Wohnungswirtschaft vorgelagerten Baumarkt ist für die Entwicklung der Baupreise wesentlich. Bereits haben verschiedene Branchenverbände das System der Preisabsprachen fallengelassen. Der Bund unterstützt diese Liberalisierungsbestrebungen. Auch die Kartellkommission hat sich mit Teilgebieten der Bauwirtschaft befasst und entsprechende Liberalisierungsmassnahmen eingeleitet.

Landesplanung

Wie wir gesehen haben, bedarf eine sinnvolle Wohnungspolitik der Orts-, Regional- und Landesplanung. Für die Ausbildung von Fachleuten und die Erarbeitung von Grundlagen für die Raumplanung wurde das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH stark ausgebaut. Der Bund hat zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Massnahmen prüft, die der Bund auf dem Gebiete der Raumplanung zu treffen hat.

Wohnungsmarktstatistik

Die bisherige statistische Erfassung des Wohnungsmarktes entspricht nicht mehr den Anforderungen einer künftigen Wohnungsmarktpolitik. Es sollen deshalb die Marktanalysen verbessert und den Bedürfnissen angepasst werden. Bereits die Volkszählung 1970 wird diesem Ziel dienen.

3.2 Skizze der längerfristigen wohnungspolitischen Konzeption

Was nun die eigentliche langfristige wohnungspolitische Konzeption betrifft so bemüht sich ein Arbeitsausschuss der Eidgenössischen Wohnbaukommission um die Ausarbeitung einer Diskussionsgrundlage. Ausgehend vom gesetzten Ziel, nämlich der Gewährleistung des freien Wohnungsmarktes, werden erstens die notwendigen Massnahmen geprüft, welche die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes sicherstellen, und zweitens gezielte staatliche Hilfen für Härtefälle in Aussicht genommen.

a. Wir haben bereits erwähnt, dass das Wohnungswesen auf bedeutende *Vorleistungen der öffentlichen Hand* angewiesen ist. Vor allem müssen die Grundlagen für die Bauproduktion verbessert werden:

- Langfristige Planung und Baulanderschliessung,
- zweckmässige baugesetzliche Bestimmungen,
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Grundsätzlich handelt es sich dabei um Aufgaben der Gemeinden und Kantone. Heute fehlt es aber an vielen Orten an den notwendigen Voraussetzungen; es stellt sich deshalb die Frage, ob und allenfalls wie der Bund bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben mitwirken soll. Wir denken dabei besonders an den Ausbau der Infrastruktur (Verkehr, Baulanderschliessung). Gemeinden mit einem raschen Wachstum geraten sehr oft in finanzielle Engpässe, die es zu überbrücken gilt. In unserer Botschaft und

im Gesetzesentwurf über die Verlängerung des geltenden Wohnbaugesetzes, die Ihnen gleichzeitig mit diesem Bericht unterbreitet werden, sehen wir deshalb vor, dass der Bund Gemeinden an die Erschliessung von Siedlungsgebieten Darlehen gewähren kann.

b. Auch bei einem funktionsfähigen Wohnungsmarkt wird es Bürger geben, die den marktmässigen Mietzins nicht aufbringen können. Aus dem Prinzip der *Solidarität* heraus wird hier die Allgemeinheit durch individuelle Mietzinszuschüsse eine Mindestwohnungsversorgung sicherstellen müssen. Es ist dabei die Frage zu prüfen, wie sich die Gemeinden, Kantone und der Bund in diese Hilfe teilen sollen. Um den einkommensschwachen Bevölkerungskreisen eine möglichst selbständige Wohnungsversorgung zu ermöglichen, ist insbesondere auch die Förderung gemeinnütziger Wohnbaugesellschaften denkbar. Diese sollen grundsätzlich unter marktmässigen Bedingungen bauen. Durch den Wegfall des Gewinnstrebens wird sich aber im Laufe der Zeit ein preisgünstiger Wohnungsbestand herausbilden. Mögliche Mietzinssteigerungen wären jeweils zur Verbilligung der teureren Neuproduktion zu verwenden. Schliesslich wird zu prüfen sein, wie die öffentliche Hand die Wohnungsversorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen unterstützen kann, um den übrigen Wohnungsmarkt zu entlasten und sozialen Postulaten gerecht zu werden. Es handelt sich dabei vor allem um die Schaffung von Alters-, Behinderten-, Studenten- und Schwesternwohnungen. Auch hier wird sich die Frage der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Kantonen und dem Bund stellen.

Wir sind uns klar, dass die in Aussicht genommenen Massnahmen erst langfristig wirksam werden können und dass der Aufbau einer wohnungspolitischen Konzeption noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Wegen der Langfristigkeit der Planungs- und Produktionsvorgänge im Wohnungswesen gibt es keine rasch wirksamen Massnahmen. Die Funktionen des «Produzenten» verteilen sich auf Verwaltungen, Bauherren, Geldgeber, Architekten, Unternehmer, Landbesitzer usw.; der Planungsprozess und die Ausführung nehmen im Mittel 5 bis 10 Jahre in Anspruch. Wir haben deshalb zwei Gesetzesvorlagen ausgearbeitet: Mit der Botschaft vom 27. November 1968 wurde Ihnen die Aufnahme von Bestimmungen über eine gewisse Kündigungsbeschränkung in das Obligationenrecht vorgeschlagen. Die entsprechende Vorlage ist vom Ständerat bereits behandelt worden und liegt gegenwärtig bei der vorberatenden nationalrätlichen Kommission. Die angestrebte Verankerung des Kündigungsschutzes im Obligationenrecht soll einen dauernden Schutz der Mieter sicherstellen. Mit der Botschaft und dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verlängerung und Änderung des Wohnbaugesetzes soll es zudem möglich werden, weiterhin rund 10 Prozent der gesamten Wohnungsproduktion preisgünstig abzugeben und die dringenden Arbeiten auf dem Gebiete der Bauforschung und der Landesplanung weiterzuführen. Innert der dadurch gewonnenen Frist ist das oben skizzierte neue System von Massnahmen weiter zu studieren und in die Tat umzusetzen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes Volk und Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag der Abstimmung zu unterbreiten. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss liegt diesem Bericht bei.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Bern, den 3. September 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des am 11. Oktober 1967 eingereichten Volksbegehrens für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 3. September 1969,

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung

sowie Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1926[1]),

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

I

Artikel 34 quinquies Absatz 3 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Die Worte «... und Wohnungs-(wesen) ...» werden aufgehoben.

II

Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34 sexies ergänzt mit nachfolgendem Wortlaut:

«Der Bund anerkennt das Recht auf Wohnung und trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Familien und Einzelpersonen sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können, deren Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Der Vollzug der auf Grund dieses Absatzes ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Körperschaften können beigezogen werden.

[1]) AS 1962 773

Entsteht trotzdem in einem Kanton oder einer Agglomeration ein Mangel an Wohnungen, so trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betreffenden Kanton die notwendigen, zeitlich begrenzten Massnahmen zum Schutze der Familien und Einzelpersonen vor ungerechtfertigten Mietvertragskündigungen, gegen übersetzte Mietzinsen und gegen alle anderen Missbräuche.»

III

Die Ausführungsgesetzgebung tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dok 10: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Standesinitiative

Zu 10921

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Initiative des Kantons Neuenburg betreffend Wohnungsbau und Mieterschutz

(Vom 30. Juni 1971)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Am 22. März 1971 hat der Grosse Rat des Kantons Neuenburg folgenden Beschluss gefasst:

Der Kanton Neuenburg beantragt der Schweizerischen Bundesversammlung, bei den Beratungen über einen neuen Artikel 34sexies die folgenden Grundsätze in die Bundesverfassung aufzunehmen:

1. Der Bund und die Kantone sind bestrebt, für die Bevölkerung des Landes den passenden Wohnraum sicherzustellen. Die mit Hilfe der öffentlichen Hand erstellten Wohnungen sind zu Preisen auf den Markt zu bringen, die mit dem Einkommen derjenigen, die diese Wohnungen benötigen, vereinbar sind.
2. Die Kantone, die es als notwendig erachten, sind berechtigt, in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit Bestimmungen zum Schutze der Mieter vor wucherischen Mietzinsen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Kollektivverträgen zu erlassen.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hat diese Standesinitiative der Bundesversammlung am 30. März 1971 übermittelt. Sie ist durch Beschluss beider Räte vom 1. Juni 1971 dem Bundesrat zum Bericht überwiesen worden.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit diesen Bericht zu erstatten.

1 Übersicht

Die Initiative verweist auf die Beratungen über die Schaffung eines neuen Artikels 34sexies der Bundesverfassung. Sie steht somit in engem Zusammenhang mit unserer Botschaft vom 30. Juni 1971 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch zwei neue Artikel betreffend die Wohnbauförderung und die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvereinbarungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

8)

2 Würdigung der Standesinitiative

2 1 Die Rechtswirkungen

Das Initiativrecht, das jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben zusteht, kann von den Kantonen durch Korrespondenz ausgeübt werden (Art. 93 Abs. 2 BV). Eine solche Initiative wird bei der Bundesversammlung anhängig, und die Räte sind verpflichtet, darüber zu beschliessen, ob sie ihr Folge geben wollen. Darin erschöpft sich die Rechtswirkung der Standesinitiative. Beschliessen die Räte, einer Standesinitiative keine Folge zu geben, so ist das Geschäft erledigt.

2 2 Die Begehren bezüglich des Wohnungsbaues

Gemäss der Standesinitiative ist in der Bundesverfassung der Grundsatz zu verankern, dass Bund und Kantone bestrebt sind, für die Bevölkerung den passenden Wohnraum sicherzustellen. Zu diesem Begehren ist vorerst festzuhalten, dass die Anforderungen, die an Ausstattung und Grösse der Wohnung gestellt werden, von vielerlei Faktoren abhängig sind, wie von der Grösse des Haushaltes, der Familienstruktur, dem jeweiligen Wachstumsstand der Familie und der sozialen Stellung des Mieters. Der Raumbedarf und das, was als passende Wohnung betrachtet wird, ändern sich laufend mit dem Entwicklungsgang der Familie und des einzelnen Bürgers. Es kann unmöglich die Aufgabe des Staates sein, diese sich stets ändernden Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen. Die Aufgabe des Staates besteht vielmehr darin, die Voraussetzungen für eine möglichst gute, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Wohnungsproduktion zu schaffen. Der Bund soll deshalb gemäss dem von uns vorgeschlagenen Verfassungsentwurf (siehe die bereits erwähnte Botschaft vom 30. Juni 1971) Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und der Wohnungsselbstversorgung treffen und insbesondere die staatlichen Vorleistungen (Erschliessungshilfe, Bau- und Wohnungsmarktforschung usw.) erbringen, die nötig sind, damit preisgünstig und rationell Wohnungen erstellt werden können.

Darüber hinaus sind Massnahmen besonderer Art zugunsten solcher Mieter zu treffen, die den marktgemässen Mietzins nicht aufbringen können. Nach dem von uns vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel soll der Bund insbesondere befugt sein, Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen. Wie in der bereits erwähnten Botschaft ausgeführt wird, sind bei einer Neuordnung des gemeinnützigen Wohnungsbaues die bisher festgestellten Nachteile zu beseitigen und neue Grundsätze anzuwenden (C. III. der Botschaft). Darüber hinaus ist eine zusätzliche Bundeshilfe für Alterswohnungen und Härtefälle vorgesehen (C. IV. der Botschaft). Wir sind dabei der Auffassung, dass die als Basishilfe zu konzipierende Hilfe des Bundes durch Leistun-

gen der Kantone und Gemeinden zu ergänzen ist und dass diese ergänzenden Massnahmen auch in einer Subjekthilfe bestehen können (C. IV. 2. der Botschaft). Nach dem in der vorliegenden Standesinitiative vorgeschlagenen Text wäre die Hilfe von Bund und Kantonen darauf beschränkt, verbilligte Wohnungen auf den Markt zu bringen; somit wäre die Subjekthilfe offenbar von vornherein ausgeschlossen.

Der in der erwähnten Botschaft vorgeschlagene Wohnbauförderungsartikel bietet ein gegenüber dem Vorschlag der Standesinitiative reichhaltigeres Instrumentarium, das auch weitaus flexibler gehandhabt werden kann.

2 3 Die Begehren bezüglich einer neuen Gesetzgebungskompetenz der Kantone

Die Standesinitiative möchte den Kantonen die Kompetenz zuweisen, Kollektivvereinbarungen allgemeinverbindlich zu erklären. In der Botschaft vom 30. Juni 1971 schlagen wir die Schaffung einer Bundeskompetenz vor, die es dem Bund ermöglichen soll, zur Förderung einvernehmlicher Regelungen und zur Verhinderung von Missbräuchen auf dem Gebiete des Miet- und Wohnungswesens Vorschriften aufzustellen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen und von sonstigen gemeinsamen Vorkehren von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen. Wir verweisen auf die Darlegungen unter F. II. der Botschaft vom 30. Juni 1971.

Die Formulierung des in dieser Botschaft vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikels 34 septies lässt die Möglichkeit offen, in der Ausführungsgesetzgebung, analog zum Arbeitsrecht, festzulegen, dass Rahmenmietverträge von interkantonaler Bedeutung durch eine Bundesbehörde, solche von innerkantonaler Bedeutung durch eine kantonale Instanz allgemeinverbindlich erklärt werden. Nach dem Vorschlag der Standesinitiative wären ausschliesslich die Kantone zur Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Die in der Botschaft vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil einer grösseren Flexibilität.

Im weiteren sollen die Kantone Bestimmungen zum Schutze der Mieter vor wucherischen Mietzinsen erlassen können. Zur Frage der Wiedereinführung einer staatlichen Mietpreisreglementierung haben wir uns einlässlich unter F. I. der erwähnten Botschaft geäussert. Wir wiederholen, dass Preisbindungsmassnahmen auf einem einzelnen Gebiet der Wirtschaft auf die Dauer zu unnatürlichen Verzerrungen führen, dass staatliche Mietpreisvorschriften den vorgesehenen produktionsfördernden Massnahmen zuwiderlaufen und dass sie, ohne Wiedereinführung eines öffentlich-rechtlichen Kündigungsschutzes, wofür die von der Standesinitiative vorgeschlagene Kompetenz offenbar nicht ausreichen würde, für den Mieter praktisch keinen grossen Nutzeffekt haben können. In der erwähnten Botschaft weisen wir auch darauf hin, dass die Einwände, die allgemein gegen eine Mietpreisreglementierung vorzubringen sind, in gleicher Weise auch gegenüber jeder auf kantonaler Ebene durchgeführten Mietpreis-

bewirtschaftung gelten. Eine kantonale Kompetenz würde zudem auf einem wichtigen Rechtsgebiet die Rechtseinheit durchbrechen und auch auf wirtschaftlichem Gebiet unterschiedliche Verhältnisse schaffen.

3 Schlussfolgerungen und Antrag

Der vom Bundesrat in der Botschaft vom 30. Juni 1971 vorgeschlagene neue Verfassungsartikel 34^sexies^ ermöglicht die Anwendung eines reichhaltigen Instrumentariums für die Grundlagenverbesserung des Wohnungsbaues im allgemeinen und für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues im besonderen. Mit der Schaffung eines neuen Artikels 34^septies^ BV soll zudem die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvereinbarungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens ermöglicht werden. Aus den in der Botschaft vom 30. Juni 1971 dargelegten Gründen sind dirigistische Massnahmen auf dem Mietzins- und Kündigungssektor abzulehnen.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir Ihnen, der Standesinitiative des Kantons Neuenburg keine Folge zu geben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Juni 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Gnägi

Der Bundeskanzler:
Huber

Dok 11: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision

(→Behördeninitiative)

(Seite 1)

Bundesblatt

Bern, den 30. Januar 1970 122. Jahrgang Band I

Nr. 4

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10476

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 23. Dezember 1969)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vorzulegen. Wir geben damit der Motion Schmitt-Genf vom 30. November 1965 sowie der als Postulat angenommenen Motion Tanner vom 4. Juni 1968 Folge und erstatten zugleich Bericht über die am 22. Februar 1966 beschlossene Standesinitiative des Kantons Neuenburg. Vorgeschlagen wird im wesentlichen die von Ihnen am 13. Juni 1958 gutgeheissene, von Volk und Ständen jedoch abgelehnte Änderung von Artikel 74 der Bundesverfassung (vgl. BBl *1958* I 1165).

I. Einleitung

1. Der Bundesbeschluss vom 13. Juni 1958 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten wurde am 1. Februar 1959 vom Volk mit 654 939 gegen 323 727 Stimmen sowie von allen Kantonen bis auf drei verworfen (BBl *1959* I 573).

Einige Zeit später war die Frage erneut Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse. So befasste sich Herr Nationalrat Schmitt-Genf in seiner Kleinen Anfrage vom 1. März 1965 mit dem Problem, ob aus Rücksicht auf die Grundzüge der Charta des Europarates die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zusammen mit den konfessionellen Artikeln der Bundesverfassung neu zu überprüfen sei.

Seine vom Nationalrat am 23. Juni 1966 und vom Ständerat am 4. Oktober 1966 angenommene Motion lautet folgendermassen:

9)

104

Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Dezember 1969[1],

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74

[1] Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

[2] Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

[3] Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

[4] In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach kantonalem Recht.

II.

Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. 1079

[1] BBl 1970 I 61

Dok 12: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Ungültigkeitserklärung)

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause)

(Vom 15. Dezember 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrates vom 14. März[1]) und 8. August 1955[2]),

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und auf das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das am 2. Dezember 1954 eingereichte Volksbegehren für eine vorübergehende Herabsetzung der Militärausgaben (Volksinitiative für eine Rüstungspause) wird als ungültig erklärt und der Abstimmung des Volkes und der Stände nicht unterbreitet.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 7. Dezember 1955.

Der Präsident: **Burgdorfer**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 15. Dezember 1955.

Der Präsident: **Rud. Weber**
Der Protokollführer: **F. Weber**

2219

[1]) BBl 1955, I, 527.
[2]) BBl 1955, II, 925.

Dok 13: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Verwerfungsantrag ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung)

528

Bundesbeschluss über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

(Vom 20. März 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des am 11. Oktober 1967 eingereichten Volksbegehrens für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 3. September 1969[1],

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung

sowie Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1926[2],

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

I

Artikel 34 quinquies Absatz 3 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Die Worte «... und Wohnungs-(wesen) ...» werden aufgehoben.

II

Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34 sexies ergänzt mit nachfolgendem Wortlaut:

«Der Bund anerkennt das Recht auf Wohnung und trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Familien und Einzelpersonen sich eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung beschaffen können, deren Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Der

[1] BBl 1969 II 887
[2] AS 1962 773

11)

Vollzug der auf Grund dieses Absatzes ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Körperschaften können beigezogen werden.

Entsteht trotzdem in einem Kanton oder einer Agglomeration ein Mangel an Wohnungen, so trifft der Bund im Einvernehmen mit dem betreffenden Kanton die notwendigen, zeitlich begrenzten Massnahmen zum Schutze der Familien und Einzelpersonen vor ungerechtfertigten Mietvertragskündigungen, gegen übersetzte Mietzinsen und gegen alle anderen Missbräuche.»

III

Die Ausführungsgesetzgebung tritt auf 1. Januar 1970 in Kraft.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. März 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Schmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. März 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

0953

Dok 14: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Verwerfungsantrag mit Gegenentwurf der Bundesversammlung)

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes

(Vom 21. März 1958)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in das Volksbegehren vom 6. Februar 1956 für die Verbesserung des Strassennetzes,

in einen Bericht des Bundesrates vom 22. Oktober 1957[1]),

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung und Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

I

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet:

A. Das Volksbegehren, das wie folgt lautet:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen auf dem Wege der Volksanregung nach Artikel 121 der Bundesverfassung die nachstehenden

Begehren:

1. Artikel 23 der Bundesverfassung, der in seiner bisherigen Fassung lautet:

[1] Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

[2] Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

[3] Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

sei durch den folgenden Absatz 1*bis* zu ergänzen:

[1bis] Er trifft Massnahmen, um den Unterhalt der Kantonsstrassen und den zweckmässigen Ausbau der Strassen, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben sind, zu fördern und den Bau von Autostrassen, insbesondere zwischen dem Westen und Osten und dem Norden und Süden des Landes, samt den wichtigsten Ergänzungsstrecken dazu, sicherzustellen. Er verwendet dafür wenigstens die Hälfte des gesamten Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke.

[1]) BBl 1957, II, 817.

2. Artikel 30 der Bundesverfassung, der in seiner bisherigen Fassung lautet:

[1] Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

[2] Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

[3] Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an festgestellt wird wie folgt:

	Fr.
für Uri	160 000
für Graubünden	400 000
für Tessin	400 000
für Wallis	100 000

und Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 (Ziff. I des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1954 über die Finanzordnung 1955 bis 1958), der lautet:

[1] Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1955 bis 1958 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von:

a. Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;

b. Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

c. zusätzlichen Beiträgen an die Strassenbaulasten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

[3] Die auf Grund von Artikel 30, Absatz 3, der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, jährlich auszurichtenden Entschädigungen werden für die Jahre 1955 bis 1958 erhöht auf:

240 000 Franken für Uri
600 000 Franken für Graubünden
600 000 Franken für Tessin
150 000 Franken für Wallis

seien aufzuheben und durch den folgenden neuen Artikel 30 der Bundesverfassung zu ersetzen:

Art. 30

[1] Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

[2] Ausser den in Artikel 23, Absatz 1*bis*, vorgesehenen Leistungen zur Förderung des Strassenwesens überlässt der Bund jedoch den Kantonen mit geringer Finanzkraft einen Zehntel des gesamten Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke für den Ausbau und Unterhalt von Strassen.

[3] Ferner erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, folgende jährliche Entschädigungen:

	Fr.
Uri	240 000
Graubünden	600 000
Tessin	600 000
Wallis	150 000

[4] Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

B. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung, der wie folgt lautet:

1. Artikel 30, Absatz 2 und 3, der Bundesverfassung und Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 (Ziff. I des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1954 über die Finanzordnung 1955 bis 1958) werden aufgehoben.

2. In die Bundesverfassung sind die Artikel 36bis und 36ter mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

Art. 36bis

[1] Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Errichtung und Benützung eines Netzes von Nationalstrassen sicherstellen. Zu solchen können die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung erklärt werden.

[2] Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Anordnungen und unter der Oberaufsicht des Bundes. Der Bund kann die einem Kanton obliegende Aufgabe übernehmen, wenn dieser darum nachsucht oder wenn es im Interesse des Werkes notwendig ist.

[3] Der wirtschaftlich nutzbare Boden ist nach Möglichkeit zu schonen. Den durch die Anlage von Nationalstrassen entstehenden Nachteilen in der Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens ist durch geeignete Massnahmen auf Kosten des Strassenbaues entgegenzuwirken.

[4] Die Erstellungskosten der Nationalstrassen werden auf Bund und Kantone verteilt, wobei die Belastung der einzelnen Kantone durch die Nationalstrassen sowie ihr Interesse und ihre Finanzkraft zu berücksichtigen sind.

[5] Der Bund kann in besonderen Fällen nach den in Absatz 4 genannten Richtlinien Beiträge an die Kosten des Betriebes und des Unterhaltes der Nationalstrassen leisten.

[6] Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit der Kantone.

Art. 36ter

[1] Der Bund verwendet nach Massgabe der Gesetzgebung drei Fünftel des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke:

a. für seinen Anteil an den Kosten der Nationalstrassen;

b. für Beiträge an die Kosten des Baues der übrigen Hauptstrassen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und bestimmten technischen Anforderungen genügen;

c. für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen;

d. für zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die eines Finanzausgleiches bedürfen;

e. für jährliche Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre dem internationalen Verkehr dienenden Alpenstrassen. Hierbei entfallen auf

	Fr.
Uri	240 000
Graubünden	600 000
Tessin	600 000
Wallis	150 000

[2] Ergeben die Finanzierungspläne, dass die verfügbaren Mittel zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen nicht ausreichen, so entscheidet die Bundesversammlung durch allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, inwieweit die Fehlbeträge durch Erhebung eines zweckgebundenen Zollzuschlages auf Treibstoffen für motorische Zwecke oder aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken sind.

3. Artikel 37 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 37

[1] Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

[2] Für den Verkehr auf Strassen, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Die Bundesversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

II

Es wird Volk und Ständen beantragt, das Volksbegehren (I, Buchstabe A) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (I, Buchstabe B) anzunehmen.

III

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **Fritz Stähli**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. März 1958.

Der Präsident: **R. Bratschi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Dok 15: Schlussnahme der Bundesversammlung über eine Volksinitiative (Zustimmung der Bundesversammlung)

№ 52 737

Bundesblatt

79. Jahrgang. Bern, den 28. Dezember 1927. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern*

Bundesbeschluss

über

das Initiativbegehren um Abänderung des Art. 35 der Bundesverfassung (Volksbegehren zur Erhaltung der Kursäle und zur Forderung des Fremdenverkehrs).

(Vom 14. Dezember 1927.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme des Initiativbegehrens um Abänderung des Artikels 35 der Bundesverfassung (Volksbegehren zur Erhaltung der Kursäle und zur Förderung des Fremdenverkehrs),

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 27. Juni 1927,

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung und Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

I.

Der Abstimmung des Volkes und der Stände wird folgendes Initiativbegehren unterbreitet:

„Die drei ersten Absätze des Artikels 35 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten.

Die Kantonsregierungen können unter dem vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Betrieb der bis zum Frühjahr 1925 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten.

13)

Über die vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen wird der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Der Einsatz darf zwei Franken nicht übersteigen.

Jede kantonale Bewilligung unterliegt der bundesrätlichen Genehmigung.

Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb ist dem Bunde abzuliefern, der diesen Anteil ohne Anrechnung auf seine eigenen Leistungen den Opfern von Elementarschäden sowie gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen zuwenden soll "

II.

Die Bundesversammlung stimmt diesem Initiativbegehren zu und empfiehlt es Volk und Ständen zur Annahme.

III.

Der Bundesrat wird beauftragt, die für die Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Dezember 1927.

Der Präsident: **R. Minger.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. Dezember 1927.

Der Präsident: Dr. **Emile Savoy.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 14. Dezember 1927.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Dok 16: Beschluss der Bundesversammlung über eine Teilrevision (Behördeninitiative)

Bundesblatt

Bern, den 16. Oktober 1970 122. Jahrgang Band II

Nr. 41

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 9. Oktober 1970)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 121 ff. der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Dezember 1969[1],

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74

[1] Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

[2] Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

[3] Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

[4] Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

[1] BBl 1970 I 61

II

[1] Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

[2] Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Dok 17: Rückzüge von Volksbegehren

- Vor dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 7. Dezember 1956)

Am 17. Oktober 1956 wurden der Bundeskanzlei zwei Volksbegehren eingereicht: 1. Volksbegehren auf Begrenzung der Militärausgaben; 2. Volksbegehren für die soziale Sicherheit und die internationale Solidarität.

Das erste Volksbegehren trug 84 442 gültige Unterschriften und verlangte die Aufnahme eines Artikels 20^{bis} in die Bundesverfassung, welcher wie folgt lautet:

Art. 20^{bis}

Die Bundesversammlung ist befugt, über Militärausgaben, welche den Betrag von jährlich 500 Millionen Franken nicht übersteigen, zu entscheiden.

Militärausgaben, die diese Höchstgrenze übersteigen, sind der Volksabstimmung zu unterstellen.

Dringlichkeitsbeschlüsse nach Artikel 89^{bis} der Bundesverfassung sind hierfür nicht zulässig.

In Zeiten aktiven Dienstes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Das zweite Volksbegehren trug 68 311 gültige Unterschriften und verlangte die Aufnahme eines Artikels 22^{bis} in die Bundesverfassung, welcher wie folgt lautet:

Art. 22^{bis}

1. Ein wesentliches Element der Landesverteidigung und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung des Friedens ist eine dauernde soziale Solidaritätsaktion im In- und Ausland.

Der Bund verwendet daher jährlich eine Summe, welche mindestens einem Zehntel der Militärausgaben entspricht, für soziale und kulturelle Zwecke, und zwar zur Hälfte im Inland und zur Hälfte im Ausland. Diese Leistungen dürfen nicht solche ersetzen, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsbestimmung aus Mitteln des Bundes bestritten werden.

2. Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung.

Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen, dass die sieben zur Abgabe der Rückzugserklärung ermächtigten Unterzeichner von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, und dass die zwei Volksbegehren somit zurückgezogen sind.

15)

- Vor der Schlussnahme der Bundesversammlung

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 19. Dezember 1959)

Mit Schreiben vom 15. Dezember 1959 haben die zur Abgabe der Rückzugserklärung ermächtigten Unterzeichner mitgeteilt, dass sie das Volksbegehren zur Erhaltung des Schweizerischen Nationalparks zurückziehen. Der Bundesrat hat von diesem Rückzug Kenntnis genommen.

16)

● Vor der Abstimmung von Volk und Ständen
(Rückzug ohne Vorbehalt)

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Rückzug des Volksbegehrens für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Mit Schreiben vom 15. April 1972 gibt das Komitee des Volksbegehrens für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dem Bundesrat von seinem Beschluss Kenntnis, das am 27. Oktober 1967 eingereichte Volksbegehren gestützt auf die in der Initiative enthaltene Rückzugsklausel zurückzuziehen. Alle fünf dazu ermächtigten Mitglieder des Initiativkomitees stimmen dem Rückzug des Volksbegehrens zu.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über das Volksbegehren für den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung Umgang.

Bern, den 24. April 1972

Bundeskanzlei

17)

● Vor der Abstimmung von Volk und Ständen
(Rückzug zu Gunsten des Gegenvorschlages der Bundesversammlung)

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 18. April 1958)

Herr Hans Rudolf Liechti, Dr., von Zürich, zurzeit Statistiker I. wurde zum Adjunkten II des Eidgenössischen Statistischen Amtes befördert.

Herr Bernard Delaloye, von Ardon, bisher Ingenieur I, wurde zum Adjunkten II der Telephon- und Telegraphenabteilung der Generaldirektion PTT gewählt.

Mit Schreiben vom 2. April 1958 haben die zur Abgabe der Rückzugserklärung ermächtigten Unterzeichner mitgeteilt, dass sie das Volksbegehren betreffend den Ausbau des Strassennetzes zugunsten des von den eidgenössischen Räten angenommenen Gegenentwurfes zurückziehen. Der Bundesrat nahm von diesem Rückzug Kenntnis.

18)

Dok 18: Bundesratsbeschluss über die Abstimmung von Volk und Ständen

Bundesratsbeschluss
über die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 28. Oktober 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1970 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 7. Februar 1971 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 28. Oktober 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Tschudi
Der Bundeskanzler:
Huber

19)

Dok 19: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Abstimmung von Volk und Ständen

Kreisschreiben

des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 27. September 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die Förderung von Turnen und Sport sowie das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

(Vom 10. Juli 1970)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 27. September 1970 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Vortage als Datum für die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über die Förderung von Turnen und Sport sowie das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes festgesetzt haben.

Wir ersuchen Euch, alle Massnahmen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, BS *1*, 157, vom 17. Juni 1874, BS *1*, 173, vom 23. März 1962, AS *1962*, 789, vom 25. Juni 1965, AS *1966*, 849 sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl *1945* II 793; *1967* I 959]).

Wie bisher werden wir Euch von unserem Beschlusse eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Insbesondere ermahnen wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und *binnen spätestens 10 Tagen; von der Abstimmung an gerechnet*, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesbehörden aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird;

20)

sie bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Turnen und Sport bzw. Wohnung und Familienschutz	
			leere	ungültige		Ja	Nein
Absolutes Mehr:							

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei zu melden und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch jene an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 10. Juli 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

1327

Der Bundespräsident:
Tschudi

Der Bundeskanzler:
Huber

Dok 20: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger
(Volksinitiative mit Verwerfungsantrag und ohne Gegenentwurf der Bundesversammlung)

Volksabstimmung vom 24. September 1972

Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung des am 19. November 1970 eingereichten Volksbegehrens betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot,
nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971,
gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung
und Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962,

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

[2] Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Artikel 41 der Bundesverfassung ist wie folgt neu zu fassen:

[1] Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

[2] Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache. Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.

[3] Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienendem Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.

[4] Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.

[5] Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Überwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

32971

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 30. Juni 1972

Der Präsident: Vontobel
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 30. Juni 1972

Der Präsident: Bolla
Der Protokollführer: Sauvant

Wer das Volksbegehren annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 10. Juli 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

Dok 21: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger (Volksinitiative mit Verwerfungsantrag und Gegenentwurf der Bundesversammlung)

Volksabstimmung vom 5. März 1972

A Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds (Denner-Initiative)

B Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34septies über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter

A

Bundesbeschluss
betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds (Denner-Initiative)

(Vom 17. Dezember 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962,

nach Prüfung des am 4. Februar 1971 eingereichten Volksbegehrens zur Bildung eines Wohnbaufonds zwecks Förderung des Wohnungsbaues, des Wohnungseigentums und für die Sicherstellung angemessener Wohnungsmietzinse,

nach Einsicht in eine Botschaft und in einen Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 1971,

beschliesst:

Art. 1

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34quinquies Abs. 3

Aufgehoben

Art. 34sexies

[1] Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues, sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

[2] Der Bund ist insbesondere befugt:

a) die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;

b) Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

c) die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;

d) die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

[3] Der Bund ist befugt, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen.

[4] Soweit diese Massnahmen ihrer Natur nach nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, sind die Kantone beim Vollzug zur Mitwirkung herbeizuziehen.

[5] Die Kantone und die interessierten Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Art. 2

Das *Volksbegehren* zur Bildung eines Wohnbaufonds zwecks Förderung des Wohnungsbaues, des Wohnungseigentums und für die Sicherstellung angemessener Wohnungsmietzinse vom 4. Februar 1971 wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

I Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34sexies ergänzt, mit folgendem Wortlaut:

Art. 34sexies

[1] Zum Zwecke der Förderung des Baues und des Eigentums von Wohnungen zu Zinsen, welche der finanziellen Leistungsfähigkeit von Familien und Einzelpersonen angemessen sind, bildet der Bund einen schweizerischen Wohnbaufonds. Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Fonds-Verwaltung aus Vertretern der Wirtschaft, der Wohnungseigentümer und der Mieter.

[2] Dem Wohnbaufonds werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Gewährung von Hypothekardarlehen bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen je nach Einkommen von 3 Prozent bis höchstens 4½ Prozent an natürliche Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus für die Führung eines eigenen Haushaltes erwerben. Von der Belehnung ausgeschlossen sind Ferien- und Luxuswohnungen oder -häuser.

b) Gewährung von Hypothekardarlehen für im Bau befindliche oder projektierte Mehrfamilienhäuser bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes der Wohnungsanteile mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen, die unter dem marktüblichen Zins liegen, an Grundeigentümer, die sich verpflichten, die Zinsvorteile ihren Mietern zukommen zu lassen.

c) Gewährung von Hypothekardarlehen für Altersheime und -wohnungen bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen von 2 Prozent bis 3 Prozent, soweit solche Überbauungen von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen erfolgen.

d) Finanzielle Mitwirkung bei Baulanderschliessungen und bei Grossüberbauungen in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsämtern, den kantonalen und kommunalen Behörden.

[3] Der Wohnbaufonds wird geäufnet:

a) durch eine jährliche Abgabe von den eigenen Mitteln einschliesslich Reserven der im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit das Kapital einschliesslich Reserven den Betrag von Franken 10 Millionen übersteigt, nach einem progressiv wachsenden Tarif von 0,1 Prozent bis 1 Prozent bis 100 Millionen, von 1 Prozent bis 1,25 Prozent bis 500 Millionen und von 1,5 Prozent über 500 Millionen Franken;

b) durch eine Exportabgabe bis höchstens 8 Prozent vom Warenwert franko Grenze bei Waren, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt werden, und vom Wertzuwachs bei Waren, die im Freipassverkehr im Inland einer Bearbeitung unterzogen worden sind;

c) durch eine jährliche Abgabe für jeden erwerbstätigen Ausländer von höchstens 500 Franken der im Handelsregister eingetragenen natürlichen

und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit sie mehr als 5 Ausländer beschäftigen;

d) durch Beschaffung zusätzlicher Mittel gegen Verpfändung von Schuldbriefen und durch Emission von Wohnbauanleihen bis zur Höhe der eigenen Mittel. Den Wohnbauanleihen ist Priorität vor allen anderen Anleihen einzuräumen.

[4] Der Bund sorgt dafür, dass in erster Linie Haushalte mit kleineren Einkommen in den Genuss der Leistungen des Wohnbaufonds kommen, wobei Familien mit Kindern und Betagte zu bevorzugen sind. Er erlässt Vorschriften, wonach Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser, auf denen Hypotheken des Wohnbaufonds lasten, nicht anderweitig belastet werden können und der Zwangsverwertung entzogen bleiben. Vorzubehalten sind gesetzliche Bestimmungen über die richterliche Anordnung der Zwangsverwertung in Verbindung mit dem Ausschluss eines Miteigentümers aus der Gemeinschaft beim Stockwerkeigentum sowie die Durchführung der Zwangsverwertung für Forderungen des Wohnbaufonds.

[5] Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Ausnahmen für die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Abgabepflicht vorsehen. Im übrigen ist die Gesetzgebung über die Abgaben so zu gestalten, dass dem Wohnbaufonds ab 1973 jährlich mindestens 1,5 Milliarden Franken zugeführt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen des Bundes über die vorübergehende Sistierung oder Reduktion der Abgaben für den Fall einer Paritätsänderung des Schweizer Frankens und für Zeiten der Rezession. In diesem Fall sind die fehlenden Beträge aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuschiessen. Sobald die Zuwendungen an den Fonds 15 Milliarden Franken erreicht haben, hört die Abgabepflicht auf.

[6] Der Bund trifft die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit den vom Wohnbaufonds finanzierten Bauten.

II Die Ausführungsgesetzgebung, welche Sache des Bundes ist, soll beförderlich ausgearbeitet werden, so dass sie am 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.

Art. 3

Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Entwurfes der Bundesversammlung (Art. 1) und die Verwerfung des Volksbegehrens (Art. 2) beantragt.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1971

Der Präsident: **Vontobel**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1971

Der Präsident: **Bolla**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer das *Volksbegehren* (Art. 2) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Wer den *Gegenentwurf* der Bundesversammlung (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Bern, 23. Dezember 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

Dok 22: Abstimmungsvorlage an die Stimmbürger (Behördeninitiative)

Volksabstimmung vom 27. September 1970

I. Bundesbeschluss betreffend die Förderung von Turnen und Sport

II. Bundesbeschluss über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

I.
Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27quinquies betreffend die Förderung von Turnen und Sport

(Vom 18. März 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung der Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 Absatz 1 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1969,

beschliesst:

I

In die Bundesverfassung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 27quinquies

[1] Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

[2] Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

[3] Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

[4] Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

II

[1] Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

[2] Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 18. März 1970

Der Präsident: **Paul Torche**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 18. März 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 10. Juli 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: **Huber**

482

10 829

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 26. Februar 1971)

Herr Präsident,

hochgeehrte Herren,

Am 9. Oktober 1970 haben Sie einen Beschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten gefasst. Der Beschluss musste der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Die Volksabstimmung hat am 7. Februar 1971 stattgefunden. Aus der nachstehenden Zusammenstellung des Ergebnisses geht hervor, dass dieser Beschluss bei 944 991 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 621 109 gegen 323 882 Stimmen und von 14 $^{3}/_{2}$ Ständen gegen 5 $^{3}/_{2}$ Stände angenommen worden ist. Die Vorlage ist somit angenommen.

Einsprachen sind beim Bundesrat keine eingelangt. Das Bundesgericht ist auf eine bei ihm eingereichte staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es seien die Ergebnisse der Abstimmung durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident:
Cello

Der Bundeskanzler:
Huber

21)

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1970 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten,

und in den Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1971, woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 944991 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 621 109 gegen 323882 Stimmen und von $14^{3}/_{2}$ Ständen gegen $5^{3}/_{2}$ Stände angenommen worden ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderung des Artikels 74 der Bundesverfassung (Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten), welche von den gesetzgebenden Räten am 9. Oktober 1970 beschlossen wurde, ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von den Ständen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Art. 2

Die neue Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 74

[1] Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

[2] Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

484

[3] Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

[4] Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Kantone	Stimmberechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
		Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich	290 558	181 136	62,3	2 069	61	179 006	119 631	59 375	1	—
Bern	281 027	144 216	51,3	538	168	143 510	95 466	48 044	1	—
Luzern	78 768	47 343	60,1	346	26	46 971	29 459	17 512	1	—
Uri	9 671	6 922	71,6	57	48	6 817	2 477	4 340	—	1
Schwyz	24 619	14 158	57,6	66	11	14 081	5 945	8 136	—	1
Obwalden	7 057	3 581	50,7	6	5	3 570	1 668	1 902	—	½
Nidwalden	7 190	4 898	68,1	48	6	4 844	2 703	2 141	½	—
Glarus	10 403	6 538	62,8	17	6	6 515	2 692	3 823	—	1
Zug	17 121	11 349	66,3	101	66	11 182	6 699	4 483	1	—
Freiburg	51 384	27 647	53,8	146	204	27 297	19 404	7 893	1	—
Solothurn	60 309	35 197	58,4	328	508	34 361	22 030	12 331	1	—
Basel-Stadt	65 572	33 593	51,2	143	8	33 442	27 480	5 962	½	—
Basel-Land	53 118	26 754	50,4	150	22	26 582	21 229	5 353	½	—
Schaffhausen	18 875	15 112	80,1	559	5	14 548	8 252	6 296	1	—
Appenzell A. Rh.	13 496	8 820	65,4	73	9	8 738	3 485	5 253	—	½
Appenzell I. Rh.	3 803	1 996	52,5	5	6	1 985	574	1 411	—	½
St. Gallen	97 851	58 933	60,2	563	214	58 156	27 042	31 114	—	1
Graubünden	42 694	23 594	55,3	250	42	23 302	12 778	10 524	1	—
Aargau	109 855	80 102	72,9	1 353	51	78 698	39 469	39 229	1	—
Thurgau	45 982	30 941	67,3	404	27	30 510	13 464	17 046	—	1
Tessin	57 981	27 511	47,4	213	25	27 246	20 527	6 719	1	—
Waadt	130 872	66 767	51	147	72	66 548	55 852	10 696	1	—
Wallis	57 794	30 821	53,3	195	49	30 577	24 442	6 135	1	—
Neuenburg	43 156	24 773	57,4	120	22	24 631	20 205	4 426	1	—
Genf	75 552	42 619	56,4	703	42	41 874	38 136	3 738	1	—
Total	1 654 708	955 321	57,7	8 600	1 730	944 991	621 109	323 882	14 3/2	5 3/2
						Abs. Mehr 472 496				

1628

Bundesbeschluss
über die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. September 1970 betreffend das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

(Vom 17. Dezember 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 27. September 1970 über das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 30. November 1970[1],

woraus sich ergibt, dass das Volksbegehren bei 704 458 Stimmen vom Volke mit 359 818 gegen 344 640 Stimmen und von 12 ganzen und 4 halben Ständen gegen 7 ganze und 2 halbe Stände verworfen worden ist,

beschliesst:

Art. 1

Vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. September 1970 wird Kenntnis genommen.

Art. 2

Das Volksbegehren vom 11. Oktober 1967 für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes wird als verworfen erklärt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 15. Dezember 1970

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

[1] BBl 1970 II 1516

22)

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 17. Dezember 1970

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 17. Dezember 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Dok 25: Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung
(Fall einer Annahme: Behördeninitiative)

Bern, den 26. März 1971 **Nr. 12** 325

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis: Inland Fr. 14.– im Jahr, Fr. 9.– im Halbjahr, Ausland Fr. 22.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

INHALT: Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (S. 325) – Schweizerische Jachten zur See (S. 327) – Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Schweizerischen Bundesbahnen (S. 337) – Krankenversicherung (S. 339) – Magermilchpulver und Molkenpulver (S. 345) – Wohnungsbau (S. 347).

Bundesbeschluss
betreffend Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

(Vom 16. März 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1970 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten,

und in den Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1971[1], woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 944991 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 621109 gegen 323882 Stimmen und von $14\,^3/_2$ Ständen gegen $5\,^3/_2$ Stände angenommen worden ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderung des Artikels 74 der Bundesverfassung (Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten), welche von den gesetzgebenden Räten am 9. Oktober 1970 beschlossen wurde ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von den Ständen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Art. 2

Die neue Bestimmung lautet wie folgt:

[1] BBl 1971 I 482

23)

Art. 74

[1] Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

[2] Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

[3] Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

[4] Für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 11. März 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 16. März 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 16. März 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

731.3 Die Totalrevision

731.31 Verfahren der Totalrevision

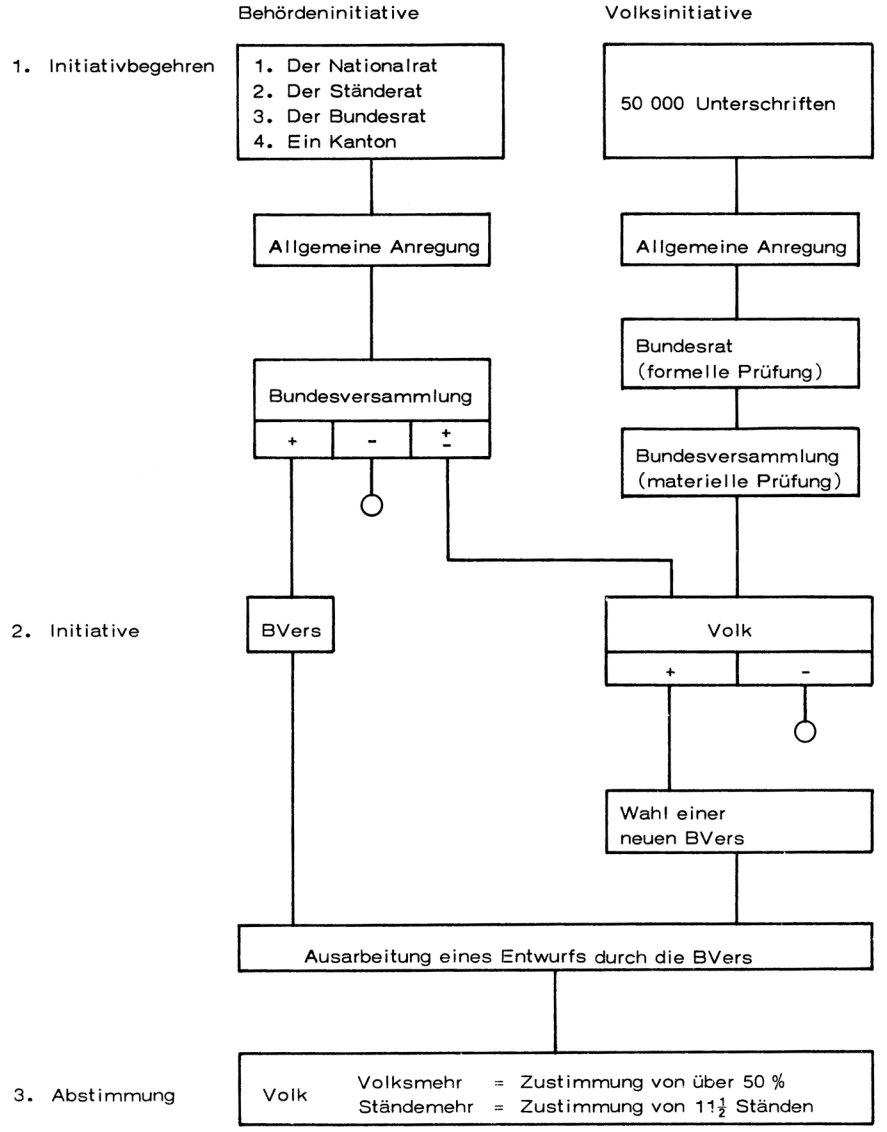

302

Bundesversammlung.

Die gesetzgebenden Räte sind am 17. September 1934, um 18 Uhr, zu 13. Tagung der 29. Legislaturperiode zusammengetreten.

In den Ständerat ist neu eingetreten:

Herr Dr. Hans Sonderegger, Advokat, von und in Heiden, an Stelle des Herrn Bundesrat J. Baumann.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 11. September 1934.)

Die nationale Tatgemeinschaft für das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, bestehend aus der Nationalen Front, den Schweizer Jungkonservativen, der Landesgemeinschaft „Das Aufgebot“ und der Neuen Schweiz, hat am 5. September der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen überreicht. Diese Bogen sollen 77,578 Unterschriften enthalten. Sie sind dem eidgenössischen statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 79,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Güterweganlage Blomberg-Schorütti-Steintal, Gemeinde Kappel, 25 %, im Maximum Fr. 19,750.

2. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 39,000 veranschlagten Kosten einer Stafelanlage, umfassend Sennhütte, Stallbaute und Wasserversorgung auf der Alp „Verduss“, Gemeinde Tschappina, Bezirk Heinzenberg, 25 %, im Maximum Fr. 9750.

(Vom 14. September 1934.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Bundesrat Dr. Baumann als Präsident, und demjenigen des Herrn Bundesrat Etter als Mitglied der Alkoholrekurskommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste ent-

24)

Dok 2: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die formelle Ueberprüfung eines Volksinitiativbegehrens

№ 46 593

Bundesblatt

86. Jahrgang. Bern, den 14. November 1934. Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

3189 Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 8. November 1934.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die nationale Tatgemeinschaft für das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, bestehend aus

der Nationalen Front,
den Schweizer Jungkonservativen,
der Landsgemeinschaft «Das Aufgebot» und
der Neuen Schweiz,

hat am 5. September 1934 das erwähnte Volksbegehren eingereicht, das nach ihren Angaben von 77,578 Schweizerbürgern, eine Anzahl von der Lega Nazionale Ticinesi beigebrachten Unterschriften inbegriffen, unterzeichnet war. Später gingen noch unter drei verschiedenen Malen 633 Unterschriften ein, womit deren Zahl, die Richtigkeit der Angaben der nationalen Tatgemeinschaft vorausgesetzt, auf 78,211 stieg.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiemit gestützt auf Art. 118 ff. der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

Les citoyens suisses soussignés, aptes à voter en matière fédérale, demandent, en vertu de l'article 120 de la constitution fédérale, et en application de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiatives populaires et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale, la revision totale de la constitution fédérale.

25)

I sottoscritti cittadini svizzeri aventi diritto di voto chiedono, in base all' art. 120 della Costituzione federale ed in conformità della legge federale concernente il modo di procedere per le domande d'iniziativa popolare e le votazioni relative alla revisione della Costituzione federale, del 27 gennaio 1892, la revisione totale della Costituzione federale.

Das eidgenössische statistische Amt wurde durch Bundesratsbeschluss vom 11. September 1934 mit der Prüfung der Unterschriften, nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, beauftragt.

Diese Prüfung hat folgendes Resultat ergeben:

Kantone	Eingelangte Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich	20,141	20,135	6
Bern	7,653	7,636	17
Luzern	3,315	3,315	—
Uri	28	28	—
Schwyz	729	729	—
Obwalden	730	730	—
Nidwalden	31	31	—
Glarus	767	767	—
Zug	1,417	1,417	—
Freiburg	7,120	7,112	8
Solothurn	4,015	4,002	13
Basel-Stadt	1,883	1,883	—
Basel-Land	318	318	—
Schaffhausen	3,389	3,387	2
Appenzell A.-Rh.	202	193	9
Appenzell I.-Rh.	215	214	1
St. Gallen	12,218	12,195	23
Graubünden	1,215	1,215	—
Aargau	5,481	5,479	2
Thurgau	2,884	2,873	11
Tessin	1,668	1,655	13
Waadt	1,045	1,043	2
Wallis	833	831	2
Neuenburg	210	210	—
Genf	657	652	5
Zusammen	78,164	78,050	114

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Von gleicher Hand	54
Mit Anführungszeichen	7
Ungenügende oder keine Beglaubigung	31
Übrige (mehrmaliges Aufführen der gleichen Person, Firmenstempel, gänzlich unleserliche Schrift usw.)	22
Zusammen	114

Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich, dass das Volksbegehren von 78,050 gültigen Unterschriften unterstützt und somit zustande gekommen ist.

Wir beehren uns, es Ihnen nebst den dazugehörigen Akten gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. November 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Pilet-Golaz.
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

Dok 3: Beschluss über das Zustandekommen eines Volksinitiativbegehrens

Bundesbeschluss

betreffend

das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 20. Dezember 1934.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 118 und 120 der Bundesverfassung,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 8. November 1934,

beschliesst:

Art. 1.

Das am 5. September 1934 eingereichte Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, das von 78,050 gültigen Unterschriften unterstützt wird, ist zustande gekommen.

Art. 2.

Das Volksbegehren wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 3.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 11. Dezember 1934.

Der Präsident: **E. Béguin.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1934.

Der Präsident: **Schüpbach.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Dok 4: Bundesratsbeschluss über die Abstimmung des Volkes

№ 29 105

Bundesblatt

87. Jahrgang. Bern, den 17. Juli 1935. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 8. Juli 1935.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung,

1. dass von 78,050 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren auf Totalrevision der Bundesverfassung gestellt wird,

2. dass somit den Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung gemäss Art. 120 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, Genüge geleistet ist,

3. dass die Bundesversammlung zu diesem Begehren am 20. Dezember 1934*) beschlossen hat, dieses Begehren sei der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten,

beschliesst:

Art. 1.

Das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung ist der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

Art. 2.

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 8. September 1935 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

*) Bbl. 1934, III, 877.

27)

Art. 4.

Die amtlichen Sendungen der Exemplare des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1934 betreffend das Volksbegehren und der Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 5.

Die telephonischen und telegraphischen Meldungen zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 6.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 8. Juli 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
R. Minger.
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

Dok 5: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Abstimmung des Volkes

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 8. Juli 1935.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Abstimmung über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung auf Sonntag, den 8. September 1935, und, wo nötig, auf den Vortag, den 7. September, festgesetzt haben.

Wir werden Ihnen unsern Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen und ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, A. S. **10**, 915, bzw. 20. Dezember 1888, A. S. n. F. **11**, 60, und 30. März 1900, A. S. n. F. **18**, 119, sowie vom 27. Januar 1892, A. S. n. F. **12**, 885, und vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. **1**, 116, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März, 3. April und 13. November 1925, Bundesblatt 1925, Bd. I, 809; Bd. II, 137; III 328).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, dass die Exemplare d Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1934 betreffend das Volksbegehren spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren sind.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, getrennt in leere und in ungültige, die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich durch Abzug der Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige) von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins).

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse empfehlen wir Ihnen das nachfolgende Schema dringend zur Benützung.

28)

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen.

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Totalrevision der Bundesverfassung	
			leere	ungültige		Ja	Nein

Absolutes Mehr: _____

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Massstab der letzten Abstimmung zugrunde gelegt; allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei gelangen lassen.

Die Telegraphenverwaltung wird von uns angewiesen werden, seinerzeit die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zum Behufe möglichst baldiger Festsetzung des Gesamtergebnisses tunlichst zu befördern. Wir ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und umgehend brieflich zu bestätigen.

Diese telephonischen oder telegraphischen Meldungen, sowohl die der untern Behörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 8. Juli 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Dok 6: Bericht des Bundesrates über das Ergebnis der Abstimmung des Volkes

№ 41 445

Bundesblatt

87. Jahrgang. Bern, den 9. Oktober 1935. Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

3317 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 1. Oktober 1935.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Am 5. September 1934 ist dem Bundesrate ein mit 78,050 Unterschriften versehenes Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung eingereicht worden.

Sie haben am 20. Dezember 1934 beschlossen, das Volksbegehren dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten.

Diese Abstimmung hat am 8. September 1935 stattgefunden und das in der umstehenden Zusammenstellung verzeichnete Resultat ergeben.

Demnach ist das Initiativbegehren mit 511,578 gegen 196,135 Stimmen verworfen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Oktober 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
R. Minger.
Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

29)

Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

Kantone	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein
			Leer	Ungültig				
Zürich	195,289	136,929	3,516	115	133,298	66,650	24,849	108,449
Bern	209,913	87,498	434	155	86,909	43,455	13,573	73,336
Luzern	57,313	27,957	137	37	27,783	13,892	10,666	17,117
Uri	6,451	3,928	151	22	3,755	1,878	1,548	2,207
Schwyz	17,819	7,757	40	2	7,715	3,858	2,758	4,957
Obwalden	5,313	2,419	12	3	2,404	1,203	1,289	1,115
Nidwalden	4,297	2,032	10	7	2,015	1,008	877	1,138
Glarus	10,239	6,284	99	8	6,177	3,089	1,261	4,916
Zug	9,760	5,309	32	8	5,269	2,635	1,845	3,424
Freiburg	40,111	21,289	110	40	21,139	10,570	11,622	9,517
Solothurn	43,256	26,946	240	191	26,515	13,258	8,500	18,015
Baselstadt	49,251	25,881	148	6	25,727	12,864	4,916	20,811
Baselland	26,985	14,343	152	15	14,176	7,089	1,883	12,293
Schaffhausen	14,557	12,749	602	14	12,133	6,067	2,665	9,468
Appenzell A.-Rh.	13,772	9,874	308	12	9,554	4,778	1,326	8,228
Appenzell I.-Rh.	3,423	2,117	88	2	2,027	1,014	1,014	1,013
St. Gallen	74,276	60,420	2,100	167	58,153	29,077	20,902	37,251
Graubünden	34,339	20,676	737	37	19,902	9,952	6,466	13,436
Aargau	72,856	63,123	3,059	68	59,996	29,999	13,159	46,837
Thurgau	38,262	29,776	1,711	27	28,038	14,020	6,664	21,374
Tessin	42,714	16,125	125	53	15,947	7,974	5,890	10,057
Waadt	100,631	84,296	3,147	412	80,737	40,369	26,798	53,939
Wallis	38,709	20,573	92	26	20,455	10,228	11,258	9,197
Neuenburg	36,260	15,857	79	15	15,763	7,882	4,646	11,117
Genf	48,205	22,905	724	55	22,126	11,064	9,760	12,366
Total	1,193,941	727,063	17,853	1,497	707,713	353,857	196,135	511,578
			19,350					

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung,

einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1935,

aus welchen Akten sich ergibt, dass von insgesamt 727,063 abgegebenen gültigen Stimmen 196,135 auf Annahme und 511,578 auf Verwerfung des Volksbegehrens lauteten,

beschliesst:

Art. 1.

Vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. September 1935 wird Vormerk genommen.

Art. 2.

Das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung wird als verworfen erklärt.

40

Bundesbeschluss

betreffend

die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

(Vom 17. Januar 1936.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 8. September 1935 über das Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung,

einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1935,

aus welchen Akten sich ergibt, dass von insgesamt 727,063 abgegebenen gültigen Stimmen 196,135 auf Annahme und 511,578 auf Verwerfung des Volksbegehrens lauteten,

beschliesst:

Art. 1.

Vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. September 1935 wird Vormerk genommen.

Art. 2.

Das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung wird als verworfen erklärt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. Januar 1936.

Der Präsident: **R. Reichling.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 17. Januar 1936.

Der Präsident: **W. Amstalden.**
Der Protokollführer: **Leimgruber.**

30)

Einleitung

Es ist wohl etwas durchaus Einmaliges, wenn sich sämtliche eidgenössischen Stände, alle im eidgenössischen Parlament vertretenen politischen Parteien, die in den Räten Fraktionsstärke erreichen, und alle schweizerischen Hochschulen in einer Ausführlichkeit zu einem Gegenstand äußern, wie sie in der vorliegenden Druckfolge zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus liegen Ansichtsäußerungen zahlreicher privater Verbände und Vereinigungen sowie solche von Einzelpersonen vor, die aus Gründen, auf die später hingewiesen wird, nur teilweise gedruckt werden können. Es ist aber auch selten, daß sich die schweizerische Öffentlichkeit mit einem Problem von so umfassender Tragweite zu befassen hat, wie sie die Frage nach einer allfälligen Totalrevision der Bundesverfassung darstellt. Es ist uns ein Bedürfnis, unserer Genugtuung über das Interesse und die Bereitschaft zur Mitarbeit Ausdruck zu geben, die nicht nur bei den zur Rückäußerung eingeladenen Institutionen, sondern in breiten Kreisen des Volkes wach geworden sind. Es bietet uns dies Gewähr dafür, daß die aufgewendete Arbeit nicht vergebens gewesen sein wird, gleichgültig ob eine Totalrevision sich rasch oder erst später verwirklichen läßt. In diesen einleitenden Bemerkungen sollen neben einer kurzen Vorgeschichte der Revisionsbestrebungen nur die parlamentarischen Vorstöße, die das Verfahren einleiteten, ihre Behandlung durch die eidgenössischen Räte und den Bundesrat, die Bestellung einer Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung und ihre Arbeitsmethoden behandelt werden. Die Sichtung und Auswertung der eingegangenen Beiträge, die daraus zu ziehenden Schlüsse sowie die eigenständigen Stellungnahmen der Arbeitsgruppe folgen in einem abschließenden Band.

1. Revisionsbestrebungen unseres Jahrhunderts

Wenn unsere Bundesverfassung ein ehrwürdiges Alter erreicht hat, so ist das sicher nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, daß sie Partialrevisionen sehr leicht durchführbar macht und daß seit 1891 auch dem Volke das Recht zusteht, sie durch die Verfassungsinitiative einzuleiten. In den 95 Jahren seit der letzten Totalrevision wurden ca. 130 Teilrevisionen zur Abstimmung gebracht, von denen rund 70 angenommen, rund 60 verworfen wurden. Im Verhältnis dazu waren die Ansätze zur Totalrevision sehr wenig zahlreich und nur in einem einzigen Fall kam es auf Grund einer Initiative zu einer Volksbefragung.
Die soziale Unrast während des ersten Weltkrieges führte 1917 zu Entschließungen der Parteitage der schweizerischen konservativen Volkspartei und der schweizerischen demokratischen Partei, welche die Totalrevision verlangten, aber ohne Folge blieben. Im gleichen Zusammenhang standen die Motionen Scherrer-Füllemann und Bertoni des Jahres 1918 sowie die Motionen Forrer und Usteri von 1919, die ebenfalls eine Totalrevision beantragten. Ihnen gegenüber setzte sich die Motion Musy durch, welche von den genannten Vorstößen eine Gefährdung des Föderalis-

31)

mus befürchtete und im Hinblick auf die Dringlichkeit namentlich sozialer Verbesserungen rascher durchführbaren Partialreformen den Vorzug gab.
Eine neue Welle von Begehren für die Totalrevision setzte unter dem Druck der Wirtschaftskrise und der Geschehnisse in Deutschland zu Beginn der dreißiger Jahre ein. Im Jahre 1935 präsentierte die Jungliberale Bewegung einen formulierten Verfassungsentwurf und leitete eine diesbezügliche Initiative ein. Diese blieb aber ergebnislos, weil im Jahre zuvor die sogenannte Nationale Tatgemeinschaft, zusammengesetzt aus der Nationalen Front, den Schweizer Jungkonservativen, dem Aufgebot und der Neuen Schweiz eine Initiative eingereicht hatte, die sich ohne genaue Formulierung der Ziele ebenfalls für eine Totalrevision einsetzte. Sie wurde aber im September 1935 vom Volk mit überwältigendem Mehr abgelehnt. Diese Abstimmung besiegelte auch das Schicksal der beiden Postulate Martin und de Muralt, die zwar von den Räten erheblich erklärt worden waren, nun aber aus Abschied und Traktanden fielen.
Schon zwei Jahre später setzte sich die Neue Helvetische Gesellschaft erneut in Eingaben an den Bundesrat für die Totalrevision ein, und ein Postulat Huber (St. Gallen) gab diesem Drängen erhöhtes Gewicht. Der Bundesrat beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung eines Berichtes, der Ende 1937 abgeliefert wurde und in der Empfehlung gipfelte, sofort mit den Vorbereitungen zu einer Totalrevision zu beginnen. Wer die Sorgen und drängenden Aufgaben jener Vorkriegsjahre kennt, begreift leicht, warum die Weiterverfolgung dieses Gedankens unterblieb. Immerhin hatten die sogenannten Verfassungsritzungen der Vorkriegsjahre ein Trauma zurückgelassen, das durch das neuerdings notwendig gewordene Vollmachtenregime verstärkt wurde. Das führte zum Postulat Oeri der Junisession 1942, mit welchem er vorschlug, durch eine Teilrevision der Bundesverfassung einen Verfassungsrat vorzusehen, um dann im gegebenen Moment, der allgemein als nahe bevorstehend betrachtet wurde, die Totalrevision einleiten zu können. Das Postulat wurde zwar angenommen, aber auf Grund eines vom Bundesrat am 6. August 1943 erstatteten Berichtes ohne Folgen abgeschrieben.
Der letzte formelle Vorstoß für eine Totalrevision vor den Motionen Obrecht und Dürrenmatt war die Standesinitiative des Kantons Baselstadt vom Jahre 1945, die in der Folge neuer Anregungen der Jungliberalen Bewegung eingereicht wurde. Es ist für das politische Klima der zweiten Hälfte der vierziger und der fünfziger Jahre bezeichnend, daß der Bericht des Bundesrates zu dieser Initiative bis zum 27. November 1959 auf sich warten ließ. Der Bundesrat erklärte diese Verzögerung mit dem Umstand, daß das Echo in der Öffentlichkeit eher zurückhaltend war, und daß durch einige Partialrevisionen, so vor allem die Annahme der Wirtschaftsartikel in der Zwischenzeit wichtige Teilbedürfnisse gedeckt werden konnten. Der Bericht des Bundesrates gipfelte im Antrag an die Bundesversammlung, der Standesinitiative des Kantons Baselstadt keine Folge zu geben, weil der Zeitpunkt für die Durchführung der Totalrevision der Bundesverfassung noch nicht gekommen sei. Mit großen Mehrheiten folgten die Räte diesem Antrag.
Es gebührt sich, daß an dieser Stelle auch der Verdienste gedacht wird, die sich der kürzlich verstorbene Professor Max Imboden um die Neubelebung des Revisionsgedankens erworben hat. Im Jahre 1959 erschien der von Studenten der juristischen

Fakultät der Universität Basel unter seiner Leitung erarbeitete Verfassungsentwurf[1], und 1966 wurde sein anläßlich des Dies academicus der Hochschule St. Gallen gehaltener Vortrag: «Verfassungsrevision als Weg in die Zukunft» publiziert[2].

2. Die Motionen Obrecht und Dürrenmatt

Am 13. Oktober 1965 reichte Ständerat Dr. Karl Obrecht eine Motion folgenden Wortlautes ein:

«Die ideellen und organisatorischen Grundlagen unseres Bundesstaates sind seit 1848 in den Grundzügen unverändert geblieben und nur in Einzelheiten auf dem Wege der Partialrevision den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Heute ist es wie nie zuvor fühlbar, daß diese Grundlagen nicht mehr genügen, sondern einer grundlegenden Überprüfung und einer großzügigen Anpassung bedürfen, um einer veränderten Zukunft gewachsen zu sein.

Wir sind teils dabei und nehmen teils in Aussicht, diese Anpassung in zahlreichen Detailrevisionen zu verwirklichen. Damit laufen wir Gefahr, bloßes Flickwerk zu betreiben und Institutionen zu erhalten, die der einheitlichen Grundkonzeption entbehren und ungenügend aufeinander abgestimmt sind.

Zudem scheint das Schweizervolk, in dem eine bedauerliche politische Unzufriedenheit um sich greift, dringend einer großen und konstruktiven politischen Aufgabe zu bedürfen. Vor allem für unsere Jugend ist die Stellung einer solchen Aufgabe wünschbar und notwendig.

Diese beiden Überlegungen führen zur Überzeugung, daß eine Totalrevision der Bundesverfassung nach gründlicher Vorarbeit an die Hand zu nehmen ist.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, einen Delegierten für Verfassungsrevision oder ein Kollegium geeigneter Persönlichkeiten zu ernennen und diesem Organ die Aufgabe zu stellen, das Material für eine Totalrevision der Bundesverfassung zu sammeln und zu sichten und das Schweizervolk und seine Organisationen zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen aufzurufen. Das Organ könnte hernach auch mit der Ausarbeitung erster Entwürfe betraut werden, die auf breiter Grundlage der öffentlichen Diskussion unterstellt werden sollten.»

Im Namen des Bundesrates erklärte der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Ludwig von Moos, in der Sommersession 1966 Annahme der Motion, und der Rat stimmte stillschweigend zu.

Am 30. November 1965 unterbreitete Nationalrat Peter Dürrenmatt, unterstützt von 49 Ratskollegen, eine Motion mit gleicher Zielsetzung, deren Text wie folgt lautet:

«Im Frühjahr 1974 werden hundert Jahre verstrichen sein, seit Volk und Stände die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874 angenommen hatten. Die Grundprinzipien, auf denen die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft be-

[1] Die Bundesverfassung – wie sie sein könnte. Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel 1959.

[2] Verfassungsrevision als Weg in die Zukunft. Schriftenreihe Staat und Politik, Heft 1. Verlag Paul Haupt, Bern.

ruht – der föderalistische Aufbau, das Zweikammersystem, die Institutionen der direkten Demokratie, die Trennung der Gewalten, das kollegiale Prinzip des Bundesrates sowie die Garantie der Grundrechte der Bürger – haben sich in diesen hundert Jahren so gefestigt, daß sie unbestritten sind. Dagegen sind andere Bestimmungen der Verfassung veraltet, könnten gestrichen oder müßten neu umschrieben werden. Sodann existiert heute eine Reihe von Problemen, die einen Niederschlag in der Bundesverfassung finden müßten.

Schließlich haben Diskussion und Debatten der letzten Zeit gezeigt, daß das Gleichgewicht in den gegenwärtigen Beziehungen der drei Gewalten – Volk und Stände, Bundesversammlung, Bundesrat – neu überdacht, die Kompetenzen neu umschrieben werden müßten.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine nicht zu umfangreiche Delegation von geeigneten Persönlichkeiten für die Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung einzusetzen. Die Delegation bekäme insbesondere den Auftrag, das einschlägige Material zu sammeln und zu sichten, das Schweizervolk und seine Körperschaften zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen aufzurufen und dem Bundesrat Vorschläge zu unterbreiten, die es ermöglichen würden, eine neue, total revidierte Bundesverfassung Volk und Ständen bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten.»

Die Motion Dürrenmatt wurde während der Sommersession 1966 vom Bundesrat ebenfalls angenommen, und wie im Ständerat widersetzte sich kein Ratsmitglied der Überweisung.

Die Begründungen der Motionen Obrecht und Dürrenmatt sowie die Antworten des Bundesrates sind neben ihrer Aufnahme ins amtliche Bulletin[1] durch eine Publikation der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden[2]. Um Ziel und Tragweite der beiden Vorstöße zu charakterisieren, seien lediglich je ein Passus aus den beiden Begründungen und aus der Antwort des Bundesrates wiedergegeben.

Ständerat Obrecht sagte in seiner Begründung: «Ich trete nicht mit einem neuen Verfassungskonzept vor Sie. Solcher Anmaßung dürfte kein ernsthafter Politiker sich schuldig machen. Die Probleme sind so vielgestaltig und teilweise so verwickelt, daß der Einzelne höchstens einen Beitrag leisten, aber niemals ein fertiges Rezept liefern kann. Sie sind auch zum großen Teil so wenig abgeklärt und ausgereift, daß meine Motion sich nicht einmal so weit vorwagen durfte, vom Bundesrat die Vorlage eines neuen Verfassungsentwurfes zu verlangen. Sie regt im wesentlichen nur die Anhandnahme der Vorarbeiten für eine Verfassungsrevision an, die Sammlung und Sichtung des gewaltigen Materials, die ich nur unter weitester Mitarbeit des ganzen Volkes vorstelle, damit die Materialien aus Breite und Tiefe fließen und damit die Revision von Anbeginn an zu einer Sache des ganzen Volkes und zur großen politischen Aufgabe wird, die nach meiner Überzeugung dem Schweizervolk not tut.» Und Nationalrat Dürrenmatt läßt sich am Schlusse seiner Begründung wie folgt vernehmen: «Das sei der Klarheit halber festgehalten: mit der Überweisung der Motionen von Herrn Obrecht und von mir wird nicht die Totalrevision be-

[1] Sten. Bull. 1966, S. 168 u. 412.

[2] Nr. 2 der Reihe Staat und Politik, Verlag Paul Haupt, Bern 1967.

schlossen. Es wird lediglich beschlossen, sich auf der Grundlage eines Spezialberichtes des Bundesrates darüber orientieren zu lassen, ob die Revision wünschenswert sei und wenn ja, wie sie durchgeführt werden solle.»
Der Bundesrat nahm die Motionen denn auch in diesem Sinne entgegen, und nicht als bindenden Auftrag zur Vorlage eines Verfassungsentwurfes. Bundesrat L. von Moos sagte u.a.: «Der Schritt, der durch die Motion von Herrn Ständerat Obrecht vorgezeichnet wird, richtet sich auf die Zukunft. Mit Umsicht und Bedacht sollen die Voraussetzungen geprüft werden, die uns später den Entscheid darüber ermöglichen, ob eine Gesamtrevision unserer Bundesverfassung an die Hand zu nehmen sei. Der Bundesrat hält sich damit nicht als auf einen Zeitplan verpflichtet. Er sieht die Verwirklichung des Auftrages eher in der Berufung einer kleinen Gruppe geeigneter Persönlichkeiten als in der Betrauung eines einzelnen Delegierten.»

3. Die Bestellung einer Arbeitsgruppe und der ihr erteilte Auftrag

Am 16. Mai 1967 hieß der Bundesrat die Bestellung einer Arbeitsgruppe in der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Zusammensetzung gut. Sie umfaßte folgende neun Mitglieder:

alt Bundesrat Prof. Dr. F. T. WAHLEN, Bern (Vorsitz)
Dr. Alessandro CRESPI, Consulente giuridico del Consiglio di Stato, Giubiasco (Ticino)
Dr. Louis GUISAN, Ständerat, Lausanne
Prof. Dr. Hans HUBER, Muri (Bern)
Bundesrichter Dr. Harald HUBER, Lausanne
Prof. Dr. Max IMBODEN, Nationalrat, Riehen (Basel-Stadt)
Fräulein lic. iur. Josi MEIER, Rechtsanwalt, Luzern
René MEYLAN, lic. iur., Rechtsanwalt, Neuenburg
Dr. Hans STADLER, Staatsschreiber, St. Gallen.
Dr. Walter KERN, Vizedirektor der Eidg. Justizabteilung,
nimmt regelmäßig an den Arbeiten der Gruppe teil.
Als Sekretär amtiert Fürsprecher Samuel Burkhardt, Bern.

Mit dem Tod von Herrn Prof. Max Imboden im Frühjahr 1969 erlitt die Arbeitsgruppe und damit die ihr obliegende Aufgabe einen sehr schweren Verlust. Alle ihre Mitglieder legen sich Rechenschaft ab vom Reichtum an Anregungen, die sie ihrem verstorbenen Kollegen verdanken und werden sein Andenken in hohen Ehren halten.
Im Hinblick auf den sich immer deutlicher abzeichnenden Umfang der Arbeit beschloß der Bundesrat nach dem Tode Prof. Imbodens, die Arbeitsgruppe auf zehn Mitglieder zu erweitern. Seine Wahl fiel auf die Herren Prof. Dr. Kurt Eichenberger, Universität Basel, und Bundesrichter Prof. Dr. Otto K. Kaufmann, Lausanne.
Die auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vom Bundesrat am 6. Juni 1967 genehmigten Richtlinien für das Vorgehen der Arbeitsgruppe haben folgenden Wortlaut:

«I.

Eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 16. Mai 1967 eingesetzte Arbeitsgruppe von neun Mitgliedern ist beauftragt:

1. Gedanken und Vorschläge für eine künftige Bundesverfassung in einem von der Arbeitsgruppe festzulegenden Verfahren zu sammeln. Zu diesem Zwecke sind die Kantone, die Hochschulen und die Parteien und nach Beschluß der Arbeitsgruppe allenfalls noch andere Kreise einzuladen, innert einer Frist sich zu äußern;
2. aus den eingegangenen, von ihr gesichteten Äußerungen nach ihrer Bewertung und aus eigener Beurteilung die Grundlagen und maßgebenden Strukturelemente einer künftigen Bundesverfassung zu bestimmen. Die Arbeitsgruppe soll sich darüber äußern, was an Grundlegendem und in bestimmten Rechtsbereichen aus der heute geltenden Bundesverfassung in einer allfälligen neuen Staatsrechtsordnung beibehalten werden soll und was ausgeschieden werden kann;
3. dem Departement im Verlauf der ersten Phase ein von der Arbeitsgruppe erarbeitetes Schema der Fragen zu unterbreiten, die durch eine neue Bundesverfassung grundlegend beantwortet werden sollen. Hierüber findet im Verlauf des Verfahrens eine Aussprache des Departementes mit der Arbeitsgruppe statt;
4. dem Departement zu geeigneter Zeit Vorschläge zu unterbreiten
   a) für die allfällige Änderung des hier vorgesehenen Verfahrens,
   b) für das vorgesehene weitere Vorgehen;
5. das Modell einer Bundesverfassung nach Inhalt und Struktur zu umschreiben und gleichzeitig die ausgeschiedenen und abgelehnten Vorschläge zusammenzustellen;
6. dem Departement hierauf
   a) umfassenden Bericht zu erstatten,
   b) zugleich Vorschläge zu unterbreiten für vor einer Totalrevision abzuklärende Vorfragen und allenfalls vorzunehmende Teilrevisionen, mit Bezeichnung der Revisionspunkte,
   c) gewünschtenfalls sich in ihrem Bericht über die Frage einer Totalrevision grundsätzlich zu äußern.

II.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird nach Eingang des Berichtes der Arbeitsgruppe eine auf 20–30 Mitglieder erweiterte Kommission einsetzen, der die Mitglieder der Arbeitsgruppe, ferner mindestens fünf Mitglieder kantonaler Regierungen angehören. Die Kommission erfüllt den Auftrag,

1. auf Grund des von der Arbeitsgruppe aufgestellten Modells in einem von ihr zu bestimmenden Verfahren den Vorentwurf einer Bundesverfassung auszuarbeiten;
2. diesen Vorentwurf dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einzureichen;
3. dem Departement zuhanden des Bundesrates dabei zugleich allfällige, die Sache oder das Vorgehen betreffende Empfehlungen zu unterbreiten.

10

III.

Über die allfällige Veröffentlichung des in Abschnitt I, Ziff. 6, lit. a, genannten Berichtes und des in Abschnitt II, Ziff. 1 und 2, genannten Vorentwurfes befindet der Bundesrat, dem die für die Abfassung des Berichtes und des Vorentwurfes verantwortlichen Körperschaften durch Vermittlung des Departementes ihre Ansicht hierüber bekanntgeben.

IV.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erstattet dem Bundesrat nach Eingang des Berichtes und Entwurfes der Kommission Bericht über den Stand der Angelegenheit. Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten Bericht und stellt gegebenenfalls Antrag auf Totalrevision der Bundesverfassung. Hierauf nimmt das Verfahren nach Art. 120 BV seinen Fortgang.»

4. Die Durchführung des Auftrages

Wie aus den Richtlinien hervorgeht, lag es in der Absicht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, der Arbeitsgruppe möglichst große Freiheit in der Wahl ihrer Arbeitsmethoden zu lassen, und es wurde auch auf die Aufstellung eines bindenden Zeitplans verzichtet. Von den Fragen, die sich der Arbeitsgruppe stellten, seien im folgenden die wichtigsten mit den getroffenen Lösungen wiedergegeben.

a) Abgrenzung der offiziell zu begrüßenden Stellen

Von Anfang an vertrat die Arbeitsgruppe den Standpunkt, daß es höchst wünschbar wäre, wenn sich möglichst weite Kreise des Volkes an den Aufgaben mitbeteiligen würden. Sie prüfte deshalb eingehend die in den Richtlinien des EJPD offengelassene Möglichkeit, über die Kantone, die Hochschulen und die Parteien hinaus interessierte Organisationen in den Kreis der offiziell zur Verlautbarung einzuladenden einzubeziehen. Es zeigte sich aber, daß es bei der außerordentlichen Weitschichtigkeit der zu prüfenden Materie einerseits, der großen Vielfalt schweizerischer Organisationen andererseits unmöglich war, annehmbare Kriterien für die Abgrenzung der zu begrüßenden und der von der Konsultation auszuschließenden Stellen zu finden. Wir mußten uns deshalb entschließen, es bei den in den Richtlinien des EJPD genannten Institutionen bewenden zu lassen, aber durch das unter lit. c erläuterte Verfahren dafür zu sorgen, daß alle zur Mitarbeit bereiten Vereinigungen und Staatsbürger die Unterlagen erhalten und an der Lösung der Aufgabe teilnehmen konnten.

b) Mitarbeit der eidgenössischen Verwaltung

Die Richtlinien des EJPD sahen keine Beteiligung der eidg. Verwaltung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe vor. Die ihr gestellte Aufgabe ist aber so umfassend

und beschlägt so viele hochspezialisierte Fragen, daß es gegeben schien, die sieben Departemente zu einer wenn auch beschränkten Mitarbeit einzuladen. Der Bundesrat stimmte einer dahinzielenden Anregung am 25. August 1967 zu. Jedes Departement wurde beauftragt, einen Vertreter als Verbindungsmann zur Arbeitsgruppe zu bestimmen. Sofern es die Departemente als notwendig oder möglich erachten, können sie auch kleine Gremien zur Behandlung spezieller Fragen bilden. Ferner wurde es der Arbeitsgruppe freigestellt, spezielle Fragen an einzelne qualifizierte Beamte zu richten oder sie zu einer mündlichen Äußerung vor der Arbeitsgruppe einzuladen. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Stellungnahmen der Beamten für den spätern Verlauf des Verfahrens keinerlei für die betreffenden Departemente verbindlichen Charakter haben.
Die von den Departementen eingeholten Auskünfte, eingeschlossen einige Referate von Chefbeamten über besonders wichtige Sachgebiete, erwiesen sich als sehr nützlich.

c) Das Konsultativverfahren und der Kontakt mit der Öffentlichkeit

Die Arbeitsgruppe prüfte sehr eingehend die Frage, ob die Konsultation der zu begrüßenden Stellen in ganz allgemeiner Form zu geschehen habe, oder ob Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu stellen seien. Beide Verfahren haben ihre Vor- und Nachteile. Im ersten Fall wären die Reaktionen völlig spontan und unbeeinflußt, sie würden sich vorzugsweise auf die Gebiete beschränken, für welche die angefragte Stelle ein besonderes Interesse hätte. Die zweite Methode hat den offensichtlichen Vorteil, die Breite der zu behandelnden Probleme bewußt zu machen und eine gewisse Einheitlichkeit in das Vorgehen der mitarbeitenden Stellen zu bringen. Überdies gelingt es damit, das Interesse breiterer Kreise zu wecken.
Aus diesen Gründen entschloß sich die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines ziemlich detaillierten Fragenkataloges, der nachstehend wiedergegeben wird. Dieser Fragenkatalog basiert auf einer Disposition von Grundfragen, die allenfalls als Strukturbild einer neuen Bundesverfassung dienen könnte. Im ebenfalls reproduzierten Begleitschreiben wurde ausdrücklich festgehalten, der Fragenkatalog sei in keiner Weise als bindende Wegleitung zu betrachten. Außer dem Fragenkatalog wurde den zur Mitarbeit eingeladenen Stellen eine Sammlung aller parlamentarischen Vorstöße, die sich seit 1875 mit Teil- oder Totalrevisionen der Bundesverfassung befaßten, zugestellt.
Nachdem der Fragenkatalog in der zweiten Hälfte November 1967 den Kantonen, Universitäten und Parteien zugestellt werden konnte, wurde er am 27. November der Presse zu Handen der Öffentlichkeit übergeben, und an einer Pressekonferenz wurden Fragen über das Mandat der Gruppe, ihre bisherige Arbeit und über das Verfahren im allgemeinen beantwortet. Insbesondere wurde seitens der Arbeitsgruppe auch der Wunsch hervorgehoben, es möchten sich viele Organisationen, die nicht offiziell begrüßt worden waren, so auch Jugendgruppen und einzelne Staatsbürger an der Arbeit beteiligen.
In der Folge veröffentlichten zahlreiche Tageszeitungen und Zeitschriften den Fragenkatalog in extenso. Zahlreiche Körperschaften, vor allem wirtschaftlich orien-

tierte, aber auch staatspolitisch und kulturell interessierte, Frauenverbände und Jugendorganisationen meldeten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit an. Die Presse hat sich seither ausgiebig mit Verfassungsfragen befaßt. In einer Zeit, da so vieles in Frage gestellt wird, da sich so viele Bürger verdrossen vom staatlichen Geschehen abwenden, ist sicher die Beschäftigung mit Verfassungsfragen für viele Schweizer und für das Land als ganzes nützlich, und zwar gleichgültig, ob der Einzelne in der Lage sei, Anregungen oder gar formulierte Revisionswünsche zu unterbreiten, und gleichgültig, ob die Anstrengungen in wenigen Jahren oder erst nach längerer Zeit zu einer Neugestaltung unseres Grundgesetzes führen werden.

Zum besseren Verständnis des Zweckes, welchen die Arbeitsgruppe mit der Zustellung des Fragenkataloges verfolgte, sei der entsprechende Passus des an die Kantone, Parteien und Universitäten gerichteten Begleitschreibens vorausgeschickt: «Wir möchten ausdrücklich festhalten, daß dieser Katalog, der kein ausgewogenes Ganzes bildet, weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch als bindende Wegleitung für die Tätigkeit der verschiedenen zur Mitarbeit eingeladenen Institutionen und Gruppen gedacht ist. Die Arbeitsgruppe würde es im Gegenteil sehr begrüßen, wenn auch im Katalog nicht enthaltene Fragen aufgeworfen würden, und es wäre uns sehr verständlich, wenn einzelne Gruppen der umfassenden Behandlung der äußerst weitschichtigen Materie eine vertiefte Bearbeitung bestimmter Fragen vorziehen sollten. Das vorgelegte Dispositiv darf der schöpferischen Initiative der mitarbeitenden Stellen auf keinen Fall Grenzen setzen.

Beizufügen bleibt, daß das System der Fragestellung anstelle einer ebenfalls möglichen Enumeration der Probleme lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen als Darstellungsform gewählt wurde. Wir erwarten demnach nicht, daß die einzelnen Fragen einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden; sie sollten, soweit auf sie im einzelnen eingetreten wird, im Sinne einer motivierten Stellungnahme behandelt werden.

Es bleibt den Kantonen, Universitäten und Parteien selbstverständlich unbenommen, auch zu allgemeinen Problemen Stellung zu nehmen, allenfalls im Sinne von Schlußfolgerungen, welche sich aus der Prüfung der einzelnen Fragen ergeben. So stellt sich beispielsweise die grundsätzliche Frage, ob dringende Partialrevisionen (z. B. im Gebiete des Bodenrechts, des Frauenstimmrechts, der konfessionellen Ausnahmeartikel usw.) vor der Durchführung eines allfälligen Totalrevisionsverfahrens vorzunehmen sind. Im übrigen ließe sich auch diskutieren, ob der Revision der Bundesverfassung eine Überarbeitung der kantonalen Grundgesetze vorangehen sollte. Ferner könnte das Problem behandelt werden, ob sich materiell wesentliche Änderungen der Verfassung aufdrängen oder ob diese vielmehr nur einzelner Korrekturen bedarf. Schließlich könnte man sich überlegen, ob vermehrt die Tendenz zu verfolgen wäre, eine für den Bürger möglichst verständliche und einprägsame Verfassung zu schaffen, deren Inhalt im wesentlichen auf die wichtigen Grundsätze zu beschränken oder gegenteils eine möglichst vollständige und detaillierte Grundordnung zu konzipieren.»

Der Fragenkatalog, dessen Gliederung (Ziff. 1–6) gleichzeitig die mögliche Disposition einer neuen Verfassung andeutet, wird am Schlusse dieser Einleitung wiedergegeben.

d) Der Zeitplan

Es ergibt sich aus dem bisher Gesagten, daß mit einem erheblichen Zeitaufwand zu rechnen ist, bis das ganze in den Richtlinien des EJPD umrissene Verfahren abgewickelt sein wird, und es scheint schon heute unmöglich, der in der Begründung der Motion Dürrenmatt enthaltenen Anregung Folge zu leisten, eine neue Bundesverfassung Volk und Ständen bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten, um dem 100. Geburtsjahr des geltenden Grundgesetzes Glanz und Inhalt zu geben. Der Bundesrat verzichtete denn auch im Blick auf die schwer abschätzbare Dauer der einzelnen Etappen des Verfahrens auf die Aufstellung eines bindenden Zeitplanes. Die Arbeitsgruppe betrachtete es aber als ihre Verpflichtung, so speditiv wie möglich zu arbeiten. In ihrem Schreiben von Ende November 1967 setzte sie denn auch den Ablieferungstermin für die Beiträge der angefragten Stellen auf Ende des Jahres 1968 fest. In der Folge liefen einzelne Gesuche um Verlängerung ein, vor allem von Universitäten, deren Seminarien das ganze Wintersemester 1968/69 beanspruchten. Diesen begründeten Gesuchen wurde entsprochen, und so kam es zu einer generellen Hinausschiebung des Ablieferungstermins auf den 31. März 1969, der zur Hauptsache eingehalten wurde.

e) Veröffentlichung des Grundlagenmaterials und der Ergebnisse

Es war ursprünglich nicht vorgesehen, das dem Bericht der Arbeitsgruppe zugrunde liegende Material zu veröffentlichen. Nachdem aber die Mehrzahl der Beiträge vorlag und mit deren Verarbeitung begonnen werden konnte, zeigte es sich, daß es völlig unmöglich sein werde, sämtliche Nuancen der vielfältigen Antworten in einem Schlußbericht widerzuspiegeln, ohne daß dieser Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in einem bedauerlichen Maße verlieren müßte. Es ist aber wichtig, daß auch Einzelheiten und nüancierte Überlegungen für eine weitere Bearbeitung zugänglich bleiben. Das gilt sowohl für die zu gegebener Zeit einzusetzende Kommission von 20-30 Mitgliedern wie für die eventuell anschließende Arbeit der eidgenössischen Räte. Die Arbeitsgruppe beschloß deshalb, die Drucklegung zum mindesten der Antworten der offiziell konsultierten Institutionen zu beantragen, wobei verschiedene Beilagen wie Referate und Vorberichte von Arbeitsgruppen auszuscheiden wären. Aber auch unter den Verlautbarungen der freiwillig mitarbeitenden Organisationen und einzelner Bürger befindet sich wertvolles Material. Es hält jedoch sehr schwer, eine in jeder Hinsicht vertretbare Abgrenzung zwischen Beiträgen, die in die Drucklegung einzubeziehen, und solchen, die auszuscheiden sind, vorzunehmen. Unter verschiedenen Varianten, die ihm auf Antrag der Arbeitsgruppe durch das Justiz- und Polizeidepartement unterbreitet worden sind, wählte der Bundesrat folgende Lösung:
Zusätzlich zu den Beiträgen der offiziell eingeladenen Stellen werden in die Drucklegung einbezogen die freiwillig eingereichten Verlautbarungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften und der Organisationen aller Art, denen kraft ihrer Zielsetzung sowie der Höhe und der Verbreitung ihres Mitgliederbestandes eine gesamtschweizerische repräsentative Bedeutung zugesprochen werden kann.
Natürlich geben auch diese Kriterien zu Abgrenzungsschwierigkeiten Anlaß. Sie

werden aber bedeutend gemildert durch den weiteren Beschluß, die in den übrigen Verlautbarungen enthaltenen Anregungen, die nicht bereits in einem gedruckten Beitrag enthalten sind, in einem Sonderkapitel anzuführen, sofern sie auf die Verfassungsstufe gehören. Auf diese Weise dürfte allen berechtigten Anforderungen entsprochen sein.

f) Ohne ein systematisches, in alle wesentlichen Einzelheiten gehendes Sachregister wären die verschiedenen Bände ein für die weitere Arbeit nur schwer ausschöpfbares Quellenmaterial. Ein solches Register ist in Bearbeitung und soll dem Schlußband beigegeben werden. Die Konsultation wird erleichtert durch die Randziffern, die im Sachregister auf die Fundstellen in den Berichten verweisen. Die Arbeitsgruppe hofft, auf diese Weise der so wertvollen Arbeit, die in zahlreichen Gremien geleistet wurde, und für die an dieser Stelle erneut der verbindliche Dank ausgesprochen sei, die wünschbare Dauerwirkung zu verschaffen.
Es ist dem Vorsitzenden ein besonderes Anliegen, abschließend den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die hingebungsvolle Arbeit, die sie trotz ihrer starken beruflichen Inanspruchnahme geleistet haben und weiterhin leisten, herzlich zu danken.

Im Namen der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung.

Der Vorsitzende:

F. T. Wahlen

Disposition der Grundfragen und eines Fragenkataloges zuhanden der Kantone, Parteien und Universitäten

1. Staat, Volk und Bürger

1.1 Menschenrechte

- Soll in einer neuen Bundesverfassung ein besonderer Katalog der Menschen- und Bürgerrechte vorangestellt werden, wie das viele Kantonsverfassungen tun, während die geltende Bundesverfassung solche Rechte nur in unvollständiger Weise und zerstreut enthält?

- Welche Freiheitsrechte sollen aufgenommen werden (und mit welcher Fassung)?
  - Wie muß man sich Meinungs- und Informationsfreiheit in Verbindung mit den modernen Massenkommunikationsmitteln (Film, Radio, Fernsehen) denken?
  - Wie ist die Pressefreiheit neu zu konzipieren?
  - Ist eine Garantie der Kunstfreiheit aufzunehmen?
  - Ist die Handels- und Gewerbefreiheit auch in den Katalog aufzunehmen oder gehört sie ihrer Natur nach in einen anderen Zusammenhang (Bereich der Wirtschaftsartikel)? Erschiene es richtig, nur einzelne Aspekte der Handels- und Gewerbefreiheit (z. B. die Freiheit der Berufswahl) unter die Grundrechte aufzunehmen und im übrigen die Wirtschaftsordnung mit den Befugnissen des Bundes und der Kantone zu regeln?
- Welche Grundrechte sollen für alle Einwohner gelten, welche auf die Schweizerbürger beschränkt sein?
- Müssen die Schranken und Vorbehalte zu den Freiheitsrechten oder zu einzelnen von ihnen überdacht werden?
- Ist im Anschluß an die Rechtsgleichheit das Verbot von Diskriminierungen (wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glaube, Herkunft usw.) in einer zeitgemäßen Fassung aufzunehmen?
- Sind in den Katalog auch Sozialrechte aufzunehmen und wenn ja welche (Recht auf Arbeit, auf eine anständige Wohnstätte, auf Ferien und Freizeit, auf Bildung usw.)? Wie lassen sich solche Rechte, die durch die Gesetzgebung weiter ausgeführt werden müßten, harmonisch in die Kompetenzordnung von Bund und Kantonen einfügen? Wie verhalten sich diese Rechte zu den Fundamenten der Eidgenossenschaft und zu den bestehenden Freiheitsrechten?
- Sind auch andere Gattungen von Grundrechten zu erweitern, z. B. die Justizgrundsätze der geltenden Bundesverfassung?
- Ist von einzelnen Rechten denkbar, daß sie nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber anderen Menschen oder privaten Organisationen gelten sollen, etwa die Meinungsfreiheit? Ist eine Garantie der Koalitionsfreiheit aufzunehmen?

1.2 Schweizervolk. Aktivbürgerrechte (Staatsbürgerrechte, politische Rechte); Minderheitenschutz

- Im Vordergrund der Beratungen werden die politischen Rechte der Schweizerfrau stehen; wie ist dieses Problem zu beurteilen? Soll sich die Bundesverfassung darauf beschränken, das Frauenstimmrecht nur im Bunde einzuführen oder soll sie sogar eine generelle Gleichstellung der Frau enthalten?

- Im übrigen stehen die Aktivbürgerrechte in einem engen Sinnzusammenhang mit den Grundfragen der direkten Demokratie; kann und soll die direkte Demokratie mit ihrer Mitwirkung des Volkes zeitgemäß umgestaltet werden, z. B. im Hinblick auf die wachsende Zahl und Komplexität der Staatsaufgaben und der Gesetze, aber auch im Hinblick auf die internationale Interdependenz? Wie kann eine solche Umgestaltung allenfalls erfolgen?
- Erscheint es notwendig, die Volksrechte auf einzelnen Gebieten auszudehnen oder einzuschränken?
- Besonderer Aufmerksamkeit bedarf in diesem Zusammenhang das Staatsvertragsreferendum. Kann eine Lösung gefunden werden, die einerseits die Vertragsfähigkeit des Landes nicht in Frage stellt, andererseits in ausschlaggebenden Fragen (z. B. Integrationsbestrebungen, UNO-Beitritt) die Mitwirkung des Volkes gewährleistet?
- Gewährleistet der heutige bundesstaatliche Aufbau einen genügenden Schutz der sprachlich-kulturellen Minderheiten? Wenn nein, wie könnte der Minderheitenschutz verstärkt werden, ohne daß das gute Einvernehmen zwischen Sprachengruppen und Landesteilen gestört oder fundamentale Prinzipien der Eidgenossenschaft beeinträchtigt würden?
- Kann auf verfassungsrechtlichem Wege gegen die Bedrängung der italienischen und der rätoromanischen Sprachen Wirksames vorgekehrt werden?
- Ist ein besonderer Schutz anderer, z. B. konfessioneller oder wirtschaftlicher Minderheiten erforderlich?

1.3 Bürger und Einwohner

- Unverkennbar besteht heutzutage eine starke Vermischung von Ortsbürgern und Bürgern anderer Gemeinden des gleichen Kantons sowie Bürgern anderer Kantone (niedergelassener Schweizer); die Bundesverfassung bedarf wohl an manchen Stellen einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse, vor allem im Niederlassungs- und Armenfürsorgerecht. Wie ist eine zweckmäßige Anpassung durchzuführen?
- Sollte die Bundesverfassung im Hinblick auf den hohen Anteil von Ausländern an der Gesamtbevölkerung Bestimmungen in bezug auf die Zulassung von Ausländern und deren Stellung enthalten, wenn ja welche?
- Soll der Bund auf Verfassungsebene festlegen, wann die Kantone verpflichtet sind, Einbürgerungen vorzunehmen?
- Soll das Asylrecht in der Verfassung verankert werden?

1.4 Wehr- und Dienstpflicht, Armee

- Sind die Bestimmungen über Armee und Wehrpflicht unverändert zu belassen oder erscheint es (etwa im Hinblick auf die Notwendigkeit einer totalen Landesverteidigung) notwendig, anstelle der Wehrpflicht eine allgemeine Dienstpflicht vorzusehen, die sowohl durch Militärdienst als auch in Form anderer Leistungen (z. B. Schutzdienste, Sozialdienste) erfüllt werden könnte?
- Wäre eine solche Dienstpflicht allenfalls auf Frauen und/oder Ausländer auszudehnen, wenn ja in welchem Umfange?
- Soll allenfalls auf verfassungsrechtlichem Wege die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstverweigerer aus Gewissensgründen unter bestimmten Voraussetzungen von der Leistung eigentlichen Militärdienstes zu befreien?
- Wäre es allenfalls zweckmäßig, insofern vom bestehenden Milizsystem abzuweichen, als die Erfüllung bestimmter Aufgaben in vermehrtem Maße Bürgern, welche ausschließlich oder überwiegend im Dienste der Armee stünden, übertragen werden könnte?

1.5 Staat und Wirtschaft

- Sollen die neuen Wirtschaftsartikel von 1947 grundsätzlich gesamthaft in eine neue Bundesverfassung übernommen werden, weil diese umfassende Verfassungsrevision noch nicht weit zurückliegt? Oder sollen die Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft von vorn beraten werden?
- Welche Änderungen und Retouchen an den Wirtschaftsartikeln wären erforderlich? Bedarf der Bund neuer Kompetenzen (und eventuell Ermächtigungen zur Abweichung von der Gewerbefreiheit) auf den Gebieten der Konjunkturpolitik, einer konjunkturgerechten Steuerpolitik, des Mieterschutzes oder auf weiteren Gebieten?

1.6 Finanzverfassung

Sind in die Bundesverfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche die Finanzordnung der Eidgenossenschaft in den großen Zügen festlegen, so insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:
- Ausscheidung der Steuerquellen zwischen Bund und Kantonen;
- Steuersystem und Leistungspflicht der Bürger;
- Bundesbeiträge und Finanzausgleich unter den Kantonen, allenfalls auch Garantie eines ausreichenden finanziellen Rückhaltes der Gemeinden;
- langfristige Finanzplanung und Gestaltung des eidgenössischen Finanzhaushaltes?

2. Bund und Kantone

2.1 Bestand und Organisation der Kantone

- Soll die Bundesverfassung Änderungen des Bestandes der Kantone ermöglichen? Wenn ja, wie wäre das für Bestandesänderungen anzuwendende Verfahren auszugestalten?
- Sind die Anforderungen an die Staatsform der Kantone (Art. 6, Abs. 2, lit. b und c) zu ändern, wäre es z. B. wünschbar, den Kantonen in dem Sinne eine föderalistische Gestaltung zu ermöglichen, daß sie bei einer Änderung der Kantonsverfassung (und nur dann) eine zustimmende Mehrheit von Bezirken oder anderen Einheiten verlangen?
- Sollen Bestimmungen zum Schutz der Gemeindeautonomie aufgenommen werden? –

2.2 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

- Sind grundlegende Änderungen an der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorzunehmen, z. B.

  a) auf dem Gebiete der Finanzordnung und der Steuerordnung,
  b) des Schulwesens, insbesondere des Hochschulwesens und der Forschung,
  c) der Wirtschaftsgesetzgebung,
  d) des Polizei- und des Gerichtswesens,
  e) der Raumordnung (Landesplanung, Verkehrswesen, Gewässerschutz usw.)?
- Ist denkbar, daß einzelne Bundesaufgaben den Kantonen überlassen werden könnten?
- Wäre es wünschenswert, daß in vermehrtem Maße Kompetenzen der Kantone in der Bundesverfassung genannt werden?
- Könnten die Kompetenzvorschriften nicht von ihrer allzu starken Verklausulierung befreit werden?

2.3 Beziehungen der Kantone unter sich

- Soll es möglich gemacht werden, daß mehrere Kantone, die regional verbunden sind, wesentlich stärker zusammenarbeiten und z. B. gemeinsame Institutionen schaffen?
- Welche Schranken müßten solchen Verbindungen gesetzt werden?
- Was könnte der Bund allgemein vorkehren, um die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen durch Verträge zu erleichtern?
- Welche Möglichkeiten des kooperativen Föderalismus (der Kantone unter sich) sind gegeben?

2.4 Mitwirkung der Kantone an Entscheidungen des Bundes

- Soll an den Mitwirkungsrechten der Kantone zu Entscheidungen des Bundes (Referendum, Standesstimme zu Verfassungsänderungen, Recht auf Einberufung der Bundesversammlung, Standesinitiative) etwas geändert werden?
- Ist es insbesondere richtig, daß die sogenannte Standesstimme bei Änderungen der Bundesverfassung nach dem kantonalen Resultat der Eidg. Volksabstimmung ermittelt wird (Beispiel: praktisch Ausschluß der Frauen bei der Ermittlung des Ständemehrs in denjenigen Kantonen, welche das Frauenstimmrecht eingeführt haben)?
- Welche Möglichkeiten des kooperativen Föderalismus (der Kantone mit dem Bund) sind gegeben?

3. Bundesbehörden

3.1 Parlament

3.1.1 Zweikammersystem

- Ist es richtig, daß Nationalrat und Ständerat – wie bisher – gleiche Befugnisse haben und daß keine Kammer Kompetenzen besitzt, die nur ihr zustehen oder ihr ein Übergewicht verschaffen?

3.1.2 Zusammensetzung und Bestellung der Volkskammer

- Nach heutiger Ordnung wird die Volkskammer nach dem Proporzsystem in Wahlkreisen, die mit den Kantonen identisch sind, bestellt. Ist das geltende Wahlsystem des Nationalrates abzuändern, z. B. nach folgenden Varianten:
  a) Unterteilung der großen Kantone in mehrere selbständige Wahlkreise?
  b) Schaffung von Einer-Wahlkreisen mit Mehrheitswahlsystem?
  c) Verhältniswahlen mit der gesamten Schweiz als Wahlkreis?
  d) Verbindung zweier der obenerwähnten Möglichkeiten?
- Hat die Verfassung, soweit es an ihr liegt, die Umgestaltung der Volkskammer im Sinne des Berufsparlamentes zu fördern?
- Sind die geltenden Bestimmungen, wonach nur Schweizerbürger weltlichen Standes in den Nationalrat wählbar sind, und vom Bundesrat gewählte Beamte nicht zugleich Mitglieder der Volkskammer sein können, beizubehalten oder allenfalls aufzuheben?
- Ist die Amtsdauer der Nationalräte zu ändern und in welcher Weise?

3.1.3 Zusammensetzung und Bestellung der Ständekammer

- Nach heutiger Ordnung stehen den Kantonen ohne Abstufung je zwei Mandate zu, mit Ausnahme der Halbkantone, die je einen Vertreter abordnen. Wählbarkeit und Wahlverfahren werden vom Kanton bestimmt.

Ist die geltende Regelung der Zusammensetzung und Bestellung des Ständerates abzuändern, z.B. nach folgenden Möglichkeiten:

a) Vereinheitlichung der Regeln über Wählbarkeit und Wahlverfahren unter Beibehaltung der bisherigen Mandatsverhältnisse?
b) Vereinheitlichung der Regeln über Wählbarkeit und Wahlverfahren; Gleichstellung der Halbkantone mit den Vollkantonen, so daß sich die Mitgliederzahl des Ständerates auf fünfzig erhöht?
c) Abstufung der kantonalen Vertretung, beispielsweise nach Maßgabe der Bevölkerungszahl?
d) Sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den Ständerat in vermehrtem Maße zu einem Organ, das die Kantone vertritt, werden zu lassen oder soll die Ständekammer in anderer Richtung ausgestaltet werden?

3.1.4 Hilfsorgane

- Erscheint es notwendig, dem Parlament weitere Hilfsorgane zu geben als diejenigen, welche durch die neueste Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (Dokumentationsdienst, ausgebautes Sekretariat verschiedener wichtiger Kommissionen) eingeführt worden sind?
- Welche verfassungsrechtliche Stellung sollen Bundeskanzlei und Sekretariat der Bundesversammlung erhalten? (Siehe auch Ziff. 3.2.3.)

3.1.5 Befugnisse

- Das Geschäftsverkehrsgesetz hat die Oberaufsicht der Bundesversammlung über die eidgenössische Verwaltung z.T. neu geordnet. Sind weitere Änderungen vorzusehen?
- Sind die übrigen Befugnisse der Bundesversammlung beizubehalten, allenfalls zu erweitern oder einzuschränken?

3.2 Regierung

3.2.1 Zusammensetzung und Bestellung

- Sollen in der Zusammensetzung des Bundesrates Änderungen erfolgen,
  a) zahlenmäßig?
  b) in bezug auf die Berücksichtigung der Regionen und Sprachen?
- Sind Änderungen der Wahlart vorzunehmen, beispielsweise durch die Einführung der Volkswahl?

3.2.2 Bundespräsident

- Soll die Stellung des Bundespräsidenten über die des bloßen Vorsitzenden des Kollegiums hinaus weiter gestärkt werden?

3.2.3 Hilfsorgane

- Erscheint es notwendig, die bestehenden Hilfsorgane des Bundesrates weiter auszubauen oder umzugestalten? (Siehe auch Ziff. 3.1.4.)
- Sollen – allenfalls auf verfassungsrechtlichem Wege – neue Hilfsorgane des Bundesrates geschaffen werden (z.B. Einsetzung von Staatssekretären, Verwaltungsdirektoren)?

3.2.4 Befugnisse, Stellung im Verhältnis zum Parlament

- Ist grundsätzlich an eine Stärkung der Stellung und der Befugnisse des Bundesrates zu denken, mit dem Ziele, dem Parlament die Möglichkeit zu geben, seinerseits die ihm zugewiesenen Aufgaben wirksamer zu erfüllen?

3.3 Justiz

3.3.1 Organisation

- Soll ein einheitliches Bundesgericht oder sollen im Gegenteil mehrere voneinander unabhängige Gerichte bestellt werden? Wie wären im zweiten Falle die Kompetenzbereiche abzugrenzen?
- Soll die Wahlart der Bundesrichter geändert werden?

3.3.2 Befugnisse

- Ist die richterliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit zu erweitern, namentlich hinsichtlich der Bundesgesetze und der Verordnungen des Bundesrates? In welcher Weise und in welchem Stadium des Verfahrens soll eine allfällige Prüfung der Bundesgesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit erfolgen?
- Ist allenfalls anstelle des Bundesgerichts ein besonderes Verfassungsgericht mit diesen Funktionen zu betrauen?

3.4 Andere Bundesbehörden

- In welcher Weise soll die Bundeskanzlei allenfalls umgestaltet und ausgebaut werden?
- Soll durch die Verfassung ein besonderer «Wirtschaftsrat» – als beratendes Organ der Bundesbehörden oder sogar als eigentliche Bundesbehörde – geschaffen werden? Wie wäre er allenfalls zu bestellen und zusammenzusetzen, welches wären seine Stellung und seine Funktion?
- Soll als weitere Instanz zum Schutze des Bürgers gegenüber der Verwaltung ein Parlamentsbeauftragter («Ombudsman») nach skandinavischem Vorbild geschaffen werden?

4. Funktionen des Bundes

4.1 Rechtsetzung

- Sind die gegenwärtigen Formen und Verfahren der Rechtsetzung zu ändern? Sind Reformen des gegenwärtigen Vorverfahrens der Gesetzgebung (namentlich des Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahrens) in Aussicht zu nehmen?
- Sollen im Prinzip alle eidgenössischen Erlasse durch die Bundesversammlung aufgestellt werden (Gesetze) oder ist die Möglichkeit vorzusehen, einzelne Bereiche durch Verordnungen des Bundesrates, die mehr sind als Vollziehungsverordnungen, zu regeln? Oder soll die Bundesversammlung den Bundesrat auch zum Erlaß solcher Verordnungen, die nicht bloß Vollziehungsverordnungen sind, ermächtigen dürfen?
- Ist an der gegenwärtigen Regelung der Dringlicherklärung von Bundesbeschlüssen und ihrer Folgen festzuhalten oder nicht?

4.2 Planung der Staatstätigkeit

- Was kann in den Institutionen des Bundes vorgekehrt werden, um die vorausschauende Planung des Staates zu fördern (z. B. Raumplanung, Finanzplanung, Bildungsplanung, Wirtschaftsplanung und anderes)?

4.3 Verwaltung

- Sind Grundsätze über die Stellung, Organisation, Funktion, Kontrolle und Verantwortlichkeit der Verwaltung im demokratischen Staate aufzunehmen?
- Soll die Übertragung öffentlicher Aufgaben an private Organisationen verfassungsrechtlich geregelt werden?

5. Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen; Integration

- Sind allenfalls im Sinne gewisser Richtlinien Bestimmungen über die internationale Stellung und die Außenpolitik der Schweiz in die Verfassung aufzunehmen?
- Sind Vorschriften in die Bundesverfassung aufzunehmen, welche die Teilnahme der Schweiz an regionalen und universellen Integrationsbestrebungen und damit die allfällige Übertragung von Kompetenzen an internationale oder supranationale Organisationen ermöglichen?

6. Revision der Bundesverfassung

- Sind Änderungen der Bestimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Partial- oder Totalrevision), z. B. des Volksinitiativrechtes, vorzunehmen?

732 Die einfache Gesetzgebung des Bundes

732.1 Begriff der einfachen Gesetzgebung des Bundes

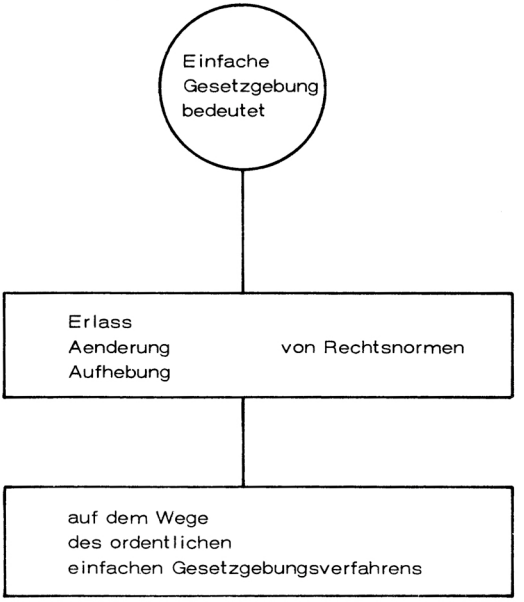

732.2 Erlassformen der ordentlichen einfachen Gesetzgebung des Bundes

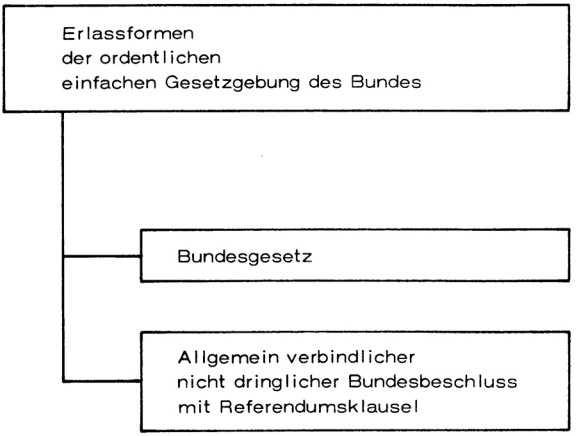

732.3 Ordentliches Verfahren der einfachen Gesetzgebung

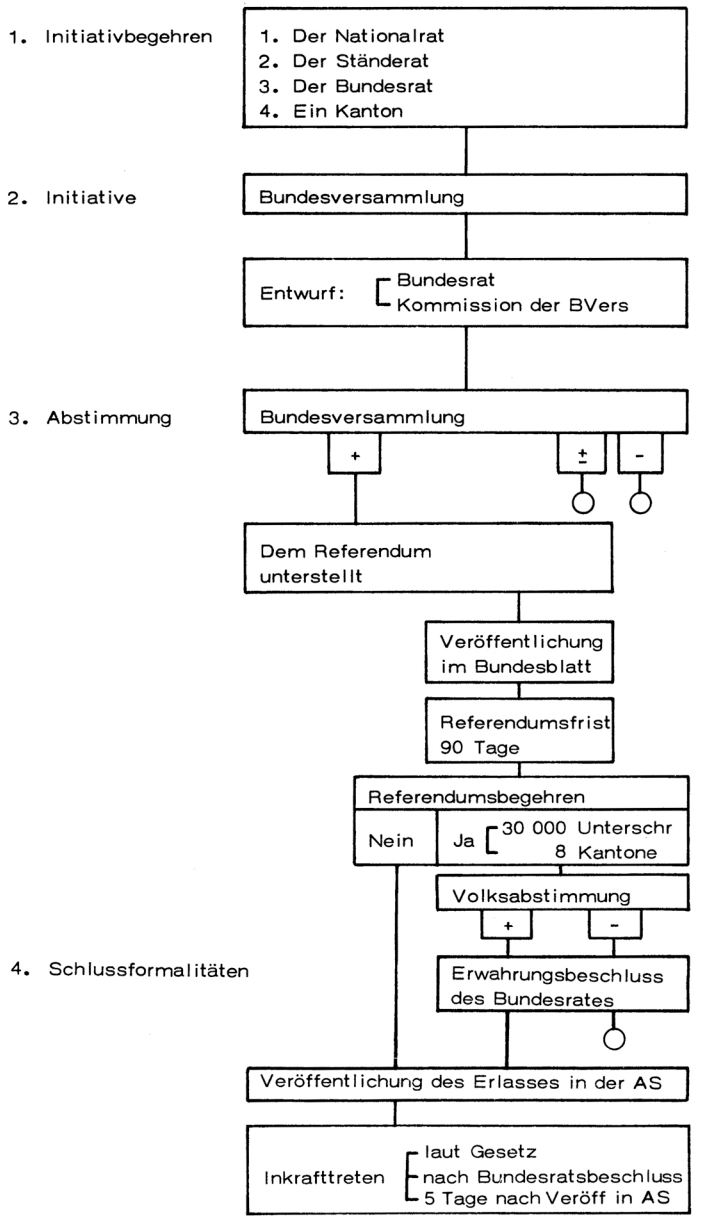

Bundesblatt

Bern, den 1. Oktober 1971 123. Jahrgang Band II

Nr. 39

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 015

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Förderung von Turnen und Sport

(Vom 1. September 1971)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport zu unterbreiten.

I. Übersicht

Am 27. September 1970 haben Volk und Stände eine Verfassungsbestimmung gutgeheissen, die den Bund ermächtigt, Turnen und Sport als Aufgaben von nationaler Bedeutung nachhaltig zu fördern.

Gestützt auf den neuen Artikel 27^{quinquies} soll ein Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport erlassen werden. Der Vorentwurf zu einem solchen Gesetz wurde am 11. November 1970 den Kantonen, den politischen Parteien, den Turn- und Sportverbänden sowie weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Der gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen bereinigte Gesetzesentwurf bestätigt auf dem Gebiet des Schulturnens im wesentlichen die bisherige Ordnung, wobei allerdings das Obligatorium auch auf die Mädchen und die Mittelschulen ausgedehnt wird. Neu sind Bestimmungen über den freiwilligen Schulsport.

Der bisher auf die männliche Jugend beschränkte und mit der Vorbereitung auf den Wehrdienst begründete Vorunterricht wird unter der Sammelbezeichnung *Jugend und Sport* zu einer weitgehend vom Bund getragenen Institution mit einem modernen Programm turnerisch-sportlicher Betätigung ausgestaltet. Nach wie vor ist die Teilnahme freiwillig; sie steht aber nicht nur, wie bisher, den schulentlassenen Jünglingen, sondern auch den Mädchen offen. Bestimmungen über die Förderung der Tätigkeit der Turn- und Sportverbände, über sportwissenschaftliche Forschung sowie Turn- und Sportanlagen ergänzen das Gesetz. Ausserdem werden darin die Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und

32)

Sportschule sowie der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission umschrieben und gesetzlich verankert. Das Gesetz ist in seiner Gesamtheit dazu bestimmt, die Gesundheit und Lebenstüchtigkeit unseres Volkes in einer immer stärker technisierten Umwelt zu erhalten und stärker als bisher zu fördern.

II. Allgemeine Problemstellung

1. Ausgangslage

Erstmals befasste sich der Bund mit Turnen und Sport im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1874. Im Bundesgesetz über die Militärorganisation wurde den Kantonen vorgeschrieben, der männlichen Jugend vom 10. bis 20. Altersjahr einen angemessenen obligatorischen Turnunterricht als Vorbereitung auf den Wehrdienst erteilen zu lassen. Die damalige Absicht war erstaunlich weitblickend. Leider erwiesen sich jedoch die Durchführungsschwierigkeiten als zu gross, so dass keine entsprechende Vollzugsvorschriften erlassen wurden.

Im Jahre 1907 ist im revidierten Gesetz über die Militärorganisation der Grundsatz aufgestellt worden, der bis heute Gültigkeit hat: obligatorischer Turnunterricht in der Schule für die Knaben, anschliessend freiwillige sportliche Tätigkeit. Der Bund finanziert den freiwilligen Vorunterricht und unterstützt die Turn- und Sportverbände mit Beiträgen.

In der Verordnung des Bundesrates vom 9. Januar 1947 über die Förderung von Turnen und Sport wurde auch festgehalten, dass der Bund eine Turn- und Sportschule unterhält.

Heute muss jedoch festgestellt werden, dass die alleinige Abstützung auf das Gesetz über die Militärorganisation, die Beschränkung der Förderungsmassnahmen auf die männliche Jugend sowie die Ausrichtung von Turnen und Sport lediglich auf den Wehrdienst den Erfordernissen der Zeit nicht mehr entsprechen.

2. Veränderte Verhältnisse

Die Volksgesundheit wird durch unsere heutige Lebensweise ernsthaft gefährdet. Bewegungsarmut und Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit sind bedrohliche Folgen von Motorisierung, Automation und Verstädterung. Die zunehmenden Haltungs- und Kreislaufschäden sind alarmierend. Es ist dringend geboten, dass Gegenkräfte mobilisiert werden.

Im pädagogischen Bereich wird die früher betont auf die Schulung des Intellekts ausgerichtete Ausbildung mehr und mehr abgelöst durch Methoden, welche auf die Entfaltung aller Kräfte des Menschen hinzielen. Turnen und Sport können hiezu Wesentliches beitragen.

Für unsere Landesverteidigung ist die körperliche und psychische Widerstandskraft von grosser Bedeutung. Diese Eigenschaften durch geeignete Massnahmen zu fördern drängt sich heute mehr denn je auf.

Turnen und Sport können auch wertvolle Möglichkeiten zur sinnvollen Gestaltung der vermehrten Freizeit, die heute zur Verfügung steht, bieten. Im

weitern erwartet die Öffentlichkeit, dass auch unser Land Erfolge im internationalen Leistungssport erringt; die Vorbereitungen für das Bestehen im internationalen Wettbewerb stellen an die Turn- und Sportverbände Anforderungen, die sie nur bei angemessener Unterstützung erfüllen können.

Schliesslich haben heute die Mädchen und Frauen eine Stufe der Gleichberechtigung erlangt, die eine Zurücksetzung in der Sportausübung – wie sie bis heute bestand – nicht mehr rechtfertigt, wird doch die Frau von den Auswirkungen unserer modernen Lebensweise ebenso berührt wie der Mann.

3. Parlamentarische Vorstösse

Die Forderungen unserer Zeit und die überholten gesetzlichen Grundlagen gaben in der letzten Zeit Anlass zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen:

Im Jahr 1956 verlangte Nationalrat Dr. E. Bachmann u. a. eine tatkräftige Förderung des Schulturnens und des Vorunterrichts. Nationalrat W. Kurzmeyer ersuchte 1960 mit einer Motion den Bundesrat, den Kampf gegen die Verweichlichung zu intensivieren. 1964 war es Nationalrat Dr. H. R. Meyer, der in einem Postulat vermehrte Bundesmassnahmen forderte. Im Jahr 1966 verlangte Nationalrat Dr. H. Wanner mit einem Postulat die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für die körperliche Ausbildung der weiblichen Jugend. Schliesslich erkundigte sich Nationalrat Dr. D. Cadruvi im Jahr 1968 in einer Interpellation über die Möglichkeit der Unterstützung privater Bestrebungen zur Förderung des Sportes und der Volksgesundheit seitens des Bundes.

Diese verschiedenen Vorstösse weisen darauf hin, dass es ein Gebot der Stunde ist, in unserem Land Turnen und Sport den gebührenden Platz zu verschaffen. Ihre Förderung gehört zu den Aufgaben, denen sich ein modernes Staatswesen nicht entziehen kann.

4. Die Verfassungsbestimmung

In rechtlicher Hinsicht hat sich gezeigt, dass ein Gesetz zur umfassenden Förderung von Turnen und Sport einer besonderen Verfassungsgrundlage bedarf. Anfangs des Jahres 1967 wurde einer Studienkommission der Auftrag erteilt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Im Dezember 1968 haben wir das Militärdepartement ermächtigt, den Kantonen, den politischen Parteien, den Verbänden und interessierten Organisationen den Entwurf zu einem Verfassungsartikel zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Antworten ergaben eine einhellige Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ergänzung der Verfassung. Eine gleichzeitig zur Diskussion gestellte Variante, die eine Verlagerung von Kompetenzen vom Bund auf die Kantone zur Folge gehabt hätte, wurde abgelehnt.

In der Volksabstimmung vom 27. September 1970 wurde mit 524 361 gegen 178 282 Stimmen und von allen Ständen der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 27quinquies zugestimmt. Er hat folgenden Wortlaut:

[1] Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

[2] Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

[3] Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

[4] Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Damit war der Weg für ein den heutigen Erfordernissen entsprechendes Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport geebnet.

III. Das Bundesgesetz

1. Allgemeines

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes gingen die Studienkommissionen von der Überlegung aus, dass sich die vor Jahrzehnten aufgestellten Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Teilung der Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und den zivilen Turn- und Sportverbänden, bewährt haben. Es besteht kein Anlass, von der bestehenden Ordnung abzuweichen. Dagegen ist es notwendig, diese nach bestimmten Schwerpunkten auszuweiten.

Im Schulturnen besteht bereits seit 1907 ein vom Bund vorgeschriebenes Obligatorium für die Knaben. In der Vorordnung von 1947 sind dafür drei Wochenturnstunden festgelegt worden. Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll als entscheidende Neuerung das Obligatorium auch auf die Mädchen ausgedehnt werden. Auf Grund kantonaler Vorschriften werden heute den Mädchen im Landesdurchschnitt zwei Turnstunden pro Woche erteilt. Es gibt aber auch Schulen, in denen ihnen nur eine Turnstunde eingeräumt ist. Eine zweite Neuerung besteht in der Ausdehnung des Obligatoriums auf die Mittelschulen. Auf diese Weise wird auf Landesebene eine Norm für den Turn- und Sportunterricht an Gymnasien geschaffen.

Im weitern soll der freiwillige Schulsport vermehrt propagiert und unterstützt werden. Impulse zu individueller und lokaler Initiative sollen vor allem der Lehrerschaft gegeben werden. Wir stützen uns dabei auf die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere in Frankreich, Deutschland, in den angelsächsischen und skandinavischen Ländern. Da einer Erhöhung der obligatorischen Turnstundenzahl mannigfache Hindernisse entgegenstehen, kann der freiwillige Schulsport namentlich den Bewegungshungrigen unter den Schülern und Schülerinnen ein weiteres, gesundheitlich nützliches und erlebnisreiches Betätigungsfeld öffnen. Der Schulsport soll zwar unter der Verantwortung der Schule stehen; er soll jedoch den Beizug von Spezialisten aus den Turn- und Sportverbänden ermöglichen. Diese Massnahmen und die gleichzeitigen Bemühungen um eine vertieftere Ausbildung der Turnlehrer vermögen zweifellos dem Turn- und Sportunterricht an unseren Schulen ein moderneres Gepräge zu geben.

Die hauptsächliche Neuerung des Gesetzesentwurfes betrifft den bestehenden freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht, mit welchem die Jünglinge zwischen Schulaustritt und Rekrutenschule zu sportlicher Tätigkeit angehalten werden. Dieser Vorunterricht alter Ordnung entspricht den heutigen Bedürfnissen und Neigungen nicht mehr. Vorgeschlagen wird seine Umwandlung in eine moderne Institution *Jugend und Sport*. Entscheidend ist hier wiederum der Einbezug der weiblichen Jugend, mit entsprechender Anpassung der Stoffprogramme. Auch das Programm soll erheblich erweitert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden, wobei der Entwicklung des modernen Sportes besser Rechnung zu tragen ist. Es ist vorgesehen, über 30 Sportarten einzubeziehen. Ferner muss die Leiterausbildung vertieft werden. Angesichts der grossen Zahl von Sportfächern ist eine Zusammenarbeit nicht nur mit den Kantonen, sondern auch mit den Turn- und Sportverbänden gegeben. Von dieser landesweiten Anstrengung darf ein starker Impuls erwartet werden, der unsere Jugend zu systematischer sportlicher Aktivität anspornt und sie zu gesunder Lebensweise anleitet.

Unsere Turn- und Sportverbände, deren Organisationen sich über das ganze Land erstrecken und an allen Orten Jugendlichen und Erwachsenen turnerische und sportliche Tätigkeit ermöglichen, werden seit langem vom Bund unterstützt. Die Beiträge dienen vor allem der Leiterausbildung. Auch hier müssen die Anstrengungen verstärkt werden. Die Mittel der Verbände, Vereine und Klubs sind jedoch begrenzt. Der Gesetzesentwurf sieht deshalb die Ausrichtung von Bundesbeiträgen vor, wobei beabsichtigt ist, den Kreis der Empfänger zu vergrössern. Wertvolle Bestrebungen der neueren Zeit wie «Sport für alle», Alterturnen, Invalidensport, aber auch der für unsere Akademiker wichtige Hochschulsport bedürfen ebenfalls der Unterstützung.

Um dem Sport den richtigen Weg zu weisen, namentlich aber auch, um ihn im weitesten Sinne in den Dienst der Gesundheit und der Erziehung zu stellen, ist die sportwissenschaftliche Forschung unerlässlich. In unserem Land ist sie über bescheidene Versuche nicht hinausgekommen. Das vor drei Jahren errichtete Forschungsinstitut an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule stellt allerdings einen ersten bedeutsamen Schritt dar. Das Institut soll nun gesetzlich verankert werden und den Ansporn zu vermehrter sportwissenschaftlicher Arbeit geben. Die Anstrengungen auf diesem Gebiet in unserem Land müssen koordiniert werden, um den grössten Nutzen daraus ziehen zu können.

Eine Grundvoraussetzung jeder systematischen Sportaktivität ist eine ausreichende Infrastruktur. Kantone, Gemeinden und Verbände haben in den letzten Jahrzehnten bedeutende Mittel in den Bau von Sportstätten investiert. Der Bedarf ist jedoch noch nicht gedeckt. Die Errichtung der für den Turn- und Sportunterricht in den Schulen erforderlichen Anlagen obliegt – wie bisher – dem Träger der Schulhoheit. Angesichts der geltenden Grundsätze über die Lastenteilungen zwischen Bund und Kantonen sowie mit Rücksicht auf die für den Bund zu erwartenden weiteren Lasten kann eine völlige Abkehr von der bisherigen Praxis nicht in Betracht gezogen werden. Immerhin ist eine Unterstützung im Bau von

Turn- und Sportanlagen von regionaler und nationaler Bedeutung im Sinne einer Schwerpunktbildung in Aussicht zu nehmen.

Schliesslich erweist es sich als notwendig, die Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportschule und der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission als Fach- und Aufsichtsorgan im Gesetz rechtlich zu verankern und im einzelnen zu umschreiben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, welches Departement des Bundes inskünftig für Turnen und Sport zuständig sein soll. Aus historischen Gründen war es bis heute das Militärdepartement. Angesichts der neuen Zielsetzung drängt sich ein Wechsel auf. Turnen und Sport sind mit ihren gesundheitlichen, pädagogischen und soziologischen Aspekten eine Erscheinung der modernen Kultur. Aus dieser Sicht dürfte in Zukunft die Zuständigkeit des Departements des Innern gegeben sein.

Die Frage des für einen Wechsel in der Unterstellung richtigen Zeitpunktes bedarf jedoch sorgfältiger Prüfung. Dabei sind sowohl organisatorische als auch praktische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Insbesondere ist festzustellen, dass zur Zeit die Vorarbeiten für eine Neufassung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vor dem Abschluss stehen. Die Expertenkommission, welche die Vorschläge für eine Revision ausgearbeitet hat, sieht vor, die Eidgenössische Turn- und Sportschule dem Departement des Innern zu unterstellen. Wir teilen diese Auffassung. Im Interesse einer ausgewogenen, organisatorisch einfachen und einwandfreien Lösung sollte jedoch die Neuunterstellung und ganz allgemein die Übertragung der Zuständigkeit des Bundes für Turnen und Sport an das Departement des Innern erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung erfolgen.

Es wird allerdings nicht einfach sein, die Eidgenössische Turn- und Sportschule aus den mannigfachen Verflechtungen mit dem Militärdepartement herauszulösen. Wir weisen insbesondere auf den Schutz hin, der von der Militärversicherung gewährt wird, auf Verwaltung, Pflege, Versand und Rücknahme des in Zeughäusern eingelagerten, sehr umfangreichen Sportmaterials, auf das Rechnungs- und Kontrollwesen, das vom Oberkriegskommissariat versehen wird, auf die Zusammenarbeit mit dem elektronischen Datenverarbeitungszentrum des Militärdepartementes für Auswertung und Statistiken sowie andere Verbindungen zu diesem Departement. Diese Punkte müssen bei einem Departementswechsel neu geregelt werden, was eingehende und zeitraubende Vorbereitungen notwendig macht. Selbstverständlich haben diese in enger Fühlungnahme mit dem Departement des Innern zu erfolgen.

2. Konsultationen

Schon bei der Bearbeitung des Gesetzesentwurfes in der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission sind verschiedene Kreise zu Worte gekommen. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern der kantonalen Erziehungs- und Militärbehörden, der Hochschulen und Fachverbände zusammen. Ausserdem

wurden für die Bearbeitung einzelner Kapitel besondere Studienkommissionen mit Vertretern der zuständigen Organisationen eingesetzt. Fachfragen sind auf diese Weise bereits frühzeitig abgeklärt und bereinigt worden.

Im Dezember 1970 wurde den Kantonen, politischen Parteien, Hochschulen sowie den Turn-, Sport- und Jugendverbänden, insgesamt 162 Instanzen, der Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet. Es äusserten sich alle 25 Stände, 6 politische Parteien, 36 Turn- und Sportverbände, 17 Jugendverbände, 13 weitere Institutionen, 3 Turn- und Sportlehrerausbildungsstätten an Hochschulen, 2 Ärzte-Organisationen. Die in den schriftlichen Vernehmlassungen enthaltenen Anregungen und Wünsche lassen sich, in der Reihenfolge ihres zahlenmässigen, fachlichen und politischen Gewichtes, wie folgt zusammenfassen:

a. Unterstützung der Kantone, insbesondere der finanzschwachen, bei der Bereitstellung der Bauten, Anlagen und Einrichtungen für Turnen und Sport in der Schule; ferner Unterstützung beim Bau von Sportstätten von nationaler, regionaler und kantonaler Bedeutung;

b. Wechsel der Zuständigkeit für alle Fragen von Turnen und Sport vom Militärdepartement zum Departement des Innern; damit hängt eine Neuunterstellung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule unter das Departement des Innern zusammen;

c. Verzicht auf die im Gesetzesentwurf für den freiwilligen Schulsport enthaltene Einschränkung «vom vierten Schuljahr an»;

d. Einführung des Bundesobligatoriums für den Lehrlingssport mit diesem Gesetz;

e. Herabsetzung der untern Altersgrenze (14. Altersjahr) für die Teilnahme an *Jugend und Sport;*

f. Unterstützung des Hochschulsportes;

g. Unterstützung der sportwissenschaftlichen Forschung an den Hochschulen;

h. Vermeidung von Ausdrücken wie Wehrkraft und körperliche Ertüchtigung;

i. verschiedene Einzelanliegen.

In den weitaus meisten Vernehmlassungen kam eine grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzesentwurf zum Ausdruck. Eine ganze Reihe von Anträgen und Verbesserungsvorschlägen, wenn naturgemäss auch nicht alle, konnten berücksichtigt werden: so etwa die Anliegen gemäss den Punkten *c*, *f* und *g*. Eine direkte Unterstützung der Kantone und Gemeinden beim Sportstättenbau kann jedoch, wie dargelegt, nicht als Bundesaufgabe gelten. Der geforderte Departementswechsel wird auch von uns vorgesehen.

Die namentlich von Sportverbänden mit Spitzensportaktivität geforderte Herabsetzung der untern Altersgrenze in *Jugend und Sport* auf das zehnte Altersjahr ist, wenn man der Gesamtkonzeption des Gesetzes treu bleiben will, nicht vertretbar. *Jugend und Sport* soll grundsätzlich nach der Volksschule

einsetzen; es ist lediglich ein Übergangsjahr einbezogen. Für den Lehrlingssport sind die bereits bestehenden Bundesvorschriften über die Berufsbildung massgebend. Der Wert des Lehrlingssportes ist im übrigen unbestritten. Zur Zeit liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, ein Obligatorium einzuführen. Im Blick auf die weitreichenden Konsequenzen ist ein stufenweiser Einbau gegeben.

3. Hinweise zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Artikel 1, Zweck:

Der Bereich der Förderung ist mit Absicht weit gespannt. Ziel ist die Förderung der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit. Es handelt sich um ein bedeutsames Anliegen unserer Zeit.

Artikel 2, Schulturnen:

Das Obligatorium wird auf die gesamte Jugend ausgedehnt. Die Zahl der Turnstunden je Woche soll aus Gründen der Flexibilität in der Verordnung festgelegt werden. Es sind drei Stunden vorgesehen.

Artikel 3, freiwilliger Schulsport:

Es wird vorgeschlagen, die Hälfte an die Leiterentschädigung auszurichten. Andere Beiträge, z.B. an Hallenausrüstungen oder ähnliche Kosten, sind nicht vorgesehen.

Artikel 4, Lehrkräfte im Schulturnen:

In der Aus- und Fortbildung wird die bisherige Ordnung übernommen. Im wesentlichen wird eine Koordination aller Ausbildungsstufen angestrebt.

Artikel 5, Aufsicht über Turnen und Sport in der Schule:

Der Artikel präzisiert die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Obwohl der Gesetzesentwurf auch auf diesem Gebiet an die bisherige Ordnung anknüpft, wird die Präzisierung von der überwiegenden Mehrheit der Kantone gewünscht.

Artikel 6, Jugend und Sport:

In vier Absätzen werden die Fundamente von «Jugend und Sport» festgehalten, nämlich die Zielsetzung, das Alter der Teilnehmer, die Freiwilligkeit, die Leitung und Durchführung sowie die Voraussetzungen für die Beteiligung.

Artikel 7, Leiter von Jugend und Sport:

Bisher wurden die Leiter ausschliesslich vom Bund und den Kantonen ausgebildet. Die neue Ordnung verlangt angesichts der Zahl der Sportfächer auch eine Mitarbeit der Verbände.

Artikel 8, Bundesleistungen für «Jugend und Sport»:

Wie bisher im Vorunterricht soll grundsätzlich der Bund die Kosten von *Jugend und Sport* tragen. Dazu werden Förderungsmassnahmen wie insbesondere Versicherungsschutz, sportärztliche Untersuchungen, Transportvergünstigungen und Materialausleihe genannt. Sämtliche in diesem Artikel angeführten Leistungen des Bundes wurden schon im bisherigen freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht gewährt, sollen nun aber auch den Mädchen zugute kommen.

Artikel 9, zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen:

Neben der Unterstützung der Kurs- und Ausbildungstätigkeit wird die bereits praktizierte Hilfe mittels Abordnung von Lehrkräften der Eidgenössischen Turn- und Sportschule und ihrer fachlichen Mitwirkung in der Ausbildung von Verbandsleitern genannt.

Artikel 10, Sportforschung:

Mit der Koordination soll die Eidgenössische Turn- und Sportkommission beziehungsweise eine von ihr zu ernennende Expertenkommission betraut werden.

Artikel 11, Turn- und Sportanlagen:

In Betracht fallen Zentren, die vornehmlich der sportlichen Aus- und Weiterbildung der Kader und des Nachwuchses dienen. Als regionale Zentren sind insbesondere von mehreren Kantonen getragene Unternehmen zu verstehen. Kommerziell betriebene oder touristisch motivierte Anlagen können dagegen vom Bund im Rahmen dieses Gesetzes nicht unterstützt werden. Die Bundesleistung ist nach Massgabe der bewilligten Kredite im Maximum auf den von den Empfängern beziehungsweise von Dritten aufgebrachten Betrag zu begrenzen. Vorbehalten bleibt der Ausbau der Eidgenössischen Turn- und Sportschule. Zuständig für die Antragstellung ist die Eidgenössische Turn- und Sportkommission, die für eine Koordination gleichlaufender Bestrebungen zu sorgen und gesamtschweizerische Lösungen anzustreben hat.

Artikel 12, Eidgenössische Turn- und Sportschule:

Es geht um die gesetzliche Verankerung der Aufgabenbereiche der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

Artikel 13, Eidgenössische Turn- und Sportkommission:

Die Kommission wird als Fachorgan des Bundes bezeichnet, das sich aus Vertretern der Kantone, der Schule, der Verbände und der Forschung zusammensetzt und welchem Aufsichts-, Beratungs- und Koordinationsaufgaben überbunden werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass eine für unsere Verhältnisse unerwünschte Sportbürokratie entsteht.

Artikel 14, Änderung von Erlassen:

Die Teilnehmer am turnerisch-sportlichen Vorunterricht waren bisher bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Dieser Versicherungsschutz wurde im Sinne einer Übergangsmassnahme auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Versuchskursen *Jugend und Sport* ausgedehnt; denn einerseits wäre es undenkbar gewesen, die im Vorunterrichtsalter stehenden männlichen Teilnehmer an diesen Kursen von der Militärversicherung auszuschliessen, und anderseits käme es nicht in Frage, einen ungleichen Versicherungsschutz für Jünglinge und Mädchen vorzusehen. Diese Übergangsregelung soll nun gesetzlich sanktioniert werden. Die Unterstellung von *Jugend und Sport* unter die Militärversicherung stellt für den Bund die zweckmässigste und auch billigste Lösung dar.

Den Teilnehmern an den eidgenössischen Leiterkursen für Vorunterricht wurde bisher eine Erwerbsausfallentschädigung zulasten des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet (Art. 1 Abs. 3 der Erwerbsersatzordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1967). Diese Vergünstigung soll auf *Jugend und Sport* übertragen werden, weil diese auf freiwilliger Basis beruhende Institution auf ein qualifiziertes Leiterkader angewiesen ist und die Ausrichtung einer Erwerbsausfallentschädigung seine Rekrutierung erleichtert. Der Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport werden Artikel 102 und 103 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation, welche die vordienstliche körperliche Ausbildung der männlichen Jugend regelten, gegenstandslos. Die in Artikel 103 vorgesehene Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit bei der Aushebung soll jedoch beibehalten werden; da die Vorschrift systematisch zum Abschnitt «Aushebung» der Militärorganisation gehört, wird sie bei Artikel 4 als neuer Absatz 3 eingefügt.

Artikel 15, Inkrafttreten, Vollzug und Kontrolle:

Es versteht sich von selbst, dass sich der Bund das Recht vorbehalten muss, die richtige Verwendung der Bundesleistungen zu überprüfen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Bisher wurden die Kosten der Förderung von Turnen und Sport im Voranschlag der Eidgenössischen Turn- und Sportschule eingestellt, der sich 1971 auf 11 Millionen Franken beläuft. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf den turnerisch-sportlichen Vorunterricht sowie auf Bundesbeiträge an die Verbände und an die Fortbildung der Lehrkräfte für Turnen und Sport in der

Schule. In der Botschaft zur Verfassungsbestimmung wurde angegeben, dass nach dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes die Aufwendung auf den zwei- bis dreifachen Betrag des heutigen Voranschlages der Turn- und Sportschule anwachsen wird.

Eine mittelfristige Finanzplanung ergab folgende in Aussicht zu nehmende Aufwendungen des Bundes in Millionen Franken: 1972: 19, 1973: 25, 1974: 30, 1975: 33, 1976: 34. In diesen Zahlen sind jedoch Kostenbeiträge an den Bau von Turn- und Sportanlagen nicht eingeschlossen. Diese Kosten sind heute schwer abzuschätzen und dürften Schwankungen unterliegen. Sie richten sich namentlich nach dem Vorliegen von Projekten, welche die dargelegten Voraussetzungen erfüllen. Es muss mit einem zusätzlichen Aufwand von 2 bis 3 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt gerechnet werden. Die Höhe der jährlich auszurichtenden Kostenbeiträge kann je nach den vorliegenden Projekten unterschiedlich sein.

2. Personelles

Der jetzige Bestand der Eidgenössischen Turn- und Sportschule von rund 100 Beamten und Angestellten, einschliesslich Turn- und Sportlehrern und Wissenschaftern, reicht knapp aus, um die ihr bis heute übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Eine genaue Personalplanung ergab, dass zur Bewältigung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben mit einer Erhöhung des Personalbestandes um einen Fünftel, also um 20 Personen, gerechnet werden muss.

V. Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 27quinquies der Bundesverfassung.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen bitten wir Sie, dem beigelegten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. September 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Gnägi

Der Bundeskanzler:
Huber

800

(Entwurf)

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27quinquies der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

a. Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule erlässt,
b. *Jugend und Sport* leitet und zur Hauptsache finanziert,
c. zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen unterstützt,
d. die sportwissenschaftliche Forschung fördert,
e. Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,
f. eine Turn- und Sportschule unterhält,
g. eine Turn- und Sportkommission einsetzt.

II. Turnen und Sport in der Schule

Art. 2

1. Obligatorischer Turn- und Sportunterricht

[1] Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule.

[2] Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks- und Mittelschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch.

[3] Für den Turn- und Sportunterricht an Schulen, die der Berufsbildung dienen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone.

Art. 3

2. Freiwilliger Schulsport

[1] Der Bund fördert den Schulsport, der unter der Verantwortung der Schule zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht freiwillig durchgeführt wird.

[2] Zu diesem Zweck übernimmt der Bund bis zu einem von ihm festzusetzenden Höchstansatz die Hälfte der Leiterentschädigung, sofern der Kanton, die Gemeinde oder die Schule die andere Hälfte übernimmt. Die Kantone bestimmen die Höhe der Entschädigung.

Art. 4

3. Ausbildung der Lehrkräfte

[1] Der Bund fördert, regelt und koordiniert die Aus- und Fortbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte.

[2] Die Ausbildung erfolgt:

a. in Seminaren und Lehramtsschulen;

b. in Studiengängen an Hochschulen mit Ergänzungslehrgängen an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

[3] Die Fortbildung erfolgt:

a. in zentralen Kursen und Veranstaltungen der vom Bund beauftragten Fachorganisationen;

b. in Kursen der Kantone und Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite die vollen Kosten der in seinem Auftrag durchgeführten Kurse und Veranstaltungen sowie die Hälfte der Kosten von Kursen der Kantone und von Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Art. 5

4. Aufsicht

[1] Die Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule ist Sache der Kantone.

[2] Der Bund übt die Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule aus.

[3] Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule, die Fachausbildung an den Seminaren, Lehramtsschulen und Hochschulen sowie über den Sportstättenbau.

III. Jugend und Sport

Art. 6

1. Allgemeines

[1] Die Institution *Jugend und Sport* bezweckt, Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten.

[2] Die Teilnahme an *Jugend und Sport* ist freiwillig.

[3] Die Kantone führen *Jugend und Sport* unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch.

[4] Alle schweizerischen Organisationen, die anerkannte Leiter einsetzen, können sich an *Jugend und Sport* beteiligen.

Art. 7

2. Ausbildung der Leiter

Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus.

Art. 8

3. Leistungen des Bundes

[1] Der Bund trägt die Kosten von *Jugend und Sport*, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen. Den Umfang der Bundesbeiträge bestimmt der Bundesrat.

[2] Der Bundesrat bestimmt, welche Anlässe unter Verantwortung des Bundes durchgeführt und welche Teilnehmer der Militärversicherung unterstellt werden.

[3] Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Kantone.

[4] Die Teilnehmer können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen.

[5] Die Teilnehmer geniessen bei den eidgenössischen und den konzessionierten Transportunternehmen Fahrvergünstigungen.

[6] Der Bund stellt leihweise und kostenlos Material zur Verfügung.

IV. Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen

Art. 9

[1] Der Bund unterstützt den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen und ihm angeschlossene Turn- und Sportverbände, soweit diese im Sinne des Gesetzeszweckes tätig sind. Er leistet angemessene Beiträge, hilft bei der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften und kann Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen.

[2] Der Bund kann auch andere Bestrebungen und Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes unterstützen, sofern diese im gleichen Sinne tätig sind.

V. Sportwissenschaftliche Forschung

Art. 10

[1] Der Bund fördert die Forschung im Dienste von Turnen und Sport, indem er insbesondere

a. eine Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung anstrebt;

b. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben unterstützt;

c. sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen durchführt;
d. ein Forschungsinstitut an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule unterhält.

[3] Die Unterstützung sportwissenschaftlicher Vorhaben erfolgt im Rahmen des Forschungskredites des Forschungsinstitutes an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

VI. Turn- und Sportanlagen

Art. 11

[1] Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch *Jugend und Sport* und den Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

[2] Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen und regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt eine mindestens gleich hohe Leistung der interessierten Kantone und Organisationen voraus, wobei die Kantone ihre Leistung von der Übernahme eines Anteils durch die Gemeinde abhängig machen können.

[3] Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung der Anlage, der Höhe der Kosten und der Finanzkraft der Empfänger.

[4] Zu Unrecht bezogene Bundesbeiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch zulässig, wenn eine Anlage ihrem Zweck entfremdet wird.

VII. Eidgenössische Turn- und Sportschule

Art. 12

[1] Die Eidgenössische Turn- und Sportschule erfüllt Aufgaben, die dem Bund aus der Förderung von Turnen und Sport erwachsen.

[2] Sie ist Ausbildungs- und Kurszentrum für die Kaderausbildung.

[3] Sie unterhält ein Institut für sportwissenschaftliche Forschung. Diesem obliegen auch Aufgaben der sportmedizinischen Betreuung.

[4] Sie leitet insbesondere *Jugend und Sport* und die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Aushebung, unterstützt die Entwicklung von Turnen und Sport durch Information, Beratung und Dokumentation und erfüllt fachliche und administrative Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission.

VIII. Eidgenössische Turn- und Sportkommission

Art. 13

[1] Die aus Vertretern der Kantone, der Schule, der Verbände und der Forschung zusammengesetzte Eidgenössische Turn- und Sportkommission ist

Fachorgan des Bundes für Fragen von Turnen und Sport. Sie ist vor wichtigen Entscheiden anzuhören.

[2] Die Kommission übt die Aufsicht über die Eidgenössische Turn- und Sportschule und über *Jugend und Sport* aus.

[3] Der Bundesrat kann der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission auch die ihm zustehende Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule sowie über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für Turnen und Sport übertragen.

[4] Die Kommission stellt Antrag auf Gewährung von Bundesbeiträgen zur Förderung von Turnen und Sport und überwacht deren vorschriftsgemässe Verwendung.

[5] Die Kommission koordiniert die sportwissenschaftliche Forschung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 14

1. Änderung von Erlassen

1. Das Bundesgesetz vom 20. September 1949[1] über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 4

2. wer an der militärischen Vorbildung teilnimmt, wenn und soweit diese durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird;

4. wer an *Jugend und Sport* teilnimmt, wenn und soweit diese Institution durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird.

2. Die Erwerbsersatzordnung vom 25. September 1952[2] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

[3] Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von *Jugend und Sport* im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen gemäss Artikel 104 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

3. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907[3] über die Militärorganisation wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

[3] Der Wehrpflichtige hat bei der Aushebung eine Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

[1] AS **1949** 1671, **1964** 253, **1968** 563
[2] AS **1952** 1021, **1969** 310
[3] BS 5 3

Art. 102 und 103

Aufgehoben

Art. 15

2. Inkrafttreten, Vollzug und Kontrolle

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

[3] Der Bund ist befugt, bei den Kantonen und den übrigen Beitragsempfängern die Verwendung der Bundesleistungen zu kontrollieren.

Petition zur Neuordnung der Krankenversicherung

Die Unterzeichneten halten den **Revisionsvorschlag** der eidgenössischen Expertenkommission zur Neuordnung der Krankenversicherung für **unbefriedigend.**

Er brächte

- **eine Aufsplitterung der bestehenden umfassenden Krankenversicherung,** indem er die Spitalkostendeckung aus dieser herausbricht und als selbständigen, obligatorischen Versicherungszweig neben sie stellt.
- **eine enorme Erhöhung der persönlichen Beiträge,** welche für weite Kreise untragbar würden.
- **eine ungenügende Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen und der grossen Familien.**

Die Unterzeichneten ersuchen daher den Bundesrat und die eidgenössischen Räte dringend, bei der hängigen Neuordnung der Krankenversicherung folgende Postulate zu verwirklichen:

1. Solidarischer Versicherungsschutz für alle

Nach dem Vorbild der AHV ist die gesamte Bevölkerung in die Versicherung einzubeziehen und zu schützen.

2. Solidarische Finanzierung durch alle

Tragbare persönliche Beiträge für die Heilungskostenversicherung für jedermann. Das ist möglich dank:

- Arbeitgeberbeiträgen (ca. 1,5% der Lohnsumme)
- Arbeitnehmerbeiträgen (ca. 1,5% vom Lohn od. Gehalt)
- Bundesbeiträgen (wie bisher ca. 20% der Krankenpflegekosten)
- persönlichen Beiträgen (ca. 20% der Gesamtkosten).

3. Schluss mit der Diskriminierung der Frauen

Gleiche Beiträge für Männer und Frauen

4. Praktizierter Familienschutz

Die Beiträge für Kinder sind stark zu reduzieren; vom 3. Kind an ganz zu erlassen.

5. Weiterer Ausbau der Leistungen

- Volle und zeitlich unbeschränkte Deckung der Spitalkosten auf der allgemeinen Abteilung
- Keine zusätzlichen Sonderkosten für Patienten in ausserkantonalen Spitälern
- Unentgeltliche Untersuchungen zur Früherfassung heimtückischer Krankheiten
- Einbau von Zahnpflegeleistungen in die Krankenversicherung.

Damit die Unterschriften gesamthaft eingereicht werden können, bitten wir um Zustellung bis 14. Juli 1972 an:

Konkordat der
Schweizerischen Krankenkassen
Römerstrasse 20
4500 Solothurn

6. Gesichertes Einkommen bei Krankheit

Weitgehende Lohnausfalldeckung auch bei langdauernden Krankheiten mit Prämienbeiträgen der Arbeitgeber.

Die nebenstehenden Organisationen empfehlen Ihnen die Unterzeichnung der vorliegenden Petition:

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen
Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande
Federazione ticinese delle Casse malati

Name	Vorname	Wohnort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Diese Petition kann von allen Einwohnern (ungeachtet ihrer Nationalität) unterzeichnet werden.

Name	Vorname	Wohnort
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		

Diese Petition kann von allen Einwohnern (ungeachtet ihrer Nationalität) unterzeichnet werden.

Name	Vorname	Wohnort
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		
40.		
41.		
42.		
43.		
44.		
45.		
46.		
47.		
48.		
49.		
50.		

Diese Petition kann von allen Einwohnern (ungeachtet ihrer Nationalität) unterzeichnet werden.

Dok 3: Dem Referendum unterstellter Beschluss der Bundesversammlung

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

(Vom 17. März 1972)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27quinquies der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971[1],

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

a. Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule erlässt,
b. die Institution *Jugend und Sport* leitet und zur Hauptsache finanziert,
c. zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen unterstützt,
d. die sportwissenschaftliche Forschung fördert,
e. Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,
f. eine Turn- und Sportschule unterhält,
g. eine Turn- und Sportkommission einsetzt.

II. Turnen und Sport in der Schule

Art. 2

1. Obligatorischer Turn- und Sportunterricht

[1] Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule.

[1] BBl 1971 II 789

33)

[2] Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch.

Art. 3

2. Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone. Der Bund fördert den Turn- und Sportunterricht an diesen Schulen.

Art. 4

3. Freiwilliger Schulsport

[1] Der Bund fördert den Schulsport, der unter der Verantwortung der Schule zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht freiwillig durchgeführt wird.

[2] Zu diesem Zweck übernimmt der Bund bis zu einem von ihm festzusetzenden Höchstansatz die Hälfte der Leiterentschädigung, sofern der Kanton, die Gemeinde oder die Schule die andere Hälfte übernimmt. Die Kantone bestimmen die Höhe der Entschädigung.

Art. 5

4. Ausbildung der Lehrkräfte

[1] Der Bund fördert, regelt und koordiniert die Aus- und Fortbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte.

[2] Die Ausbildung erfolgt:

a. in Seminaren und Lehramtsschulen;

b. in Studiengängen an Hochschulen mit Ergänzungslehrgängen an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

[3] Die Fortbildung erfolgt:

a. in zentralen Kursen und Veranstaltungen der vom Bund beauftragten Fachorganisationen;

b. in Kursen der Kantone und Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite die vollen Kosten der in seinem Auftrag durchgeführten Kurse und Veranstaltungen sowie die Hälfte der Kosten von Kursen der Kantone und von Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Art. 6

5. Aufsicht

[1] Die Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule ist Sache der Kantone.

[2] Der Bund übt die Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule aus.

[3] Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule, die Fachausbildung an Seminaren, Lehramtsschulen und Hochschulen sowie über den Sportstättenbau.

III. Jugend und Sport

Art. 7

1. Allgemeines

[1] Die Institution *Jugend und Sport* bezweckt, Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten.

[2] Die Teilnahme ist freiwillig.

[3] Die Kantone führen *Jugend und Sport* unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch.

[4] Alle schweizerischen Organisationen, die anerkannte Leiter einsetzen, können sich beteiligen.

Art. 8

2. Ausbildung der Leiter

Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus.

Art. 9

3. Leistungen des Bundes

[1] Der Bund trägt die Kosten von *Jugend und Sport*, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen. Den Umfang der Bundesleistungen bestimmt der Bundesrat.

[2] Der Bundesrat bestimmt, welche Anlässe unter Verantwortung des Bundes durchgeführt und welche Teilnehmer der Militärversicherung unterstellt werden.

[3] Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Kantone.

[4] Die Teilnehmer können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen.

[5] Die Teilnehmer geniessen bei den eidgenössischen und den konzessionierten Transportunternehmen Fahrvergünstigungen.

[6] Der Bund stellt leihweise und kostenlos Material zur Verfügung.

IV. Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen

Art. 10

[1] Der Bund unterstützt den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen und ihm angeschlossene Turn- und Sportverbände, soweit diese im Sinne des Gesetzeszweckes tätig sind. Er leistet angemessene Beiträge, hilft bei der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften und kann Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen.

[2] Der Bund kann auch andere Bestrebungen und Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes unterstützen, sofern diese im gleichen Sinne tätig sind.

V. Sportwissenschaftliche Forschung

Art. 11

[1] Der Bund fördert die Forschung auf dem Gebiet von Turnen und Sport, indem er insbesondere

a. eine Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung anstrebt;

b. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben unterstützt;

c. sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen durchführt;

d. ein Forschungsinstitut an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule unterhält.

[2] Die Unterstützung sportwissenschaftlicher Vorhaben erfolgt im Rahmen des Forschungskredites des Forschungsinstitutes an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

VI. Turn- und Sportanlagen

Art. 12

[1] Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch *Jugend und Sport* und den Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

[2] Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung, die der Entwicklung von Turnen und Sport in einer Region dienen. In besonderen Fällen kann er auch den Bau lokaler Anlagen unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

[3] Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung der Anlage, der Höhe der Kosten und der Finanzkraft der Empfänger.

[4] Zu Unrecht bezogene Bundesbeiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch zulässig, wenn eine Anlage ihrem Zweck entfremdet wird.

VII. Eidgenössische Turn- und Sportschule

Art. 13

[1] Die Eidgenössische Turn- und Sportschule erfüllt Aufgaben, die dem Bund aus der Förderung von Turnen und Sport erwachsen.

[2] Sie ist Ausbildungs- und Kurszentrum für die Kaderausbildung.

[3] Sie unterhält ein Institut für sportwissenschaftliche Forschung. Diesem obliegen auch Aufgaben der sportmedizinischen Betreuung.

[4] Sie leitet insbesondere *Jugend und Sport* und die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Aushebung, unterstützt die Entwicklung von Turnen und Sport durch Information, Werbung, Beratung und Dokumentation und erfüllt fachliche und administrative Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission.

VIII. Eidgenössische Turn- und Sportkommission

Art. 14

[1] Die aus Vertretern der Kantone, der Schule, der Verbände und der Forschung zusammengesetzte Eidgenössische Turn- und Sportkommission ist Fachorgan des Bundes für Fragen von Turnen und Sport. Sie ist vor wichtigen Entscheiden anzuhören.

[2] Die Kommission übt die Aufsicht über die Eidgenössische Turn- und Sportschule und über *Jugend und Sport* aus.

[3] Der Bundesrat kann der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission auch die ihm zustehende Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule sowie über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für Turnen und Sport übertragen.

[4] Die Kommission stellt Antrag auf Gewährung von Bundesbeiträgen zur Förderung von Turnen und Sport und überwacht deren vorschriftsgemässe Verwendung.

[5] Die Kommission koordiniert die sportwissenschaftliche Forschung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 15

Änderung von Erlassen

1. Das Bundesgesetz vom 20. September 1949[1)] über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

[1)] AS 1949 1671, 1964 253, 1968 563

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 4

2. wer an der militärischen Vorbildung teilnimmt, wenn und soweit diese durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird;
4. wer an *Jugend und Sport* teilnimmt, wenn und soweit diese Institution durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird.

2. Die Erwerbsersatzordnung vom 25. September 1952[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

[3] Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von *Jugend und Sport* im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen gemäss Artikel 104 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

3. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907[2] über die Militärorganisation wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

[3] Der Wehrpflichtige hat bei der Aushebung eine Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Art. 102, 103 und 183 quater

Aufgehoben

Art. 16

Inkrafttreten, Vollzug und Kontrolle

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

[3] Der Bund ist befugt, bei den Kantonen und den übrigen Beitragsempfängern die Verwendung der Bundesleistungen zu kontrollieren.

[1] AS 1952 1021, 1969 310
[2] BS 5 3

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: **Vontobel**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: **Bolla**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 17. März 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

Datum der Veröffentlichung: **24. März 1972**
Ablauf der Referendumsfrist: **22. Juni 1972**

Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

(Vom 17. März 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27quinquies der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971[1)],

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern, indem der Bund insbesondere

a. Vorschriften über Turnen und Sport in der Schule erlässt,
b. die Institution *Jugend und Sport* leitet und zur Hauptsache finanziert,
c. zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen unterstützt,
d. die sportwissenschaftliche Forschung fördert,
e. Beiträge an den Bau von Turn- und Sportstätten leistet,
f. eine Turn- und Sportschule unterhält,
g. eine Turn- und Sportkommission einsetzt.

II. Turnen und Sport in der Schule

Art. 2

1. Obligatorischer Turn- und Sportunterricht

[1] Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht in der Schule.

[1)] BBl 1971 II 789

[2] Der Turn- und Sportunterricht ist an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch.

Art. 3

2. Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes und der Kantone. Der Bund fördert den Turn- und Sportunterricht an diesen Schulen.

Art. 4

3. Freiwilliger Schulsport

[1] Der Bund fördert den Schulsport, der unter der Verantwortung der Schule zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht freiwillig durchgeführt wird.

[2] Zu diesem Zweck übernimmt der Bund bis zu einem von ihm festzusetzenden Höchstansatz die Hälfte der Leiterentschädigung, sofern der Kanton, die Gemeinde oder die Schule die andere Hälfte übernimmt. Die Kantone bestimmen die Höhe der Entschädigung.

Art. 5

4. Ausbildung der Lehrkräfte

[1] Der Bund fördert, regelt und koordiniert die Aus- und Fortbildung der mit dem Turn- und Sportunterricht betrauten Lehrkräfte.

[2] Die Ausbildung erfolgt:

a. in Seminaren und Lehramtsschulen;

b. in Studiengängen an Hochschulen mit Ergänzungslehrgängen an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

[3] Die Fortbildung erfolgt:

a. in zentralen Kursen und Veranstaltungen der vom Bund beauftragten Fachorganisationen;

b. in Kursen der Kantone und Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite die vollen Kosten der in seinem Auftrag durchgeführten Kurse und Veranstaltungen sowie die Hälfte der Kosten von Kursen der Kantone und von Übungen der kantonalen Lehrerturnvereine.

Art. 6

5. Aufsicht

[1] Die Aufsicht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule ist Sache der Kantone.

[2] Der Bund übt die Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule aus.

[3] Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über den Turn- und Sportunterricht in der Schule, die Fachausbildung an Seminaren, Lehramtsschulen und Hochschulen sowie über den Sportstättenbau.

III. Jugend und Sport

Art. 7

1. Allgemeines

[1] Die Institution *Jugend und Sport* bezweckt, Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten.

[2] Die Teilnahme ist freiwillig.

[3] Die Kantone führen *Jugend und Sport* unter der Leitung des Bundes in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch.

[4] Alle schweizerischen Organisationen, die anerkannte Leiter einsetzen, können sich beteiligen.

Art. 8

2. Ausbildung der Leiter

Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus.

Art. 9

3. Leistungen des Bundes

[1] Der Bund trägt die Kosten von *Jugend und Sport*, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen. Den Umfang der Bundesleistungen bestimmt der Bundesrat.

[2] Der Bundesrat bestimmt, welche Anlässe unter Verantwortung des Bundes durchgeführt und welche Teilnehmer der Militärversicherung unterstellt werden.

[3] Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Kantone.

[4] Die Teilnehmer können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen.

[5] Die Teilnehmer geniessen bei den eidgenössischen und den konzessionierten Transportunternehmen Fahrvergünstigungen.

[6] Der Bund stellt leihweise und kostenlos Material zur Verfügung.

IV. Zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen

Art. 10

[1] Der Bund unterstützt den Schweizerischen Landesverband für Leibesübungen und ihm angeschlossene Turn- und Sportverbände, soweit diese im Sinne des Gesetzeszweckes tätig sind. Er leistet angemessene Beiträge, hilft bei der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften und kann Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen.

[2] Der Bund kann auch andere Bestrebungen und Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes unterstützen, sofern diese im gleichen Sinne tätig sind.

V. Sportwissenschaftliche Forschung

Art. 11

[1] Der Bund fördert die Forschung auf dem Gebiet von Turnen und Sport, indem er insbesondere

a. eine Koordination der sportwissenschaftlichen Forschung anstrebt;

b. sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben unterstützt;

c. sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen durchführt;

d. ein Forschungsinstitut an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule unterhält.

[2] Die Unterstützung sportwissenschaftlicher Vorhaben erfolgt im Rahmen des Forschungskredites des Forschungsinstitutes an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule.

VI. Turn- und Sportanlagen

Art. 12

[1] Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch *Jugend und Sport* und den Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

[2] Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung, die der Entwicklung von Turnen und Sport in einer Region dienen. In besonderen Fällen kann er auch den Bau lokaler Anlagen unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

[3] Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung der Anlage, der Höhe der Kosten und der Finanzkraft der Empfänger.

[4] Zu Unrecht bezogene Bundesbeiträge können zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch zulässig, wenn eine Anlage ihrem Zweck entfremdet wird.

VII. Eidgenössische Turn- und Sportschule

Art. 13

[1] Die Eidgenössische Turn- und Sportschule erfüllt Aufgaben, die dem Bund aus der Förderung von Turnen und Sport erwachsen.

[2] Sie ist Ausbildungs- und Kurszentrum für die Kaderausbildung.

[3] Sie unterhält ein Institut für sportwissenschaftliche Forschung. Diesem obliegen auch Aufgaben der sportmedizinischen Betreuung.

[4] Sie leitet insbesondere *Jugend und Sport* und die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Aushebung, unterstützt die Entwicklung von Turnen und Sport durch Information, Werbung, Beratung und Dokumentation und erfüllt fachliche und administrative Aufgaben der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission.

VIII. Eidgenössische Turn- und Sportkommission

Art. 14

[1] Die aus Vertretern der Kantone, der Schule, der Verbände und der Forschung zusammengesetzte Eidgenössische Turn- und Sportkommission ist Fachorgan des Bundes für Fragen von Turnen und Sport. Sie ist vor wichtigen Entscheiden anzuhören.

[2] Die Kommission übt die Aufsicht über die Eidgenössische Turn- und Sportschule und über *Jugend und Sport* aus.

[3] Der Bundesrat kann der Eidgenössischen Turn- und Sportkommission auch die ihm zustehende Oberaufsicht über Turnen und Sport in der Schule sowie über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte für Turnen und Sport übertragen.

[4] Die Kommission stellt Antrag auf Gewährung von Bundesbeiträgen zur Förderung von Turnen und Sport und überwacht deren vorschriftsgemässe Verwendung.

[5] Die Kommission koordiniert die sportwissenschaftliche Forschung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 15

Änderung von Erlassen

1. Das Bundesgesetz vom 20. September 1949[1)] über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

[1)] **AS 1949** 1671, **1964** 253, **1968** 563

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 4

2. wer an der militärischen Vorbildung teilnimmt, wenn und soweit diese durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird;
4. wer an *Jugend und Sport* teilnimmt, wenn und soweit diese Institution durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird.

2. Die Erwerbsersatzordnung vom 25. September 1952[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

[3] Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von *Jugend und Sport* im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie an Jungschützenleiterkursen gemäss Artikel 104 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

3. Das Bundesgesetz vom 12. April 1907[2] über die Militärorganisation wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu)

[3] Der Wehrpflichtige hat bei der Aushebung eine Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Art. 102, 103 und 183quater

Aufgehoben

Art. 16

Inkrafttreten, Vollzug und Kontrolle

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

[3] Der Bund ist befugt, bei den Kantonen und den übrigen Beitragsempfängern die Verwendung der Bundesleistungen zu kontrollieren.

[1] AS **1952** 1021, **1969** 310
[2] BS **5** 3

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: Vontobel
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 17. März 1972

Der Präsident: Bolla
Der Protokollführer: Sauvant

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, am 24. März 1972[1] öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

[1] BBl 1972 I 951

Dok 1: Botschaft des Bundesrates

10091

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker

(Vom 25. November 1968)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Änderung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1957/19. Dezember 1963 (AS *1959*, 405; *1964*, 857) über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker zu berichten und gleichzeitig den Entwurf eines entsprechenden Bundesbeschlusses zu unterbreiten.

Die Notwendigkeit, den Zuckerbeschluss erneut zu revidieren, ergibt sich daraus, dass die heute geltende Ordnung am 30. September 1969 abläuft. Eine unveränderte Weiterführung würde den heutigen und für die nächste Zeit voraussehbaren Verhältnissen nicht mehr genügen, weshalb eine Anpassung notwendig ist, welche wir mit der vorliegenden Botschaft begründen.

1. Ziele, Inhalt und Auswirkungen der heute geltenden Gesetzesbestimmungen im Zuckersektor

1.1 Ziele und Mittel: Zusammenfassung

Die Zuckergesetzgebung ist im Bundesbeschluss (BB) vom 20. Dezember 1957 über die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker und im BB vom 19. Dezember 1963 enthalten. Die Zuckerbeschlüsse verfolgen zwei Hauptziele, ein agrarpolitisches und ein versorgungspolitisches.

1.1.1 Die agrarpolitische Zielsetzung

Der Anbau von Zuckerrüben soll dazu beitragen, eine Kulturpflanze zu fördern, die den klimatischen Verhältnissen im schweizerischen Ackerbaugebiet gut angepasst ist. Der Anbau erleichtert eine gesunde Fruchtfolge und trägt zu einem besseren Gleichgewicht zwischen tierischer und pflanzlicher Produktion bei.

35)

Diesem zweitgenannten Ziel eines besseren Gleichgewichtes zwischen tierischer und pflanzlicher Produktion kommt heute im Hinblick auf die Überschussprobleme im Milchsektor besondere Bedeutung zu. Der Ackerbau bietet eine Möglichkeit, von der Milcherzeugung abzugehen. Wohl liefern die Zuckerrüben auch Viehfutter. Als Hackfrüchte erlauben sie aber im Fruchtwechsel eine doppelte Fläche an Futter- und Brotgetreide, wodurch im Gesamtergebnis der Anfall an Viehfutter reduziert wird. Bei Zucker besteht auch keine Gefahr der Überproduktion, da gegenwärtig nur etwa 20 Prozent des Eigenbedarfs an Zucker im Inland erzeugt werden.

Die Verhältnisse auf dem Milchsektor haben dazu geführt, bei der Behandlung der Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses (Märzsession 1968) im sogenannten 7-Punkte-Programm eine Ausdehnung der Rübenfläche auf rund 10000 ha zu postulieren. Diese Fläche war bereits in der Botschaft vom 26. August 1957 in Aussicht genommen worden (BBl *1957*, II, 405). Im Jahre 1968 betrug die Anbaufläche rund 9000 ha.

Im Zuckerbeschluss 1957 ist nun allerdings die Verarbeitungskapazität der beiden Fabriken auf 380000 t Zuckerrüben festgelegt. Infolge der höheren Flächenproduktivität im Rübenbau, aber auch wegen der technischen Entwicklung bei den Zuckerfabriken wird dieses Mengenziel mit 10000 ha Rübenfläche überschritten. Entsprechend der agrarpolitischen Zielsetzung wird deshalb der Zukkerbeschluss auch in diesem Punkt den veränderten Verhältnissen angepasst. Wir kommen später darauf zurück.

Am Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft sind die Zuckerrüben mit knapp 1 Prozent beteiligt. Wohl ist dieser Anteil klein. In gewissen Gebieten ist die Zuckerrübe aber ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens. Wir erwähnen die Kantone Bern, Waadt, Zürich, Freiburg und Thurgau, wo sich rund 85 Prozent der schweizerischen Rübenfläche befinden.

1.1.2 Die versorgungspolitische Zielsetzung

Auch heute muss damit gerechnet werden, dass unsere Einfuhren gefährdet oder gestört werden. Um dieser Gefahr zu begegnen, können wir die Inlandproduktion fördern, die Lagerhaltung unterstützen oder beides gleichzeitig tun.

Beim Zucker ermöglicht die Inlandproduktion eine Verbesserung der Eigenversorgung im Falle unterbundener Einfuhren. Sie begegnet auch dem grossen Nachteil aller Vorräte, die nur einmal verbraucht werden können, während die Inlandproduktion Vorräte erneuern und den Verbrauch beliefern kann.

In der versorgungspolitischen Zielsetzung des Rübenanbaues ebenso wichtig wie die Verbesserung der Eigenversorgung mit Zucker ist die Erhöhung der Anbaubereitschaft. Bereits im vorangehenden Abschnitt wurde darauf hingewiesen, dass die Zuckerrübe im Fruchtwechsel zur Entlastung des tierischen Sektors eine wichtige Stellung einnimmt. Diese Bedeutung wird noch unterstrichen durch die Tatsache, dass die Landesversorgung durch eine Ausdehnung des Ackerbaues besser gewährleistet wird als durch die Tierhaltung. Dies ergibt sich daraus, dass die Kalorienproduktion für die direkte menschliche Ernährung pro Flächenein-

heit in der pflanzlichen Erzeugung höher ist als in der tierischen. Eine gewisse Anbaubereitschaft in Friedenszeiten ist deshalb für die Landesversorgung notwendig. Der Rübenanbau leistet hier einen wichtigen Beitrag. Überdies weist er unter sämtlichen landwirtschaftlichen Produkten den höchsten Kalorienertrag pro Hektare auf.

In der Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1957 (BBl *1957*, II, 405) wurde zur Begründung der versorgungspolitischen Zielsetzung u. a. ausgeführt:

«Zur Sicherung der Landesversorgung mit Zucker sollen sich Import, Lagerhaltung und Inlandproduktion gegenseitig in einem gesunden und wirtschaftlich tragbaren Verhältnis ergänzen. Bei welchem Prozentsatz der Inlanderzeugung diese Forderung erfüllt ist, muss weitgehend als Ermessensfrage bezeichnet werden. Doch ist der heutige Anteil der Selbstversorgung von 15 Prozent des Verbrauches sicher als zu gering zu bezeichnen. Bei der in Aussicht genommenen Ausdehnung der heutigen Rübenfläche von knapp 6000 ha auf etwa 10000 ha könnte der Friedensbedarf doch wenigstens zu etwa 25 Prozent gedeckt werden.»

In der auf diese Art umschriebenen versorgungspolitischen Zielsetzung hat sich auch heute grundsätzlich nichts geändert.

1.1.3 Die Mittel der heutigen Zuckerordnung

Bis zum Herbst 1963 gab es nur eine Zuckerfabrik, nämlich die Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg (ZRA). Sie besteht in der heutigen Form seit 1912, nachdem die «Helvétia» in Monthey (Wallis) nach drei Betriebsjahren 1895 wiederum aufgelöst worden war und die erste Zuckerfabrik in Aarberg (am 21. Oktober 1898 gegründet) im Jahre 1912 abbrannte.

Der Zuckerbeschluss vom 20. Dezember 1957 ermöglichte den Bau einer zweiten Fabrik. Diese wurde ohne Beteiligung des Bundes am Aktienkapital am 21. Mai 1959 gegründet und als Zuckerfabrik Frauenfeld (ZF) am 3. Oktober 1963 in Betrieb genommen.

Um die agrar- und versorgungspolitischen Ziele zu erreichen, sieht der Zuckerbeschluss vor, den Pflanzern einen Rübenpreis zu gewähren, der die mittleren Produktionskosten deckt. Er wird jährlich vom Bundesrat nach Anhören der Beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes festgesetzt (Art. 9, neu Art. 8) und von den Zuckerfabriken den Bauern ausbezahlt. Gleichzeitig sind die Zuckerfabriken aber verpflichtet, den von ihnen erzeugten Zucker und seine Nebenprodukte zu Preisen zu verkaufen, die sich im Rahmen gleichwertiger Importware bewegen (Art. 10, neu Art. 9). Aus diesen beiden Verpflichtungen, feste Rohstoffkosten bezahlen zu müssen und aus dem Verkauf von Zucker nur Weltmarktpreise lösen zu können, entstehen je nach der Höhe der Weltmarktpreise mehr oder weniger grosse Verluste der Zuckerfabriken. Diese Verluste werden je nach dem Stand der Reserven der Fabriken vom Bund ganz oder teilweise gedeckt. Die Ausfallgarantie durfte im BB von 1957 6 Millionen Franken nicht überschreiten. Im BB von 1963 wurden die Zuwendungen des Bundes auf 15 Millionen Franken oder, in Kompetenz der Bundesversammlung bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, auf maximal 20 Millionen Franken pro Jahr erhöht (Art. 13).

Die Ausführungen zeigen, dass die finanzielle Lage der schweizerischen Zukkerwirtschaft von folgenden Faktoren bestimmt wird:

- der Inlandproduktion und den Kosten des Zuckerrübenbaues,
- den Gestehungskosten der Zuckerfabriken,
- den Preisverhältnissen auf dem Weltmarkt.

1.2 Die inländische Zuckerrübenproduktion

Zucker wird in der Schweiz aus Rüben hergestellt, deren Anbau von den natürlichen Bedingungen begünstigt wird. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung in den letzten Jahren.

Tabelle 1: Die schweizerische Zuckerrübenproduktion

Jahr	Zahl der Pflanzer	Anbaufläche ha	Ertrag je ha q	Rübenproduktion total 1000 q	Zuckergehalt Prozent	Prod. Konsumzucker t
1960	8 144	5 317	433	2 302	16,40	33 113
1961	7 899	5 052	443	2 237	16,93	32 339
1962	7 401	4 862	345	1 678	18,46	27 098
1963[1])	9 647	6 907	430	2 969	16,62	41 762
1964	9 899	7 570	478	3 617	16,57	51,269
1965	10 203	8 448	352	2 976	15,92	41 215
1966	9 547	8 437	434	3 660	16,20	53 608
1967 (prov.)	9 251	8 674	488	4 233	16,16	58 900

[1]) Zuckerfabrik Frauenfeld nimmt am 3. Oktober den Betrieb auf; vorher waren die Rübenablieferungen kontingentiert.

Quelle: Bauernsekretariat Brugg: Statistische Erhebungen und Schätzungen.

Im internationalen Vergleich schneidet der schweizerische Zuckerrübenbau günstig ab. So steht die Schweiz im Durchschnitt der Jahre 1952/1966 sowohl im Rübenertrag als auch im Zuckerertrag pro ha an der Spitze der westeuropäischen Länder. Der Rübenertrag errechnet sich in diesem 15jährigen Zeitabschnitt auf 420,1 q/ha und der Zuckerertrag auf 65,5 q/ha.

Diese Zahlen zeigen, dass sich die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues, welche die Inbetriebnahme der zweiten Zuckerfabrik ermöglichte, rechtfertigte. Ausserdem ist die Zuckerrübe – wie bereits erwähnt – fruchtfolgetechnisch eine Hackfrucht, welche die doppelte Fläche Getreide ermöglicht. Daraus geht ihre Bedeutung für die Erhaltung und Förderung des Ackerbaues hervor.

Nach Artikel 9 (neu Art. 8) des Zuckerbeschlusses wird der von beiden Zukkerfabriken zu entrichtende Preis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben jährlich vom Bundesrat festgesetzt. Dieser Preis soll die mittleren Produktionskosten der Zuckerrüben in rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben decken. Dabei wird nicht auf die Ergebnisse eines einzelnen Jahres abgestellt, sondern der Durchschnitt von drei Jahren berücksichtigt. Über die vom Bundesrat in den letzten Jahren festgesetzten Rübenpreise gibt Tabelle 3 Auskunft.

Bemerkenswert sind die Rationalisierungsfortschritte im schweizerischen Zuckerrübenbau in den letzten Jahren. So zeigen die Kostenerhebungen in der Ostschweiz eine starke Veränderung der Aufwandstruktur: Die Handarbeit ist innert vier Jahren von 614 auf 445 Stunden je Hektare (1967) gesenkt worden. Gesamtschweizerisch betrugen die Handarbeitsstunden pro Hektare: 1946: 1923 Stunden; 1953: 880 Stunden; 1960: 809 Stunden. Im Jahre 1968 wurde in der Kostenrechnung für die Festsetzung des Rübenpreises mit 450 Stunden pro Hektare gerechnet. Diese Zahlen weisen auf die technischen Umwälzungen hin, welche der schweizerische Rübenbau gegenwärtig durchläuft.

Im internationalen Vergleich sind die Rübenpreise der Schweiz nicht sehr stark überhöht, was ebenfalls auf die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Rübenproduktion hinweist. Tabelle 2 enthält einige Angaben, welche mit weiteren Kenndaten der Zuckerwirtschaft verschiedener europäischer Länder ergänzt wurden.

Tabelle 2: Preise für Zuckerrüben; Anbauflächen; Zuckerpreise ab Fabrik in einigen europäischen Ländern[1])

Land	Rübenpreis Fr. je q (16% Zucker) 1967/68 (1)	Prozent (Schweiz = 100 Prozent) 1967/68	Anbauflächen 1000 ha 1967/68 (2)	Zuckerpreis ab Fabrik Fr./q 1967/68 (3)
Belgien	7.50[2])	83	78	90.—[2])
Dänemark	6.46[2])	72	50	69.46[2])
Deutschland	8.24[2])	92	298	95.89[2])
EWG[3])	7.37	82	—	96.86
				92.—[3])
Finnland	13.04[2])	150	—	91.47[2])
Frankreich	6.32[2])	70	280	86.72[2])
Grossbritannien[4])	7.86[2])	87	183	81.68
Irland	8.—	89	25	73.98[2])
Italien	9.20[2])	102	349	115.93[2])
Niederlande	7.97[2])	89	100	94.16[2])
Österreich	6.40[2])	71	42	91.18[2])
Schweden	9.11[2])	101	41	101.20
Schweiz	9.—[2])	100	9	59.—

[1]) Mitgeteilt von der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG.
[2]) Staatliche Preisfestsetzungen; ohne Steuern und Abgaben.
[3]) Nach EWG-Zuckermarktordnung, die am 1. Juli 1968 in Kraft trat; Mindestrübenpreis für sogenannte Grundquote.
[4]) 1966/67.
[5]) Interventionspreis.

Wie sich die Produktionskosten des schweizerischen Zuckerrübenbaues weiter entwickeln werden, ist schwierig zu beurteilen. Die Erfahrungen der letzten Jahre weisen auf eine steigende Tendenz hin, obwohl – wie bereits erwähnt –

grosse Anstrengungen unternommen werden, den Rübenbau weiter zu rationalisieren. Ausschlaggebend für die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung werden sein, auf der Seite einer Kostensenkung: grössere Flächen pro Pflanzer, Monogermsaat, Vollmechanisierung der Ernte; auf der Seite einer Kostenerhöhung: teurere Arbeitskräfte und erhöhte Investitionen in Maschinen. Die Entwicklung wird anhand periodisch durchgeführter Erhebungen verfolgt. – Nach der Kostenlage der Fabriken in den Jahren 1963 bis 1966 verändern sich die Selbstkosten der Zuckerfabriken je 100 kg Kristallzucker um rund 70 Rappen, wenn der Rübenpreis um 10 Rappen je 100 kg Rüben verändert wird.

1.3 Die Gestehungskosten der Zuckerfabriken

An den Gestehungskosten der Zuckerfabriken für die Kristallzuckerproduktion sind die Kosten für die Zuckerrüben mit rund 50 bis 60 Prozent beteiligt. Die übrigen Kosten entfallen auf die Rübenfrachten, Zinsen, Amortisationen, Verarbeitungskosten usw.

Wie unter 1.1.3 dargelegt wurde, ergeben sich durch die Zuckerordnung Verluste aus der gesetzlichen Verpflichtung der Fabriken, feste Rohstoffkosten bezahlen zu müssen und beim Verkauf von Zucker nur Weltmarktpreise lösen zu können. Diese Verluste werden in den jährlichen Geschäftsberichten der Zuckerfabriken ausgewiesen. Über die Entwicklung der letzten Jahre gibt Tabelle 3 Auskunft, in welcher ebenfalls die vom Bundesrat jeweilen festgelegten Grundpreise für Zuckerrüben angeführt sind.

In der Kampagne 1966/67 betrugen die Selbstkosten in Aarberg rund 100 Franken und in Frauenfeld rund 119 Franken je 100 kg Kristallzucker. Dies sind vorläufige Berechnungen, da die Betriebsabrechnungen durch den Bund noch nicht vollständig überprüft worden sind. – Ein Vergleich nach Kostenstellen zeigt, dass die Zuckerfabrik Frauenfeld namentlich bei den Abschreibungen, der Verzinsung des Fremdkapitals, den allgemeinen Betriebskosten, den Betriebsstoffen wie Strom, Wasser, Chemikalien und den Rohstoffkosten (Rübenfrachten) höhere Kosten als Aarberg aufweist. Diese werden durch die höheren Kosten in Aarberg für Löhne und Gehälter, Unterhalt und Reparaturen sowie Verwaltungskosten nicht ausgeglichen, so dass sich die erwähnte Differenz in den Selbstkosten ergibt. – Wahrscheinlich ist indessen für das Jahr 1967/68 eine Annäherung der Kosten zwischen den beiden Fabriken zu erwarten, da die Rübenernte 1967 eine bessere Ausnützung der Verarbeitungskapazität in Frauenfeld erlaubte.

Allgemein wird man festhalten dürfen, dass die Zuckerfabriken leistungsfähig sind, d. h. nicht nach den durch die Zuckerordnung verursachten Geschäftsverlusten beurteilt werden dürfen. Ein Vergleich der Kostenstruktur der Fabrik Frauenfeld mit dem Durchschnitt von 9 deutschen Zuckerfabriken zeigt, dass je 100 kg Zucker der Kostenanteil für Rüben und Kapital in Frauenfeld höher liegt, hingegen die entsprechenden Kosten für Personal, Betriebs- und Hilfsstoffe niedriger sind. Die Gesamtkosten belaufen sich in den deutschen Fabriken auf rund 113 Franken je 100 kg Zucker.

Tabelle 3: Zuckerrübenpreise; durch die Zuckerordnung verursachte Verluste der Fabriken

Jahr	Preis Zuckerrüben 1) Fr./q	Verlust ZRA 2) Millionen Franken	Davon vom Bund bezahlter Anteil Millionen Franken	Verlust ZF 2) Millionen Franken	Davon vom Bund bezahlter Anteil Millionen Franken	Bundesanteil Total Millionen Franken
1955	7.25	0	0	—	—	0
1956	7.35	0	0	—	—	0
1957	7.40	0	0	—	—	0
1958	7.40	3,4	1,7	—	—	1,7
1959	7.10	2,8	1,4	—	—	1,4
1960	7.10	3,5	1,75	—	—	1,75
1961	7.30	5,6	2,8	—	—	2,8
1962	7.50	0	0	—	—	0
1963	7.50	0	0	4,2	4,2	4,2
1964	8.30	7,2	3,4	11,4	11,4	14,8
1965	8.30	8,5	4,0	11,0	11,0	15,0
1966	8.30	9,2	6,9	11,1	10,9	17,8

[1]) Vom Bundesrat festgesetzter Grundpreis; hinzu kommen ± 7 Rappen/q je 0,1 Prozent für von 15 Prozent Zuckergehalt abweichende Werte und die Früh- und Spätablieferungsprämien von 30 Rappen respektive 40 Rappen/q.

[2]) Für das im angeführten Kalenderjahr am 1. Oktober beginnende Geschäftsjahr; die ZF nahm ihren Betrieb am 3. Oktober 1963 auf.

Einen weiteren Hinweis geben, international betrachtet, die Zahlen der Kolonne 3 von Tabelle 2, wo die Zuckerpreise ab Fabrik (ohne Steuern und Abgaben) in einigen europäischen Ländern dargestellt sind. Mit Ausnahme von Frankreich, Dänemark und Irland waren diese Preise im Jahr 1967/68 90 Franken oder höher je Zentner. Dem steht ein mittlerer Verkaufserlös der schweizerischen Zuckerfabriken im Betrag von 59 Franken gegenüber.

Mit Ausnahme von Schweden, England und der Schweiz werden die angeführten Preise ab Fabrik staatlich festgesetzt. Es ist anzunehmen, dass diese ausländischen Zuckerpreise, in Relation zum ebenfalls staatlich festgesetzten Rübenpreis, den Fabriken mindestens die Deckung der Verarbeitungskosten ermöglichten.

Die Kostenentwicklung der beiden Zuckerfabriken für die nächsten Jahre ist anhand der heutigen Unterlagen schwierig zu beurteilen. Kostensenkend könnte sich eine weitere Ausdehnung des Rübenbaues auswirken. Kostenerhöhend würden namentlich allfällige Lohnsteigerungen und höhere Abschreibungen wirken. Die sich zuwiderlaufenden Tendenzen dürften aber im Ergebnis eher eine Steigerung als eine Senkung der Kosten mit sich bringen. Dies würde sich zusammen mit einer höheren Produktion an Zucker in einer Erhöhung der notwendigen Ausfallgarantie auswirken. Bereits seit 1966 (Kalenderjahr) muss die Ausfallgarantie des Bundes von 20 Millionen Franken als gesetzlich zulässiges Maximum beansprucht werden.

1.4 Die Weltmarktverhältnisse; Einfuhren und Selbstversorgung

Die landeseigene Zuckerproduktion vermag einen normalen Jahresverbrauch zu etwa 20 Prozent zu decken. Rund 80 Prozent des Bedarfes müssen daher eingeführt werden. Der Grad der Selbstversorgung zählt mit wenigen Ausnahmen zu den niedrigsten aller zuckerproduzierenden Länder der Welt. Der Verbrauch wird durch eine freiheitliche Einfuhrregelung und niedrige Detailverkaufspreise begünstigt.

Unsere Zuckerordnung ist freiheitlich gestaltet, sie kennt keine mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen. Die Bewilligung zur Einfuhr von Zucker wird einzig vom Abschluss und der Erfüllung eines Pflichtlagervertrages abhängig gemacht. Die Preisbildung auf dem Inlandmarkt ist frei. Sowohl für den importierten als auch indirekt für den im Inland erzeugten Zucker sind gegenwärtig folgende Faktoren massgebend:

- der Preis der Importware franko Schweizergrenze;
- der Zollansatz, der gegenwärtig für Rohzucker 18, für Kristallzucker 22, für Stampfzucker 25 und für Würfelzucker 27 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht beträgt;
- die kleinen Grenzspesen (je nach Zuckerart 55–80 Rappen je 100 kg Verzollungsgewicht);
- der für die Finanzierung der Pflichtlager zu erhebende Garantiefondsbeitrag, der zur Zeit 8 Franken je 100 kg Kristall- und Würfelzucker und 7 Franken je 100 kg Rohzucker beträgt;
- die Transportkosten ab Schweizergrenze;
- die Margen des Gross- und Detailhandels.

Für die Erlöse der Zuckerfabriken sind die Preisnotierungen franko Basel verzollt massgebend. Die nachstehende graphische Darstellung gibt einen längerfristigen Überblick.

Die Preisserie der graphischen Darstellung zeigt die starken und häufigen Preisschwankungen, denen der sogenannte freie Weltzuckermarkt unterworfen ist. Diese sind vor allem darauf zurückzuführen, dass auf diesem Markt nur zwischen 15 und 20 Prozent der Weltproduktion an Zucker umgesetzt werden. Die grösseren Mengen werden in den Produktionsländern (zu meist staatlich festgesetzten Preisen) verbraucht oder durch spezielle Abkommen zu Vorzugspreisen verkauft. Ein Marktbericht aus dem Jahre 1966 charakterisierte die besondere Lage auf dem sogenannten freien Weltmarkt wie folgt:

«Die Baisse am internationalen Zuckermarkt hält an, und die Weltmarktpreise werden auch weiterhin unter den Produktionskosten bleiben, solange die Erzeugerländer nicht zu drastischen Produktionseinschränkungen bereit sind, dem einzigen Mittel zum Abbau der Bestände und damit zur Preisfestigung. Ihre starre Haltung ist teilweise dadurch bedingt, dass ein grosser Teil der Produktion auf Sondermärkten zu höheren Preisen abgesetzt werden kann, z. B. Exporte nach den USA und innerhalb des Commonwealth sowie Lieferungen Kubas an den Ostblock. Nicht zuletzt sind die meisten Erzeugerländer wegen ihres Devisenmangels gezwungen, um jeden Preis Zucker zu exportieren. Zu dieser Prognose und Beurteilung kommt das Hamburgische Welt-

Wirtschafts-Archiv nach einer Untersuchung des internationalen Zuckermarktes. Nach dieser Untersuchung hat sich die Lage auf dem Zuckermarkt für die Produzenten in den letzten Monaten nicht verbessert. Die Baisse der Zuckerpreise dürfte auch in der nächsten Zeit anhalten, denn zu gewichtige Faktoren stehen einem Wiederanstieg der Preise entgegen.»[1])

Ein weiteres Beispiel der eigenartigen Verhältnisse auf dem sogenannten freien Weltmarkt sind die Ausfuhrerstattungen der EWG, welche gemäss Entscheid der EWG-Kommission vom 19. April 1968 für die Zeit vom 20. April bis 30. Mai mit folgenden Höchstbeträgen ausgerichtet wurden:

Land	Ausfuhrerstattung je 100 kg Zucker Franken
Belgien	78.25
Deutschland	74.—
Frankreich	72.35
Italien	95.25
Niederlande	73.60

Ende August 1968 wurde Zucker franko Schweizergrenze verzollt zu 54.50 Franken per 100 kg offeriert, dieser Preis fiel Ende September auf 49 Franken und hat sich Mitte Oktober auf rund 55 Franken erholt.

Es ist unter diesen Umständen verständlich, dass bis vor kurzem die Bemühungen erfolglos waren, ein wirksames internationales Zuckerabkommen zustande zu bringen. Nun ist aber in allerletzter Zeit eine Wende eingetreten, indem es anlässlich der zweiten Phase der Internationalen Zuckerkonferenz 1968 (23. September bis 24. Oktober) gelungen ist, die jahrelangen Bestrebungen um das Zustandekommen einer internationalen Zuckerübereinkunft abzuschliessen. Dieser Erfolg ist allerdings insofern nur partiell, als, jedenfalls bis auf weiteres, die USA und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Abkommen fernbleiben werden. Die Haltung der Schweiz zum internationalen Zuckerabkommen, das unter gewissen Voraussetzungen provisorisch bereits am 1. Januar 1969 in Kraft treten soll, wird noch eingehend zu prüfen sein. Wie sich der Abschluss dieses Abkommens auf die Preise des sogenannten freien Weltmarktes auswirken wird, lässt sich heute noch nicht beurteilen; aller Voraussicht nach wird in nächster Zeit eher mit steigenden Preisen zu rechnen sein.

Nutzniesser tiefer Weltmarktpreise sind ohne Zweifel die Konsumenten und in einem gewissen Grad auch die zuckerverarbeitende Industrie. Die schweizerischen Gross- und Detailhandelspreise zählen zu den niedrigsten der Welt. Auch der Pro-Kopf-Konsum ist hoch. Tabelle 4 fasst die Zahlen einiger Länder zusammen. Sie wird ergänzt durch eine Kolonne über den Selbstversorgungsanteil.

Der Selbstversorgungsanteil der schweizerischen Inlandproduktion ist absolut und relativ klein. Diese Situation wird sich auch bei einer Ausdehnung des Zuckerrübenbaues auf 10000 ha nicht wesentlich ändern, da der Gesamtverbrauch durch das Bevölkerungswachstum immer noch steigt.

[1]) Agence Cosmographique, Kolonialwaren-Märkte, Sonderbulletin vom 22. August 1966.

P R E I S E für Feinkristallzucker per 100 kg, franko Grenze verzollt, jeweils am Monatsende

P R I X du sucre cristallisé fin par 100 kg, marchandise rendue dédouanée franco frontière, à la fin de chaque mois

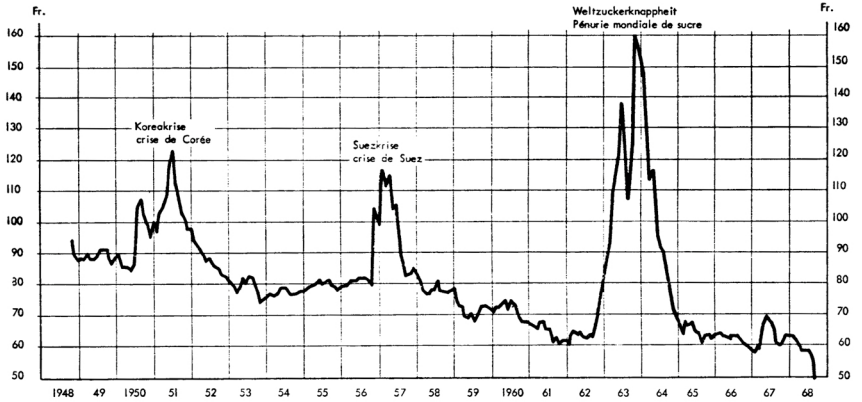

Tabelle 4: Detailhandelspreise, Pro-Kopf-Verbrauch und Selbstversorgungsanteil an Zucker in einigen europäischen Ländern[1])

Land	Detail-handelspreis Franken/kg [2])	Prozent (Schweiz = 100 Prozent)	Pro-Kopf-Verbrauch kg [3])	Anteil Selbst-versorgung [4]) Prozent
Belgien	1.32	186	28,7	164
Dänemark	1.14	161	52,0	163
Deutschland	1.28	180	31,0	113
Frankreich	1.09	154	31,8	168
Grossbritannien	–.92	130	49,4	35
Italien	1.61	227	25,2	76
Niederlande	1.50	211	46,6	118
Österreich	1.25	176	38,1	115
Schweden	1.28	180	37,4	84
Schweiz	–.71	100	42,8	22

[1]) Quellen: Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG.; International Sugar Council, Sugar Year Book 1965.
[2]) Grundsorte im 50-kg-Sack, einschliesslich Steuern, 1967/68.
[3]) Kristallzucker 1965; Schweiz: (Angaben der TSL).
[4]) 1964/65; über 100 Prozent bedeutet Exportüberschuss.

In Notzeiten vermöchte die Inlandproduktion bei 6 Millionen Verbrauchern eine Pro-Kopf-Ration von 11,3 kg jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Zuckerrübenbau müsste dabei von heute rund 9000 ha auf rund 11 250 ha ausgedehnt werden. Zusätzlich könnten die Pflichtlager dem Verbrauch zugeführt werden.

1.5 Notwendigkeit, den Zuckerbeschluss abzuändern

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigten, hat seit der Revision im Jahre 1963 der sogenannte freie Weltmarkt für Zucker eine sehr starke Hausse (Höhepunkt Oktober 1963 mit 160 Franken für 100 kg Kristallzucker Basel verzollt) und eine sehr starke Baisse (bisheriger Tiefstpunkt September 1968 mit 49 Franken/q) erlebt. Seither haben sich die Preise wieder etwas erholt. Die meisten längerfristigen Prognosen lauten indessen eher auf Überschüsse und tiefe Preise auf dem sogenannten freien Weltmarkt, der für die Preisbildung in der Schweiz ausschlaggebend ist.

Seit 1963 sind die Kosten für die Rüben gestiegen. Der Rübenpreis der Ernte 1966 und 1967 hätte auf Grund der ermittelten Kosten etwas erhöht werden können. Dies war nicht möglich, da für die Kalenderjahre 1966 und 1967 die Ausfallgarantie des Bundes im vollen Betrag von 20 Millionen Franken in Anspruch genommen werden musste.

Die Gestehungskosten der Zuckerfabriken werden nach den neuesten Berechnungen – wie erwähnt – für die Kampagne 1966/67 in der Zuckerfabrik Aarberg mit rund 100 Franken und in der Zuckerfabrik Frauenfeld mit rund 119 Franken pro q Kristallzucker angegeben. Diesen Kosten steht nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Jahresdurchschnitt ein Zuckererlös von 60 Franken

bis 70 Franken je 100 kg gegenüber. Hält dagegen die gegenwärtige Baisse auf dem Weltmarkt an, würde der durchschnittliche Zuckererlös unter 60 Franken sinken.

In dieser Situation stellt sich die Frage, wie der Zuckerbeschluss auf die am 30. September 1969 ablaufende Geltungsdauer revidiert werden soll, da eine unveränderte Weiterführung der bisherigen Ausfallgarantie von 15 bzw. 20 Millionen Franken den heutigen und noch zu erwartenden Gegebenheiten des Weltmarktes und einer gewissen Ausdehnung des Rübenanbaues sowie der Kostenentwicklung der Rübenproduktion und der Zuckerfabriken zu wenig Rechnung trägt. Es werden zusätzliche Mittel notwendig sein, um die agrar- und versorgungspolitischen Ziele des Zuckerbeschlusses vom 20. Dezember 1957 zu erfüllen.

2. Entwürfe zu einem geänderten Bundesbeschluss

2.1 Möglichkeiten für eine Revision

Eine Revision kann verschiedene Interessen tangieren, die sich, in die einzelnen Interessengruppen aufgeteilt, wie folgt zusammenfassen lassen:

Gruppe	Wichtige Interessen
– Rübenproduzenten	Förderung des Ackerbaues, kostendeckender Preis
– Zuckerfabriken	Deckung und Ausweisen der Defizite
– Zuckerhandel	Freiheit in Handel und Preispolitik
– Zuckerverarbeitende Industrie	Preis eines Rohstoffes
– Zuckermühle Rupperswil	Konkurrenzverhältnisse, Importhandel
– Konsumenten	Lebenshaltungskosten, Verbesserung der Landesversorgung
– Bund	Belastung der Bundeskasse durch die Zuckerordnung; Sicherung der Landesversorgung.

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Interessenlage mannigfaltig und unterschiedlich ist. Verschiedene Einzelziele stehen zueinander im Gegensatz. Es ist deshalb kaum möglich, alle Seiten vollständig zufriedenzustellen. Dagegen wird mit der Revision eine Lösung gefunden werden müssen, welche abgewogen, allseitig tragbar und zweckmässig in der Durchführung ist. Wir gehen dabei davon aus, dass die agrar- und versorgungspolitischen Ziele einer schweizerischen Zukkerordnung nach wie vor gelten müssen. Es fällt damit ausser Betracht, die Zukkerfabriken ganz oder teilweise stillzulegen und den Rübenbau ganz oder teilweise aufzugeben. Übrigens haben Berechnungen ergeben, dass auch eine Stilllegung mit hohen Kosten verbunden wäre.

In Stichworten kommentiert gäbe es folgende Möglichkeiten, den Zuckerbeschluss im Sinne der Beschaffung zusätzlicher Mittel abzuändern:

a. Erhöhung der Ausfallgarantie

Bei dieser Variante wäre Artikel 13 des Zuckerbeschlusses abzuändern.

Vorteil: das gegenwärtige Gleichgewicht der privaten Interessen würde nicht tangiert;

Nachteil: die Bundeskasse würde anstatt wie bisher mit 20 Millionen Franken mit 30 bis 40 Millionen Franken belastet.

b. Leistungssystem

Ein Leistungssystem bedingte eine grundlegend neue Zuckerordnung. Das System Ausfallgarantie würde hinfällig. Der im Inland produzierte Zucker (etwa 20% des jährlichen Verbrauches) wäre vom Grosshandel zu behördlich festgesetzten Preisen zu übernehmen. Die Abgabe an den Detailhandel erfolgte zu einem Mischpreis Inland/Import. Das System könnte mit einer landesinternen Ausgleichskasse kombiniert werden. Statt der behördlich festgelegten Übernahmequote könnte eine Ersatzabgabe geleistet werden; bei Überbezug von Inlandzucker würde eine Preisrückerstattung erfolgen.

Vorteile: die Bundesfinanzen würden vollständig entlastet; die Produzenten erhielten kostendeckenden Preis;

Nachteile: starker Eingriff in den Handel; Konsumenten würden belastet; administrative Durchführung bedeutend komplizierter als heutige Ordnung; schwierig, eine wettbewerbsneutrale Durchführung zu finden.

c. Schaffung einer Ausgleichskasse Zucker auf freiwilliger Basis

Mit oder ohne Beibehaltung der gegenwärtigen Ausfallgarantie des Bundes könnten durch Erhebung einer zweckgebundenen Abgabe zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Notwendig wäre die Mitwirkung aller Importeure.

Vorteile: neue Mittel würden verfügbar, ohne dass die Bundeskasse zusätzlich belastet würde; Lösung kann wettbewerbsneutral gestaltet werden;

Nachteile: grosse Unsicherheiten für Rübenproduzenten und Zuckerfabriken wegen Freiwilligkeit; Konsumenten und zuckerverarbeitende Industrie würden je nach der Höhe der Abgabe belastet; keine unbedingte Gewähr, dass agrar- und versorgungspolitische Ziele erfüllt würden.

d. Erhebung einer zweckgebundenen Importabgabe

Diese Möglichkeit ist der Ausgleichskasse ähnlich. Sie weist aber die Unsicherheiten für Rübenproduzenten und Zuckerfabriken nicht auf und gewährleistet die agrar- und versorgungspolitischen Ziele der heutigen Zuckerordnung.

Eine Importabgabe wäre dann zu erheben, wenn die voraussichtlichen Rechnungsabschlüsse der Zuckerfabriken eine Ausfallgarantie von über 20 Millionen Franken verlangten. Sie wäre möglichst langfristig festzusetzen, um den Handel nicht mit einem zusätzlichen Unsicherheitsmoment zu belasten. Die Erträgnisse der Abgabe und die den Betrag von 20 Millionen Franken übersteigen-

den zusätzlichen Mittel müssten sich ausgleichen. Die Importabgabe dürfte nicht als zusätzliche Einnahmequelle des Bundes benützt werden.

Vorteile: einfache, übersichtliche und voraussehbare Mechanismen; zusätzliche Mittel würden verfügbar (bei 1 Rp./kg rund 2 Millionen Franken pro Jahr); nur geringfügige Änderungen an der bestehenden Zukkerordnung notwendig;

Nachteile: Belastung der Konsumenten und der zuckerverarbeitenden Industrie.

Die Variante «*d.* zweckgebundene Importabgabe» wurde den Kantonsregierungen und Wirtschaftsorganisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Bevor wir deren Einzelheiten zusammenfassen, sei zur grundsätzlichen Frage Stellung genommen, ob eine Importabgabe überhaupt eingeführt werden soll und, bejahendenfalls, welche Höhe tragbar wäre.

2.2 Einführung einer zweckgebundenen Importabgabe auf importiertem Zucker

Eine Importabgabe belastet die Konsumenten und Verarbeiter von Zucker. Für beide Gruppen dürfte die Höhe der Abgabe entscheidend dafür sein, ob der Vorschlag tragbar ist.

Ein Rappen Importabgabe pro Kilo eingeführten Zucker wirft bei den bei einer Ausdehnung der Rübenfläche auf 10000 ha zu erwartenden Einfuhrmengen jährlich rund 2 Millionen Franken ab. Der Index der Konsumentenpreise würde bei einem Rappen um 0,0066 Punkte steigen. 5 Rappen würden den Index um 0,03 Punkte erhöhen. – Beim heutigen Pro-Kopf-Konsum von rund 43 kg pro Jahr würde 1 Rappen eine Verteuerung von 43 Rappen pro Kopf und Jahr bedeuten. Ob und in welchem Umfang die Importabgabe auf die Detailhandelspreise überwälzt wird, lässt sich allerdings nicht voraussagen.

Bei den zuckerverarbeitenden Betrieben wird die Belastung je nach dem Anteil des Zuckers an den Fertigprodukten ausfallen. Dieser Anteil beträgt 5 Prozent bei gewissen Konditoreiwaren und kann bis 80 Prozent in Schmelzmassen (Fondants) betragen. Die Höhe der Abgabe spielt hier wohl die entscheidende Rolle. Durch eine Rückerstattung bei den Ausfuhren könnte eine Erleichterung geschaffen werden. Wir äussern uns ausführlicher zum Problem der zuckerverarbeitenden Industrie auf Seite 826 der Botschaft.

Nach dem Kriterium «Tragbarkeit» beurteilt, betrachten wir eine Belastung von 1 bis 5 Rappen je kg Zucker als verantwortbar. Die täglichen Preisschwankungen allein können nämlich diesen Betrag übersteigen.

Wohl kann eingewendet werden, die Behörden hätten bei der Einführung der heutigen Zuckerordnung im Jahre 1957 und bei der Revision im Jahre 1963 zugesichert, die inländische Zuckerproduktion würde keine Verteuerung bringen. Diesem Einwand kann entgegengehalten werden, dass sowohl 1957 als auch 1963 grundsätzlich andere Voraussetzungen herrschten als heute. Wir erwähnen die allgemeinen Preis- und Lohnniveaus in der schweizerischen Wirtschaft, die Struktur des Weltmarktes für Zucker und das Preisniveau für Zucker auf dem Weltmarkt.

Das letzte Moment fällt besonders ins Gewicht. Der durchschnittliche Preis franko Grenze verzollt pro 100 kg Feinkristallzucker betrug in den fünf Jahren vor 1957 (1952/56) rund 81 Franken und 1957 sogar rund 99 Franken. In den darauffolgenden Jahren sank der Preis allerdings, erreichte dann jedoch 1963 sogar 123 Franken. Im Gegensatz dazu lag der Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1967 um rund 63 Franken, d. h. wesentlich tiefer. Er sank dieses Jahr zum Teil sogar bis auf 49 Franken.

Die damaligen Zusicherungen sind heute im Lichte dieser Entwicklungen zu beurteilen, welche niemand voraussehen konnte.

Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass es schwer verständlich ist, wenn zur Beurteilung der «Verteuerung» ein Preisniveau herangezogen wird, das überhaupt in keiner Beziehung zu den Herstellungskosten des ausländischen Zukkers steht. Ein solches Niveau liegt aber vor, wenn Zucker (franko Grenze verzollt) unter 70 Franken oder sogar unter 60 Franken je q angeboten wird. Alle die in Tabelle 2, Kolonne 3, enthaltenen Preise ab Fabrik stehen weit über diesem Niveau. Wir erwähnen Deutschland mit rund 96 Franken, Belgien mit 90 Franken, Grossbritannien mit rund 82 Franken, Finnland mit rund 91 Franken. Die gleichen Länder offerieren uns die Ware zu den extrem tiefen Preisen, wie sie die graphische Darstellung enthält und wie sie oben angegeben wurden.

2.3 Der Entwurf zu einem abgeänderten Bundesbeschluss vom 10. April 1968; Ergebnis der Vernehmlassungen und weiterer Konsultationen

Der Vorschlag, den das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 10. April 1968 den Kantonsregierungen und Wirtschaftsorganisationen unterbreitete, lässt sich inhaltlich in den wesentlichsten Punkten wie folgt zusammenfassen:

a. Ausfallgarantie des Bundes 20 Millionen Franken jährlich,

b. Einsatz allfälliger Reserven der Fabriken,

c. Erträgnis aus einer Importabgabe auf den Zolltarif-Nummern 1701.20 bis 50 von 1 bis 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht,

d. Rückerstattung der Importabgabe bei Ausfuhren,

e. Verlustbeteiligung der Produzenten, wenn Erträgnisse *a.* bis *c.* oben nicht ausreichen, und/oder Übertragen auf neue Rechnung,

f. Festsetzung der Importabgabe nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise,

g. Mitwirkung von privater Organisation (z. B. Treuhandstelle der Schweizerischen Lebensmittelimporteure TSL) beim Vollzug,

h. Befristung des Beschlusses auf 5 Jahre,

i. Ausdehnung der Rübenfläche auf rund 10000 ha.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vor den Sommerferien abgeschlossen. Wir fassen nachstehend die wichtigsten Punkte zusammen.

Kantone:

- Eine Importabgabe lehnen ab: BS, AG, SH.

  Als Alternative schlagen diese Kantone eine Erhöhung der Ausfallgarantie des Bundes vor und zwar: BS («mit Zurückhaltung»), AG (etwa 30 Mio.), SH (25 Mio.).

- Eine Importabgabe von 5 Rappen (nach Vorwegleistung des Bundes im Betrag von 20 Mio.) befürworten: ZH, LU, OW, GL, ZG, TI, VS, GE.

- Eine Importabgabe von 10 Rappen befürworten: BE, UR, SZ, NW, FR, SO, BL, AR, SG, GR, TG, NE.

- Schwellenpreis mit variabler Abgabe: VD.

85 Prozent der schweizerischen Rübenfläche befinden sich in den Kantonen BE (30 %), VD (25 %), ZH (14 %), FR (9 %) und TG (7 %).

Sämtliche Kantone sprechen sich dagegen aus, die Importabgabe mit einer Verlustbeteiligung der Produzenten zu verbinden.

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Kantonsregierungen mit überwiegender Mehrheit dem Grundsatz der Einführung einer Importabgabe zustimmen.

Wirtschaftsorganisationen:

Zur Vorlage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes äusserten sich etwa 30 Wirtschaftsorganisationen und an der Vorlage direkt Interessierte.

Die Stellungnahmen waren sehr unterschiedlich. In 12 derselben wird eine Importabgabe abgelehnt. Davon schlagen 5 Befragte eine Erhöhung der Ausfallgarantie als Alternative vor. Genannt wurden 30 Millionen Franken jährlich; aber auch keine obere Begrenzung wurde empfohlen. Unter diesen 5 Gegenvorschlägen sprechen sich 3 für eine Verlustbeteiligung der Produzenten aus. 4 der ablehnenden Stimmen sprechen sich dafür aus, den Bundesbeschluss entweder unverändert oder mit einer Verlustbeteiligung der Produzenten zu verlängern. – Unter den ablehnenden Stellungnahmen befinden sich vor allem die Grossverteiler und die zuckerverarbeitende Industrie.

In 19 Stellungnahmen wird eine Importabgabe als tragbar erachtet, wovon 10 eine solche von 10 Rappen je kg Zucker als vertretbar betrachten. 5 Stimmen sprechen sich dafür aus, eine Verlustbeteiligung der Produzenten in Aussicht zu nehmen, sobald die Importabgabe erhoben wird. In der Gruppe der befürwortenden Stimmen sind vor allem die Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise, die Zuckerfabriken, Vertreter des Importhandels und der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zu nennen. Die letztgenannte Organisation will allerdings die zuckerverarbeitende Industrie ausgeklammert sehen.

Die Vernehmlassungen haben gezeigt, dass der Widerstand gegen eine Importabgabe am stärksten bei den Konsumentenorganisationen und der zukkerverarbeitenden Industrie ist.

Nach Artikel 19, Absatz 1, des Kartellgesetzes war der revidierte Zuckerbeschluss auch der Kartellkommission zur Prüfung der Wettbewerbsaspekte zu unterbreiten. Diese führte sogenannte Hearingssitzungen durch und erstattete ihr Gutachten am 26. März 1968. Die Kommission hat wettbewerbspolitisch gegen die Revisionsvorlage nichts einzuwenden.

Auf Grund dieser Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens führte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Ende August mit den zur Vernehmlassung eingeladenen Wirtschaftsorganisationen in Bern eine Konferenz durch. Diese brachte keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte. Sie zeigte aber die Bereitwilligkeit, einen Kompromiss zu suchen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Abteilung für Landwirtschaft wurde beauftragt, die Vorlage in diesem Sinne weiter zu bearbeiten. Sie führte eine weitere Konferenz durch, an der die in der Fachkommission Zucker der Treuhandstelle der Schweizerischen Lebensmittelimporteure vertretenen Kreise (Importeure, zuckerverarbeitende Industrie, Grossverteiler, Zuckermühle Rupperswil, Zuckerfabriken), der Schweizerische Bauernverband sowie die Rübenpflanzerorganisationen teilnahmen. Es wurden verschiedene Varianten eines Kompromissvorschlages diskutiert, welcher

- den Bund,
- die Konsumenten,
- aber auch die Produzenten

an «Verlusten», welche 20 Millionen Franken übersteigen, beteiligt.

Die Beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes beriet an der Sitzung vom 14. Oktober über die Zuckervorlage. Sie hatte zu verschiedenen Varianten Stellung zu nehmen, welche die Verluste unter Bund, Konsumenten und Produzenten nach verschiedenen Schlüsseln aufteilten. – Die Beratungen ergaben im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte und Stellungnahmen wie das Vernehmlassungsverfahren.

Die ursprünglichen Differenzen sind daher auch nach dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens und weiterer Konsultationen verblieben. Der Ihnen mit dieser Botschaft unterbreitete Entwurf zu einem Bundesbeschluss ist deshalb ein Kompromissvorschlag, den wir indessen als allseitig tragbar und ausgewogen betrachten.

2.4 Revision des Zuckerbeschlusses durch Erhöhung der Ausfallgarantie des Bundes, Importabgabe und Verlustbeteiligung der Produzenten

2.4.1 Grundsätzliche Erwägungen zu einer Verlustbeteiligung der Produzenten

Über die Verlustbeteiligung der Produzenten sind einleitend einige grundsätzliche Erwägungen am Platz.

Der Zuckerbeschluss will die Möglichkeit geben, eine Rübenfläche von 10000 ha zu erreichen. Dazu sollen kostendeckende Preise gewährt werden. Wird von der Kostendeckung abgewichen, schafft man einen inneren Widerspruch zur

Zielsetzung des Zuckerbeschlusses, der den Anbau von Zuckerrüben fördern will. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Inlandproduktion den jährlichen Bedarf an Zucker nur zu rund 20 Prozent zu decken vermag. Die Gefahr von Überschüssen besteht daher beim Zucker nicht.

Wenn nun trotz dieses inneren Widerspruches der Vorschlag gemacht wird, die Rübenproduzenten schon bei 20 Millionen Franken übersteigenden Defiziten an den Verwertungsverlusten zu beteiligen, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass vom Grundsatz kostendeckender Preise nur bei tiefen Weltmarktpreisen abgewichen wird und die Höhe der Abzüge tragbar ist.

Die im folgenden Abschnitt enthaltenen Berechnungsgrundlagen und Vorschläge tragen diesem Grundsatz Rechnung. Sie knüpfen an die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Frühjahr 1968 gemachten Vorschläge an und berücksichtigen die durch das Vernehmlassungsverfahren entstandene Lage.

2.4.2 Deckung der durch die Zuckerordnung verursachten Verluste durch eine Erhöhung der Ausfallgarantie des Bundes, Importabgabe und Verlustbeteiligung der Produzenten

In den wesentlichsten Punkten lässt sich der Inhalt des Beschlussesentwurfes wie folgt zusammenfassen:

a. Einsatz allfälliger Reserven der Fabriken (wie bisher);

b. Ausfallgarantie des Bundes als Vorwegleistung, 20 Millionen Franken jährlich;

c. Wenn *a.* und *b.* nicht ausreichen:
- Erhöhung der Ausfallgarantie des Bundes um 1 bis 5 Millionen Franken, gekoppelt mit
- dem Ertrag aus einer Importabgabe bei Zucker auf den Zolltarif-Nummern 1701.20 bis 50 von 1 bis 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht, gekoppelt mit
- einer Verlustbeteiligung der Produzenten von 8 bis 40 Rappen je q Rüben (für 1 kg Zucker braucht es zirka 8 kg Zuckerrüben);
  1 Million Franken des Bundes wird mit 1 Franken Importabgabe pro 100 kg Zucker und mit 8 Rappen Abzug pro Zentner Rüben gekoppelt;

d. Reichen diese Mittel nicht aus, ist das ungedeckte Defizit auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen;

e. Volle Rückerstattung der Importabgabe bei Ausfuhren;

f. Festsetzung der Importabgabe nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

g. Mitwirkung von Firmen und Organisationen (z. B. TSL) beim Vollzug;

h. Befristung des Beschlusses auf 5 Jahre;

i. Ausdehnung der Rübenfläche auf maximal 10000 ha; Festsetzung der Fläche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Beschränkung der Ablieferungsmengen auf 450000 t mit der Möglichkeit zur Erhöhung auf 500000 t.

Auswirkungen

Ein Zuckerbeschluss dieses Inhaltes hat für Konsumenten, Rübenproduzenten und Bund die Auswirkungen, welche in Tabelle 5 dargestellt sind. Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Rübenfläche 10000 ha
- Ertrag pro ha = 470 q, ergibt 470000 t Rüben
- Ausbeute 14 Prozent, ergibt 66000 t Inlandzucker
- Zuckerverbrauch in der Schweiz 250000 t, abzüglich Inlandproduktion, ergibt 184000 t Nettoeinfuhren
- Mittlere Selbstkosten der Inlandproduktion 112 Franken/q Kristallzucker.

Berechnung der Totalverluste

Bei Zuckerpreis franko Grenze verzollt Franken/q	Verlust bei Inlandproduktion von 66000 t Zucker Franken/q	Total Millionen Franken
45	67	44
50	62	41
55	57	38
60	52	34
70	42	28
80	32	21

Tabelle 5: Deckung der Verluste der Zuckerordnung[1])

Zuckerpreis franko Grenze verzollt	Fr./q	45.—	50.—	55.—	60.—	70.—	80.—
Aufwendungen total	Mio. Fr.	44	41	38	34	28	21
Bund.....	Mio. Fr.	25,0	25,0	24,6	23,6	22,1	20,2
Konsument	Mio. Fr.	9,2	9,2	8,5	6,6	3,8	0,5
«Verbesserung» durch Abgabe[2])	Mio. Fr.	3,3	3,3	3,1	2,4	1,3	0,2
Produzent	Mio. Fr.	1,9	1,9	1,8	1,4	0,8	0,1
Total	Mio. Fr.	39,4	39,4	38,0	34,0	28,0	21,0
Ungedecktes Defizit	Mio. Fr.	4,6	1,6	–	–	–	–

[1]) Auf-, bzw. abgerundete Zahlen.
[2]) Entspricht dem durch die Importabgabe verbesserten Rechnungsabschluss der Zuckerfabriken.

Wie sich die Belastung auf Konsumenten und Produzenten verteilt, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung

Beitrag der Konsumenten und Produzenten
- 6 Mio. Einwohner
- 9000 Rübenpflanzer

Konsument	Total Ertrag Millionen Franken	Belastung[1]) pro Konsumen Franken
Importabgabe 1 Rp./kg	1,84	—.40
Importabgabe 5 Rp./kg	9,20	2.10

Produzent	Total Ertrag Millionen Franken	Belastung pro Produzent Franken
Bei 1 Rp. Importabgabe: Abzug am Rübenpreis 8 Rp./q	0,38	42.—
Bei 5 Rp. Importabgabe: Abzug am Rübenpreis 40 Rp./q	1,9	211.—

[1]) Auf Importen sowie Inlandproduktion.

2.5 Weitere Fragen

2.5.1 Begrenzung der Rübenproduktion und -verarbeitung

Wie weiter vorn ausgeführt wurde, soll der Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben werden, 10000 ha Zuckerrüben anzubauen.

In der gegenwärtigen Lage auf dem Weltzuckermarkt kann man sich indessen fragen, ob das Ziel einer Rübenfläche von 10000 ha sofort erreicht werden sollte oder erst dann, wenn sich die Preisverhältnisse verbessern. Wir sprechen uns für das zweite Vorgehen aus, möchten uns aber nach Würdigung und Abwägung aller Umstände die Kompetenz geben lassen, darüber zu entscheiden, welche Rübenfläche jährlich bis zum Maximum von 10000 ha in den zwei Zuckerfabriken verarbeitet werden soll. Die Kriterien, welche wir berücksichtigen, sind neben den Weltmarktpreisen insbesondere die Ziele der landwirtschaftlichen Produktionslenkung Milch/Ackerbau, die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft, die volkswirtschaftlichen Kosten und die technischen Möglichkeiten der Zuckerfabriken.

Entsprechend den höheren Rübenerträgen pro Flächeneinheit ist auch die zu verarbeitende Menge an Rüben neu zu umschreiben. Diese soll maximal so festgelegt werden, dass die Kapazitäten der Fabrikanlagen voll ausgenützt werden können, was sich auf die Verteilung der fixen Kosten günstig auswirkt. Die Verarbeitungskapazität der Fabriken beträgt heute bei voller Ausnützung 450000 t Rüben, das ist etwas mehr als im heutigen Zuckerbeschluss enthalten ist (380000 t). – Mit einer auf neu 450000 t fixierten Verarbeitungsmenge sollte jedoch nicht der technische Fortschritt in den nächsten Jahren aufgehalten werden. Rechtfertigt es sich wirtschaftlich, die Verarbeitungskapazität der Fabriken beim normalen Erneuerungsbedarf etwas zu vergrössern, sollte es in unsere Kompetenz gegeben werden, die Zuckerrübenmenge bis auf 500000 t zu erhöhen.

Artikel 4 des heute geltenden Zuckerbeschlusses wird entsprechend den obigen Ausführungen neu zu fassen sein.

Im Vernehmlassungsverfahren und in den seitherigen Diskussionen wurde verschiedentlich die Befürchtung laut, der Bund beabsichtige, eine dritte Zucker-

fabrik zu errichten oder deren Bau zu ermöglichen. Wir erklären hiermit, dass eine solche Absicht nicht besteht.

2.5.2 Stellung der Zuckerfabriken

In den Vorbereitungen zur vorliegenden Revision wurden auch die Begehren der Zuckerfabriken geprüft, einen Abrechnungsmodus zu finden, der sie davon entbinden würde, die Bundesbeiträge als Defizite ausweisen zu müssen. Es wurde darauf verzichtet, entsprechende Abänderungsvorschläge in die vorliegende Revision aufzunehmen, weil man sich auf das absolut Notwendige beschränken wollte. Bei allem Verständnis für das Anliegen der Zuckerfabriken konnte auch nicht übersehen werden, dass in der Vernehmlassung zur Revision des Zuckerbeschlusses 1957 im Jahre 1962 ein ähnlicher Vorschlag bei den Wirtschaftsorganisationen auf starken Widerstand gestossen ist und deshalb fallengelassen werden musste.

Neu soll der Zuckerbeschluss in Artikel 14, Absatz 1, die Bestimmung enthalten, den Zuckerfabriken angemessene Betriebskredite durch den Bund zu erteilen.

Der Bund hat im Rahmen der voraussichtlichen Verluste den beiden Zuckerfabriken seit jeher Vorschüsse gewährt. Er liess sich dabei von den gleichen Grundsätzen leiten, nach denen er z. B. auch der Schweizerischen Käseunion AG, der Butyra sowie anderen vergleichbaren Organisationen Vorschüsse gewährt. Diese Praxis soll nun im Bundesbeschluss verankert werden. Der Vorschlag geht aber noch weiter. Zu Beginn der Rübenkampagne benötigen die beiden Zuckerfabriken regelmässig zusätzliche Kredite, um die Zuckerproduktion vorfinanzieren zu können (Rübengelder, Löhne, Energiekosten usw.). Erst während und zur Hauptsache nach der Kampagne gehen die Erlöse aus den Zuckerverkäufen ein. Es musste nun festgestellt werden, dass für diese Betriebskredite teils recht hohe Zinsen entrichtet werden müssen, die über den Selbstkosten des Bundes für Fremdgelder liegen. Um Kosten einzusparen, erscheint es daher angezeigt, den Zuckerfabriken angemessene Betriebskredite zur Verfügung zu stellen. Entsprechend der bei ähnlichen Organisationen herrschenden Praxis hätten die Fabriken hiefür einen Zins zu entrichten. Dieser könnte jedoch namentlich im Hinblick auf die tieferen Selbstkosten des Bundes etwas ermässigt werden.

Neu ist ferner die Bestimmung in Artikel 14, Absatz 2, wonach das Finanzdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement je einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken abordnen können. Auf Grund des Zuckerbeschlusses können die Zuckerfabriken eine Reihe von wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nur in Verbindung mit den Bundesbehörden entscheiden. Ferner obliegt dem Bund allgemein die Aufsicht über das Geschäftsgebaren der Fabriken (vgl. z. B. Art. 9, Abs. 1 und 3, Art. 10 und 12). Die bisherigen Erfahrungen bei den Zuckerfabriken und insbesondere auch bei anderen ähnlichen Organisationen zeigen nun, dass dank einer Vertretung des Bundes in den Verwaltungsräten die verschiedenen Probleme im allgemeinen viel unmittelbarer erkannt und sodann leichter gelöst werden können. Eine Mitsprache der Bundesvertreter

ist aber nur soweit erforderlich, als es das öffentliche Interesse verlangt. Inwieweit der Bund von dieser neuen Kompetenz Gebrauch machen wird, soll sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten.

2.5.3 Zuckermühle Rupperswil

Die Verhältnisse zur Zuckermühle Rupperswil werden in Artikel 5 (neu Art. 4) des heutigen Zuckerbeschlusses geregelt. Dieser Artikel bleibt unverändert bestehen.

Die Revision des 1957er Zuckerbeschlusses hatte im Jahre 1963 u.a. dazu geführt, dass die am 31. Januar 1958 abgegebene Erklärung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bestätigt wurde, wonach die Zuckerfabrik Frauenfeld in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihres Betriebes keine Abfüllanlage für Kleinpackungen (Packungen unter 5 kg) erstellen werde. Weiter wurde 1963 festgelegt, dass in Frauenfeld während den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme keine Einrichtungen für die Herstellung von Würfelzucker und von Mahlprodukten installiert werden.

Grundsätzlich können diese Zusicherungen für die Dauer des abgeänderten Beschlusses wiederum erneuert werden. Der Bundesrat muss sich jedoch vorbehalten, diese erneuerten Zusicherungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Er hätte dabei die interessierten Kreise anzuhören. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass nie die Absicht bestand, der Zuckerfabrik Frauenfeld auf ewige Zeiten Nebenzweige zu verbieten. Im Schreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 31. Januar 1958 an den Regierungsrat des Kantons Aargau wurde auf diese Einschränkung der Zusicherungen ausdrücklich hingewiesen.

2.5.4 Zuckerverarbeitende Industrie

Die für eine Importabgabe vorgesehenen Zollpositionen 1701.20 bis 50 umfassen insbesondere Kristallzucker, Stampfzucker, Zucker in Hüten, Blöcken oder Platten, Zucker in Würfeln, Stangen oder Pulverform. Nicht vorgesehen sind die ungefähr 40 Zollpositionen der zuckerhaltigen Produkte.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde nun von verschiedener Seite darauf aufmerksam gemacht, dass durch dieses Vorgehen die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Inlandmarkt für zuckerhaltige Waren ungünstig beeinflusst werden könnten. Die Importabgabe wurde daher abgelehnt, oder es wurde vorgeschlagen, entweder die zuckerhaltigen Produkte ebenfalls zu belasten oder für die Zukkerverarbeitung auf der Importabgabe einen Revers zu gestatten.

Das Problem der zuckerverarbeitenden Industrie wird nicht verkannt. So wurde bereits im Beschlussesentwurf vom April 1968 auf den Ausfuhren die volle Rückerstattung der Abgabe vorgesehen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass hier wohl die Höhe der Abgabe, d.h. die Tragbarkeit eine entscheidende Rolle spielt.

Die Vorschläge einer Importbelastung der zuckerhaltigen Produkte und die Gewährung eines Revers wurden ebenfalls geprüft. Beide Wege sind leider nicht

gangbar. Einer Importbelastung stehen in den meisten Fällen handelsvertragliche Bindungen entgegen; die Einführung eines Revers brächte bedeutende Komplikationen und Umtriebe (zirka 40 Produkte; Abgrenzung der Betriebe; Konkurrenzverhältnisse für die Zuckerfabriken beim Verkauf der Inlandware).

Was schliesslich das Begehren für volle Zollrückerstattung bei Ausfuhr von zuckerhaltigen Produkten anbelangt, ist zu sagen, dass eine solche Rückerstattung im Rahmen des Gesamtproblems des sogenannten Rohstoffhandicaps zu beurteilen ist. Eine Änderung der heutigen Rückerstattung müsste Gegenstand eines besonderen Beschlusses bilden und könnte nicht in die Revision des Zuckerbeschlusses einbezogen werden.

2.5.5 Verfahrensfragen

Bundesanteil, Importabgabe und Verlustanteil der Produzenten würden auf Grund eines Zuckerbudgets im Sommer vor der jeweiligen Rübenkampagne (erstmals 1970) festgelegt. – Für die Höhe der Abgabe würden die interessierten Kreise angehört. – Die Abgabe würde durch die TSL erhoben; sie wäre stabil über eine längere Zeitdauer, mit der Möglichkeit zum sofortigen Aufheben, durch den Bundesrat festzusetzen. – Die Erträgnisse der Abgabe wären absolut zweckgebunden zur Deckung der Defizite der Zuckerfabriken. – Bei Ausfuhren von Zucker oder zuckerhaltigen Produkten würde die Abgabe vollumfänglich rückerstattet.

2.5.6 Gültigkeitsdauer

Der neue Zuckerbeschluss soll ab 1. Oktober 1969 auf fünf Jahre, d. h. bis zum 30. September 1974, beschränkt werden. Die Gründe, welche im Jahre 1963 für eine Befristung sprachen, gelten auch heute noch, so insbesondere die Verhältnisse auf dem internationalen Zuckermarkt und die integrationspolitische Lage. Die Einzelheiten der EWG-Zuckerordnung und deren mögliche Auswirkungen auf den schweizerischen Markt können heute noch nicht genügend beurteilt werden. Festzustehen scheint lediglich, dass die Konsumenten des EWG-Raumes mit höheren Preisen rechnen müssen, als der Schweizerkonsument auch nach der erneuten Revision zu bezahlen haben wird.

3. Bemerkungen zu einzelnen Beschlussesbestimmungen

Titel: unverändert.

Ingress: In den Ingress werden neben Artikel 31bis neu Artikel 32 und 28 der Bundesverfassung aufgenommen. Nach einem Rechtsgutachten von Bundesrichter Dr. O. K. Kaufmann können vermehrte Mittel zugunsten der schweizerischen Zuckerrübenproduktion durch eine auf Artikel 28 (Zollartikel) und Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe *b* (Wirtschaftsartikel), der Bundesverfassung abgestützte, zweckgebundene Importabgabe beschafft werden. – Artikel 32, Absatz 3, ermöglicht die Mitwirkung einer privaten Organisation, z. B. der Treuhandstelle der Schweizerischen Lebensmittelimporteure, beim Vollzug. – Die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses ist somit gegeben.

Artikel 1: unverändert.

Artikel 2 wird redaktionell den heutigen Verhältnissen angepasst, indem insbesondere die Zuckerfabrik Frauenfeld ausdrücklich erwähnt wird.

Artikel 3, Absatz 1, enthält die Vorschrift über die Festsetzung der Rübenfläche.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 4, Absatz 1. Die Menge wurde den heutigen Verhältnissen angepasst.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 4, Absatz 2.

Der alte Artikel 3 betreffend die Gründung der zweiten Zuckerfabrik entfällt, weil er durch die heutigen Verhältnisse überholt ist.

Artikel 4 bis 7 entsprechen den bisherigen Artikeln 5 bis 8.

Artikel 8: Gegenüber dem bisherigen Artikel 9 wird in Absatz 2 der letzte Satz gestrichen und neu ein Abweichen vom Grundsatz der Kostendeckung bei tiefen Weltmarktpreisen ermöglicht.

Artikel 9 bis 11 entsprechen den bisherigen Artikeln 10 bis 12.

Artikel 12 enthält in Absatz 1 die Neuregelung der Verlustdeckung, wie sie vorne in der Botschaft dargelegt wurde.

Absätze 2 bis 4 entsprechen Artikel 13, Absätze 2, 4 und 5 des bisherigen Beschlusses.

Artikel 13 entspricht dem bisherigen Artikel 14.

Artikel 14 ist neu. Er sieht vor, den Zuckerfabriken angemessene Betriebskredite durch den Bund und diesem die Ermächtigung zu einer Zweiervertretung in den Verwaltungsräten der Zuckerfabriken zu erteilen.

Artikel 15 bis 18: unverändert.

Artikel 19 beschränkt die Gültigkeit des Beschlusses bis 30. September 1974.

Artikel 20 ist neu. Er bildet die gesetzliche Grundlage, Firmen und Organisationen beim Vollzug heranzuziehen.

Artikel 21 entspricht dem heutigen Artikel 20. Er regelt den Vollzug und unterstellt den neuen Zuckerbeschluss dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes zu beantragen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. November 1968.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben und die vermehrte Sicherung der Landesversorgung mit Zucker

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 28, 31 bis, Absatz 3, Buchstaben *b* und *e* sowie Absatz 4 und Artikel 32, Absatz 3 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1968,

beschliesst:

Art. 1

Zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaues ermöglicht,

sowie im Interesse einer vermehrten Sicherung der Landesversorgung mit Zucker

fördert der Bund gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses den Anbau und die Verwertung der Zuckerrüben.

Art. 2

Der Bund gewährt der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG sowie der Zuckerfabrik Frauenfeld AG Zuwendungen zur Deckung allfälliger Verluste gemäss Artikel 12 und 13 und knüpft daran die in den Artikeln 3 ff. aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Art. 3

[1] Die Anbaufläche für Zuckerrüben ist auf höchstens 10000 ha pro Kampagne begrenzt. Die Rübenfläche und die Aufteilung der Rübenproduktion werden jährlich durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festgelegt.

[2] An die beiden Fabriken dürfen jährlich höchstens rund 450000 t Rüben abgeliefert werden. Der Bundesrat kann die Menge bis auf 500000 t erhöhen, wenn der technische Fortschritt im Rahmen des normalen Erneuerungsbedarfs diese Kapazitätserweiterung gestattet.

[3] Die beiden Zuckerfabriken haben technisch und wirtschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie ordnen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einem Vertrag, der vom Bund zu genehmigen ist.

Art. 4

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmen durch die beiden Zuckerfabriken zu verhindern. Insbesondere darf die Zuckerfabrik Frauenfeld AG keinen importierten Rohzucker raffinieren, die Zuckerfabrik Aarberg pro Jahr höchstens 30000 Tonnen.

Art. 5

Von allfälligen Geschäftsgewinnen, die dank der Rohzuckerraffination von der Zuckerfabrik Aarberg erzielt werden, hat diese einen vom Bundesrat festzusetzenden Anteil der Zuckerfabrik Frauenfeld AG zur Verlustdeckung zur Verfügung zu stellen, sofern letztere andernfalls Zuwendungen des Bundes im Sinne von Artikel 12 in Anspruch nehmen müsste.

Art. 6

Die beiden Zuckerfabriken führen die Massnahmen durch, welche der Bund ihnen zum Schutz der Hartkäsefabrikation vorschreibt. Insbesondere dürfen sie die Rübenpflanzer in den Siloverbotszonen nicht zur Rücknahme von nassen Rübenschnitzeln, Melasse und Melassefutter verpflichten.

Art. 7

Die beiden Zuckerfabriken haben jährlich mit den Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge über die ihren Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechenden Ablieferungsmengen an Zuckerrüben und über die weiteren Abnahmebedingungen abzuschliessen; vorbehalten bleiben die laut Artikel 6 vorgesehenen Einschränkungen betreffend Rübenpflanzer in der Siloverbotszone.

Art. 8

[1] Der von den beiden Zuckerfabriken zu entrichtende Preis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben sowie die übrigen wesentlichen Abnahmebedingungen werden jährlich vom Bundesrat festgesetzt.

[2] Der Preis soll die mittleren Produktionskosten der Zuckerrüben in rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt mehrerer Jahre decken. Bei tiefen Weltmarktpreisen bleibt Artikel 12, Absatz 1, Buchstabe *c* vorbehalten.

[3] Vor der Preisfestsetzung durch den Bundesrat ist die in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Beratende Kommission anzuhören.

Art. 9

[1] Die beiden Zuckerfabriken sind zu rationeller Betriebsführung verpflichtet.

[2] Sie verkaufen den von ihnen erzeugten Zucker und dessen Nebenprodukte zu Preisen, die sich im Rahmen derjenigen gleichwertiger Importware bewegen. In Zeiten aussergewöhnlicher Preissteigerungen auf dem Weltzuckermarkt sollen die Preise nicht höher festgesetzt werden, als dies zur vollen Deckung der Gestehungskosten und einer angemessenen Reservebildung notwendig ist.

[3] Über den laufenden Unterhalt hinausgehende Neuanlagen, die Eröffnung weiterer Betriebszweige und die Festsetzung der Amortisationen unterliegen der Bewilligung des Bundes.

Art. 10

[1] Die beiden Zuckerfabriken stellen dem Bund jährlich ihren Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ihrer Kontrollstelle zur Verfügung. Dieser lässt die Buchführung und den Jahresabschluss überprüfen.

[2] Die beiden Zuckerfabriken haben den Organen oder Beauftragten des Bundes auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, die Belege und übrigen Unterlagen zu gewähren, vollständig Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu ihren Fabrikations- und Lagerräumen zu gestatten.

[3] Die vom Bund mit der Aufsicht und Kontrolle Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur den vom Bundesrat bezeichneten Stellen Auskunft erteilen.

Art. 11

[1] Die an die Aktionäre der beiden Zuckerfabriken aus einem allfälligen Reingewinn auszuschüttende Bruttodividende darf fünf Prozent des einbezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

[2] Ein nach Ausrichtung der Dividende allfällig verbleibender Gewinnsaldo ist einem Spezialreservefonds zuzuweisen, über welchen, unter Vorbehalt von Artikel 12, nur mit Bewilligung des Bundesrates verfügt werden darf.

Art. 12

[1] Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung gemäss Artikel 10, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorgängiger Anwendung von Artikel 5, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden Verluste, so hat deren Deckung in einem für jede Fabrik jeweils vom Bundesrat festzulegenden Verhältnis zu erfolgen:

a. aus ihren vorhandenen Reserven;

b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen darf.

c. Wenn die finanziellen Mittel gemäss Buchstaben *a* und *b* nicht ausreichen: durch eine Erhöhung der Vorwegleistung des Bundes um 1 Million bis höchstens 5 Millionen Franken, gekoppelt mit dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker der Nummern 1701.20 bis 50 des Generaltarifs (Einfuhrtarif) von 1 bis höchstens 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht und einer Verlustbeteiligung des Produzenten von 8 bis höchstens 40 Rappen je 100 kg Zuckerrüben. Je 1 Million Franken des Bundes entspricht einer Importabgabe von 1 Franken je 100 kg Zucker und einem Abzug von 8 Rappen je 100 kg Zuckerrüben.

[2] Über die Aufteilung der finanziellen Mittel gemäss Absatz 1, Buchstabe *b* und *c* unter die beiden Zuckerfabriken beschliesst je nach den Geschäftsergebnissen und je nach den verfügbaren Reserven der Bundesrat.

[3] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser auf neue Rechnung vorgetragene Verlust ist, sofern er im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden kann, ebenfalls nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu decken.

[4] Genügen alle diese Deckungsmöglichkeiten nicht und droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so ist, ausser den dort vorgeschriebenen Vorkehren, dem Bundesrat unverzüglich davon Kenntnis zu geben.

[5] Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung mit der Abgabe belasteter Zucker verwendet wurde, kann der Bundesrat die Rückerstattung der Abgabe gewähren,

Art. 13

[1] Ist ein Verlust infolge Verletzung der Pflichten einer sorgfältigen Geschäftsführung entstanden und kann er nicht aus den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden, so hat die Gesellschaft beim Bundesrat um die Bewilligung nachzusuchen, den Spezialreservefonds (Art. 11, Abs. 2) heranziehen zu dürfen. Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren verantwortlichen Organen und Angestellten bleiben vorbehalten.

[2] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so prüft der Bundesrat, ob und zu welchen Bedingungen nach Erfüllung der ordentlichen Aufwendungen gegenüber der andern Zuckerfabrik (Art. 12) das Gesamtinteresse dennoch eine Zuwendung im Rahmen dieses Beschlusses rechtfertigt.

Art. 14

[1] Der Bund kann den beiden Zuckerfabriken Vorschüsse im Rahmen der zu erwartenden Verluste gewähren sowie angemessene Betriebskredite einräumen.

[2] Zur Wahrung der öffentlichen Interessen können das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement je einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken abordnen.

Art. 15

[1] Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder wenn der Empfänger die ihm auferlegten Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

[2] Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn:

a. er habe zur Erlangung der Zuwendung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht,

b. er habe die ihm auferlegten Bedingungen schuldhaft nicht erfüllt, oder

c. er habe sich der Bereicherung entäussert, obwohl er mit der Rückforderung rechnen musste.

[3] Der Bundesrat bestimmt die Amtsstellen, die den Anspruch gegen den Empfänger geltend machen und nötigenfalls mit einer Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1]) über die Organisation der Bundesrechtspflege durchsetzen.

Art. 16

[1] Die Ansprüche des Bundes auf Rückerstattung von Zuwendungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe des Bundes vom Entstehungsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Entstehen des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 17

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz gemäss Artikel 110 und 111, Buchstaben *i* und ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege Streitigkeiten über die Rückforderung von Zuwendungen.

Art. 18

Alle Streitigkeiten der beiden Zuckerfabriken unter sich, namentlich auch aus Verträgen gemäss Artikel 3, Absatz 3, sowie Streitigkeiten einer der beiden Zuckerfabriken mit ihren Organen, Aktionären, Gläubigern, Rübenpflanzern und andern Dritten unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vorbehalten bleiben Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklauseln.

[1]) BS 3, 531.

Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis 30. September 1974.

Art. 20

Der Bund kann Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Beschlusses heranziehen.

Art. 21

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

[2] Er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

[3] Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Ablauf der Referendumsfrist 2. Oktober 1969

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

(Vom 27. Juni 1969)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 28, 31bis Absatz 3 Buchstaben *b* und *e* sowie Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1968[1],

beschliesst:

Art. 1

Zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaues ermöglicht, sowie im Interesse einer vermehrten Sicherung der Landesversorgung mit Zucker fördert der Bund gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses den Anbau und die Verwertung der Zuckerrüben.

Art. 2

Der Bund gewährt der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG sowie der Zuckerfabrik Frauenfeld AG Zuwendungen zur Deckung allfälliger Verluste gemäss Artikel 12 und 13 und knüpft daran die in den Artikeln 3 ff. aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Art. 3

[1] Die Anbaufläche für Zuckerrüben ist auf höchstens 10000 ha pro Kampagne begrenzt. Die Rübenfläche und die Aufteilung der Rübenproduktion werden jährlich durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festgelegt.

[1] BBl 1968 II 805

[2] An die beiden Fabriken dürfen jährlich höchstens rund 450000 t Rüben abgeliefert werden. Der Bundesrat kann die Menge bis auf 500000 t erhöhen, wenn der technische Fortschritt im Rahmen des normalen Erneuerungsbedarfs diese Kapazitätserweiterung gestattet.

[3] Die beiden Zuckerfabriken haben technisch und wirtschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie ordnen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einem Vertrag, der vom Bund zu genehmigen ist.

Art. 4

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmen durch die beiden Zuckerfabriken zu verhindern. Insbesondere darf die Zuckerfabrik Frauenfeld AG keinen importierten Rohzucker raffinieren, die Zuckerfabrik Aarberg pro Jahr höchstens 30000 Tonnen.

Art. 5

Von allfälligen Geschäftsgewinnen, die dank der Rohzuckerraffination von der Zuckerfabrik Aarberg erzielt werden, hat diese einen vom Bundesrat festzusetzenden Anteil der Zuckerfabrik Frauenfeld AG zur Verlustdeckung zur Verfügung zu stellen, sofern letztere andernfalls Zuwendungen des Bundes im Sinne von Artikel 12 in Anspruch nehmen müsste.

Art. 6

Die beiden Zuckerfabriken führen die Massnahmen durch, welche der Bund ihnen zum Schutz der Hartkäsefabrikation vorschreibt. Insbesondere dürfen sie die Rübenpflanzer in den Siloverbotszonen nicht zur Rücknahme von nassen Rübenschnitzeln, Melasse und Melassefutter verpflichten.

Art. 7

Die beiden Zuckerfabriken haben jährlich mit den Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge über die ihren Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechenden Ablieferungsmengen an Zuckerrüben und über die weiteren Abnahmebedingungen abzuschliessen; vorbehalten bleiben die laut Artikel 6 vorgesehenen Einschränkungen betreffend Rübenpflanzer in der Siloverbotszone.

Art. 8

[1] Der von den beiden Zuckerfabriken zu entrichtende Preis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben sowie die übrigen wesentlichen Abnahmebedingungen werden jährlich vom Bundesrat festgesetzt.

[2] Der Preis soll die mittleren Produktionskosten der Zuckerrüben in rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt mehrerer Jahre und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Artikel 12 Absatz 1 decken.

[3] Vor der Preisfestsetzung durch den Bundesrat ist die in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Beratende Kommission anzuhören.

Art. 9

[1] Die beiden Zuckerfabriken sind zu rationeller Betriebsführung verpflichtet.

[2] Sie verkaufen den von ihnen erzeugten Zucker und dessen Nebenprodukte zu Preisen, die sich im Rahmen derjenigen gleichwertiger Importware bewegen. In Zeiten aussergewöhnlicher Preissteigerungen auf dem Weltzuckermarkt sollen die Preise nicht höher festgesetzt werden, als dies zur vollen Deckung der Gestehungskosten und einer angemessenen Reservebildung notwendig ist.

[3] Über den laufenden Unterhalt hinausgehende Neuanlagen, die Eröffnung weiterer Betriebszweige und die Festsetzung der Amortisationen unterliegen der Bewilligung des Bundes.

Art. 10

[1] Die beiden Zuckerfabriken stellen dem Bund jährlich ihren Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ihrer Kontrollstelle zur Verfügung. Dieser lässt die Buchführung und den Jahresabschluss überprüfen.

[2] Die beiden Zuckerfabriken haben den Organen oder Beauftragten des Bundes auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, die Belege und übrigen Unterlagen zu gewähren, vollständig Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu ihren Fabrikations- und Lagerräumen zu gestatten.

[3] Die vom Bund mit der Aufsicht und Kontrolle Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur den vom Bundesrat bezeichneten Stellen Auskunft erteilen.

Art. 11

[1] Die an die Aktionäre der beiden Zuckerfabriken aus einem allfälligen Reingewinn auszuschüttende Bruttodividende darf fünf Prozent des einbezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

[2] Ein nach Ausrichtung der Dividende allfällig verbleibender Gewinnsaldo ist einem Spezialreservefonds zuzuweisen, über welchen, unter Vorbehalt von Artikel 12, nur mit Bewilligung des Bundesrates verfügt werden darf.

Art. 12

[1] Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung gemäss Artikel 10, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorgängiger Anwendung von Artikel 5, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden Verluste, so hat deren Deckung in einem für jede Fabrik jeweils vom Bundesrat festzulegenden Verhältnis zu erfolgen:

a. aus ihren vorhandenen Reserven;

b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen darf;

c. wenn die finanziellen Mittel gemäss Buchstaben *a* und *b* nicht ausreichen: durch eine Erhöhung der Vorwegleistung des Bundes um 1 Million bis höchstens 5 Millionen Franken, gekoppelt mit dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker der Nummern 1701.20 bis 50 des Generaltarifs (Einfuhrtarif) von 1 bis höchstens 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht und einer Verlustbeteiligung des Produzenten von 8 bis höchstens 40 Rappen je 100 kg Zuckerrüben. Je 1 Million Franken des Bundes entspricht einer Importabgabe von 1 Franken je 100 kg Zucker und einem Abzug von 8 Rappen je 100 kg Zuckerrüben.

[3] Über die Aufteilung der finanziellen Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und *c* unter die beiden Zuckerfabriken beschliesst je nach den Geschäftsergebnissen und je nach den verfügbaren Reserven der Bundesrat.

[4] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser auf neue Rechnung vorgetragene Verlust ist, sofern er im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden kann, ebenfalls nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu decken.

[5] Genügen alle diese Deckungsmöglichkeiten nicht und droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so ist, ausser den dort vorgeschriebenen Vorkehren, dem Bundesrat unverzüglich davon Kenntnis zu geben, welcher zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts die nötigen Massnahmen zu treffen hat. Bis zum Eintritt der Sanierung kann er mit Zustimmung der eidgenössischen Räte zurückzahlbare Überbrückungskredite einräumen.

[6] Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung mit der Abgabe belasteter Zucker verwendet wurde, kann der Bundesrat die Rückerstattung der Abgabe gewähren.

Art. 13

[1] Ist ein Verlust infolge Verletzung der Pflichten einer sorgfältigen Geschäftsführung entstanden und kann er nicht aus den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden, so hat die Gesellschaft beim Bundesrat um die Bewilligung nachzusuchen, den Spezialreservefonds (Art. 11 Abs. 2) heranziehen zu dürfen. Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren verantwortlichen Organen und Angestellten bleiben vorbehalten.

[2] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so prüft der Bundesrat, ob und zu welchen Bedingungen nach Erfüllung der ordentlichen Aufwendungen gegenüber der andern Zuckerfabrik (Art. 12) das Gesamtinteresse dennoch eine Zuwendung rechtfertigt. Solche ausserordentlichen Zuwendungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.

Art. 14

[1] Der Bund kann den beiden Zuckerfabriken Vorschüsse im Rahmen der zu erwartenden Verluste gewähren sowie angemessene Betriebskredite einräumen.

[2] Zur Wahrung der öffentlichen Interessen kann der Bundesrat einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken abordnen.

Art. 15

[1] Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder wenn der Empfänger die ihm auferlegten Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

[2] Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn:

a. er habe zur Erlangung der Zuwendung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht,

b. er habe die ihm auferlegten Bedingungen schuldhaft nicht erfüllt, oder

c. er habe sich der Bereicherung entäussert, obwohl er mit der Rückforderung rechnen musste.

[3] Der Bundesrat bestimmt die Amtsstellen, die den Anspruch gegen den Empfänger geltend machen und nötigenfalls mit einer Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1)] über die Organisation der Bundesrechtspflege durchsetzen.

Art. 16

[1] Die Ansprüche des Bundes auf Rückerstattung von Zuwendungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe des Bundes vom Entstehungsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Entstehen des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 17

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz gemäss Artikel 110 und 111 Buchstaben *i* und ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege Streitigkeiten über die Rückforderung von Zuwendungen.

Art. 18

Alle Streitigkeiten der beiden Zuckerfabriken unter sich, namentlich auch aus Verträgen gemäss Artikel 3, Absatz 3, sowie Streitigkeiten einer der beiden Zuckerfabriken mit ihren Organen, Aktionären, Gläubigern, Rübenpflanzern und andern Dritten unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vorbehalten bleiben Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklauseln.

[1)] BS 3 531

Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis 30. September 1974.

Art. 20

Der Bund kann Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Beschlusses heranziehen.

Art. 21

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

[2] Er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

[3] Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüssse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**
Der Protokollführer: **Koehler**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. Juni 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

Datum der Veröffentlichung: 4 Juli 1969
Ablauf der Referendumsfrist: 2. Oktober 1969

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft

(Zustandekommen)

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 24. Oktober 1969 über das Ergebnis der Prüfung der am 30. September 1969 eingereichten Unterschriftenbogen und -karten für das Referendumsbegehren gegen den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft wird

verfügt:

1. Das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft ist zustande gekommen, indem es die nach Artikel 89 der Bundesverfassung verlangten 30 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von total 56 570 eingereichten Unterschriften sind 56 498 gültig.
3. Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle des Landesrings der Unabhängigen, Hertensteinstrasse 40, 6000 Luzern, und Publikation im Bundesblatt.

Bern, den 28. Oktober 1969

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler:
Huber

37)

1262

Bundesratsbeschluss über die Durchführung der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

(Vom 20. November 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass soweit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 1. Februar 1970 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

38)

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 20. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

Dok 5: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Volksabstimmung

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

(Vom 20. November 1969)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 1. Februar 1970 und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage, als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, BS *1* 157, vom 17. Juni 1874, BS *1* 173, vom 23. März 1962, AS *1962* 789, vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen [*AS 1966* 849] sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl *1945* II 793; *1967* I 959]).

Wie bisher werden wir Euch von unserem Beschlusse eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Insbesondere ermahnen wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

39)

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Zuckerwirtschaft	
			leere	ungültige		Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____							

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 20. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

366

Bundesratsbeschluss über die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

(Vom 27. Februar 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht in die Protokolle der Abstimmung in den Kantonen, in die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Abstimmung, woraus sich ergibt, dass von insgesamt 700 676 abgegebenen gültigen Stimmen 380 023 auf Annahme und 320 653 auf Verwerfung gelautet haben,

gestützt auf die Artikel 13 bis 16 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse,

beschliesst:

Art. 1

Es wird festgestellt, dass der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1969 über die inländische Zuckerwirtschaft in der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 angenommen worden ist.

Art. 2

Dieser Beschluss ist mit der Zusammenstellung der Ergebnisse im Bundesblatt zu veröffentlichen und der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 27. Februar 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Tschudi
Der Bundeskanzler:
Huber

40)

Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 betreffend den Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

Kantone	Stimmberechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
		Eingelangte Stimmzettel	in %	leer	ungültig			
Zürich	286 295	162 942	56,9	3 568	34	159 340	68 242	91 098
Bern	278 429	114 775	41,2	809	179	113 787	67 632	46 155
Luzern	77 746	34 895	44,9	512	11	34 372	21 446	12 926
Uri	9 572	4 926	51,5	207	45	4 674	2 975	1 699
Schwyz	24 266	9 113	37,6	56	6	9 051	6 399	2 652
Obwalden	6 944	2 646	38,1	15	2	2 629	2 091	538
Nidwalden	6 998	3 751	53,6	54	10	3 687	2 194	1 493
Glarus	10 509	4 976	47,3	36	5	4 935	2 426	2 509
Zug	16 551	7 740	46,8	111	30	7 599	4 032	3 567
Freiburg	50 857	21 568	42,4	99	33	21 436	16 991	4 445
Solothurn	59 983	25 582	42,7	326	232	25 024	13 203	11 821
Basel-Stadt	66 174	13 173	19,9	47	7	13 119	3 605	9 514
Basel-Land	51 409	16 235	31,6	173	28	16 034	7 497	8 537
Schaffhausen	18 742	14 188	75,7	867	8	13 313	5 728	7 585
Appenzell A. Rh.	13 413	6 769	50,5	182	23	6 564	3 912	2 652
Appenzell I. Rh.	3 704	1 421	38,4	11	0	1 410	1 189	221
St. Gallen	96 340	47 301	49,1	1 133	213	45 955	27 184	18 771
Graubünden	42 116	19 689	46,7	599	17	19 073	12 582	6 491
Aargau	107 827	69 488	64,4	3 170	71	66 247	30 125	36 122
Thurgau	45 441	27 302	60,1	692	2	26 608	17 752	8 856
Tessin	57 679	12 990	22,5	172	27	12 791	5 846	6 945
Waadt	129 238	37 784	29,2	184	31	37 569	26 167	11 402
Wallis	56 695	27 464	48,4	210	63	27 191	17 414	9 777
Neuenburg	43 056	15 476	35,9	170	9	15 297	7 485	7 812
Genf	74 991	13 292	17,7	212	109	12 971	5 906	7 065
Total	1 634 975	715 486	43,8	13 615	1195	700 676	380 023	320 653

Abs. Mehr 350 339

514

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

(Vom 27. Juni 1969)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 28, 31bis Absatz 3 Buchstaben *b* und *e* sowie Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1968[1)],

beschliesst:

Art. 1

Zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaues ermöglicht, sowie im Interesse einer vermehrten Sicherung der Landesversorgung mit Zucker fördert der Bund gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses den Anbau und die Verwertung der Zuckerrüben.

Art. 2

Der Bund gewährt der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG sowie der Zuckerfabrik Frauenfeld AG Zuwendungen zur Deckung allfälliger Verluste gemäss Artikel 12 und 13 und knüpft daran die in den Artikeln 3 ff. aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Art. 3

[1] Die Anbaufläche für Zuckerrüben ist auf höchstens 10000 ha pro Kampagne begrenzt. Die Rübenfläche und die Aufteilung der Rübenproduktion werden jährlich durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festgelegt.

[1)] BBl 1968 II 805

[1] An die beiden Fabriken dürfen jährlich höchstens rund 450000 t Rüben abgeliefert werden. Der Bundesrat kann die Menge bis auf 500000 t erhöhen, wenn der technische Fortschritt im Rahmen des normalen Erneuerungsbedarfs diese Kapazitätserweiterung gestattet.

[3] Die beiden Zuckerfabriken haben technisch und wirtschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie ordnen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einem Vertrag, der vom Bund zu genehmigen ist.

Art. 4

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmen durch die beiden Zuckerfabriken zu verhindern. Insbesondere darf die Zuckerfabrik Frauenfeld AG keinen importierten Rohzucker raffinieren, die Zuckerfabrik Aarberg pro Jahr höchstens 30000 Tonnen.

Art. 5

Von allfälligen Geschäftsgewinnen, die dank der Rohzuckerraffination von der Zuckerfabrik Aarberg erzielt werden, hat diese einen vom Bundesrat festzusetzenden Anteil der Zuckerfabrik Frauenfeld AG zur Verlustdeckung zur Verfügung zu stellen, sofern letztere andernfalls Zuwendungen des Bundes im Sinne von Artikel 12 in Anspruch nehmen müsste.

Art. 6

Die beiden Zuckerfabriken führen die Massnahmen durch, welche der Bund ihnen zum Schutz der Hartkäsefabrikation vorschreibt. Insbesondere dürfen sie die Rübenpflanzer in den Siloverbotszonen nicht zur Rücknahme von nassen Rübenschnitzeln, Melasse und Melassefutter verpflichten.

Art. 7

Die beiden Zuckerfabriken haben jährlich mit den Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge über die ihren Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechenden Ablieferungsmengen an Zuckerrüben und über die weiteren Abnahmebedingungen abzuschliessen; vorbehalten bleiben die laut Artikel 6 vorgesehenen Einschränkungen betreffend Rübenpflanzer in der Siloverbotszone.

Art. 8

[1] Der von den beiden Zuckerfabriken zu entrichtende Preis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben sowie die übrigen wesentlichen Abnahmebedingungen werden jährlich vom Bundesrat festgesetzt.

[2] Der Preis soll die mittleren Produktionskosten der Zuckerrüben in rationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt mehrerer Jahre und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Artikel 12 Absatz 1 decken.

[3] Vor der Preisfestsetzung durch den Bundesrat ist die in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Beratende Kommission anzuhören.

Art. 9

[1] Die beiden Zuckerfabriken sind zu rationeller Betriebsführung verpflichtet.

[2] Sie verkaufen den von ihnen erzeugten Zucker und dessen Nebenprodukte zu Preisen, die sich im Rahmen derjenigen gleichwertiger Importware bewegen. In Zeiten aussergewöhnlicher Preissteigerungen auf dem Weltzuckermarkt sollen die Preise nicht höher festgesetzt werden, als dies zur vollen Deckung der Gestehungskosten und einer angemessenen Reservebildung notwendig ist.

[3] Über den laufenden Unterhalt hinausgehende Neuanlagen, die Eröffnung weiterer Betriebszweige und die Festsetzung der Amortisationen unterliegen der Bewilligung des Bundes.

Art. 10

[1] Die beiden Zuckerfabriken stellen dem Bund jährlich ihren Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ihrer Kontrollstelle zur Verfügung. Dieser lässt die Buchführung und den Jahresabschluss überprüfen.

[2] Die beiden Zuckerfabriken haben den Organen oder Beauftragten des Bundes auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, die Belege und übrigen Unterlagen zu gewähren, vollständig Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu ihren Fabrikations- und Lagerräumen zu gestatten.

[3] Die vom Bund mit der Aufsicht und Kontrolle Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur den vom Bundesrat bezeichneten Stellen Auskunft erteilen.

Art. 11

[1] Die an die Aktionäre der beiden Zuckerfabriken aus einem allfälligen Reingewinn auszuschüttende Bruttodividende darf fünf Prozent des einbezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

[2] Ein nach Ausrichtung der Dividende allfällig verbleibender Gewinnsaldo ist einem Spezialreservefonds zuzuweisen, über welchen, unter Vorbehalt von Artikel 12, nur mit Bewilligung des Bundesrates verfügt werden darf.

Art. 12

[1] Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung gemäss Artikel 10, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorgängiger Anwendung von Artikel 5, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden Verluste, so hat deren Deckung in einem für jede Fabrik jeweils vom Bundesrat festzulegenden Verhältnis zu erfolgen:

a. aus ihren vorhandenen Reserven;

b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen darf;

c. wenn die finanziellen Mittel gemäss Buchstaben *a* und *b* nicht ausreichen: durch eine Erhöhung der Vorwegleistung des Bundes um 1 Million bis höchstens 5 Millionen Franken, gekoppelt mit dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker der Nummern 1701.20 bis 50 des Generaltarifs (Einfuhrtarif) von 1 bis höchstens 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht und einer Verlustbeteiligung des Produzenten von 8 bis höchstens 40 Rappen je 100 kg Zuckerrüben. Je 1 Million Franken des Bundes entspricht einer Importabgabe von 1 Franken je 100 kg Zucker und einem Abzug von 8 Rappen je 100 kg Zuckerrüben.

[2] Über die Aufteilung der finanziellen Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und *c* unter die beiden Zuckerfabriken beschliesst je nach den Geschäftsergebnissen und je nach den verfügbaren Reserven der Bundesrat.

[3] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser auf neue Rechnung vorgetragene Verlust ist, sofern er im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden kann, ebenfalls nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu decken.

[4] Genügen alle diese Deckungsmöglichkeiten nicht und droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so ist, ausser den dort vorgeschriebenen Vorkehren, dem Bundesrat unverzüglich davon Kenntnis zu geben, welcher zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts die nötigen Massnahmen zu treffen hat. Bis zum Eintritt der Sanierung kann er mit Zustimmung der eidgenössischen Räte zurückzahlbare Überbrückungskredite einräumen.

[5] Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung mit der Abgabe belasteter Zucker verwendet wurde, kann der Bundesrat die Rückerstattung der Abgabe gewähren.

Art. 13

[1] Ist ein Verlust infolge Verletzung der Pflichten einer sorgfältigen Geschäftsführung entstanden und kann er nicht aus den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden, so hat die Gesellschaft beim Bundesrat um die Bewilligung nachzusuchen, den Spezialreservefonds (Art. 11 Abs. 2) heranziehen zu dürfen. Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren verantwortlichen Organen und Angestellten bleiben vorbehalten.

[2] Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so prüft der Bundesrat, ob und zu welchen Bedingungen nach Erfüllung der ordentlichen Aufwendungen gegenüber der andern Zuckerfabrik (Art. 12) das Gesamtinteresse dennoch eine Zuwendung rechtfertigt. Solche ausserordentlichen Zuwendungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.

Art. 14

[1] Der Bund kann den beiden Zuckerfabriken Vorschüsse im Rahmen der zu erwartenden Verluste gewähren sowie angemessene Betriebskredite einräumen.

[2] Zur Wahrung der öffentlichen Interessen kann der Bundesrat einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken abordnen.

Art. 15

[1] Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder wenn der Empfänger die ihm auferlegten Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

[2] Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn:

a. er habe zur Erlangung der Zuwendung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht,

b. er habe die ihm auferlegten Bedingungen schuldhaft nicht erfüllt, oder

c. er habe sich der Bereicherung entäussert, obwohl er mit der Rückforderung rechnen musste.

[3] Der Bundesrat bestimmt die Amtsstellen, die den Anspruch gegen den Empfänger geltend machen und nötigenfalls mit einer Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1)] über die Organisation der Bundesrechtspflege durchsetzen.

Art. 16

[1] Die Ansprüche des Bundes auf Rückerstattung von Zuwendungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe des Bundes vom Entstehungsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Entstehen des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 17

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz gemäss Artikel 110 und 111 Buchstaben *i* und ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege Streitigkeiten über die Rückforderung von Zuwendungen.

Art. 18

Alle Streitigkeiten der beiden Zuckerfabriken unter sich, namentlich auch aus Verträgen gemäss Artikel 3 Absatz 3, sowie Streitigkeiten einer der beiden Zuckerfabriken mit ihren Organen, Aktionären, Gläubigern, Rübenpflanzern und andern Dritten unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vorbehalten bleiben Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklauseln.

[1)] BS 3 531

Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis 30. September 1974.

Art. 20

Der Bund kann Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Beschlusses heranziehen.

Art. 21

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

[2] Er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

[3] Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüssse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**
Der Protokollführer: **Koehler**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, am 4. Juli 1969[1)] öffentlich bekanntgemachte Bundesbeschluss ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bern, den 15. April 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

[1)] **BBl 1969 I 1283**

733 Der Erlass von Verordnungen des Bundes

733.1 Begriff des Verordnungsrechts des Bundes

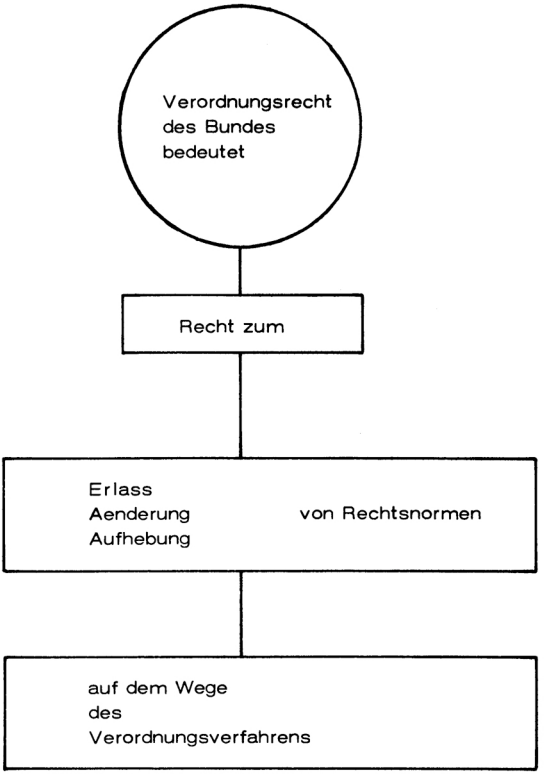

733.2 Zweck der Verordnungen des Bundes

Verordnungen der Bundesversammlung

Setzung von Recht auf Stufe **Bundesverfassung**

durch: • Extrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse

= Notverordnungen (selbständige)
= ausserordentliche V der BVers

Einfaches Bundesgesetz

durch: • Intrakonstitutionelle allgemein verbindliche dringliche Bundesbeschlüsse

= Notverordnungen (unselbständige)
= ausserordentliche V der BVers

Verordnung

durch: • Allgemein verbindliche nicht dringliche Bundesbeschlüsse ohne Referendumsklausel

= ordentliche V der BVers

• Einfache Bundesbeschlüsse

= ordentliche V der BVers

Verordnungen des Bundesrates

Setzung von Recht auf Stufe **Verordnung**

= ordentliche V des Bundesrates
- gestützt auf Verfassung
  = selbständige V des BR
- gestützt auf einfaches BG
  = unselbständige V des BR

= ausserordentliche V des BR
- gestützt auf Notverordnungen der Bundesversammlung

Verordnungen des Bundesgerichts

Setzung von Recht auf Stufe **Verordnung**

= ordentliche V des Bundesgerichts gestützt auf einfaches BG

= unselbständige V des BGer

733.3 Verordnungsverfahren des Bundes

733.31 Ordentliches Verordnungsverfahren

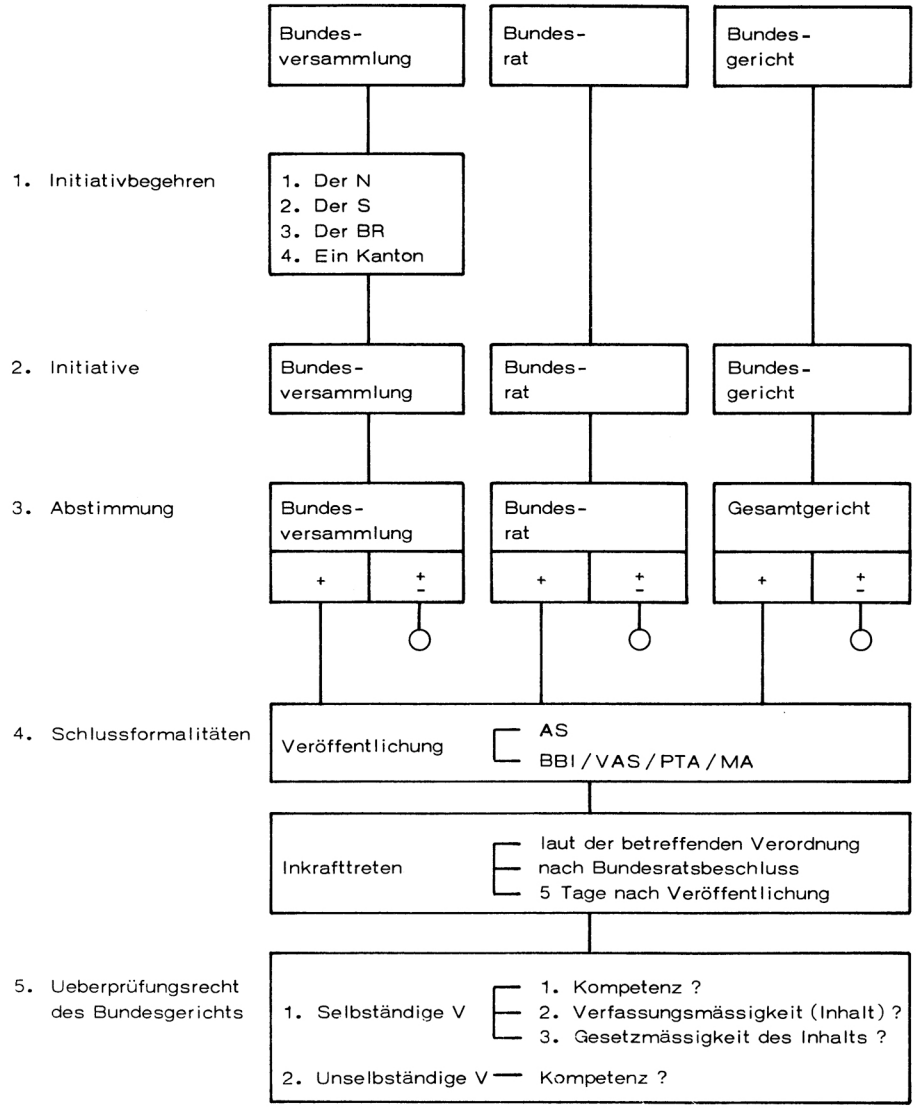

733.32 Ausserordentliches Verordnungsverfahren der Bundesversammlung

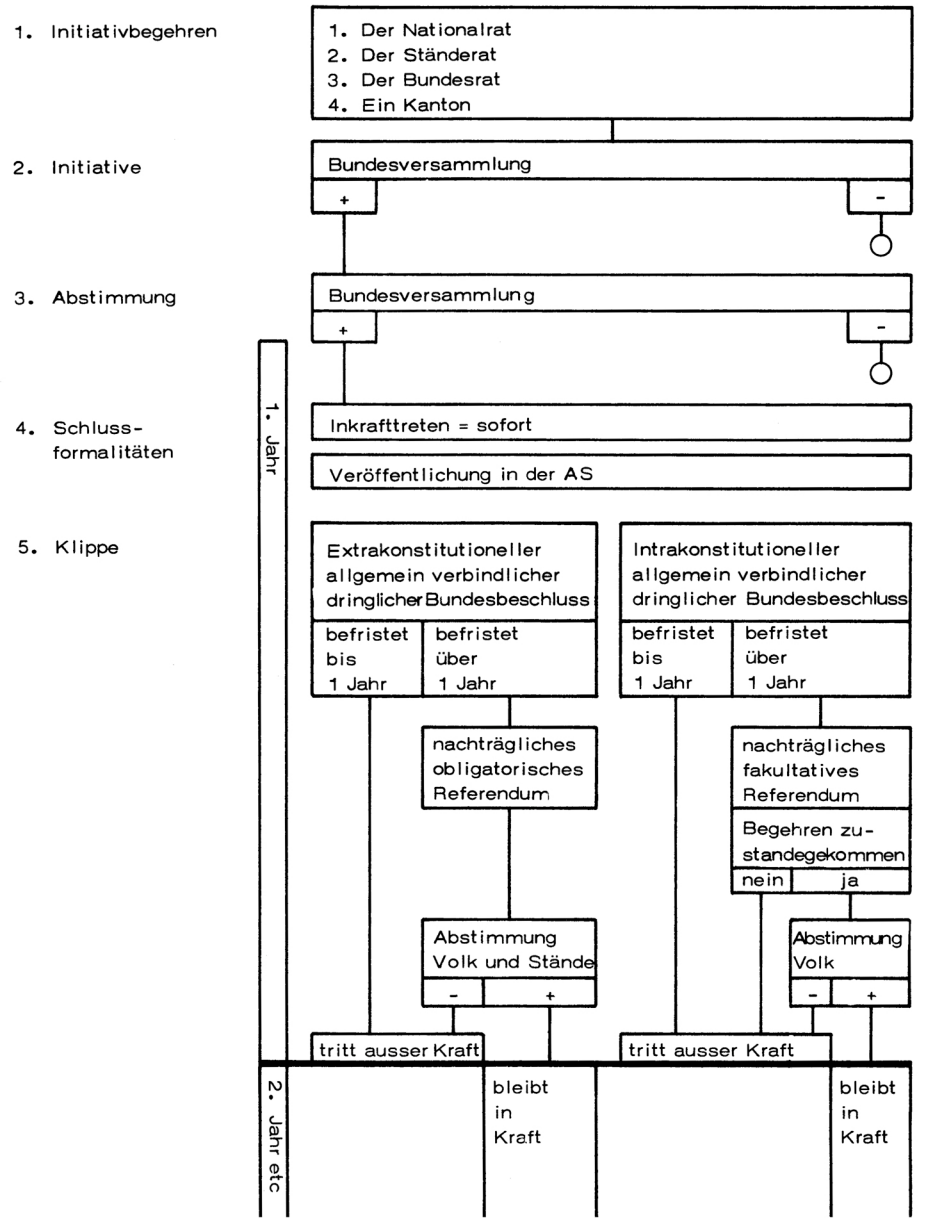

Bundesblatt

Bern, den 28. November 1969 121. Jahrgang Band II

Nr. 47

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10395

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien

(Vom 5. November 1969)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien zu unterbreiten.

1. Übersicht

Der Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 betreffend Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen (AS *1964* 1425; BBl *1964* I 729) und der sich darauf stützende Bundesbeschluss vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien (AS *1965* 1209; BBl *1965* I 845) laufen am 31. Dezember 1969 ab.

Gegenstand der vorliegenden Botschaft bildet die Verlängerung des Bundesbeschlusses um ein Jahr.

2. Allgemeiner Teil

2.1 Ausgangslage

Durch den Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 wurde der Bund u. a. ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1969 Vorschriften über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse und zum Schutze der Mieter zu erlassen. Zugleich erhielt der Gesetzgeber den verbindlichen Auftrag, die Vorschriften über die Mietzinse schrittweise, unter Vermeidung wirtschaftlicher Störungen und sozialer Härten, zu lockern und in den fünf Grossstädten und deren Agglomerationsgemeinden die Mietzinskontrolle spätestens auf Ende 1966, in den übrigen Gemeinden auf den 1. Januar 1965 durch die Mietzinsüberwachung zu ersetzen. Mit dem Bundesbeschluss vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien ist dieser Auftrag gesetzlich vollzogen worden. Der Beschluss und

42)

die sich darauf stützende Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1965 über Mietzinse und Kündigungsbeschränkung (AS *1965* 1217) regeln bis Ende 1969 die Mietzinsüberwachung und die damit verbundene Beschränkung des Kündigungsrechts. Dieses Mietnotrecht gilt noch in 419 der insgesamt 3087 Gemeinden und umfasst schätzungsweise noch 24 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes.

2.2 Begründung für eine Übergangslösung

Mit dem Wegfall des Mietnotrechtes Ende 1969 werden die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter nicht mehr durch öffentlich-rechtliche Ausnahmevorschriften, sondern wiederum allgemein durch das Privatrecht geregelt. Die Anschauungen über diese Beziehungen haben sich in der Zwischenzeit gewandelt, da heute eine gewisse soziale Verpflichtung des Grundbesitzes in den Vordergrund gerückt wird und es in Anbetracht der vielfältigen Vorteile zentraler Wohnlagen auch auf lange Sicht als aussichtslos erscheint, in den grösseren Städten auf ausreichende Leerwohnungsbestände zu warten. Wir haben deshalb in der Botschaft vom 27. November 1968 über die Kündigungsbeschränkung im Mietrecht (BBl *1969* II 849) ein Bedürfnis des Mieters nach Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen anerkannt und den Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Ergänzung des Obligationenrechts durch Bestimmungen über eine Beschränkung des Kündigungsrechts im Mietverhältnis unterbreitet. Unsere Absicht, auf den Zeitpunkt des Wegfalles des Mietnotrechts ein revidiertes Obligationenrecht mit einer Beschränkung des Kündigungsrechts in Kraft treten zu lassen, ist jedoch durchkreuzt worden. Wohl haben beide Räte den Entwurf behandelt. Es steht jedoch fest, dass frühestens in der Dezembersession mit einer Bereinigung der Differenzen gerechnet werden kann. Es erschien deshalb als wünschbar, eine Übergangslösung zu suchen, die den Kündigungsschutz bis zur Ergänzung des Obligationenrechts sicherstellt und auf den 1. Januar 1970 in Kraft tritt.

2.3 Form und Inhalt der Übergangslösung

Bei aller Problematik, die mit der Mietpreisreglementierung verbunden ist – wir verweisen auf unsere Berichte vom 3. September 1969 über die Volksinitiative für das Recht auf Wohnung und über die Standesinitiative des Kantons Waadt betreffend Mieterschutz – bietet sich als einfachste Art einer Übergangslösung die mit der Dringlichkeitsklausel versehene Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien an. Der Bundesrat hat am 7. Oktober 1969 in diesem Sinne die Postulate Heil (10235) und Debétaz (10294), mit denen eine Verlängerung der bisherigen Mietzinsüberwachung über den 1. Januar 1970 hinaus verlangt wird, zur Prüfung entgegengenommen. Im gleichen Sinne, aber mit dem Vorbehalt, dass eine solche Verlängerung nicht mit einer Ausdehnung der Mietpreisbewirtschaftung auf bisher dem freien Wohnungsmarkt unterstellte Objekte verbunden werden kann, hat der Bundesrat am 8. Oktober 1969 auch das Postulat Clerc (10311) entgegengenommen.

Mit der Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 und seiner Ausführungsvorschriften soll der Kündigungsschutz bis zum Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts sichergestellt werden. Es genügt deshalb eine auf ein Jahr befristete Verlängerung.

2.4 Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien zuzustimmen. In diesem Beschluss ist auch die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen[1)] vorgesehen. Dieser bildete praktisch immer einen Bestandteil des Mietnotrechts und ist auch heute noch von einer gewissen Bedeutung.

3. Verfassungsrechtliches

Nach dem Wegfall des Verfassungszusatzes vom 9. Oktober 1964 fehlt es der bisherigen Mietpreisüberwachung und der damit verbundenen Kündigungsbeschränkung an der verfassungsmässigen Grundlage. Für die Weiterführung der bisherigen Massnahmen ist daher das in Artikel 89bis, Absatz 3 der Bundesverfassung vorgesehene Verfahren einzuschlagen. Da der Verlängerungsbeschluss aber auf ein Jahr befristet ist, braucht er Volk und Ständen nicht zur Genehmigung unterbreitet zu werden; nach Ablauf seiner Befristung tritt er ausser Kraft und kann nicht erneuert werden.

4. Abschreibung von Postulaten

Wir beantragen Ihnen, die hievor erwähnten Postulate Heil (Nr. 10235), Debétaz (Nr. 10294) und Clerc (Nr. 10311) abzuschreiben. Die parlamentarische Initiative Debétaz und Konsorten betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien wird gegenstandslos.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. November 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
L. von Moos
Der Bundeskanzler:
Huber

[1)] AS **1953** 149, **1965** 1209, **1964** 1426

(Entwurf)

Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1969,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965[1)] über Mietzinse für Immobilien sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften wird, soweit diese Bestimmungen am 31. Dezember 1969 noch in Kraft stehen, bis 31. Dezember 1970 verlängert.

[2] Nach diesem Zeitpunkt finden diese Bestimmungen noch Anwendung auf während der Gültigkeitsdauer nicht abgeschlossene Verfahren und begangene Widerhandlungen.

Art. 2

In gleicher Weise wird auch der Bundesbeschluss vom 20. März 1953[2)] über den Aufschub von Umzugsterminen um ein Jahr verlängert.

Art. 3

Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89[bis] Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt.

[1)] AS 1965 1209
[2)] AS 1953 149, 1965 1209, 1964 1426

Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Bundesbeschlüsse über Mietzinse für Immobilien und über den Aufschub von Umzugsterminen

(Vom 19. Dezember 1969)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1969[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien[2] sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften wird, soweit diese Bestimmungen am 31. Dezember 1969 noch in Kraft stehen, gemäss Artikel 3 verlängert.

[2] Nach Ablauf der Verlängerungsfrist finden diese Bestimmungen noch Anwendung auf während der Geltungsdauer nicht abgeschlossene Verfahren und begangene Widerhandlungen.

Art. 2

In gleicher Weise wird auch die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen[3] verlängert.

Art. 3

Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89bis Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft.

[1] BBl **1969** II 1233
[2] AS **1965** 1209
[3] AS **1953** 149, **1965** 1209, **1964** 1426

43)

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Vizepräsident: **Theus**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1969

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Schmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 19. Dezember 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

11 019

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Schutz der Währung

(Vom 8. September 1971)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Schutz der Währung zu unterbreiten.

Übersicht

Das vom amerikanischen Präsidenten am 15. August 1971 verkündete wirtschafts- und währungspolitische Programm hat die Lage im Währungssektor grundlegend verändert. Dies nicht nur wegen der Aufhebung der Goldkonvertibilität des Dollars, sondern auch wegen der angestrebten Revision der bisherigen Wechselkursrelationen. Inzwischen sind denn auch die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich wichtigen Währungen gegenüber dem Dollar in Bewegung geraten. Da das Ausmass der Veränderungen unterschiedlich ist, haben sich auch die Wechselkursrelationen zwischen den einzelnen Währungen verschoben.

Eine solche Entwicklung ist geeignet, bedeutende Geld- und Kapitalverschiebungen auszulösen. Dies kann die geltenden Wechselkurse verfälschen und die seit Jahrzehnten mit dem Ausland eingespielte Arbeitsteilung mindestens vorübergehend stören oder aber die Notenbanken zwingen, in unerwünschtem Ausmasse zusätzlich Dollars entgegenzunehmen. Diese Perspektiven haben immer mehr Länder veranlasst, Massnahmen gegen störende Geld- und Kapitalbewegungen zu ergreifen, ja sich mit Restriktionen gegenseitig zu überbieten. Eine diese Gefahr vermindernde internationale Koordination solcher Massnahmen dürfte sich wegen der von Land zu Land unterschiedlichen Verhältnisse als schwierig erweisen.

Länder, die eine verhältnismässig starke Anziehungskraft auf Kapitalbewegungen ausüben, aber nur über ungenügende Abwehrmöglichkeiten verfügen, sind den geschilderten Risiken besonders ausgesetzt.

Um es auch der Schweiz zu ermöglichen, sich mit geeigneten Mitteln gegen Störungen solcher Art zu wehren, sehen wir uns veranlasst, Ihnen vorsorglicherweise den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss zum Schutze unserer Währung zu unterbreiten.

44)

I. Grundriss der bisherigen Währungsordnung

Die Regeln des internationalen Währungssystems der Nachkriegszeit wurden hauptsächlich in der Konvention von Bretton Woods vom 22. Juli 1944 über den Internationalen Währungsfonds niedergelegt. Sie schreiben die Aufrechterhaltung grundsätzlich stabiler Wechselkurse und die äussere Konvertibilität der Währungen, zumindest für Transaktionen im Rahmen der Ertragsbilanz, vor.

Die Stabilität der Wechselkurse ergab sich aus der Festsetzung der Parität der einzelnen Währungen im Verhältnis zum Gold oder zum in Gold konvertierbaren Dollar (Gewicht und Feinheit vom 1. Juli 1944). Der Goldpreis wurde dadurch stabil gehalten, dass sich das Schatzamt der Vereinigten Staaten verpflichtete, jede beliebige Menge Gold zu 35 $ pro Unze von ausländischen Währungsbehörden zu kaufen oder an sie zu verkaufen. Diese nach beiden Seiten spielende Konvertibilität des Dollars in Gold bildete die Grundlage für die Verwendung der amerikanischen Währung als Interventions- und Reservemittel durch die Geldbehörden der übrigen Länder. Im Hinblick auf das Gewicht und Ansehen der amerikanischen Wirtschaft wurde der Dollar schliesslich auch die im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr am meisten gebrauchte Währung.

Jedes Mitglied des Währungsfonds war bisher verpflichtet, den Wechselkurs seiner Währung bei Kassa-Devisengeschäften auf seinem Territorium innerhalb einer Bandbreite von ± 1 Prozent von der Parität zu halten. Praktisch wurden die Wechselkurse durch die Interventionen der Währungsbehörden auf dem Devisenmarkt, d. h. durch den An- oder Verkauf von Dollars, stabilisiert. Einzig die amerikanische Währungsbehörden brauchten auf ihrem Devisenmarkt nicht zu intervenieren, da der Wechselkurs des Dollars im Verhältnis zu allen übrigen Währungen durch die Interventionen der anderen Währungsbehörden gesichert wurde. Dafür hatten die USA die Verpflichtung zum unbeschränkten An- und Verkauf von Gold im Verkehr mit Währungsbehörden auf sich genommen.

Die Schweiz ist nicht Mitglied des Währungsfonds. Auf Grund von Artikel 22 des Nationalbankgesetzes ist aber die Nationalbank verpflichtet, die festgelegte Parität des Schweizerfrankens zum Gold aufrechtzuerhalten. Da auch für die Schweiz der Dollar in Gold konvertierbar war und daher wie Gold behandelt wurde, und da er ausserdem in der ganzen Welt als internationale Handelswährung, Interventions- und Reservewährung verwendet wurde, musste auch die Nationalbank, wenn sich der Kurs des Dollars in Schweizerfranken unter oder über die festgelegte Bandbreite zu bewegen drohte, Dollars vom Markte aufnehmen oder solche an ihn abgeben. Andernfalls wäre der Schweizerfranken praktisch gegenüber der ganzen Welt auf- oder abgewertet worden.

Das Währungssystem der Nachkriegszeit war somit praktisch ein Gold-Dollar-Standard. Er trug massgeblich zum ausserordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung der westlichen Welt bei. In der unmittelbaren Nachkriegszeit haben die USA bewusst die Welt reichlich mit Dollardisponibilitäten versorgt, um den Abbau der Schranken im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie haben dadurch eine wohl noch nie erreichte Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung ermöglicht.

Schon anfangs der sechziger Jahre empfanden viele Industrieländer den Dollarzufluss als zu reichlich. Sie konvertierten vorerst ausgiebig Dollars in Gold und verminderten damit die amerikanischen Goldreserven auf einen Umfang, der die Konvertibilität des Dollars in Gold zunehmend in Frage stellte. Die Notenbanken mussten daher mit weiteren Goldkonversionen zurückhalten.

Die Vereinigten Staaten schienen trotz verschiedener Anläufe nicht mehr in der Lage zu sein, das vorher bewusst zur Befruchtung der Weltwirtschaft herbeigeführte Zahlungsbilanzdefizit angemessen zu vermindern. Die Gründe für dieses Versagen sind vielfältig. Insbesondere sind folgende Fakten nicht zu übersehen:

Durch die vielen Abwertungen, zu denen die Länder im Laufe der Zeit, zum Teil sogar wiederholt, schritten, wurde dem Dollar in Verbindung mit der Wiedererstarkung der europäischen und japanischen Wirtschaft allmählich und indirekt eine Aufwertung aufgezwungen, die die amerikanische Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt für viele Produkte beeinträchtigte.

Aber von weit grösserer Bedeutung war wohl die starke Expansion der Produktionskapazität der amerikanischen Firmen im Ausland. Sie beeinträchtigte nicht nur die amerikanischen Exportmöglichkeiten, sondern belastete während längerer Zeit zugleich auch die amerikanische Zahlungsbilanz.

Der früher sehr bedeutende traditionelle Aktivsaldo der amerikanischen Handelsbilanz schrumpfte u. a. als Folge dieser strukturellen Änderungen immer mehr zusammen und reichte immer weniger aus, um die grossen Auslandausgaben der USA auf dem Gebiete der Verteidigung, der Aussenpolitik und der Entwicklungshilfe auszugleichen.

Die wachsenden Fehlbeträge der amerikanischen Zahlungsbilanz hatten zur Folge, dass in den letzten Jahren bedeutende Dollarbeträge dem Eurodollarmarkt zuflossen. Der Umfang und die Organisation dieses Marktes ermöglichte es, mit der Zeit sogar Kreditschöpfung zu betreiben und das Dollarvolumen ausserhalb der Vereinigten Staaten weiter zu vergrössern.

Diese doppelte Quelle des Dollarüberflusses erhöhte den Spielraum für inflatorische Kräfte, die in den letzten Jahren ein auf die Dauer untragbares Ausmass angenommen haben.

Die Dollarkonvertibilität wurde infolge der in keinem angemessenen Verhältnis zur kurzfristigen äusseren Verschuldung stehenden Goldreserve immer mehr zu einer Fiktion.

Die von den amerikanischen Behörden im Jahre 1968 eingeleitete Deflationspolitik verursachte zwar Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung der Produktionskapazität, aber keine entscheidende Verbesserung der amerikanischen Zahlungsbilanz. Sie führte zusammen mit andern Erscheinungen, wie z. B. der trotz Arbeitslosigkeit nicht zu stoppenden Lohninflation, zu einer pessimistischen Haltung sowohl der amerikanischen Wirtschaft als auch der Konsumenten, sodass die seit 1970 versuchte Wiederankurbelung der amerikanischen Wirtschaft nicht die erwarteten Ergebnisse zeitigte. Es wurden daher immer mehr Stimmen laut, dass im Rahmen eines neuen Anlaufes zur Ankurbelung auch eine Abwertung des Dollars notwendig sei, um der amerikanischen Wirtschaft wieder Optimismus einzuflössen.

II. Bedeutung der amerikanischen Währungsmassnahmen

Die amerikanischen Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft enthalten auf aussenwirtschaftlichem Gebiet die vorübergehende Aufhebung der Konvertibilität des Dollars in Gold oder andere Reservemedien sowie eine zehnprozentige Importabgabe. Damit wurden Änderungen im Weltwährungssystem eingeleitet, die darauf abzielen, die nach amerikanischer Auffassung bestehende Überbewertung des Dollars zu beseitigen und den Weg zu einem besseren Ausgleich der amerikanischen Zahlungsbilanz zu öffnen.

Durch den Widerruf der Konvertibilität des Dollars und die Belastung des Importes durch eine «Surcharge» sollen die wichtigsten Industrieländer zum vorübergehenden Flottierenlassen ihres Wechselkurses gegenüber dem Dollar und schliesslich zu einer Neufestsetzung der Wechselkursrelationen veranlasst werden. Im Zuge dieser Neuordnung sollen auch die Voraussetzungen für eine sukzessive Ablösung des Dollars als Reservemedium durch Sonderziehungsrechte (Special Drawing Rights) geschaffen werden.

Es lässt sich heute noch nicht übersehen, wieviel Zeit verlaufen wird, bis eine Einigung auf eine neue, wieder auf grundsätzlich stabilen Wechselkursen basierende Währungsordnung erreicht werden kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, ob und inwieweit die unsicheren Wechselkursverhältnisse rezessive Entwicklungen auslösen werden.

Schliesslich kann auch nicht damit gerechnet werden, dass der Marktmechanismus auf kürzere und mittlere Frist ohne weiteres zuverlässige Anhaltspunkte für wirklich ausgewogene Wechselkursrelationen schaffen werde.

Der Bildung wirklicher Gleichgewichtskurse werden vermutlich sowohl Kapitalbewegungen als auch aus Rezessionsfurcht vorgenommene Wechselkursbeeinflussungen durch die Notenbanken hindernd im Wege stehen.

Im gegenwärtigen Moment ist besonders mit störenden Kapitalbewegungen zu rechnen, die jederzeit aus dem grossen Becken des Eurodollarmarktes gespiesen werden können.

Die in Bewegung geratenen Wechselkursrelationen sind dazu geeignet, je nach der Einschätzung der gegenwärtigen und künftigen Kursentwicklung der einzelnen Währungen bedeutende Kapitalströme in Bewegung zu setzen, die die Wechselkurse nach oben oder unten drücken, oder die Dollarbestände der Notenbanken im unerwünschten Sinne beeinflussen. Dass grosse Kapitalbewegungen auch noch Risiken anderer Art in sich schliessen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Man sollte allerdings annehmen dürfen, dass die Schweiz als Folge der Aufwertung, die die jetzige Entwicklung grösstenteils vorweggenommen hat, sich nur am Rande der Störungszone befinde. Die Schweiz ist denn auch bisher nur selten als Aufwertungskandidat erwähnt worden. Darauf ist aber kein Verlass. Der Franken geniesst international ein unvermindert hohes Ansehen. Die Schweiz spielt im internationalen Finanzgeschehen eine bedeutende Rolle. Schliesslich

versperren immer mehr Länder den Kapitalzuflüssen den Weg, sodass diese leicht in unser Land abgedrängt werden könnten.

Diese Verhältnisse zwingen auch uns, gegen störende Kapitalverschiebungen rechtzeitig Abschirmungsmassnahmen vorzubereiten.

III. Schweizerische Abwehrmassnahmen

Gegenwärtig werden auf Grund von schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen Nationalbank und Banken folgende Abwehrmassnahmen angewandt:

Durch ein Zusatzabkommen zum Rahmenvertrag zwischen Nationalbank und Banken vom 1. September 1969 haben sich die Banken mit mehr als 20 Millionen Franken ausländischen Geldern verpflichtet:

a. für den vollen Betrag des ab 31. Juli 1971 festgestellten Nettozuwachses an Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zinslose Mindestreserven bei der Nationalbank zu unterhalten.

b. für Frankenverbindlichkeiten gegenüber Ausländern, die nach dem 31. Juli 1971 entstanden sind und eine Laufzeit von weniger als sechs Monaten aufweisen, keine Zinsen zu vergüten, es sei denn, dass vor dem 16. August (Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung) eine Zinsverpflichtung für eine bestimmte Zeit eingegangen wurde. Für solche Gelder tritt das Verzinsungsverbot auf den frühest möglichen Ablauf der festen Verzinsungsverpflichtung in Kraft.

Ab 23. August ist das Verzinsungsverbot verschärft worden. Ihm unterstehen nun auch Auslandsgelder mit einer Laufzeit von über sechs Monaten.

Zudem ist die kurze Liste der Ausnahmen vom Verzinsungsverbot weiter eingeschränkt worden.

Gleichzeitig hat die Nationalbank die Banken dahingehend informiert, dass jeder bewilligungspflichtige Kapitalexport (mit Ausnahme von Exportfinanzierungskrediten) mit der Auflage verknüpft wurde, dass der Frankenbetrag unverzüglich in Devisen umgewandelt werde.

Ferner haben kürzlich die im Devisenmarkt führend tätigen Banken mit der Zustimmung der Nationalbank beschlossen, sofern der Dollarkurs auf 3,96 Franken fällt, pro Kunde und Tag nur noch 2 Millionen Dollar zur Umwandlung in sofort verfügbare Franken entgegenzunehmen. Fällt der Dollarkurs auf 3,95 Franken oder darunter, so vermindert sich die Dollarübernahme auf 1 Million Dollar. Frankenkonversionen, die diese Beträge überschreiten, werden nur vorgenommen, wenn sich der Kunde zu einer dreimonatigen zinslosen Blockierung bereit erklärt.

Bei diesen Restriktionen wird darauf geachtet, dass die Abwicklung der normalen Zahlungen im laufenden Verkehr nicht verunmöglicht wird.

Diese Massnahmen verfolgen den Zweck, einerseits die bereits vorhandene Überliquidität des Geldmarktes abzubauen und anderseits den Abfluss

von nach dem 31. Juli zugeflossenen Mitteln zu fördern und den Neuzufluss zu bremsen, um den Druck auf den Dollarkurs zu vermindern.

Nicht zuletzt dank diesen Massnahmen hielt sich der Dollarkurs – abgesehen von den inzwischen aufgehobenen Erleichterungen für den Tourismus – ohne Interventionskäufe der Nationalbank in der Nähe des bisherigen untersten Interventionspunktes von 4,01 Franken. Ein Dollarkurs von 4,01 liegt 8,3 Prozent unter der vor der Aufwertung gültigen Parität und rund 7,1 Prozent unter dem damaligen untersten Interventionspunkt. Vom 23. August bis 1. September bewegte sich der Dollarkurs in der Regel zwischen 7,5 und 8,2 Prozent unter dem früheren unteren Interventionspunkt.

Die mit den Exportziffern gewogene durchschnittliche Aufwertung gegenüber den 15 wichtigsten Abnehmerländern bewegt sich seit der Neufestsetzung der Parität in der Regel zwischen 4,5 und 4,9 Prozent.

Wie lange diese Verhältnisse andauern, hängt nicht zuletzt auch von den Entwicklungen im Ausland ab. Es ist ungewiss, ob mit freiwilligen Vereinbarungen oder loser Zusammenarbeit mit einem beschränkten Bankenkreis die Disziplin genügend lange aufrecht erhalten werden kann. Es ist auch fraglich, ob sich für allfällig noch notwendig werdende weitere Massnahmen der Weg der freiwilligen Vereinbarung beschreiten lässt. Insbesondere können Massnahmen, die den Banken die Verzinsung von auf Franken lautenden ausländischen Guthaben verbieten, oder die gar die Erhebung von Negativzinsen vorschreiben, durch direkte Ausleihungen ausländischer Gläubiger an Nichtbanken oder durch besonders unerwünschte Investitionen in inländischen Werten wie z. B. im Liegenschaftsmarkt, umgangen werden.

Es erscheint deshalb angezeigt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Vereinbarungen mit einer Mehrheit von Banken allgemeinverbindlich erklärt werden können. Ferner sollte der gesetzliche Weg für Massnahmen geöffnet werden, die sich nicht auf dem Wege von Vereinbarungen verwirklichen lassen oder die auch Kreise ausserhalb des Bankgewerbes erfassen.

Die Verfassung gibt aber nicht einmal eine ausreichende Grundlage, um die bisherigen Vereinbarungen allgemeinverbindlich zu erklären. Um in kritischen Lagen, wie sie jetzt bestehen, handeln zu können, bedarf der Bundesrat also neuer Kompetenzen, die ihm das geltende Verfassungsrecht nicht gewährt. Entsprechende Befugnisse müssen ihm daher in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses nach dem in Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahren erteilt werden.

Heute lässt sich noch nicht übersehen, welche Massnahmen im gegebenen Fall am zweckmässigsten wären, da Zeitpunkt, Ausmass und Begleitumstände der Gefährdung sich nicht zum vornherein abschätzen lassen. Man muss demnach für verschiedene Einsatzdispositive gewappnet sein. Es wäre durchaus denkbar, dass normalerweise die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und den Banken ausreichen würde, um den gewünschten Abwehreffekt zu erzielen und um im Bankgewerbe Lücken

zu schliessen, die durch jene Institute geschaffen werden, die sich der Regelung nicht angeschlossen haben. Anderseits ist aber auch der Extremfall nicht zum vornherein auszuschliessen, dass es unter bestimmten Umständen angebracht wäre, zur Abwehr oder zur Förderung des Abflusses spekulativer Gelder gewisse Kategorien von Ausländerguthaben mit einem negativen Zins zu belasten.

Wir sind uns bewusst, dass Blankettnormen in der ordentlichen Gesetzgebung verpönt sind. Hier sprechen jedoch gewichtige sachliche und politische Gründe dafür. Solange Unsicherheit über die Entwicklung der Währungslage und über die Reaktionen der andern Staaten herrscht, ist es nicht möglich, zum vornherein die sich allfällig aufdrängenden Massnahmen zu nennen. Eine ausführliche Aufzählung möglicher Massnahmen könnte geradezu Spekulationen auslösen und zu Eingriffen zwingen, auf die sonst verzichtet werden könnte.

Wir ersuchen deshalb die Eidgenössischen Räte um eine generelle Ermächtigung, die uns erlauben würde, für die Dauer der internationalen Währungskrise in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank für eine begrenzte Zeit ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die wir zur Führung einer im Gesamtinteresse des Landes liegenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachten. Sie wären ausschliesslich dazu bestimmt, schwerwiegende Störungen in der Wirtschaft zu verhüten, die Kaufkraft des Frankens zu erhalten und namentlich den Zufluss unerwünschter ausländischer Gelder abzuwehren sowie deren Abfluss zu fördern.

Der Bundesrat wird in diesen Fragen in enger Fühlungnahme mit dem Direktorium der Nationalbank handeln. Sofern auf Grund der Ermächtigung Beschlüsse gefasst werden, wird der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten. Die Pflicht zur Rechenschaftsablage und die massgebliche Mitwirkung der für die Führung der Währungspolitik verantwortlichen Behörden dürften eine ausreichende Sicherung dafür sein, dass der Bundesrat von seiner Befugnis nur Gebrauch machen wird, wenn Massnahmen wirklich notwendig und unaufschiebbar sind.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 umschreibt die dem Bundesrat zum Schutze der Währung einzuräumenden Befugnisse. Er soll bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ermächtigt werden, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche, d. h. im ordentlichen Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht vorgesehene Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet. In erster Linie, aber nicht ausschliesslich, wird dabei an Massnahmen gedacht, um den spekulativen Zufluss ausländischer Gelder in die Schweiz abzuwehren und um ihren Abfluss zu fördern. Es versteht sich, dass der Bundesrat Massnahmen nur soweit anordnen und nur für so lange aufrechterhalten wird, als dies unerlässlich ist, um das gesteckte

Ziel zu erreichen. Dass der Bundesrat in Verbindung mit der Nationalbank als der von der Verfassung bezeichneten Anstalt zur Führung der Währungspolitik handeln wird, erscheint als gegeben; was die Schweizerische Nationalbank autonom anordnen kann und was allenfalls der Bundesrat auf dem Verordnungswege vorschreibt, muss koordiniert sein. Dass die Währungspolitik dem Gesamtinteresse des Landes, also nicht etwa einem Gruppeninteresse, zu dienen hat, ist eigentlich selbstverständlich und schon in Artikel 39 der Bundesverfassung gesagt. In sachlicher Hinsicht wird die Befugnis des Bundesrates beschränkt auf Massnahmen der Währungspolitik, also unter Ausschluss etwa kreditpolitischer Massnahmen oder solcher produktions-, preis- oder lohnpolitischer Natur.

Wir haben schon ausgeführt, dass die Nationalbank wirksame Massnahmen auf Grund freiwilliger Zusammenarbeit mit den Banken treffen konnte. Die Möglichkeit des Abschlusses solcher Vereinbarungen kann aber davon abhängen, dass auch Aussenseiter ihnen unterstellt werden. Der Entwurf ermächtigt daher den Bundesrat, Vereinbarungen, denen die Mehrzahl der in Betracht fallenden Institute zugestimmt hat, allgemeinverbindlich zu erklären.

Artikel 2. Mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses allenfalls zu erlassenden Vorschriften wird die Nationalbank betraut, die gemäss Artikel 39 der Bundesverfassung die Aufgabe hat, im Rahmen der Bundesgesetzgebung ein dem Gesamtinteresse des Landes dienende Währungspolitik zu führen.

Die Aufgabe der Nationalbank soll dadurch erleichtert werden, dass die bestehenden Aufsichtsbehörden über Banken, aber auch andere Bundesstellen wie z. B. die Aufsichtsbehörde über Versicherungsgesellschaften, soweit möglich zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ferner ist es unerlässlich, auch die bankengesetzlichen Revisionsstellen zur Mitwirkung heranzuziehen.

Artikel 3. Die Melde- und Auskunftspflicht obliegt allen Personen und Gesellschaften, die auf Grund dieses Beschlusses kraft öffentlichen Rechtes zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet sind. Sie haben daher über die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Rechenschaft abzulegen und können sich demgegenüber nicht auf das Bankgeheimnis oder die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB berufen.

Die Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sollen ausschliesslich zur Durchführung und Überwachung der in diesem Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen dienen. Deshalb werden die Nationalbank und die mit der Überwachung betrauten Amtsstellen und Revisionsgesellschaften verpflichtet, hierüber das Geheimnis zu wahren.

Artikel 4. Nach den in Ziffer 1 vorgesehenen Strafandrohungen sind die Widerhandlungen gegen diesen Bundesbeschluss Übertretungen im Sinne des Schweizerischen. Strafgesetzbuches. Darum ist besonders zu erwähnen, dass auch Versuch und Gehilfenschaft strafbar sind. Wenn der Höchstbetrag der Busse auf 100 000 Franken angesetzt und daneben auch Haftstrafe vorgesehen ist, so wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass vorsätzliche Widerhandlungen in der Regel aus Gewinnstreben begangen werden.

Die Regelung für Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen werden (Ziff. 3), entspricht derjenigen des revidierten Bankengesetzes mit einer Ausnahme: der Bussenbetrag, bis zu dem die juristische Person als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden kann, soll von 2 000 auf 10 000 Franken erhöht werden. Die Verfolgung der juristischen Person als solche erlaubt eine viel raschere Durchführung des Strafverfahrens, weil auf die oft schwierige Ermittlung der wirklich verantwortlichen natürlichen Person und auf die genaue Abklärung ihrer persönlichen Verhältnisse verzichtet werden kann. Es entspricht aber dem Charakter der zu treffenden Massnahmen, dass Widerhandlungen unbedingt sehr rasch und energisch geahndet werden können.

Artikel 5. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Materie empfiehlt es sich, wie bei den Widerhandlungen gegen die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Bankengesetzes, die Verfolgung und Beurteilung dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu übertragen, soweit nicht die Verhängung einer Haftstrafe in Betracht kommt. Der Beschuldigte kann jedoch gerichtliche Beurteilung verlangen; in solchen Fällen geht die Sache an das zuständige kantonale Gericht (Art. 324 und 325 BStrP).

Die Verjährungsbestimmung entspricht inhaltlich derjenigen im Entwurf zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 21. April 1971.

Artikel 6. Der Bundesrat soll über die von ihm getroffenen Massnahmen und über ihre Auswirkungen der Bundesversammlung jährlich mindestens einmal Bericht erstatten. Dabei versteht es sich, dass über wichtige Massnahmen sofort berichtet wird, dass aber länger zugewartet werden kann, sofern nichts Wesentliches zu melden ist.

Artikel 7. Nach der ausführlichen Darlegung der gegenwärtigen Situation bedarf es keiner weiteren Begründung dafür, dass der Beschluss als dringlich erklärt werden muss. Der Bundesrat schlägt vor, ihn auf drei Jahre zu befristen, wobei die Bundesversammlung jedoch ermächtigt sein soll, unter Ausschluss des Referendums die Geltungsdauer längstens um weitere zwei Jahre zu verlängern. Bei der Bemessung der Fristen ist in Betracht zu ziehen, dass die kritische Lage erst behoben ist, wenn unter den Ländern der westlichen Welt eine Neuordnung der Währungsverhältnisse erfolgt und damit die Grundlage für die Wiederherstellung der vollen Konvertibilität geschaffen ist. Das kann geraume Zeit dauern.

Der Bundesrat möchte unterstreichen, dass er von den nachgesuchten Befugnissen nur dann und nur für so lange Gebrauch machen wird, als es unerlässlich ist.

Schlussbemerkungen

Die dargelegten Gründe führten den Bundesrat nach enger Kontaktnahme mit der Nationalbank dazu, Ihnen den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung zu beantragen. Die sich stellenden Probleme wurden auch in der ad hoc geschaffenen, verwaltungsinternen interdepartementalen Arbeitsgruppe eingehend geprüft. Die aussergewöhnlichen Umstände an der Währungsfront rechtfertigen es, ausserordentliche Vollmachten zu verlangen.

Wir sind nach wie vor überzeugt, dass der gedeihlichen Fortentwicklung der Weltwirtschaft und der mit ihr eng verflochtenen schweizerischen Volkswirtschaft am besten mit sicheren Währungsverhältnissen und festen Kursrelationen gedient ist. Wir werden uns für die Erreichung dieses Zieles auch weiterhin einsetzen.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen die Annahme des Entwurfes zu einem dringlichen Bundesbeschluss über den Schutz der Währung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Gnägi
Der Bundeskanzler:
Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1971,[1)]

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

[1] Bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ist der Bundesrat ermächtigt, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern.

[2] Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und einer Mehrheit der zum Beitritt aufgeforderten Personen und Gesellschaften können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden.

Art. 2

Durchführung und Überwachung

[1] Die Schweizerische Nationalbank wird mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

[2] Der Bundesrat kann anordnen, dass die Eidgenössische Bankenkommission sowie andere Bundesstellen und die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

Art. 3

Auskunftspflicht

[1] Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle durch all-

[1)] BBl 1971 837

gemeine Weisung oder Einzelverfügung verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

[2] Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 4

Strafbestimmungen

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder den allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt,
wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
4. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

Art. 5

Strafverfolgung

[1] Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

[2] Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

Art. 6

Bundesversammlung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung wenigstens einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 7

Schlussbestimmungen

[1] Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während dreier Jahre. Die Bundesversammlung ist ermächtigt, seine Gültigkeitsdauer nötigenfalls um zwei Jahre unter Ausschluss des Referendums zu verlängern.

[2] Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89 bis Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

(Vom 8. Oktober 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1971[1)],

beschliesst

Art. 1

Grundsatz

[1] Bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ist der Bundesrat ermächtigt, in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den unerwünschten Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Ausgeschlossen sind insbesondere Massnahmen produktions-, preis- und lohnpolitischer Natur.

[2] Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und einer Mehrheit der zum Beitritt aufgeforderten Personen und Gesellschaften können vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden.

Art. 2

Durchführung und Überwachung

[1] Die Schweizerische Nationalbank wird mit dem Vollzug der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

[2] Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

Art. 3

Auskunftspflicht

[1] Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durch-

[1)] BBl 1971 II 837

führung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

[2] Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 4

Strafbestimmungen

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder den allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt,
   wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
   wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht,
   wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
4. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

Art. 5

Strafverfolgung

[1] Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

[2] Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

Art. 6

Berichterstattung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung

unverzüglich, jedoch wenigstens zweimal im Jahr über die allgemeine Währungssituation, Bericht zu erstatten.

Art. 7

Schlussbestimmungen

[1] Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während dreier Jahre.

[2] Dieser Beschluss wird gemäss Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 8. Oktober 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesratsbeschluss
über die Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

(Vom 1. März 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971[1] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

sowie den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971[2] über den Schutz der Währung,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 4. Juni 1972 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

[1] AS 1971 961
[2] AS 1971 1449

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. März 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

Dok 4: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen

zur Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

(Vom 1. März 1972)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 4. Juni 1972, und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage, als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, SR 161.1, vom 17. Juni 1874, SR 162.2, vom 23. März 1962, SR 162.1, vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, SR 161.2, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl *1945* II 793, *1967* I 959]).

Wie bisher werden wir Euch von unserem Beschluss eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und *binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet,* an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

47)

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Stabilisierung des Baumarktes bzw. Schutz der Währung	
			leere	ungültige		Ja	Nein
Absolutes Mehr: _____							

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie in der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort bei der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben (Tel. 031 / 61 22 88) und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. März 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

Dok 5: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung

Bundesblatt

Bern, den 28. Juli 1972 124. Jahrgang Band II

Nr. 30

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr. Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 373

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie über den Schutz der Währung

(Vom 17. Juli 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Am 25. Juni 1971 haben Sie einen Beschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes und am 8. Oktober 1971 einen Beschluss über den Schutz der Währung gefasst.

Da es sich in beiden Fällen um dringliche Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 89bis Absatz 3 der Bundesverfassung mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr handelte, mussten sie innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden.

Über die beiden Vorlagen ist am 4. Juni 1972 abgestimmt worden. Die Ergebnisse sind in der umstehenden Zusammenstellung enthalten.

Aus ihnen geht hervor, dass

1. der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes mit 774 794 gegen 154 827 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist;

48)

2. der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung mit 808 974 gegen 113 164 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist.

Demnach sind beide Vorlagen angenommen worden. Eine Beanstandung der Abstimmung ist aus dem Kanton Basel-Stadt eingegangen.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, die Ergebnisse der Abstimmung durch Annahme des folgenden Beschlussentwurfes zu erwahren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Juli 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

Kantone	Stimmberechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
		Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich	647 485	272 100	42,0	11 657	40	260 403	223 751	36 652	1	—
Bern	601 496	151 995	25,3	2 590	100	149 305	122 226	27 079	1	—
Luzern	166 589	26 823	16,1	398	8	26 417	22 167	4 250	1	—
Uri	19 855	7 443	37,5	564	43	6 836	5 503	1 333	1	—
Schwyz	51 406	13 790	26,8	496	2	13 292	9 956	3 336	1	—
Obwalden	14 389	2 361	16,4	41	2	2 318	1 861	457	½	—
Nidwalden	15 017	4 384	29,2	145	5	4 234	3 637	597	½	—
Glarus	21 992	5 353	24,3	143	5	5 205	4 546	659	1	—
Zug	37 631	9 963	26,5	209	24	9 730	8 358	1 372	1	—
Freiburg	105 196	12 899	12,3	106	18	12 775	11 464	1 311	1	—
Solothurn	128 341	22 202	17,3	434	62	21 706	17 418	4 288	1	—
Basel-Stadt	147 995	50 271	34,0	2 213	1	48 057	41 319	6 738	½	—
Basel-Land	116 889	22 091	18,9	318	19	21 754	18 059	3 695	½	—
Schaffhausen	41 236	27 672	67,1	2 916	6	24 750	19 853	4 897	1	—
Appenzell A. Rh.	28 797	12 820	44,5	514	24	12 282	10 214	2 068	½	—
Appenzell I. Rh.	7 584	1 944	25,6	41	—	1 903	1 608	295	½	—
St. Gallen	213 040	66 161	31,1	1 930	147	64 084	52 742	11 342	1	—
Graubünden	90 506	24 175	26,7	1 169	60	22 946	18 324	4 622	1	—
Aargau	235 568	73 306	31,1	3 924	29	69 353	53 529	15 824	1	—
Thurgau	97 744	34 548	35,3	1 952	4	32 592	26 838	5 754	1	—
Tessin	135 035	19 625	14,5	216	28	19 381	17 164	2 217	1	—
Waadt	289 091	36 245	12,5	202	24	36 019	32 750	3 269	1	—
Wallis	120 926	31 071	25,7	786	88	30 197	19 663	10 534	1	—
Neuenburg	96 478	12 284	12,7	298	6	11 980	10 655	1 325	1	—
Genf	173 813	22 329	12,8	191	36	22 102	21 189	913	1	—
Total	3 604 099	963 855	26,7	33 453	781	929 621	774 794	154 827	19½	—

Abs. Mehr 464 811

Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung

Kantone	Stimmberechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmen	Ja	Nein	Standesstimmen	
		Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich	647 485	271 924	42,0	13 566	41	258 317	235 180	23 137	1	—
Bern	601 496	151 995	25,3	3 601	137	148 257	126 842	21 415	1	—
Luzern	166 589	26 830	16,1	526	6	26 298	22 866	3 432	1	—
Uri	19 855	7 344	37,0	595	39	6 710	5 474	1 236	1	—
Schwyz	51 406	13 780	26,8	541	2	13 237	10 479	2 758	1	—
Obwalden	14 389	2 361	16,4	56	2	2 303	1 890	413	½	—
Nidwalden	15 017	4 388	29,2	160	3	4 225	3 633	592	½	—
Glarus	21 992	5 350	24,3	164	3	5 183	4 566	617	1	—
Zug	37 631	9 963	26,5	216	23	9 724	8 687	1 037	1	—
Freiburg	105 196	12 900	12,3	150	15	12 735	11 725	1 010	1	—
Solothurn	128 341	22 202	17,3	459	61	21 682	18 239	3 443	1	—
Basel-Stadt	147 995	50 081	33,8	2 560	10	47 511	43 518	3 993	½	—
Basel-Land	116 889	22 070	18,9	347	25	21 698	19 674	2 024	½	—
Schaffhausen	41 236	27 663	67,1	2 799	5	24 859	22 162	2 697	1	—
Appenzell A. Rh.	28 797	12 776	44,4	554	28	12 194	10 526	1 668	½	—
Appenzell I. Rh.	7 584	1 944	25,6	38	—	1 906	1 677	229	½	—
St. Gallen	213 040	66 053	31,0	2 132	148	63 773	55 235	8 538	1	—
Graubünden	90 506	24 058	26,6	1 151	234	22 673	19 057	3 616	1	—
Aargau	235 568	73 459	31,2	4 132	26	69 301	56 813	12 488	1	—
Thurgau	97 744	34 495	35,3	2 065	8	32 422	27 849	4 573	1	—
Tessin	135 035	19 625	14,5	307	31	19 287	18 051	1 236	1	—
Waadt	289 091	36 246	12,5	511	40	35 695	33 581	2 114	1	—
Wallis	120 926	31 068	25,7	939	103	30 026	20 818	9 208	1	—
Neuenburg	96 478	12 283	12,7	376	9	11 898	11 085	813	1	—
Genf	173 813	22 329	12,8	2 069	36	20 224	19 347	877	1	—
Total	3 604 099	963 187	26,7	40 014	1 035	922 138	808 974	113 164	19½	—

Abs. Mehr 461 070

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972
betreffend die Bundesbeschlüsse über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie über den Schutz der Währung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend die Bundesbeschlüsse über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie über den Schutz der Währung,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 17. Juli 1972[1],

woraus sich ergibt,

a. dass der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes bei 929 621 gültigen Stimmen vom Volke mit 774 794 gegen 154 827 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist;

b. dass der Bundesbeschluss über den Schutz der Währung bei 922 138 gültigen Stimmen vom Volke mit 808 974 gegen 113 164 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes und der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den

[1] BBl **1972** II 37

42

Schutz der Währung sind von der Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger und von allen Ständen angenommen worden. Sie bleiben daher weiterhin in Kraft nach ihren Bestimmungen (Art. 16 für den ersten der beiden Beschlüsse; Art. 7 für den zweiten).

2420

Bundesbeschluss über die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend die Bundesbeschlüsse über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie über den Schutz der Währung

(Vom 5. Oktober 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend die Bundesbeschlüsse über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes sowie über den Schutz der Währung,

nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 17. Juli 1972[1],

woraus sich ergibt,

a. dass der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes bei 929 621 gültigen Stimmen vom Volke mit 774 794 gegen 154 827 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist;

b. dass der Bundesbeschluss über den Schutz der Währung bei 922 138 gültigen Stimmen vom Volke mit 808 974 gegen 113 164 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist,

beschliesst:

Einziger Artikel

Der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes und der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den

[1] BBl 1972 II 37

49)

Schutz der Währung sind von der Mehrheit der stimmenden Schweizer Bürger und von allen Ständen angenommen worden. Sie bleiben daher weiterhin in Kraft nach ihren Bestimmungen (Art. 16 für den ersten der beiden Beschlüsse; Art. 7 für den zweiten).

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 28. September 1972

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 5. Oktober 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 5. Oktober 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesblatt

Bern, den 8. Juni 1967 119. Jahrgang Band I

Nr. 23

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9700

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste

(Vom 26. Mai 1967)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen einen Bericht zu unterbreiten über das Ausmass der Schäden, welche die orkanartigen Februar- und Märzstürme 1967 in den Wäldern des Mittellandes verursacht haben, und Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste vorzulegen.

I. Das Ausmass der Sturmschäden

In den Tagen vom 23. bis 28. Februar und am 13. März 1967 ist der Schweizer Wald von einer schweren Windfallkatastrophe heimgesucht worden. Nach den bisherigen Schätzungen der Forstämter wurden total 2376000 m³ Holz gebrochen und entwurzelt. Aus der nachstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass die Stürme hauptsächlich über das Mittelland hinweggefegt sind und dort die schwersten Schäden angerichtet haben:

Kantone	Total m³ Windfallholz	Kantone	Total m³ Windfallholz
Zürich	400 000	Übertrag	1 199 000
Bern	547 000	Zug	34 000
Luzern	223 000	Freiburg	72 000
Uri	—	Solothurn	180 000
Schwyz	7 000	Baselstadt	2 000
Obwalden	5 000	Baselland	15 000
Nidwalden	11 000	Schaffhausen	71 000
Glarus	6 000	Appenzell A.-Rh.	7 000
Übertrag	1 199 000	Übertrag	1 580 000

50)

Kantone	Total m³ Windfallholz	Kantone	Total m³ Windfallholz
Übertrag	1 580 000	Übertrag	2 301 000
Appenzell I.-Rh.	1 000	Tessin	—
St. Gallen	80 000	Waadt	60 000
Graubünden	10 000	Wallis	—
Aargau	530 000	Neuenburg	15 000
Thurgau	100 000	Genf	—
Übertrag	2 301 000	Total	2 376 000

Im Verhältnis zu ihrer Waldfläche sind die Kantone Bern (Mittelland), Solothurn, Aargau, Luzern, Zug, Zürich, Schaffhausen und Thurgau am stärksten betroffen worden.

Die rund 2,4 Millionen m³ stellen ungefähr $^2/_3$ eines normalen Jahresschlages des gesamten Schweizer Waldes dar. Infolge der Konzentration der Schäden in gewissen Gegenden des Mittellandes finden sich aber dort Gemeinden, in denen der fünfzehn- bis zwanzigfache Jahresschlag am Boden liegt. Einzelne Forstkreise haben bis zu 300000 m³ Windfallholz gemeldet.

Das Schadenbild ist von Ort zu Ort verschieden. Während in den Randgebieten der Katastrophe vorwiegend Einzelbäume und kleinere Gruppen geworfen wurden, sind in den vom Sturm am stärksten betroffenen Gebieten Flächenschäden von mehreren Hektaren festzustellen. Auf den mittleren Vorrat des Schweizer Waldes umgerechnet entspricht die geworfene Holzmenge einer Waldfläche von rund 7000 Hektaren.

Betroffen wurden hauptsächlich Nadelholzbestände, da das Laubholz im unbelaubten Zustande den Windböen weniger Angriffsfläche bietet.

Infolge der ausgedehnten Bruch- und Splitterschäden wird der Anteil an wertvollem Sag- und Bauholz gegenüber normalen Schlägen stark herabgesetzt. Dieser Anteil wird höchstens 50 Prozent, das heisst rund 1,2 Millionen m³ betragen. An Papierholz dürften etwa 600000–700000 Ster anfallen, während der Rest auf Industrie-Schichtholz (für Faser- und Spanplattenherstellung) und auf Brennholz entfällt.

II. Die Folgen für die Waldwirtschaft

Diese Sturmschäden haben für die schweizerische Waldwirtschaft aus verschiedenen Gründen schwerwiegende Folgen:

1. Die Ertragslage der schweizerischen Forstwirtschaft hat sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert, weil die lohnbedingten Gewinnungskosten trotz Rationalisierung stark zugenommen haben, während die Holzerlöse zufolge der immer stärkeren internationalen Konkurrenz rückläufig sind. Die Walderträge sind innert weniger Jahre durchschnittlich auf die Hälfte und darunter gesunken. Bereits mehren sich die Fälle, in denen die Forstrechnungen öffentlicher Waldbesitzer mit Verlusten abschliessen. So ist zum Beispiel im Kanton St. Gallen der Betriebsüberschuss (Reinertrag ohne Berücksichtigung der Investitionen und der Steuern), der in der Periode 1960–1965 im Staatswald

noch 29 Franken, im übrigen öffentlichen Wald 33 Franken pro m³ betrug, im Wirtschaftsjahr 1965/66 auf 26 Franken bzw. 21 Franken gesunken. Für den Gesamtüberschuss (inklusive Investitionen) ergaben sich folgende Werte: Staatswald 1960–1965: 22 Franken, 1965/66: 18 Franken; übriger öffentlicher Wald 1960–1965: 27 Franken, 1965/66: 12 Franken pro m³. Ein weiteres Absinken der Preise müsste die heute schon bescheidenen Erträge in Defizite umwandeln.

2. Besonders schwerwiegend fällt ins Gewicht, dass die Windfälle in einem Zeitpunkt aufgetreten sind, da die normalen Winterschläge nahezu abgeschlossen sind. Eine Kompensation der Übernutzungen durch Rückstellung von ordentlichen Schlägen kann daher nur in bescheidenem Umfange erfolgen. Nach Mitteilung der Kantone beziffert sich diese Einsparungsmöglichkeit auf ungefähr 150000 m³ oder nur etwa 6 Prozent der Windwurfmenge. Während in gewissen Landesgegenden das Holz aus den Winterschlägen verkauft und der Abnehmer damit für ein Jahr eingedeckt ist, liegen in anderen Gegenden noch erhebliche Mengen unverkauften Holzes in den Wäldern oder auf den Lagerplätzen.

Die schon vor den Stürmen bestehenden Schwierigkeiten der schweizerischen Waldwirtschaft wurden somit durch die Windfälle schlagartig noch verschärft.

3. Grosse Mengen des Holzes sind gebrochen, aufgesplittert oder gestaucht. Dadurch wird hochwertiges Nutzholz zu billigerem Papier-, Industrie- oder Brennholz entwertet, dessen Aufrüstung zudem noch teurer ist. Brennholz ist heute in vielen Gegenden nur mehr schwer verkäuflich.

4. Das Überangebot an Holz und die beschränkte Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes haben bereits zu einem starken Preissturz geführt. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch Deutschland Sturmschäden im Umfange von 10 Millionen m³ und Österreich solche im Umfang von 2 Millionen m³ erlitten haben. Aus Süddeutschland wird gegenwärtig bei uns Holz zu sehr niedrigen Preisen angeboten, bis 35 Franken und mehr per m³ unter unseren bisherigen Preisen, die allerdings vor den Sturmschäden höher als in den umliegenden Ländern waren.

5. Die stark erhöhte Nachfrage nach Waldarbeitern zur Aufrüstung des Windfallholzes und die Notwendigkeit, Arbeitskräfte aus andern Kantonen und in grosser Zahl selbst aus dem Ausland (Italien, Österreich, Jugoslawien) kommen zu lassen, hat ganz allgemein eine Steigerung der Akkordlöhne zur Folge gehabt. Hinzu kommt, dass die Rüstung des wahllos übereinanderliegenden Holzes ohnehin erschwert und daher wesentlich teurer ist.

6. Da die grossen Holzmengen nicht sofort aufgerüstet werden können, besteht grosse Gefahr einer Massenvermehrung von Borkenkäfern im liegenden Holz, die dann auch stehende Bäume befallen und damit das Ausmass der Schäden noch gewaltig erhöhen könnten. Um der Entwicklung dieser Schädlinge vorzubeugen, ist eine Behandlung des Holzes mit chemischen Schutzmitteln unerlässlich. Gestützt auf die Artikel 32 bis und 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (BS 9, 521; AS *1956*, 1215) kann der Bund den Kantonen höchstens einen

Drittel, in Ausnahmefällen in finanzschwachen Kantonen höchstens die Hälfte der Kosten dieser Massnahmen ersetzen, unter der Bedingung, dass die Kantone ebenfalls einen Beitrag leisten. Obwohl von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. unter V), werden die Waldbesitzer durch die Restkosten noch in erheblichem Masse belastet.

7. Erfahrungsgemäss werden in den durch die Stürme aufgerissenen Waldbeständen noch während Jahren Folgeschäden auftreten, indem an den Steilrändern auch durch leichtere Winde Bäume zu Fall gebracht oder infolge von Sonnenbrand absterben werden.

Nach der Aufrüstung des Holzes und der Räumung der Schläge obliegt den Waldbesitzern gemäss Artikel 32 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes die Pflicht, die entstandenen Blössen wieder aufzuforsten. An die Kosten dieser Wiederaufforstung kann der Bund nach Artikel 42 des Gesetzes Beiträge von 30–50 Prozent leisten. Dennoch werden den Eigentümern noch bedeutende Kosten erwachsen, ganz abgesehen davon, dass die Kulturen in der Folge während Jahren gepflegt werden müssen und während Jahrzehnten keinen Ertrag abwerfen werden.

III. Selbsthilfemassnahmen

Die Waldwirtschaft hat sofort Selbsthilfemassnahmen in die Wege geleitet, um der Notlage im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu begegnen. Besonders dringlich waren das rasche Aufrüsten, Entrinden und das sachgerechte Lagern des Holzes durch Beiziehung in- und ausländischer Arbeitskräfte sowie die Vorbeugungsmassnahmen gegen die Ausbreitung der Schädlinge durch den Einsatz zahlreicher mit geeigneten Geräten und Maschinen ausgerüsteter, mobiler Spritzmannschaften. Gleichzeitig wurden die noch nicht abgeschlossenen Normalschläge, auch in den vom Sturm verschonten Gegenden, eingestellt.

Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat beschlossen, mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass im nächsten und wohl auch im übernächsten Winter die normalen Holznutzungen solidarisch, insbesondere unter Mitwirkung der von den Windwürfen nicht betroffenen Kantone, zur Entlastung des Marktes herabgesetzt werden. Ferner sind in den Kantonen Massnahmen in die Wege geleitet worden, um finanzschwachen Waldbesitzern Überbrückungskredite zur Verfügung zu stellen.

IV. Begehren um Hilfsmassnahmen des Bundes

In der Erkenntnis, dass die Massnahmen der Waldwirtschaft und der Kantone allein nicht genügen, sind beim Bundesrat zahlreiche Schritte durch Parlamentarier, Kantonsregierungen, die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren sowie schweizerische Verbände der Wald- und Holzwirtschaft unternommen worden mit dem Begehren, der Bund möge geeignete Hilfsmassnahmen in die Wege leiten:

- Am 27. Februar 1967 hat Herr Nationalrat Leu in einer dringlichen Kleinen Anfrage den Bundesrat ersucht, bekanntzugeben, ob er angesichts der grossen

Waldschäden nicht auch der Auffassung sei, dass diese ausserordentlichen Verhältnisse eine sofortige und befristete Einfuhrsperre notwendig machen.

- Am 28. Februar 1967 hat Herr Nationalrat Tschumi eine von 21 Ratsmitgliedern unterzeichnete Motion eingereicht mit dem Ziel, den Bundesrat zu beauftragen,
  a. angesichts der ausserordentlichen Schwierigkeiten ab sofort die Holzimporte wirksam zu drosseln, um den Absatz des inländischen Angebots zu gewährleisten;
  b. Massnahmen zur Linderung der Windfallschäden und zur Wiederaufforstung der Schadengebiete zu treffen.
- Am 9. März 1967 haben die Herren Ständerat Buri und die Nationalräte Grandjean, Tschumi und Leu dem Bundesrat ein Memorandum eingereicht mit folgenden Begehren:
  a. Massnahmen allgemeiner Art:
    1. Erhöhung der Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes bzw. Erleichterung der Lagerhaltung durch Gewährung einer Kredithilfe an Waldbesitzer, Händler und Verarbeiter;
    2. Beschränkung der Holzeinfuhr, insbesondere aus dem Norden und Osten;
    3. Förderung des Holzexportes nach dem Mittelmeerraum durch ermässigte Bahnfrachten und Gewährung von Exportzuschüssen.
  b. Massnahmen für besondere Fälle, d.h. für finanzschwache öffentliche und private Waldbesitzer:
    1. Beiträge an die zusätzlichen Kosten für die Bekämpfung der Insektengefahr;
    2. Beiträge an die Wiederaufforstung der Windwurfflächen;
    3. Bevorschussung von Rundholzlagern, die erst ab Herbst dieses Jahres zum Verkauf gelangen, als Darlehen für die jetzt zu verausgabenden Rüst- und Transportkosten.
- Am 17. März 1967 haben die Herren Bundesräte Tschudi und Schaffner eine Delegation von der Waldwirtschaft nahestehenden Persönlichkeiten und am 6. April 1967 eine Delegation des Schweizerischen Holzindustrieverbandes empfangen, um mit ihnen die Möglichkeiten einer wirksamen Bundeshilfe zu besprechen.
- In getrennten Eingaben haben die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau den Bundesrat auf die besorgniserregende Lage ihrer Waldwirtschaft aufmerksam gemacht und geeignete Massnahmen des Bundes verlangt.
- Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat an einer ausserordentlichen Tagung die durch die Sturmschäden geschaffene Lage eingehend besprochen. Als Ergebnis ihrer Beratungen hat sie am 20. April 1967 eine Eingabe mit folgenden Anträgen an den Bundesrat gerichtet:
  1. Wirksame Beschränkung der Holzeinfuhr, die bei Fortdauer von Preisunterbietungen bis zur Einfuhrsperre gehen sollte;

2. Förderung der Ausfuhr durch Exportzuschüsse und Frachtermässigungen;
3. Unterstützung von Kreditmassnahmen der Nationalbank;
4. unverzügliche Vorbereitung eines Bundesbeschlusses zuhanden der Junisession der eidgenössischen Räte.

V. Sofortmassnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten

Die Beitragsleistung an die Massnahmen zum Schutz der Wälder vor Krankheiten und Schädlingen sowie zur Wiederaufforstung der Windfallflächen ist bereits durch das Gesetz geregelt. Der Bundesrat hat deshalb, gestützt auf Artikel 32bis des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes am 27. April 1967 im Sinne einer Sofortmassnahme einen Beschluss über «die Abwehr der den Wäldern infolge der Sturmkatastrophe 1967 drohenden Krankheiten und Schädlinge» gefasst. Darin werden die Kantone beauftragt, zum Schutze des Waldes vor der durch die Sturmkatastrophen der Monate Februar und März 1967 erhöhten Gefahr «die durch Krankheits- und Insektenbefall gefährdeten Gebiete besonders zu überwachen und rechtzeitig die notwendigen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen». Die kantonalen Forstdienste haben dafür einen Abwehrplan aufzustellen, der dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat, nach Möglichkeit vor Inangriffnahme der technischen Arbeiten, zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Die Pläne haben alle zweckdienlichen Angaben zu enthalten, so namentlich über Art und Bedeutung der drohenden Gefahr, Lage und Grösse der gefährdeten oder schon befallenen Wälder, die Organisation und die technische Durchführung der vorgesehenen Massnahmen sowie die mutmassliche Höhe der Aufwendungen, für die ein Bundesbeitrag anbegehrt wird. Bundesbeiträge sind vorgesehen für:

a. die Anschaffung oder an ihrer Stelle an die Amortisation oder Miete der für die Durchführung der Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen notwendigen Geräte und Maschinen;
b. den Ankauf von Abwehrmitteln;
c. die Kosten für Treibstoffe, Reparaturen und Unterhalt;
d. die Entschädigung der mit der Durchführung der Massnahmen beauftragten Arbeitskräfte.

Die Bundesbeiträge sind gestaffelt und betragen

a. für finanzschwache Kantone 33 Prozent,
b. für mittelstarke Kantone 27 Prozent,
c. für finanzstarke Kantone 21 Prozent.

Für besonders kostspielige Massnahmen, die in grossen Teilen von finanzschwachen Kantonen durchgeführt werden müssen, kann der Bund den Kantonen die ausgewiesenen Kosten bis zur Hälfte ersetzen.

VI. Möglichkeiten einer weiteren Bundeshilfe

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, sind – abgesehen von der Beteiligung des Bundes an den Massnahmen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung und zur Wiederaufforstung der Windwurfflächen, wor-

über der Bundesrat auf Grund des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes von Fall zu Fall in eigener Kompetenz beschliessen kann – den eidgenössischen Behörden folgende Begehren unterbreitet worden:

- vorübergehende Beschränkung, eventuell Sperre des Holzimportes;
- Gewährung einer Kredithilfe an Waldbesitzer, Händler und Verarbeiter, bzw. Bevorschussung von Rundholzlagern, die erst ab Herbst 1967 zum Verkauf gelangen;
- Förderung des Holzexportes durch Gewährung von Frachtkostenbeiträgen und Exportzuschüssen.

Diese Begehren wurden von uns eingehend geprüft und an verschiedenen Konferenzen mit den Fachverbänden besprochen. Wir beehren uns, Ihnen dazu folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

1. Vorübergehende Beschränkung bzw. Sperre der Holzeinfuhr

Die Anordnung einer vorübergehenden Beschränkung oder Sperre der Holzeinfuhr durch den Bundesrat ist auf Grund des geltenden Landesrechts nur als handelspolitische Massnahme unter der Voraussetzung zulässig, dass «ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden» (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland). Dieser Bundesbeschluss ermöglicht somit ausschliesslich die Ergreifung von handelspolitischen Abwehrmassnahmen. Massnahmen, die vorwiegend den Zweck verfolgen, nötigenfalls in Abweichung der von der Verfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit einzelnen inländischen Wirtschaftszweigen einen besonderen Schutz zukommen zu lassen, sind nur zulässig, wenn gestützt auf die Wirtschaftsartikel dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder geschaffen wird. Alle Massnahmen, die den zwischenstaatlichen Handel betreffen, müssen sodann den internationalen Verpflichtungen der Schweiz Rechnung tragen. Die Schweiz ist wie kaum ein anderes Land auf den Aussenhandel angewiesen; sie hat deshalb ein eminentes Interesse daran, dass die internationalen Verpflichtungen, die der Liberalisierung des zwischenstaatlichen Handels dienen, respektiert werden. Es wäre unter diesen Umständen unverantwortlich, sich über diese Verpflichtungen hinwegzusetzen. Die schwerwiegenden Konsequenzen, die dies für die ganze schweizerische Wirtschaft zur Folge haben könnte, sind offensichtlich.

Obwohl dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in diesem Sinn eindeutig Grenzen für die Ergreifung von Massnahmen gesetzt sind, wurden sofort nach Bekanntwerden der Sturmkatastrophen in vorausschauender Weise die sich aufdrängenden Schritte unternommen. Die Handelsabteilung hat unverzüglich dafür gesorgt, dass die Einfuhr von Holz laufend überwacht wird. Schon am 7. März 1967 wurde in offiziellen Verhandlungen mit einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland das Holzproblem in den Mittelpunkt der

Diskussionen gestellt. Die deutschen Behörden wurden auf diese Weise frühzeitig darauf hingewiesen, dass die schweizerischen Behörden im Hinblick auf das Ausmass der Katastrophe es nicht zulassen könnten, wenn von deutscher Seite versucht werden sollte, die in diesem Land ebenfalls eingetretenen Sturmschäden dadurch zu mildern, dass Holz in einer Weise in die Schweiz abgeschoben wird, die zu einer ungewöhnlichen Steigerung der Einfuhr in unser Land führt. Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit einer österreichischen Delegation verlangt, die am 6./7. April in Wien stattfinden konnten. Auch den österreichischen Behörden wurde erklärt, dass die schweizerischen Behörden nicht untätig zusehen könnten, wenn es sich erweisen sollte, dass aus Österreich in einem ausserordentlichen Umfang Windwurfholz in die Schweiz exportiert wird. Die Behörden beider Länder haben für die Situation Verständnis gezeigt. Das gleiche Verständnis war auch in der Schweiz beim Holzhandel, dem Sägereigewerbe und der Zellulose- und Papierindustrie, mit denen sofort Besprechungen aufgenommen wurden, festzustellen. Es ist deshalb zu hoffen – und die Unterlagen über die bisherigen Einfuhren berechtigen zu dieser Hoffnung – dass keine ungewöhnliche Zunahme der Importe eintreten wird, die im Hinblick auf Artikel 1 des erwähnten Bundesbeschlusses es allein ermöglichen würde, Einfuhrbeschränkungen einzuführen. Sollte die Entwicklung jedoch zeigen, dass entgegen dieser Erwartungen der Import von Nadelrund- und -schnittholz ungewöhnlich zunimmt, so wird der Bundesrat nicht zögern, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vorbereitungen sind getroffen. Einfuhrbeschränkungen können aber nur dann verfügt werden, wenn sie sich als absolut notwendig erweisen. Die für die Handelspolitik verantwortlichen Behörden müssen in der Lage sein, die Notwendigkeit solcher Massnahmen in den in Frage stehenden internationalen Gremien (GATT, EFTA) nachzuweisen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die Handelsabteilung haben somit rechtzeitig vorgekehrt, was auf handelspolitischer Seite getan werden konnte. Sie weisen aber darauf hin, dass in Wald- und Holzwirtschaftskreisen die Bedeutung des handelspolitischen Aspektes des Problems auch nicht überschätzt werden darf. Die Schweiz ist seit anfangs dieses Jahrhunderts ein Holzimportland und zur Deckung ihres Bedarfs – abgesehen von zwei kurzen, kriegsbedingten Perioden – in zunehmendem Masse auf die Einfuhr von Holz und Holzerzeugnissen angewiesen. Für Nadelnutzholz betrug der Importanteil im Durchschnitt der letzten drei Jahre gut ein Viertel des schweizerischen Gesamtverbrauchs an Rund- und Schnittholz. Nach Überwindung des sturmbedingten Überangebots wird der Einfuhrbedarf wieder zunehmen. Auch aus diesem Grunde könnten es die Bundesbehörden derzeit nicht verantworten, die Einfuhren kurzerhand zu sperren.

2. Krediterleichterungen

Auch die Möglichkeit von Krediterleichterungen, z. B. in der Form von Zinszuschüssen, ist von den eidgenössischen Forstbehörden zusammen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Nationalbank eingehend geprüft,

in der Folge aber fallen gelassen worden. Dies nicht zuletzt auf Grund der Überlegung, dass es sich hier um eine Aufgabe handelt, die sich von Ort zu Ort unter ganz verschiedenen Aspekten präsentiert und deren Bewältigung für den Bund einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für die Kontrolle einer grossen Anzahl von im Einzelfall bescheidenen Zuschüssen nach sich zöge. Der Bundesrat hält ebenfalls dafür, dass in denjenigen Fällen, in denen die Mithilfe der öffentlichen Hand wirklich nötig ist, diese von den Kantonen geleistet werden sollte, die auf diese Weise ihrerseits einen angemessenen Beitrag an die Milderung der Sturmschäden leisten könnten.

3. Gewährung von Beiträgen zur Minderung der beim Export von Holz eintretenden Preiseinbussen

Die gründliche Prüfung der Situation hat ergeben, dass von Hilfsmassnahmen des Bundes die grösste Wirksamkeit zu erwarten ist, wenn die Ausfuhren nach gewissen Märkten erleichtert werden. Der Bundesrat hat deshalb in einem Vorentwurf, der mit einem ergänzenden Bericht vom 1. Mai den Kantonsregierungen, den Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie den an der Holzverwertung direkt interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, grundsätzlich zwei Arten von Beiträgen in Aussicht genommen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen: Preiszuschüsse für Schnittholzexporte und Frachtkostenzuschüsse für Rundholzexporte – in beiden Fällen auf Nadelholz beschränkt, da die Sturmschäden sozusagen ausschliesslich das Nadelholz betroffen hatten. Um ferner zu unterstreichen, dass es sich um eine Minderung der infolge der Sturmschäden erlittenen finanziellen Einbussen handelt, wird darin die Ausrichtung der Bundesbeiträge vom Nachweis der Übernahme einer entsprechenden Menge von Windfallholz durch den einzelnen Bezüger abhängig gemacht. Eine zahlenmässige Begrenzung der Beiträge für den Einzelfall wird nicht vorgesehen, um angesichts der unstabilen Marktverhältnisse möglichst beweglich zu bleiben, doch sieht Artikel 2 des Vorentwurfes als Richtlinie vor, die Leistungen des Bundes so zu bemessen, dass sie auf keinen Fall weiter gehen, als es zur Ermöglichung des Preisanschlusses an die in Frage kommenden ausländischen Märkte notwendig ist. Die Limitierung der Beiträge soll in der Vollziehungsverordnung erfolgen. Auf Grund von Schätzungen der Absatzmöglichkeiten, die wohl ausschliesslich im Mittelmeerraum zu suchen sind, muss mit Beiträgen bis zu 40 Franken pro Kubikmeter gerechnet werden, wobei in Aussicht genommen wurde, für die Förderung von Schnittholzexporten Mittel im Gesamtbetrag von 4 Millionen Franken und für die Frachtverbilligung von exportiertem Rundholz einen Gesamtbetrag von 1 Million Franken einzusetzen.

Die Vernehmlassungen zu diesen Vorschlägen waren grundsätzlich positiv. Durchwegs wurde anerkannt, dass eine Aktion des Bundes einer Notwendigkeit entspricht. Bezüglich einzelner Bestimmungen gingen die Meinungen hingegen auseinander.

Von einigen Kantonen wurde eine Streichung der Bedingung, wonach die Beitragsempfänger die Übernahme einer entsprechenden Menge von Windwurfholz nachzuweisen hätten, gewünscht. Auch die von den Stürmen weniger

in Mitleidenschaft gezogenen Kantone seien in grossen Absatzschwierigkeiten. Der Bundesrat ist indessen der Ansicht, dass nur Beiträge in Frage kommen zur Milderung der finanziellen Folgen der Sturmschäden.

In andern Vernehmlassungen wurden Bedenken bezüglich des Einsatzes der Bundesbeiträge geäussert. So wurde angeregt, statt der Exportförderung die vorhandenen Mittel für eine sachgemässe Aufarbeitung und Lagerung des Windfallholzes im Inland zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel zur Förderung des sogenannten Weissschälens, woraus sich grössere Absatzmöglichkeiten bei den holzverarbeitenden Industrien ergäben. Schliesslich wurde die Anregung gemacht, die Verbilligungsbeiträge auch dort einzusetzen, wo anschliessend die aus Holz hergestellten Produkte vermehrt zum Export gelangen könnten. Der Bundesrat hält dafür, dass diese Anträge im Rahmen der vorgeschlagenen Aktion nicht berücksichtigt werden sollten. Mit der Aufarbeitung und Lagerung des Windwurfholzes im Inland wird der Markt nicht entlastet. Auch wäre die Durchführung einer solchen Massnahme administrativ äusserst kompliziert. Der Einschluss der Holzverarbeitung in die Hilfsmassnahmen des Bundes käme wohl einer indirekten Exportförderung gleich, würde aber den Rahmen der Aktion übermässig erweitern, und die Wirkung für die Waldbesitzer wäre problematisch.

Am weitesten gingen die Meinungen darüber auseinander, ob auch das Rundholz in die Aktion einzubeziehen sei. Während einerseits die Auffassung vertreten wurde, es sei völlig unwirtschaftlich und verfehlt, den Export eines Rohstoffes zu erleichtern, wurde anderseits beantragt, die Ausfuhr von Rundholz nicht nur durch Frachtkostenbeiträge, sondern auch durch Preiszuschüsse (wie beim Schnittholz) zu fördern. Wir erachten es für richtig, den schon im Vorentwurf zugrundegelegten Mittelweg beizubehalten, das heisst grundsätzlich auch Massnahmen zur Erleichterung des Rundholzexportes in Aussicht zu nehmen, diese aber auf Frachtkostenzuschüsse zu beschränken. Angezeigt ist es hingegen, den Bedenken bezüglich der im Vorentwurf vorgesehenen Aufteilung des Kredits – 80 Prozent der Mittel für Exportzuschüsse bei Nadelschnittholz und 20 Prozent für Frachtkostenbeiträge bei Nadelrundholz – Rechnung zu tragen und für die ganze Aktion einen Globalkredit von 5 Millionen Franken zu eröffnen. Die Praxis wird dann zeigen, welche der beiden Massnahmen grössere Aussichten eröffnet, und es wird dem Bundesrat anheimgestellt sein, die vorhandenen Mittel je nach den Umständen aufzuteilen.

VII. Die Rechtsgrundlage

Die Sturmschäden der Monate Februar/März 1967 haben die ganze schweizerische Waldwirtschaft schwer in Mitleidenschaft gezogen. Auch die wenigen Gebiete, die praktisch kein Fallholz aufweisen, sind durch die Preiseinbussen infolge des Überangebots zu Schaden gekommen. Damit ist dieser Wirtschaftszweig in seiner Gesamtheit gefährdet, und wenn es nicht gelingt, innert nützlicher Frist den Markt durch die Eröffnung zusätzlicher Absatzmöglichkeiten zu entlasten, so droht ein eigentlicher Preiszusammenbruch, der dann

auch in weitern Erwerbszweigen, wie namentlich im Holzhandel und in der Holzindustrie, schwere Einbussen durch Lagerentwertung nach sich ziehen würde. Die missliche Situation der Waldwirtschaft muss deshalb eingedämmt werden, bevor sie weitere Kreise zieht. Dafür bieten die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung die rechtliche Grundlage. Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstabe *a*, der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, und nötigenfalls unter Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen «zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe ...». Massnahmen dieser Art setzen voraus, dass «die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können» (BV Art. 31bis, Abs. 4). Ausserdem schreibt Artikel 32 der Bundesverfassung vor, dass Erlasse zugunsten solcher Wirtschaftszweige nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden dürfen, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann – unter Vorbehalt von Artikel 89bis für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen.

Diese verfassungsmässigen Voraussetzungen für Hilfsmassnahmen zugunsten der Waldwirtschaft, d.h. zur raschen Entlastung des überforderten Holzmarktes, sind heute zweifellos gegeben.

Dass die Waldwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftszweig im Sinne der zitierten Verfassungsbestimmung (Art. 31bis, Abs. 3, Buchstabe *a*) ist, dürfte unbestritten sein. Von der Gesamtoberfläche der Schweiz sind 9806,5 km² oder mehr als 20 Prozent mit Wald bedeckt. Vom Gesamtbedarf an Holz von rund 5,1 Millionen Kubikmeter im Mittel der Jahre 1964/65 lieferte die schweizerische Waldwirtschaft rund 3,6 Millionen Kubikmeter oder 70 Prozent. Die Einnahmen allein aus den öffentlichen Waldungen bezifferten sich im gleichen Zeitraum auf 230 Millionen Franken; der Gesamtertrag wird auf über 300 Millionen Franken beziffert.

Die Frage, ob die Waldwirtschaft gegebenenfalls als wichtiger Wirtschaftszweig anerkannt und durch den Bund gefördert werden könne, hat – wie den Materialien zu entnehmen ist – das Parlament schon in den Jahren 1938 bei der ersten und 1945 bei der zweiten Beratung der Wirtschaftsartikel eingehend beschäftigt, wobei die Antwort stets positiv ausfiel. Abgelehnt wurde hingegen die von mehreren Votanten gewünschte Verkoppelung der Forstwirtschaft mit der Landwirtschaft durch deren ausdrückliche Erwähnung in den Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft (BV Art. 31bis, Abs. 3, Buchstabe *b*). Einen ersten Antrag auf besondere Verankerung der Forstwirtschaft in den Wirtschaftsartikeln stellte Nationalrat Stähli im Jahre 1938, zog ihn dann aber zurück, als vom Berichterstatter der Kommission erklärt wurde, dass «die bestehende Rechtsordnung alle Mittel an die Hand gibt, hier (d.h. bei der Forst- oder Waldwirtschaft) zum Rechten zu sehen, wie es Herr Stähli gewünscht hat» (Sten. Bull. NR. 1938, S. 368). Im Jahre 1945 griff Nationalrat Stähli das gleiche Problem wieder auf und stellte dem Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Frage, ob die Forstwirtschaft im Sammelbegriff «Landwirtschaft» nach Artikel 31, Absatz 3, Buchstabe *b)*, inbegriffen sei. Dies sei bisher

von Juristen und auch von den Kommissionsmitgliedern mehrheitlich verneint worden (Sten. Bull. NR 1945, S. 462). Bundesrat Stampfli antwortete unter anderem wie folgt:

Dann besteht doch die Möglichkeit, wenn es das Gesamtinteresse rechtfertigt, für die Erhaltung der Forstwirtschaft auf Grund von Lit. *a* besondere Massnahmen zu ergreifen, die von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen können. Es ist deshalb nicht nötig, dass man sie unter Lit. *b* aufführt. Mit dieser Erklärung, dass unter den Wirtschaftszweigen, für deren Erhaltung Massnahmen ergriffen werden können, die von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, auch die Forstwirtschaft zu verstehen ist, sollte sich Herr Nationalrat Stähli begnügen und seinen Antrag zurückziehen (Sten. Bull. NR 1945, S. 521).

Nationalrat Stähli fügte sich diesem Wunsche (Sten. Bull. NR 1945, S. 522). Später griff aber Nationalrat Knobel die Angelegenheit nochmals auf und verlangte, dass die Forstwirtschaft in Absatz 3*b* ausdrücklich erwähnt werde (Sten. Bull. NR 1945, S. 524). Zu diesem Antrag führte der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unter anderem aus:

Wenn die bestehende Forstgesetzgebung nicht genügt, dann ist es Aufgabe einer Revision von Art. 24 und der auf ihm fussenden Gesetzgebung, Wandel zu schaffen. Ich muss mich aber dagegen auflehnen, dass man in den Wirtschaftsartikeln nun im Vorbeigehen, ganz einfach durch Einfügung von zwei Worten, die Grundlage für eine modernere Forstgesetzgebung schafft. Das wäre ein Irrtum. Aber zur Bekämpfung von Krisenzuständen, von denen die Forstwirtschaft ergriffen wird, bietet Lit. *a* genau die gleichen Hilfsmittel wie Lit. *b*, ohne dass die Forstwirtschaft deswegen besonders aufgeführt wird. Für sie kommen die gleichen Hilfsmassnahmen und Schutzmassnahmen in Betracht wie für alle andern Wirtschaftszweige und Berufe. Damit erreichen wir das, was subsidiär neben der Gesetzgebung auf Grund von Art. 24 Herr Oberförster Knobel erreichen will. Es ist ein Irrtum seinerseits, wenn er nicht einsieht, dass alle Krisenmassnahmen zugunsten der Forstwirtschaft auf Grund von Lit. *a* möglich sind (Sten. Bull. NR 1945, S. 525.).

Im Ständerat orientierte der Berichterstatter, Ständerat Bosset, über den Antrag Stähli im Nationalrat und empfahl, die Forstwirtschaft nicht bei lit. *b* aufzuführen, wie dies der Schweizerische Forstverein gewünscht hatte (Sten. Bull. StR 1945, S. 232). Ständerat Vieli hatte am 11. Dezember 1945 eine Stellungnahme des Chefs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur umstrittenen Frage verlangt (Sten. Bull. StR 1945, S. 225), worauf Bundesrat Stampfli am 12. Dezember 1945 erklärte, nach Artikel 31bis würde die Möglichkeit bestehen,

dass zugunsten der Waldwirtschaft Massnahmen ergriffen werden, die vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen dürfen, wenn die Waldwirtschaft den Nachweis erbringen kann, dass ihre Existenzgrundlagen gefährdet sind und dass ihre Erhaltung diese Massnahmen notwendig macht. Dabei kann es sich aber nur um Ausnahmen handeln.

Ich erkläre also: Die Waldwirtschaft kann unter die Wirtschaftszweige eingereiht werden – sie ist ja selber ein Wirtschaftszweig –, für die Massnahmen im Sinne von Lit. *a* ergriffen werden können ... (Sten. Bull. StR 1945, S. 234.).

Auf eine nochmalige Intervention von Ständerat Vieli antwortete Bundesrat Stampfli am 12. Dezember 1945 (Sten. Bull. StR 1945, S. 235):

Es erhebt sich also tatsächlich nur die Frage: Kann die Waldwirtschaft, können die Holzproduzenten sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Lit. *a* berufen, zu den

Wirtschaftszweigen gezählt zu werden, für die, gestützt auf Lit. *a*, besondere Massnahmen ergriffen werden können? Das ist zu bejahen. Eine weitere Lit. ist dazu nicht erforderlich, das habe ich auch im Nationalrat erklärt. Die Waldwirtschaft ist auch ein Zweig unserer Volkswirtschaft. Allerdings können wir solche Massnahmen nicht zugunsten einzelner Waldbesitzer oder Gemeinden ergreifen. Der ganze Wirtschaftszweig muss in seiner Existenzgrundlage gefährdet sein, damit solche Massnahmen ergriffen werden können.

Die Gefährdung der Existenzgrundlagen der Waldwirtschaft – als zweite Voraussetzung einer Bundeshilfe auf Grund der Wirtschaftsartikel – haben wir bereits durch eindrückliche Zahlen belegt. Die Verkaufspreise sind in den letzten Monaten im Vergleich zum Winter 1965/66 für die erste Qualität bei erhöhten Rüstkosten im Durchschnitt um 20 Prozent gesunken, bei den andern Qualitäten noch mehr. Der Erlös deckte aber schon bei den früheren Preisen in den Berggebieten ($^2/_3$ der Gesamtfläche) nur noch knapp den Aufwand. Heute steht die Waldwirtschaft am Rande ihrer Leistungsfähigkeit. Die Bedrohung ihrer Ertragslage und damit ihrer Existenzfähigkeit schlechthin hat bereits dazu geführt, dass die Bewirtschaftung ausgedehnter Waldungen ernsthaft in Frage gestellt ist. Ein ungepflegter Wald aber ist ein entwertetes volkswirtschaftliches Gut, und er geht mit der Zeit auch seiner wichtigen Schutz- und Sozialfunktionen verlustig.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Waldwirtschaft die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen – als letzte Voraussetzung einer Bundeshilfe auf Grund der Wirtschaftsartikel – getroffen hat. Auch diese Voraussetzung ist unseres Erachtens gegeben. Gewaltige Mengen Windfallholz sind ungeachtet der drohenden Preiseinbusse ohne Verzug gegen Schädlinge und Krankheiten abgesichert worden. Die wirtschaftlichen Organisationen des Waldbesitzes und der Holzverwertung haben miteinander Fühlung genommen, um das Preisgefüge im Rahmen des Möglichen vor unberechenbaren Einbrüchen zu bewahren. Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat beschlossen, die Schläge im nächsten Winter in allen Kantonen solidarisch herabzusetzen, um auch auf diesem Wege einen Beitrag zur Entlastung des Marktes zu leisten. All diese Massnahmen genügen aber nicht, wenn es nicht gelingt, zusätzliche Absatzmöglichkeiten durch eine Erleichterung des Exportes zu schaffen, wie sie in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagen werden.

Wenn nichts anderes vorgekehrt wird, um den Gefahren, die die Waldwirtschaft bedrohen, zu begegnen, werden zwangsläufig zahlreiche Industrie- und Gewerbegruppen sowie alle Landwirtschaftsbetriebe, die mit der Forstwirtschaft verbunden sind, in Mitleidenschaft gezogen. Daraus drohen wirtschaftliche Erschütterungen, die weit über den engern Bereich der direkt betroffenen Erwerbsgruppen zu fühlen wären. Es darf deshalb mit Fug gesagt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen durch das Gesamtinteresse gerechtfertigt sind, wie dies Artikel 31, Absatz 3 der Bundesverfassung als grundlegende Voraussetzung anführt.

Wir haben schliesslich auch die Frage geprüft, ob die Ausrichtung von Preiszuschüssen als «Massnahme» im Sinne von Artikel 31, Absatz 3, Buch-

stabe *a* der Bundesverfassung zulässig ist. Die Wirtschaftsartikel umschreiben diese Massnahmen nicht näher, und engen sie damit auch nicht ein. So ist von Fall zu Fall zu prüfen, durch welche Art von Massnahmen die Bundeshilfe möglichst rationell und wirtschaftlich gestaltet werden kann, wobei selbstverständlich nur Vorkehren im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung in Frage kommen. Anlässlich der parlamentarischen Beratung der Wirtschaftsartikel wurden neben Einfuhrbeschränkungen und der Anordnung des Leistungssystems auch Subventionen und finanzielle Zuwendungen schlechthin erwähnt, wie wir sie im vorliegenden Beschlussesentwurf in Vorschlag bringen.

VIII. Die Dringlicherklärung

Wir beantragen Ihnen, gestützt auf Artikel 32 und 89bis der Bundesverfassung, den vorliegenden Bundesbeschluss als dringlich zu erklären. Die vorgesehenen Massnahmen ertragen keinen Aufschub. Die Entlastung des Holzmarktes muss so rasch als möglich in die Wege geleitet werden, um, wie bereits dargetan, einer weiteren Verschlechterung der Lage der Waldwirtschaft zuvorzukommen. Voraussetzung des Abschlusses von Exportverträgen ist ferner die rasche Schaffung einer sichern Rechtsgrundlage, damit die Verhandlungen auf der Basis verbindlicher Zusicherungen geführt werden können.

Da die geplanten Massnahmen innert Jahresfrist zum Abschluss gelangen sollen, kann die Geltungsdauer des Beschlusses auf ein Jahr befristet werden.

IX. Ausführungsbestimmungen und Berichterstattung

Wie wir zur Begründung der Dringlichkeitsklausel eben ausgeführt haben, ist für die vorgesehenen Massnahmen rasches Handeln am Platze. Von dieser gleichen Überlegung ausgehend, haben mehrere Organisationen im Vernehmlassungsverfahren die Notwendigkeit einer sofortigen Inangriffnahme der Ausführungsbestimmungen unterstrichen. Der Bundesrat teilt diese Auffassung. Das Eidgenössische Departement des Innern hat denn auch bereits einen Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung ausgearbeitet, die unmittelbar nach Ihrer Beschlussfassung bereinigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Bezüglich der Auswirkungen der Aktion sehen wir vor, Ihnen im Geschäftsbericht für das Jahr 1967 eingehend Bericht zu erstatten.

X. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Titel und Ingress

Mit dem Titel verweisen wir auf die absichtlich eng gehaltene Zweckbestimmung: Die vorgesehenen – auf ein Jahr befristeten – Massnahmen sollen zur Entlastung des Holzmarktes durch rasche Verwertung des Windfallholzes dienen. Eine allgemeine Verbilligung für den Inlandmarkt steht mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen ausser Frage und würde im übrigen kaum innert nützlicher Frist zu einem fühlbaren Mehrabsatz führen. Über die verfassungsmässige Basis des Beschlusses wurde in Abschnitt VII ausführlich orientiert.

Artikel 1

Wie bereits ausgeführt, sollen die Massnahmen des Bundes dazu dienen, die Opfer der Sturmschäden vor allzu grossen Verlusten zu bewahren, indem eine Marktentlastung durch die Erleichterung von Holzexporten angestrebt wird. Die Ausfuhr entsprechender Mengen von Rund- und Schnittholz wird deshalb in Artikel 1 ausdrücklich als Bedingung für die Zuerkennung der Leistungen des Bundes genannt. Die Bestimmung der Beitragsarten und ihrer Grenzen (Art. 2) muss hingegen mit Rücksicht auf die sehr bewegte Marktsituation in den Bereich der Vollzugsbestimmungen verwiesen werden.

Artikel 2

Die Ausrichtung von Beiträgen hat nur dann einen Sinn, wenn dadurch zusätzliche Exportabschlüsse tatsächlich ermöglicht werden. Es kann aber nicht die Meinung sein, dass schlechthin jedes Exportgeschäft durch den Anschluss an das Preisniveau eines ausländischen Marktes erzwungen werden muss. Der Bundesrat wird in den Vollzugsbestimmungen die obere verantwortbare Grenze für die Beiträge auf Grund von Marktsondierungen festlegen; er wird durch die Festsetzung der in Frage kommenden ausländischen Märkte dafür sorgen, dass Holz, für welches solche Erleichterungen gewährt werden, nicht nach umliegenden Ländern, die durch Sturmschäden in ähnlicher Weise betroffen worden sind, exportiert wird.

Artikel 3

Der Gesamtbetrag von 5 Millionen scheint dem Bundesrat angemessen. Er ist zwar in einzelnen Vernehmlassungen als zu niedrig bezeichnet worden, doch haben ihn die meisten zu den Vorbesprechungen zugezogenen Organisationen als genügend betrachtet. Es darf erwartet werden, dass mit dieser Summe der Export ganz erheblicher Holzmengen ermöglicht wird und dass infolgedessen eine fühlbare Entlastung des schweizerischen Holzmarktes erreicht werden kann.

Artikel 4

Soweit Unregelmässigkeiten denkbar sind, dürften die Tatbestände der Urkundenfälschung und des Betruges im Vordergrund stehen. Artikel 4 sichert dem Bund für Vorkommnisse dieser Art auf jeden Fall das Recht der Rückforderung.

Artikel 5

Es ist vorgesehen, das Eidgenössische Departement des Innern mit dem Vollzug zu beauftragen. Im einzelnen wird das Eidgenössische Oberforstinspektorat die Massnahmen durchzuführen haben.

Artikel 6

Die Befristung auf ein Jahr wurde in der Meinung vorgenommen, dass innert dieser Zeit die zusätzlichen Ausfuhren getätigt und der Markt im gewünsch-

ten Rahmen entlastet werden kann. Auch die Fachorganisationen hielten diese Befristung für genügend.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstabe *a*, 32 und 89 bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1967,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund richtet Beiträge zur Übernahme von Windfallholz aus, sofern diese Übernahme durch entsprechende Ausfuhren von inländischem Nadelrund- und Nadelschnittholz zur Entlastung des Holzmarktes führt.

Art. 2

[1] Die Beiträge dürfen höchstens so hoch bemessen werden, dass sie den Preisanschluss an die ausländischen Märkte gestatten.

[2] Der Bundesrat setzt in den Vollzugsbestimmungen die in Frage kommenden ausländischen Märkte und die Höhe der Beiträge fest.

Art. 3

Die Beiträge im Sinne von Artikel 1 des Beschlusses dürfen gesamthaft den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 5

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt; er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ein Jahr.

1012

Bundesbeschluss über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste

(Vom 28. Juni 1967)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstabe *a*, 32 und 89 bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1967 [1]),

beschliesst:

Art. 1

Der Bund richtet Beiträge zur Übernahme von Windfallholz aus, sofern diese Übernahme durch entsprechende Ausfuhren von inländischem Nadelrund- und Nadelschnittholz zur Entlastung des Holzmarktes führt.

Art. 2

[1] Die Beiträge dürfen höchstens so hoch bemessen werden, dass sie den Preisanschluss an die ausländischen Märkte gestatten.

[2] Der Bundesrat setzt in den Vollzugsbestimmungen die in Frage kommenden ausländischen Märkte und die Höhe der Beiträge fest.

Art. 3

Die Beiträge im Sinne von Artikel 1 des Beschlusses dürfen gesamthaft den Betrag von 5 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

[1]) BBl 1967, I, 941.

51)

Art. 5

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt; er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ein Jahr.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Rohner**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 28. Juni 1967.

Der Präsident: **Schaller**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Juni 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

11215

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über dringliche Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 24. April 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen zu unterbreiten.

Übersicht

Mit den am 5. März 1972 von Volk und Ständen angenommenen neuen Verfassungsartikeln 34sexies und 34septies wurden dem Bund auf dem Gebiet des Wohnungs- und Mietwesens neue Aufgaben übertragen.

Nach Artikel 34sexies soll der Bund das Wohnungsangebot, besonders das Angebot an preisgünstigem Wohnraum, und die Eigentumsbildung an Wohnungen fördern. Der Entwurf zu einem Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung (Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz) befindet sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren.

Auf dem Gebiet des Mietwesens ist der Bund nach Artikel 34septies Absatz 1 der BV befugt, Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen zu erlassen. Inwieweit dieses Institut sich auswirkt, hängt ausschliesslich von der Vertragstätigkeit der Vermieter- und Mieterverbände und anderer Organisationen ab, die ähnliche Interessen vertreten. Der Bund kann diese Vertragstätigkeit, die erst vor verhältnismässig kurzer Zeit eingesetzt hat und nicht in allen Landesteilen gleich weit fortgeschritten ist, nicht erzwingen; doch kann er sie immerhin dadurch erheblich fördern, dass er auf dem Wege der Gesetzgebung das besondere Rechtsinstitut des Rahmenmietvertrages zur Verfügung stellt. Die Vorlage über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen wird deshalb u. a. als wesentlichen Bestandteil eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über die Miete enthalten. Der Entwurf zu einem Bundes-

52)

gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen wird möglichst bald zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Nach Artikel 34septies Absatz 2 BV erlässt der Bund Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter. Die Massnahmen sind nur anwendbar in Gemeinden, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht.

Während die Ausführungsgesetze zu den Artikeln 34sexies und 34septies Absatz 1 der Bundesverfassung gegenwärtig vorbereitet werden, soll für die Ausführung von Artikel 34septies Absatz 2 dieser dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden.

Allgemeiner Teil

1 Die Ausgangslage

11 Die zeitliche Dringlichkeit

Artikel 34septies Absatz 2 der Bundesverfassung ist zwingend gefasst. Er verpflichtet den Bund, zur Bereitstellung einer in Zeiten der Wohnungsnot anzuwendenden Missbrauchsgesetzgebung, wobei das Abstimmungsergebnis (1 057 400 Ja gegen 180 000 Nein) ein rasches Handeln als nötig erscheinen lässt. Es soll damit auch die Unsicherheit über die Ausgestaltung der kommenden Mieterschutzgesetzgebung behoben und vermieden werden, dass in der Zwischenzeit missbräuchliche Mieten und Forderungen durchgesetzt werden.

Aus diesen Gründen unterbreiten wir den Entwurf zu einem *dringlichen* Bundesbeschluss, der aus verfassungsrechtlichen Gründen befristet werden muss. Die Befristung bedeutet nicht, dass die Vorschriften nach einer gewissen Zeit ohne Möglichkeit der Erneuerung wegfallen müssen. Das würde nach Artikel 89 bis Absatz 2 BV nur im Falle eines Referendums mit anschliessender Verwerfung in der Volksabstimmung zutreffen. Im Gegensatz zu den früheren Verfassungsartikeln über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen handelt es sich bei Artikel 34septies Absatz 2 BV um eine unbefristete Verfassungsbestimmung. Mit diesem dringlichen Bundesbeschluss sollen Erfahrungen für die spätere Gesetzgebung gesammelt werden.

In den nachfolgenden Ausführungen wird kurz auf die Wohnungsnot und den Mangel an Geschäftsräumen – zwei Begriffe, die nunmehr in der Verfassung verankert sind – und auf die Lage im Mietzinswesen eingetreten.

12 Wohnungsnot und Mangel an Geschäftsräumen

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind in der Botschaft vom 30. Juni 1971 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch die Artikel 34sexies und 34septies (BBl *1971* I 1657) ausführlich dargestellt worden. Zusam-

menfassend ist daran zu erinnern, dass seit 1950 rund 1 Million Wohnungen neu erstellt wurden, was praktisch die Hälfte des gesamten Wohnungsbestandes der Schweiz ausmacht. Nach den inzwischen bekanntgewordenen Ergebnissen der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1970 ist die Wohnbevölkerung der Schweiz von 1960 bis 1970 um 15 Prozent, der Wohnungsbestand jedoch um 30 Prozent gewachsen.

Die in der Botschaft vom 30. Juni 1971 gemachte Feststellung, wonach der verfügbare Wohnraum pro Kopf der Bevölkerung seit dem letzten Weltkrieg laufend zugenommen hat, gilt auch für die Agglomerationen. Besonders aufschlussreich ist das Beispiel der Stadt und der Agglomeration Zürich. Die Bevölkerung dieser Agglomeration hat von 1960 bis 1970 um 64 300 Personen, der Wohnungsbestand jedoch um 70 700 Einheiten zugenommen (Stat. Jahrbuch der Schweiz, 1971, Seite 17; Volkswirtschaft, Heft 2, verschiedene Jahrgänge). Dagegen hat die Bevölkerung der Stadt Zürich von 1960 bis 1970 sogar um 17 530 Personen abgenommen; doch wurden in diesem Zeitraum im Gebiet der Stadt Zürich 22 450 neue Wohnungen erstellt (Stat. Jahrbuch der Schweiz, 1971, Seite 16, 18, 160, 161, 166; 1961, Seite 1968). Gesamthaft betrachtet überstieg in den letzten Jahren die Zahl der neu errichteten Wohnungen die Zahl des Bevölkerungszuwachses. Trotz dieser ausserordentlich hohen Wohnungsproduktion je Einwohner gelang es in den Ballungsräumen nicht, einen funktionsfähigen Wohnungsmarkt zu erreichen. Die Wohnraumansprüche wuchsen schneller als die Wohnungsproduktion.

Die Ursachen für die rasch wachsende Beanspruchung von Wohnraum pro Kopf der Bevölkerung wurden in der Botschaft vom 30. Juni 1971 (S. 1669) erwähnt. Eine dieser Ursachen, nämlich die stärkere Haushaltbildung als Folge der Auflösung von Mehrgenerationenfamilien, kann aufgrund von seither bekanntgewordenen Zahlen der Volks- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1970 veranschaulicht werden. Danach haben sich die Einerhaushaltungen von 1960 bis 1970 von 224 446 auf 402 900, also um 80 Prozent, vermehrt. Die Haushaltungen mit *einer* Person beanspruchen heute rund 20 Prozent des Wohnungsbestandes (Die Volkswirtschaft, Jan. 1972, S. 42).

Für die Wohnungsnot im Sinne der neuen Verfassungsbestimmung sind die Ursachen des Nachfrageüberhanges unerheblich; entscheidend ist die Tatsache, dass eine Wohnungsnot besteht. Als Gradmesser dafür gilt nach wie vor der Leerwohnungsstand, der die leerstehenden, *vermietbaren* Wohnungen erfasst, soweit sie für den eigentlichen Wohnungsmarkt in Betracht kommen. Gemessen an der Leerwohnungsziffer ist das Angebot trotz der hohen Wohnungsproduktion ungenügend. Der Leerwohnungsstand zeigt für die letzten drei Jahre folgendes Bild:

1228

Leerwohnungsvorrat in Prozenten des Wohnungsbestandes am 1. Dezember

Jahr	Städte mit		Gemeinden mit	
	100000 und mehr Einw.	10000 bis 100000 Einw.	5000 bis 10000 Einw.	2000 bis 5000 Einw.
1969	0,05	0,20	0,42	0,56
1970	0,04	0,23	0,45	0,69
1971	0,07	0,18	0,42	0,44

Allerdings muss man der Leerwohnungsziffer als Gradmesser für die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes mit gewissen Vorbehalten begegnen. Auch in den Ballungszentren mit minimalem Leerwohnungsbestand finden laufend Wohnungswechsel statt. Grundsätzlich kann die Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes nur im Rahmen von Wohnregionen beurteilt werden. In zentralen Lagen der Ballungsräume kann die Nachfrage nach Wohnraum nicht mehr befriedigt werden, weil der Raum für neue Wohnungen fehlt.

Mit «Wohnungsnot» lassen sich sehr unterschiedliche Tatbestände bezeichnen. Bei einer quantitativen Betrachtungsweise spricht man von Wohnungsnot, wenn das Angebot an Wohnungen den laufenden Bedarf nicht zu decken vermag. Ob dabei eine freistehende Wohnung noch zum Angebot gezählt werden kann oder nicht, hängt für den Nachfrager vom Weg zum Arbeitsplatz, zu den Schulen, zu den Versorgungseinrichtungen und den vorhandenen Verkehrsleistungen ab. Durch den stetigen Ausbau des Verkehrssystems rücken auch entferntere Regionen zu geeigneten Wohnzonen auf; die Wohnregionen werden erweitert und Wohnungsteilmärkte zusammengeschlossen. Die Entfernungen, die von den Pendlern zurückgelegt werden müssen, wachsen, und es stellt sich lediglich die Frage, welche Pendlerzeit noch als zumutbar angenommen werden kann. Von einem Wohnungsmangel kann daher nur dann gesprochen werden, wenn Wohnungen in einem tragbaren Umkreis vom Arbeitsplatz fehlen. Finden Nachfrager in diesem Umkreis keine geeignete Wohnung, so ist ein vorhandener Bedarf ungenügend gedeckt und die Freizügigkeit und das Recht auf Haushaltgründung eingeschränkt. In diesem Fall muss von Wohnungsnot gesprochen werden.

Eine Wohnung muss selbstverständlich auch eine angemessene Befriedigung des Wohnbedürfnisses ermöglichen. Zu diesem Zweck müssen ein minimaler Standard, eine minimale Grösse und eine minimale Raumzahl im Verhältnis zur Familiengrösse angeboten werden. Dabei ist zwischen einer wünschbaren und einer sachlichen Eignung einer Wohnung zu unterscheiden. Es ist also möglich, dass, gemessen an der Zahl der nachfragenden Haushalte, genügend Wohnungen angeboten werden, dass aber bestimmte Wohnungskategorien fehlen und dadurch eine partielle Wohnungsnot entsteht, so z. B. für kinderreiche Familien, Alleinstehende und Betagte.

Für die Beurteilung des Geschäftsraummarktes stehen keine statistischen Unterlagen zur Verfügung. Die Nachfrage in guten Geschäftslagen wird das Angebot immer übersteigen. Die hohen Bodenpreise in den Kernzonen führen zu einer Umstrukturierung der Zusammensetzung der dort niedergelassenen Geschäfte. Ertragsschwache Betriebe müssen auf die Randzonen ausweichen. Die Strukturprobleme und die Erhaltung gesunder Kernzonen lassen sich nur durch eine entsprechende Stadtplanung bewältigen. Nur so kann auch ein ausreichendes Angebot von Geschäftsräumen an geeigneter Lage sichergestellt werden. Die Missbrauchsgesetzgebung soll nicht zur Strukturerhaltung und damit zu einer Behinderung der Entwicklung führen. Sie soll jedoch Notlagen im Einzelfall lindern.

Für die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Missbrauchsgesetzgebung wäre eine genaue Kenntnis der Verhältnisse notwendig. Heute fehlen uns ausreichende Statistiken. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass die Märkte für Wohnungen und Geschäftsräume durch volkswirtschaftliche und statistische Untersuchungen laufend überprüft werden und dass der Bundesrat bei der Durchführung dieses Beschlusses von einer Kommission beraten wird.

13 Das Mietzinsproblem

Über die Mietpreisentwicklung, insbesondere den beschleunigten Anstieg des Mietzinsindexes seit 1968 und die dafür massgeblichen Ursachen, wurde ebenfalls in der Botschaft vom 30. Juni 1971 (S. 1670 ff.) berichtet. Inzwischen hat sich der Hypothekarzinssatz stabilisiert. Dagegen ist in bezug auf die Baukosten keine Entspannung zu erwarten. Die in der Botschaft vom 30. Juni 1971 festgehaltene Tendenz zur Steigerung dieser Kosten dürfte in den nächsten Jahren anhalten.

Der Mietzinsindex für die vor 1947 erstellten Wohnungen hat sich ungefähr gleich entwickelt wie jener für sämtliche Wohnungen (Erhöhung um 48% bzw. 49% im November 1971 gegenüber Mai 1966). Er gibt daher keinen Anhaltspunkt dafür, dass zwischen den Mietzinsen für Wohnungen aus den verschiedenen Bauperioden immer noch sehr grosse Unterschiede bestehen. Da die Ergebnisse der Mietzinsauswertung der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1970 noch nicht vorliegen, können diese Unterschiede lediglich anhand der statistischen Angaben einzelner Städte gezeigt werden.

So ergeben sich für die Stadt Genf, für die von Mai 1966 bis November 1971 eine Steigerung des Mietpreisindexes sämtlicher Wohnungen um 64,8 Prozent ausgewiesen ist, aufgrund von Stichproben folgende durchschnittliche Mietpreise für 3-Zimmer-Wohnungen (4 pièces) per November 1971:

	Fr.
Vor 1947 erstellt	3042
Seit 1947 erstellt	3829
Im ersten Halbjahr 1971 erstellt	6948

(Aus: Informations statistiques Genève, Jan. 1972, S. 62.)

Nach Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Zürich beliefen sich für den Oktober 1971 die durchschnittlichen Mietzinse für 3-Zimmer-Wohnungen, die vor 1947 erstellt wurden, auf 3005 Franken, für die von 1947 bis 1970 erstellten auf 4274 Franken und für die im zweiten Halbjahr 1970 und im ersten Halbjahr 1971 erstellten auf 7261 Franken. Es ergab sich daraus ein Mittelpreis von 3553 Franken, der dem Zürcher Mietindex zugrunde liegt. Durchschnittsmietzinse mit ähnlichen Diskrepanzen für Wohnungen aus verschiedenen Bauzeiten könnten auch für andere Städte angeführt werden.

Das Unbehagen ist unseres Erachtens zur Hauptsache auf diese Mietzinsunterschiede, also auf den Umstand zurückzuführen, dass auf dem Wohnungsmarkt für den gleichen Wohnwert ein ungleicher Betrag bezahlt werden muss und dass der Wohnungssuchende fast ausschliesslich auf die teuren Neubauwohnungen angewiesen ist. Nachdem von allen anderen Märkten die in den früheren Jahren hergestellten Güter weitgehend verschwunden sind, bestehen auf dem Wohnungsmarkt noch die zu den günstigen Kosten der früheren Bauperioden erstellten Wohnungen. Dieses Problem hat Anlass zu verschiedenen Lösungsvorschlägen (Verbilligung der Hypothekarzinse auf Neuwohnungen durch Ausgleichmassnahmen auf dem Bestand der Althypotheken, Schaffung einer Mietzinsausgleichskasse) gegeben, die auf ihre Durchführbarkeit untersucht werden.

2 Die Grundsätze des Beschlussentwurfes

21 Der verfassungsrechtliche Rahmen

Der neue Artikel 34^septies^ Absatz 2 BV unterscheidet sich wesentlich von den früheren befristeten Verfassungszusätzen. Der letzte Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 (AS *1964* 1425), der bis zum 31. Dezember 1969 in Kraft stand, ermächtigte den Bund zum Erlass von Vorschriften über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutz der Mieter. Er begründete damit die Befugnis des Bundes zur Bewirtschaftung der Mietzinse.

Die neue Verfassungsbestimmung verlangt dagegen *Vorschriften zum Schutz der Mieter gegen den Missbrauch*. Damit scheidet die Wiedereinführung einer *Mietzinskontrolle* oder eines ähnlichen Bewirtschaftungssystems von vornherein aus.

Nach dem Verfassungszusatz vom 9. Oktober 1964 war in den fünf Grossstädten und deren Agglomerationsgemeinden die Mietzinskontrolle spätestens auf Ende 1966, in den übrigen Gemeinden, soweit sie der Mietpreisbewirtschaftung unterstanden, auf den 1. Januar 1965 durch die *Mietzinsüberwachung* zu ersetzen. Dieses System ist nach dem zeitlichen Wegfall des Verfassungszusatzes durch einen Bundesbeschluss extra constitutionem (AS *1969* 1297) bis am 19. Dezember 1970 verlängert worden. Die Mietpreisüberwachung war entsprechend dem Verfassunszusatz vom 9. Oktober 1964 darauf ausgerichtet, «die Vorschriften über die Mietzinse schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche

Störungen und soziale Härten möglich ist». Die Mietpreisüberwachung sollte den Übergang von der strengen Mietpreiskontrolle zu einem Zustand ohne staatliche Mietpreisvorschriften erleichtern. Zufolge der Ausrichtung auf diesen Auftrag und weil seit dem 19. Dezember 1970 eine staatliche Mietpreisbindung – mit Ausnahme der subventionierten Wohnungen – nicht mehr besteht, ist das frühere Überwachungssystem nicht geeignet, ohne weiteres in die in Ausführung von Artikel 34^septies^ Absatz 2 BV zu schaffende *Missbrauchsgesetzgebung* übernommen zu werden.

Das Problem der Bekämpfung von Missbräuchen ist unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung bekannt. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes werden der Vertragsfreiheit durch die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und das Recht der Persönlichkeit in allgemeiner Weise Grenzen gesetzt (Art. 19/20 OR). Die neue Verfassungsbestimmung bestätigt diese Grundsätze besonders für das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter in Gemeinden, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen bestehen, wo also die gestörten Marktverhältnisse das Entstehen von Missbräuchen besonders begünstigen. Es sind deshalb die im Grundsatz bereits geregelten Schranken der Vertragsfreiheit für das Mietrecht im besondern zu konkretisieren, um auf diese Weise dem Mieter in Gebieten mit Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen zu einer besseren rechtlichen Stellung zu verhelfen.

22 Die allgemeine Verbesserung der Stellung des Mieters im Mietvertrag

Das Obligationenrecht – und damit auch das Mietrecht – beruht auf dem Grundsatz, dass die Parteiabrede durch die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sind selten zwingend (ius cogens), sondern zumeist nachgiebig (ius dispositivum), d. h. dass eine besondere Parteiabrede den gesetzlichen Bestimmungen vorgeht. Diese gelten somit in der Regel nur insoweit, als die Parteien nicht selbst den Vertragsinhalt bestimmen. Damit wird praktisch die Ausgestaltung des Mietverhältnisses den Parteien überlassen. Da bei einem Nachfrageüberhang auf dem Wohnungsmarkt der Vermieter sich in der stärkeren Verhandlungsstellung befindet, kann in dieser Vertragsfreiheit die Quelle von Missbräuchen oder doch von Reibungen und Spannungen zwischen Mietern und Vermietern liegen. Der Entwurf erklärt deshalb einige zugunsten des Mieters lautende gesetzliche Bestimmungen des Mietrechtes zu zwingendem Recht. Diese Vorschriften können von den Vertragsparteien nicht zuungunsten des Mieters geändert oder wegbedungen werden. In der Praxis werden zwischen Vermietern und Mietern auch über solche Punkte Vereinbarungen getroffen, über die das Mietrecht nichts enthält. Soweit solche Vereinbarungen als ungebührlich empfunden werden oder eine potentielle Grundlage für Missbräuche bilden, werden sie im Entwurf als unzulässig erklärt. Einzelheiten sind dem Kommentar im Besonderen Teil dieser Botschaft zu entnehmen.

Ein besonderer Hinweis ist noch in bezug auf die Stellung des Mieters im *Kündigungsrecht* anzubringen. Der Entwurf sieht vor, dass die gesetzlichen Kündigungsfristen zwar vertraglich verlängert, nicht aber verkürzt werden dürfen und dass die Kündigung nur gültig ist, wenn sie schriftlich erfolgt (Art. 13). Diese Bestimmung soll verhindern, dass der Mieter mit mündlichen Kündigungen oder mit zu kurzen Kündigungsfristen unter Druck gesetzt wird. Ferner wird dem Mieter für die Dauer eines Verfahrens und für den Fall, dass die richterliche Behörde auf Missbrauch erkannt hat, ein besonderer Kündigungsschutz zugestanden. Wir kommen darauf bei der Darstellung des Verfahrens zurück. Im übrigen bleibt die Rechtsstellung des Mieters, wie sie mit Wirkung auf den 19. Dezember 1970 mit der Einführung der Kündigungsbeschränkung im Mietrecht (AS *1970* 1276) bereits verbessert wurde, unverändert.

23 Die Umschreibung des Missbrauches

Der Entwurf enthält in den Artikeln 14 und 16 eine allgemeine Umschreibung der missbräuchlichen Mietzinse und der anderen missbräuchlichen Forderungen. Die beiden Definitionen sind möglichst allgemein gehalten. Beiden sind die Kriterien der Ausnützung der Wohnungsnot und der Erzielung eines unangemessenen Ertrages oder Gewinns gemeinsam. Es ist sehr schwierig, positiv auszudrücken, was Missbrauch im allgemeinen und im Hinblick auf einzelne Tatbestände ist. Aus diesem Grund zählt der Entwurf in Artikel 15 auch solche Tatbestände auf, bei deren Vorliegen in der Regel eine missbräuchliche Mietzinsforderung nicht besteht. Die dort erwähnten Tatbestände sind, jeder für sich, sozusagen ein Exkulpationsgrund, auf den ein Vermieter, gegen den der Vorwurf der Forderung eines missbräuchlichen Mietzinses erhoben wird, sich berufen kann.

Daraus ergibt sich die grosse Bedeutung, die dem Katalog gemäss Artikel 15 für die praktische Durchführung des Beschlusses zukommt. Im folgenden werden die in diesem Zusammenhang sich ergebenden Probleme behandelt.

Bei *Altbauten* ist die Beurteilung des Mietzinses schwierig, weil sich der Ausgangspunkt für die Berechnung des Mietzinses kaum durch eine allgemeingültige Regel bestimmen lässt. Je nach dem Zeitpunkt des Erwerbs sind die Gestehungskosten für den Eigentümer verschieden hoch. Als Folge der Geldentwertung haben sich die Werte der Liegenschaften dauernd erhöht. Die Wiederbeschaffungskosten sind mit den Bau- und Landkosten gestiegen. Bei Handänderungen werden die Wiederbeschaffungskosten (Realwert), aber auch die für die Zukunft erwarteten Ertragssteigerungen (Ertragswert) in Rechnung gestellt. So ergeben sich Handänderungspreise, die eine Anpassung des Mietertrages erfordern. Derartige Erhöhungen werden von den betroffenen Mietern als stossend empfunden, weil ihnen keine sichtbare Mehrleistung des Vermieters gegenübersteht.

Es stellt sich die Frage, wie diese durch den Wirtschaftsablauf bedingten Vorgänge in der Missbrauchsgesetzgebung zu behandeln sind. Dieses Problem ist in der Öffentlichkeit in letzter Zeit besonders unter dem Gesichtspunkt erörtert worden, dass Liegenschaften zum Teil mit fremden Mitteln (Hypotheken) finanziert werden, die nominelle Schulden darstellen. Daraus wurde gefolgert, dass der Hauseigentümer auf die Abwälzung der realen Kostensteigerungen und auf die Realwertsicherung seines Eigenkapitals Anspruch habe, nicht aber auf einen Inflationsgewinn, der ihm bei einer hypothekarisch belasteten Liegenschaft dann zufallen müsste, wenn die Mietzinse an den gesamten Marktwert der Liegenschaft angepasst werden.

Die Idee der Beschränkung der Mietzinsanpassung bei Altbauten auf die Kaufkraftsicherung des investierten Eigenkapitals ist einlässlich geprüft worden. Im Entwurf wurde auf die Statuierung dieses Kriteriums verzichtet, weil seine Anwendung verschiedene Schätzungen und Rechenoperationen voraussetzt und deshalb in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen müsste.

Wir haben früher dargelegt (Ziff. 13 hievor), dass die durchschnittlichen Mietzinse für Altwohnungen beträchtlich hinter den Zinsen für die seit 1947 erstellten Wohnungen zurückgeblieben sind und dass auch ein Unterschied zwischen den nach 1947 erstellten und den neuesten Wohnungen besteht. Daraus ist zu schliessen, dass der Grossteil der Vermieter von Altwohnungen trotz des Wegfalls der staatlichen Mietpreisreglementierung eine Anpassung der Mietzinse an den gesamten Marktwert der Liegenschaften nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange vorgenommen hat. Dies betrifft vor allem Liegenschaften, die über eine längere Zeitspanne keine Handänderung erfahren haben. Nach diesem Entwurf sind Mietzinse nicht missbräuchlich, wenn sie sich im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse vergleichbarer Wohnungen und Geschäftsräume unter Berücksichtigung der Lage, der Ausstattung und des Zustandes der Mietsache halten. Dieses Kriterium gilt in gleicher Weise für den langjährigen Besitzer sowie den Erwerber einer Altliegenschaft. Es wird damit das Erfordernis erfüllt, dass der Mietwert nicht vom Zufall der Handänderung abhängig sein soll. Das Kriterium der Vergleichsmiete kann keine Blockierung des gegenwärtigen Mietzinsstandes bewirken. Er erlaubt eine gewisse Beweglichkeit bei der praktischen Anwendung und verschafft die Möglichkeit, dass einzelne missbräuchliche Mietzinse im Anfechtungsfall auf den «Normalstand» zurückgeführt werden können.

Bezüglich der *Kostensteigerungen und Mehrleistungen des Vermieters* ist festzuhalten, dass die Mietzinse und die Nebenkosten der Entwicklung des Zinsfusses, der Unterhalts- und Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben usw. angepasst werden können. Ebenfalls sollen wertvermehrende Neuinvestitionen in den Mietzinsen berücksichtigt werden können. Damit wird die erwünschte Anpassung an die Komfortentwicklung nicht behindert und eine Überalterung des Wohnungsbestandes vermieden. Gewisse Probleme ergeben sich bei der zweckmässigen Überwälzung solcher Kostensteigerungen. Aus der Praxis der Mietzinsüberwachung hat sich die Faustregel eingebürgert, dass

eine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses um ¼ Prozent einer Mietzinserhöhung von 5 Prozent entspricht. Diese Regel war in einer Zeit zutreffend, in der allgemein die Hypothekarzinssätze und damit auch die Bruttorenditen niedriger waren als heute. Um unter den heutigen Verhältnissen bei einer Erhöhung des Kapitalzinsfusses um ¼ Prozent die gestiegenen Lasten auf dem Fremdkapital zu decken und eine entsprechende Mehrverzinsung des Eigenkapitals zu gewährleisten, genügt eine Mietzinserhöhung von weniger als 5 Prozent. Dieses Beispiel zeigt die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn Kostensteigerungen, wie Zinsfusserhöhungen, Zunahmen der öffentlichen Abgaben, Steigerung der Unterhaltskosten usw. über eine längere Zeitspanne in Prozenten des Mietertrages ausgedrückt werden sollen. In diesem Entwurf wurde deshalb darauf verzichtet, eine bestimmte prozentuale jährliche Mietzinserhöhung zum voraus als zulässig zu erklären. Diese seinerzeit in der Mietzinsüberwachung verankerte Regelung erfolgte unter gänzlich verschiedenen Verhältnissen und diente dem Zweck, die unter der Mietpreiskontrolle blockierten Mietzinse für Altbauten schrittweise an die Marktzinse heranzuführen. An diese frühere Lage kann die zu erlassende Missbrauchsgesetzgebung nicht anknüpfen. Zudem darf erwartet werden, dass sich die Hypothekarzinssätze stabilisieren oder sogar zurückbilden werden. Auch deshalb ist eine Lösung, durch die allgemein Mietzinserhöhungen in einem gewissen Umfang als zulässig erklärt werden, nicht am Platz. Jede solche Regelung hat zur Folge, dass die Erhöhungen im freigegebenen Rahmen ganz allgemein – sozusagen unter Berufung auf die behördliche Sanktion – und ohne Rücksicht darauf durchgeführt werden, ob sie im Einzelfall begründet sind. Der Entwurf überlässt es deshalb dem Vermieter, die ihm notwendig erscheinenden Erhöhungen geltend zu machen und sie im Anfechtungsfall mit Kostensteigerungen oder Mehrleistungen näher zu begründen.

In bezug auf die *neueren Bauten* ist daran zu erinnern, dass im Jahre 1954 die nach dem 1. Januar 1947 bezugsbereit gewordenen Neubauten aus der Mietpreiskontrolle entlassen wurden. Es besteht kein Zweifel darüber, dass auch diese Liegenschaften der Missbrauchsgesetzgebung zu unterstellen sind. Ein ähnlicher Vorgang – vorerst Freigabe und spätere Unterstellung – müsste sich aller Voraussicht nach wiederholen, wenn die heutigen Neubauten freigegeben würden. Der Bundesrat, der nach Artikel 4 des Entwurfs die Anwendbarkeit der Massnahmen auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen beschränken kann, beabsichtigt deshalb nicht, die heutigen Neubauten von der Missbrauchsgesetzgebung auszunehmen. Mit der Vorschrift, dass Mietzinse bei neueren Bauten, die die kostendeckende Bruttorendite gewährleisten, nicht missbräuchlich sind, dürfte die Gefahr einer Dämpfung der Neubautätigkeit durch die Missbrauchsgesetzgebung gebannt sein.

Bei neueren Bauten lässt sich am ehesten eine Einigung über die Bestimmung des angemessenen oder des nicht missbräuchlichen Mietzinses erzielen. Die Land- und Baukosten sind beim Ersteller mit dem investierten Kapital identisch. Mietzinse, die die auf diese Anlagekosten berechnete kostendeckende Bruttorendite nicht überschreiten, sind nicht missbräuchlich, es sei denn, die Land- oder Baukosten wären offensichtlich übersetzt.

Die Wohnungsproduzenten verkaufen in der Regel die erstellten Neubauten an Anleger. Für diese gilt der Erwerbspreis als Anlagekosten im Sinne des Gesetzes.

Die kostendeckende Bruttorendite kann bei Neubauten aus markttechnischen Gründen heutzutage in den ersten Jahren meist nicht erreicht werden. Daher ist eine Erhöhung der Mieten bis zur Erzielung einer kostendeckenden Bruttorendite nicht missbräuchlich (Art. 15 Buchst. *c* des Entwurfes).

Die Ursachen der hohen Neubaumieten, die Baukosten und Bodenpreise können durch die Missbrauchsgesetzgebung nicht bekämpft werden. Die Marktkräfte, die sich schon heute bei den Mietzinsen für Neubauwohnungen dämpfend auswirken, werden verstärkt, wenn die im Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung vorgesehenen Massnahmen zum Tragen kommen und dem Markt mehr preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stellen.

Nach dem Entwurf sind Mietzinse in der Regel auch dann nicht missbräuchlich, wenn sie das in *Rahmenmietverträgen* von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, empfohlene Ausmass nicht überschreiten. Die bisher abgeschlossenen Rahmenmietverträge (Vereinbarung vom 4. Dez. 1970 zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem Verband westschweizerischer Grundeigentümer sowie dem Verband westschweizerischer Liegenschaftsverwalter und Häusermakler, Kantonalverband der Zürcher Hauseigentümervereine und Mieterverband Zürich) enthalten noch keine Vereinbarungen darüber, nach welchen Kriterien der Mietzins zu bestimmen ist. Es liegt im Ermessen der in diesen Verträgen vorgesehenen Schlichtungsstellen, von Fall zu Fall die angemessene Lösung herbeizuführen. In der Westschweiz sind jedoch Verhandlungen im Gange, die aufgrund der gesammelten Erfahrungen das bestehende Abkommen durch Bestimmungen über den Mietzins erweitern sollen. Dabei steht zum vorneherein fest, dass bei Altbauten die Anlagekosten, die sehr unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um eine längere oder kürzere Besitzesdauer handelt, als Kriterium ausscheiden.

24 Verfahrensgrundsätze

Unter dem System der Mietzinsüberwachung hatte der Vermieter Mietzinserhöhungen «dem Mieter mittels eines amtlichen Formulars zu eröffnen und der zuständigen Amtstelle mittels eines Doppels desselben zu melden» (Art. 10 des BB vom 30. Sept. 1965 über Mietzinse für Immobilien). Die gleiche Pflicht oblag dem Vermieter bei erstmaligen Vermietungen. In Verletzung der Formular- und Meldepflicht vorgenommene Mietzinserhöhungen waren nichtig (Art. 10 Abs. 3 BB vom 30. Sept. 1965). Gegen Mietzinserhöhungen von mehr als 5 Prozent innerhalb eines Jahres konnte der Mieter Einsprache erheben. Das Einspracheverfahren wickelte sich vor Verwaltungsinstanzen ab. Diese konnten zudem offensichtlich übersetzte Mietzinse von Amtes wegen senken.

Im Entwurf ist ebenfalls eine Formular- nicht aber eine Meldepflicht enthalten. Das Begehren um Vornahme einer Mietzinserhöhung ist vom Vermieter dem Mieter auf einem amtlichen Formular mitzuteilen, aus welchem ersichtlich ist, dass der Mieter oder seine Erben den Mietzins anfechten können. Nicht mit dem amtlichen Formular vorgenommene Mitteilungen über Mietzinserhöhungen oder andere Forderungen sind nichtig. Dagegen besteht keine Meldepflicht, also keine Pflicht des Vermieters, Mietzinserhöhungen einer Behörde zur Kenntnis zu bringen. Eine solche erübrigt sich, weil der Entwurf die Intervention von Amtes wegen nicht vorsieht. Dem Einspracherecht der Mietzinsüberwachung entspricht im Entwurf das Recht, einen erstmals festgesetzten Mietzins, eine Mietzinserhöhung oder sonstige Forderungen des Vermieters als missbräuchlich anzufechten. Bei einer Anfechtung gilt der Vertrag vorerst unverändert weiter. Die Anfechtung ist bei einer paritätischen Schlichtungsstelle anzubringen. Solche Stellen sind bereits in den bisher abgeschlossenen Rahmenmietverträgen (westschweizerisches Abkommen, Zürcher Mietvertrag) vorgesehen und haben sich bewährt. Falls keine Einigung zustande kommt, kann die rechtsuchende Partei die von den Kantonen zu bestimmende richterliche Behörde anrufen.

Im Gegensatz zum System der Überwachung hat nur die von einer Partei angerufene richterliche Instanz Entscheidungsbefugnis. Es besteht somit nach dem Entwurf keine Möglichkeit, von Amtes wegen einzuschreiten.

3 Stellungnahme der Kantone und der Verbände

Dieser Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ist im Auftrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes von Herrn Prof. Dr. Leo Schürmann aufgrund der Erarbeitung der Grundsätze durch eine kleine Arbeitsgruppe verfasst worden. Der Bundesrat hat das Departement am 6. März 1972 ermächtigt, diesen Entwurf den Kantonen und den interessierten Verbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Verbände sind am 17. März, die Kantone am 21. März auf einer Konferenz angehört worden. Sie erhielten zudem Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen, allerdings in einer angesichts der Dringlichkeit sehr kurz bemessenen Frist. In diesem Verfahren ergab sich eine klar überwiegende Zustimmung zu den Grundsätzen der vorgesehenen Konzeption. Eine Reihe wertvoller Anregungen führte zu einer Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfes.

Nach Artikel 3 des Entwurfes bezeichnet der Bundesrat u. a. nach Anhören der Kantone die Gemeinden, in welchen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht und auf die der Beschluss dementsprechend angewandt wird. Ein Kanton vertrat die Auffassung, die Bezeichnung solcher Gemeinden sei den Kantonen zu überlassen; ein weiterer Kanton war der Meinung, der Bundesrat sollte die Unterstellung unter den Beschluss nur auf Antrag der Kantone verfügen.

Ein Kanton beantragte, Artikel 4 zu streichen; die Anwendbarkeit der Massnahmen sollte also nicht auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen beschränkt werden.

Was die Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art. 6) angeht, wurde von verschiedenen Organisationen geltend gemacht, diese Bestimmung gehe zu weit und sei sogar verfassungswidrig. Anderseits wurde verlangt, der Katalog der zu zwingendem Recht zu erklärenden obligationenrechtlichen Bestimmungen sei durch Artikel 263 OR (Tragung der Lasten, Abgaben und Ausbesserungen) zu erweitern.

Eine Organisation hielt Artikel 7 des Entwurfes, wonach die gesetzlichen Kündigungsfristen nicht verkürzt werden können, für überflüssig. Entsprechend der Stellungnahme verschiedener Organisationen wurde der ursprüngliche Entwurf dadurch ergänzt, dass ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Bezüglich Artikel 8 (Sicherheitsleistungen des Mieters) vertrat ein Kanton die Auffassung, es sollte vorgesehen werden, dass die Sicherheitsleistung auf ein Sparheft gelegt und nur durch Vermieter und Mieter gemeinsam abgehoben werden könne. Ein weiterer Kanton verlangte die Festsetzung eines Höchstbetrages für die Sicherheitsleistung; der Entwurf berücksichtigt dieses letztere Begehren.

Auf Antrag von vier Organisationen wird in Artikel 10 neu vorgesehen, dass die pauschale Verrechnung der Nebenkosten zulässig ist, sofern sie auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Aufwendungen beruht. Auf Antrag einer weiteren Organisation – entgegen dem Antrag eines Kantons – wurde darauf verzichtet, den Vermieter zu verpflichten, dem Mieter eine getrennte Abrechnung über die Nebenkosten vorzulegen.

Umstritten war auch Artikel 11 über die indexgebundenen Mietzinse. Verschiedene Organisationen vertraten die Auffassung, die Indexierung solle bei Mietverhältnissen für Wohnungen, die auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden, zulässig sein. Diese Regelung ist in diesem Entwurf übernommen worden. Im früheren Entwurf war demgegenüber ein völliges Verbot der Indexierung von Mietzinsen für Wohnungen vorgesehen gewesen. Diese ursprüngliche Regelung ist im Vernehmlassungsverfahren teilweise befürwortet, teilweise abgelehnt worden.

Im Zusammenhang mit Artikel 13 über die Kündigung des Mietvertrages beantragte ein Kanton, das Mietverhältnis sollte länger erstreckt werden können, als dies heute nach Artikel 267 *a* ff. OR möglich ist. Zwei Organisationen waren der Meinung, die mündliche Kündigung sollte zulässig sein. Ein Kanton verlangte eine Vorschrift, wonach die Kündigung begründet werden muss.

Die Artikel 14 und 15 über die Bezeichnung der missbräuchlichen und der nicht missbräuchlichen Mietzinse sind aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens überarbeitet worden. Hervorgehoben wurde besonders, dass die Überwälzung von übersetzten Kaufpreisen auf den Mietzins verhindert werden soll. Der vorliegende Entwurf trägt diesen Begehren Rechnung (Art. 14 und Art. 15 Bst. *c*). Der Entwurf enthielt ursprünglich die Bestimmung, dass bei einer ohne

Mehrbelastung des Eigentümers eingetretenen Steigerung des Verkehrswertes einer Liegenschaft keine unangemessene Nettorendite erzielt werden dürfe. Gegen diese Bestimmung wurde geltend gemacht, eine massvolle Anpassung an den Verkehrswert, die keineswegs missbräuchlich sein müsse, werde damit verhindert. Anderseits wurde befürchtet, eine solche Vorschrift führe zu missbräuchlichen Mietzinsen. Die Streichung dieser Bestimmung wurde auch damit begründet, dass sie in der Praxis zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten führe. Der vorliegende Entwurf enthält dieses umstrittene Kriterium nicht mehr. Gegen die Bestimmung des Artikels 15 Buchstabe *a* wurde eingewendet, dass die «Quartierüblichkeit» zu Missbräuchen führen könne. Artikel 17 über die Anfechtung bei erstmaliger oder bei Neuvermietung war umstritten. Verschiedene Organisationen beantragten Streichung dieser Bestimmung, da sie gegen Treu und Glauben verstosse.

Die Bestimmung in Artikel 18 des Entwurfes, nach der eine im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen ausgesprochene Kündigung nichtig ist, entspricht dem Begehren verschiedener Organisationen. Andere Organisationen haben sich im gegenteiligen Sinn geäussert. Ferner sollte nach Auffassung einer Organisation auf die Begründung der Mietzinserhöhung gegenüber dem Mieter verzichtet werden.

Ein Kanton vertrat im weitern die Auffassung, die Behörden sollten von Amtes wegen gegen missbräuchliche Mietzinserhöhungen und -festsetzungen einschreiten können.

In bezug auf Artikel 26 über die Aufgaben der Schlichtungsstellen vertraten verschiedene Kantone und Organisationen die Auffassung, die Schlichtungsstelle müsse verpflichtet werden, den Parteien einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Werde dieser nicht angenommen, müsste sie die Akten direkt dem Richter zum Entscheid zukommen lassen. Zwei Organisationen hielten dafür, dass die Schlichtungsstelle als erste Instanz entscheiden müsse.

Artikel 27 erklärt die Kantone als zuständig, das Verfahren bei der Schlichtungsstelle zu regeln. Entsprechend dem Antrag einer Organisation wird neu ausdrücklich festgehalten, dass das Verfahren eine rasche Beurteilung der Streitsache gewährleisten soll.

Artikel 28 (Rechtsfolgen, wenn vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande kommt), wurde aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens neu überarbeitet.

Bezüglich Artikel 34 über die Rückwirkung beantragt ein Kanton, diese auf den Zeitpunkt des Beschlusses der eidgenössischen Räte über den Verfassungsartikel vorzusehen.

Entsprechend der Anregung eines Kantons wurde Artikel 37 neu in die Vorlage aufgenommen, wonach die kantonalen Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen der Regierungen erlassen werden können. Von einer Organisation wurde darauf hingewiesen, dass die Schaffung der Schlichtungsstellen in den Kantonen (Art. 25) nur auf dem Gesetzesweg und nicht durch eine regierungsrätliche Verordnung erfolgen könne.

Besonderer Teil

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zweck und Geltungsbereich (Art. 1–5)

Artikel 1

Der Zweckartikel wiederholt den Verfassungsauftrag.

Artikel 2

Absatz 2 verdeutlicht die Begriffe der Wohnungsnot und des Mangels an Geschäftsräumen. Wohnungsnot liegt auch vor, wenn die Leerwohnungsziffer steigen sollte, aber die Zahl der Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen ungenügend bleibt.

Die landwirtschaftlichen Pachtzinse fallen nicht unter Absatz 3. Sie unterliegen einer Spezialgesetzgebung.

Artikel 3

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesrat eine Kommission einsetzen kann, die ihn bei der Durchführung dieses Beschlusses berät (Art. 33). Zudem soll die Entwicklung der Märkte für Wohnungen und Geschäftsräume durch volkswirtschaftliche und statistische Untersuchungen laufend überprüft werden (Art. 30). Auf diese Weise wird der Entscheid des Bundesrates über Unterstellung oder Entlastung der Gemeinden objektiviert werden können. Wir erachten deshalb eine Übertragung der Zuständigkeit an die Kantone nicht für zweckmässig.

Artikel 4

Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen kann durch den Unterstellungsbeschluss oder auch durch allgemeine Ausführungsbestimmungen des Bundesrates beschränkt werden. In Frage kommen Ausnahmen für Ferienwohnungen, Luxusobjekte, Räume für Kollektivhaushalte (Pensionen), subventionierte Wohnungen usw. Damit kann der Beschluss beweglicher gehandhabt werden.

Artikel 5

Mit dieser Begriffsbestimmung können auch Notunterkünfte erfasst werden, die für die dauernde Unterkunft nicht geeignet erscheinen, aber von den Vertragsparteien zum Wohnen bestimmt werden. Auch möblierte oder andere Einzelzimmer fallen unter den Begriff. Sofern eine Garage zusammen mit einer Wohnung vermietet wird, ist gemäss Definition der Beschluss auch auf den Mietzins der Garage anwendbar.

Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechtes über den Mietvertrag

Artikel 6

Zu beachten ist, dass nicht nur die Bestimmungen dieses Artikels, sondern auch die der nachfolgenden Artikel 7–12 nur für solche Verträge gelten, die nach Inkrafttreten des Beschlusses abgeschlossen werden. Es handelt sich um die folgenden Bestimmungen des Obligationenrechtes, die nicht zuungunsten des Mieters geändert oder wegbedungen werden dürfen:

Artikel 254 Absatz 1 und 2 OR:

Der Vermieter ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustand zu übergeben und während der Mietzeit in demselben zu erhalten.

Wird die Sache in einem Zustand übergeben, der den vertragsmässigen Gebrauch ausschliesst oder in erheblicher Weise schmälert, so ist der Mieter berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten oder eine verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen.

Artikel 255 OR:

Gerät die Sache während der Mietzeit in einen Zustand, der den vertragsmässigen Gebrauch ausschliesst oder in erheblicher Weise schmälert, so kann der Mieter, wenn er nicht dafür verantwortlich ist, eine verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird, von dem Vertrage zurücktreten.

Der Vermieter ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Artikel 256 Absatz 2 OR:

Untergeordnete Mängel, die bei Antritt der Miete vorhanden sind oder während derselben eintreten und die der Mieter nicht auf eigene Kosten zu heben hat, kann er, wenn der Vermieter auf Anzeige innerhalb angemessener Frist nicht Abhilfe schafft, auf dessen Kosten beseitigen lassen.

Artikel 258 OR:

Wenn ein Dritter auf die gemietete Sache einen Anspruch erhebt, der sich mit dem Rechte des Mieters nicht verträgt, so ist der Vermieter verpflichtet, auf Anzeige des Mieters hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Mieters in der vertragsmässigen Benutzung des Mietgegenstandes Schadenersatz zu leisten.

Artikel 271 Absatz 2 OR:

Er (der Mieter) haftet nicht für die aus der vertragsgemässen Benutzung sich ergebende Abnutzung oder Veränderung.

Es wurde darauf verzichtet, auch Artikel 263 OR über die Tragung der Lasten, Abgaben und Ausbesserungen in den Katalog aufzunehmen, weil von Artikel 263 OR abweichende Regelungen für den Mieter auch günstig sein können, beispielsweise dann, wenn in älteren Liegenschaften als Gegenleistung für einen bescheidenen Mietzins der Mieter die Unterhaltskosten für die Wohnung selbst übernimmt.

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, entsprechende Bestimmungen des Pachtrechtes als zwingendes Recht zu erklären. Für Pachtverhältnisse sind weitgehend den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Branchen entsprechende, detaillierte Verträge üblich.

Artikel 7

Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind drei Monate für unmöblierte Wohnungen und Geschäftslokale und zwei Wochen für möblierte Wohnungen oder einzelne Zimmer. Die Bestimmung soll verhindern, dass der Mieter mit allzu kurzen Fristen unter Druck gesetzt wird. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten. Der Abschluss eines Mietvertrages auf bestimmte Zeit wird im Entwurf nicht erwähnt. Die Möglichkeit zum Abschluss eines solchen Vertrages, mit dem ebenfalls besondere Verhältnisse berücksichtigt werden können, wird also nicht eingeschränkt.

Im westschweizerischen Abkommen und im Zürcher Mietvertrag werden dem Mieter für die Auflösung des Mietverhältnisses günstigere Bedingungen eingeräumt als dem Vermieter. Diese Einräumung einer Sonderstellung berücksichtigt die besondere Lage des Mieters in Gebieten mit Wohnungsnot. Dieser muss, wenn er wegen Verlegung des Arbeitsplatzes, Familienzuwachs usw. die Wohnung wechseln muss, oft sehr rasch eine sich bietende Gelegenheit zur Miete einer passenderen Wohnung ergreifen, ohne dass er vorerst das bestehende Mietverhältnis ordnungsgemäss auflösen kann. Nach der Gerichtspraxis wird der Mieter von seinen vertraglichen Pflichten vorzeitig entbunden, wenn er einen zahlungsfähigen Nachfolger stellt; der Vermieter darf in derartigen Fällen den Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Ersatzmieter nicht böswillig verweigern. Aufgrund dieser Gerichtspraxis wurde davon abgesehen, dem Mieter im Entwurf eine Vorzugsstellung bei der Auflösung des Mietverhältnisses zu verschaffen.

Artikel 8

Die Begrenzung der Sicherheitsleistung auf drei Monatszinse wurde vorgesehen, weil nach dem Entwurf die gesetzlichen Kündigungsfristen nicht verkürzt werden dürfen (Art. 7). Ein allgemeines Verbot von Sicherheitsleistungen ist nicht vorgesehen, weil es sich auch zuungunsten des wohnungssuchenden Mieters auswirken könnte. Mit der Vorschrift zur Verzinsung der Sicherheitsleistung kann allfälligen Missbräuchen zum voraus begegnet werden. Eine detaillierte Regelung über die Anlage und den Rückzug der Sicherheitsleistung, wie sie das waadtländische Gesetz vom 15. September 1971 über Sicherheitsleistungen bei Mietverträgen vorsieht, stünde nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Problems auf Bundesebene.

Artikel 9 und 10

Es soll nicht über die Nebenkosten ein missbräuchliches Entgelt für die Überlassung der Mietsache verlangt werden. Zur Tiefhaltung der Verwal-

tungskosten ist eine pauschale Verrechnung zulässig, und der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter eine Abrechnung vorzulegen. Dieser kann aber Einsicht in die Belege verlangen.

Artikel 11 und 12

Diese Artikel stehen in einem Zusammenhang. Bei den gestaffelten Mietzinsen nach Artikel 12 ist der Mietzins zum voraus frankenmässig bekannt, während bei der Indexierung die Mietzinsentwicklung ungewiss bleibt. Gestaffelte Mietzinse ermöglichen es insbesondere, grössere Erhöhungen wegen Modernisierungen und dergleichen auf einzelne Jahre zu verteilen. Die Staffelung gemäss Artikel 12 ist im westschweizerischen Abkommen vorgesehen. Im gleichen Abkommen wird die Indexierung der Mietzinse untersagt. Bei einem an einen Index gebundenen Mietzins ist die Mietzinsgestaltung für den Mieter ungewiss. Sie kann, je nach der Entwicklung und dem gewählten Index im Laufe der Zeit zu Missbräuchen führen. Anderseits ist der Mieter an einem langfristigen Vertrag interessiert. Der Vermieter kann sich jedoch nicht langfristig an einen bestimmten Mietzins binden. Diese Erwägungen führten dazu, die Indexierung nur für Verträge mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren zu gestatten. Ergeben sich im Laufe der Zeit bei der Indexierung missbräuchliche Mietzinse, können sie angefochten werden.

Artikel 13

Mündliche Kündigungen sollen ungültig sein, damit der Mieter nicht unter Druck über Mietzinserhöhungen verhandeln muss. Eine Änderung der Kündigungsbeschränkung im Mietrecht (Art. 267 *a* ff. OR) im Sinne einer Verlängerung der Erstreckungsmöglichkeit sieht der Entwurf nicht vor, weil diese Frage das allgemeine Mietrecht berührt und bei der Bekämpfung von Missbräuchen auszuklammern ist. Aus dem gleichen Grund enthält der Entwurf auch nicht die im Vernehmlassungsverfahren beantragte Pflicht zur Begründung der Kündigung.

Missbräuchliche Mietzinse und sonstige Forderungen des Vermieters

Artikel 14 und 15

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt 23 hievor.

Artikel 16

Diese Bestimmung erfasst die in Artikel 34^{septies} Absatz 2 BV erwähnten anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters. Insbesondere fallen die Koppelungsgeschäfte unter diese Bestimmung.

Artikel 17

Im Entwurf ist die Anfechtungsmöglichkeit ausgeschlossen für den Fall, dass bei Mieterwechsel kein höherer als der frühere Mietzins vereinbart wurde. Die Anfechtung bei erstmaliger Vermietung und bei Mieterwechsel muss an sich möglich sein, soll in Gebieten mit Wohnungsnot der Schutz vor missbräuchlichen Metzinsen nicht illusorisch bleiben. Bei der Beurteilung dieser Bestimmung ist mitzuberücksichtigen, dass im Unterschied zur früheren Mietzinsüberwachung ein Eingriff von Amtes wegen nach der Konzeption des Entwurfes nicht möglich ist. Die Anfechtung bei erstmaliger Vermietung oder bei Mieterwechsel gilt nur bei Wohnungen, nicht aber bei Geschäftsräumen.

Artikel 18

Auch der Zürcher Mietvertrag enthält die Vorschrift, dass der Vermieter das Begehren auf Mietzinserhöhung ohne Kündigungsandrohung anzubringen hat. So wird es dem Mieter erspart, unter dem Druck einer allenfalls in Kraft tretenden Kündigung verhandeln zu müssen. Die Kündigung, die nicht eine Mietzinserhöhung, sondern die Auflösung des Vertragsverhältnisses bezweckt, wird durch diese Vorschrift nicht berührt. Die Begründungspflicht ist notwendig, um dem Mieter den Entscheid über die Anfechtung zu ermöglichen. Die Bestimmung über die Formularpflicht und die Vorschrift, wonach die Verwendung des vorgeschriebenen Formulars ein Gültigkeitserfordernis ist, lehnen sich an die Regelung über die Mietzinsüberwachung an, und werden in den Entwurf aufgenommen, um sicher zu stellen, dass dem Mieter die Anfechtungsmöglichkeit eröffnet wird.

Die Mitteilung des Vermieters hat auf die geltenden Termine Rücksicht zu nehmen. Mietzinserhöhungen sind also auf den Termin anzukündigen, der eine Vertragsänderung erlaubt. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mieter die Möglichkeit hat, den Mietvertrag rechtzeitig vor Inktafttreten der Mietzinsänderung selbst aufzulösen. Diese Vorschrift ist von Bedeutung, weil nach Artikel 9 die Mietzinserhöhung als angenommen gilt, wenn der Mieter vom Anfechtungsrecht keinen Gebrauch macht. Dem Mieter wird somit die Möglichkeit offengelassen, auf die Anfechtung zu verzichten, aber das Mietverhältnis aufzulösen, wenn ihm die Mietzinserhöhung nicht angemessen oder tragbar erscheint.

Artikel 19–21

Die Frist zur Anfechtung ist einheitlich. Erste Instanz ist die von den Kantonen gemäss Artikel 25 zu bezeichnende Schlichtungsstelle.

Eine Intervention von Amtes wegen ist nach der Konzeption des Entwurfes ausgeschlossen.

Artikel 22

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die im Bundesbeschluss vorgesehenen Schlichtungsstellen und richterlichen Behörden durch ein

vertraglich bestimmtes Schiedsgericht ersetzt werden; ausgenommen wird der Fall, dass die Parteien die nach dem Beschluss zuständige Schlichtungsstelle als Schiedsgericht bestimmen (Art. 26 Abs. 4).

Artikel 23

Damit klare Verhältnisse geschaffen werden, hat der Richter, sofern er angerufen wird, über die in Absatz 2 erwähnten wesentlichen Punkte zu entscheiden, auch wenn diese im Antrag der klagenden Partei nicht enthalten sein sollten. Die richterliche Instanz kann vorsorgliche Massnahmen treffen, also beispielsweise verfügen, dass die geforderte Erhöhung ganz oder teilweise bis zur Erledigung der Streitsache hinterlegt wird.

Artikel 24

Satz 2 dieser Bestimmung bezieht sich auf die Kündigung zur Auflösung des Mietvertrages. Der Mieter soll von einer solchen Kündigung während der Dauer eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle oder vor der richterlichen Behörde verschont bleiben. Nach Beendigung des Verfahrens tritt die Kündigungsmöglichkeit wieder ein, unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 3.

Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse

Artikel 25

Hervorzuheben ist, dass die Schlichtungsstellen paritätisch zusammengesetzt sein müssen. Sie müssen wegen der Dringlichkeit von den Kantonsregierungen gebildet werden können (Art. 37). Den Schlichtungsstellen kommt keine Entscheidungsbefugnis zu.

Artikel 26 und 27

Es muss zur Aufgabe der Schlichtungsstellen gehören, die Parteien zu beraten und auf Wunsch einer Partei in allen Fragen zu vermitteln, die das Mietverhältnis betreffen. Die Aufgabe, eine für beide Parteien angemessene Lösung zu finden, setzt voraus, dass die Schlichtungsstelle einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und einen allfälligen Vergleich von den Parteien unterzeichnen lässt. Es erübrigt sich jedoch, hierüber Vorschriften aufzustellen. Die Schlichtungsstellen sollen ihre Aufgabe möglichst frei erfüllen können. Da es sich ausschliesslich darum handelt, eine Verständigungslösung herbeizuführen, kann den Schlichtungsstellen keinerlei Entscheidungsbefugnis zuerkannt werden. Es würde auch dem System widersprechen, wenn Schlichtungsstellen von Gesetzes wegen verpflichtet würden, bei Nichtzustandekommen einer Einigung die Akten an die richterliche Behörde weiterzuleiten.

Die Anerkennung der zuständigen Schlichtungsstelle als Schiedsgericht kann im Vertrag selbst oder nachträglich erfolgen.

Die Vorschrift, wonach das Verfahren in der Regel kostenlos ist, schliesst nicht aus, dass in begründeten Fällen der unterliegenden Partei Kosten auferlegt werden.

Artikel 28

Bei Nichteinigung gelten vorläufig die in Absatz 1 vorgesehenen gesetzlichen Vermutungen. Sie werden zur endgültigen Regelung, wenn die Möglichkeit, die richterliche Behörde anzurufen, nicht benützt wird.

Die durch die Ordnung von Absatz 1 nachteilig betroffene Partei kann die richterliche Behörde anrufen (Abs. 2). Zuständig ist die richterliche Instanz, die von den Kantonen bereits für die Erstreckung des Mietverhältnisses zu bestimmen war (Art. 29). Diese hat nunmehr über den Mietzins zu befinden und die in Artikel 23 Absatz 2 und 3 erwähnten Punkte zu regeln.

Das Interesse am Weiterzug an die richterliche Behörde ist verschieden, je nachdem, ob eine Mietzinserhöhung oder eine erstmalige Mietzinsfestsetzung bzw. eine Mietzinsfestsetzung bei Neuvermietung angefochten wurde.

Wenn der Mieter oder der Vermieter einem Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht zustimmt, muss der Vermieter für die Durchsetzung einer Mietzinserhöhung oder einer anderen Forderung den Richter anrufen. Andernfalls bleibt es beim bisherigen Mietzins. Auch ist in diesem Fall eine Kündigung des Vertrages durch den Vermieter in den folgenden zwei Jahren nichtig; das gleiche gilt, wenn der Vermieter im richterlichen Verfahren vollständig oder überwiegend unterliegt. Die Vorschrift soll verhindern, dass der Mieter, der eine Erhöhung zu Recht als missbräuchlich angefochten hat, um den Erfolg des Verfahrens gebracht werden kann oder dass der Vermieter, dessen Forderung von der Schlichtungsstelle allenfalls als missbräuchlich bezeichnet wurde, auf den Weiterzug an die richterliche Behörde verzichtet und zur Auflösung des Mietverhältnisses kündigt. Die besonderen Beendigungsgründe des Miet- oder Pachtverhältnisses bleiben allerdings vorbehalten.

Bei der Anfechtung eines erstmals oder eines bei einem Mieterwechsel neu festgesetzten Mietzinses im Sinne von Artikel 17 bleibt es, wenn keine Einigung zustande kommt, beim vertraglich vereinbarten Mietzins. Hier ist der Mieter am Weiterzug an die richterliche Behörde interessiert.

Die Kündigung zur Auflösung des Mietverhältnisses kann vom Vermieter jederzeit ausgesprochen werden, ausser während der Dauer eines Verfahrens und der allfälligen Frist gemäss Artikel 28 Absatz 3.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Mietverhältnisses nach Artikel 267 *a* ff. OR bleibt dabei unverändert vorbehalten.

Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Auseinandersetzungen

Artikel 29

Gemäss Artikel 267 f. OR bestimmen die Kantone die richterliche Behörde und das Verfahren, das eine rasche Beurteilung gewährleisten soll.

Straf- und Schlussbestimmungen

Anlass zu Bemerkungen gibt lediglich

Artikel 34

Die Anfechtungsmöglichkeit bezieht sich rückwirkend auf Forderungen des Vermieters, die vor dem 5. März 1972 gestellt wurden, aber erst nach diesem Datum wirksam werden, und auf Forderungen, die zwischen dem 5. März und dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses gestellt wurden. Der Anfechtung unterliegen somit beispielsweise eine Mietzinserhöhung, die Ende Dezember 1971 mit Wirkung auf den 1. April 1972 geltend gemacht wurde, sowie alle Forderungen, die nach dem 5. März 1972 gestellt wurden. Für diese Fälle muss die verlängerte Frist von drei Monaten, zu berechnen vom Inkrafttreten des Beschlusses an, gelten, weil vorerst die Schlichtungsstellen organisiert werden müssen. Diese rückwirkende Anwendung ist zu rechtfertigen, weil es sich um eine Bekämpfung von Missbräuchen handelt. Eine weitere Zurückverlegung auf Tatbestände, die vor dem 5. März 1972 eingetreten sind, lässt sich jedoch wegen der Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit nicht vertreten.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die im Entwurf vorgesehene Lösung hat für den Bund keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

6 Frage der Verfassungsmässigkeit

Der Entwurf stützt sich, wie bereits ausgeführt, auf Artikel 34^septies^ Absatz 2 BV. Etliche Organisationen haben die Verfassungsmässigkeit des Artikels 6 des Entwurfes in Zweifel gezogen. Wir halten jedoch dafür, dass sich auch die zwingenden Bestimmungen der Artikel 6–13 des Entwurfes innerhalb der von Artikel 34^septies^ Absatz 2 BV dem Bundesgesetzgeber gezogenen Schranken halten, da sie «zum Schutze der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter» vorgesehen sind. Andernfalls aber fallen Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechtes ohnehin in die dem Bund gemäss Artikel 64 Absatz 1 BV zustehende Gesetzgebungsbefugnis.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. April 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34^{sexies} Absatz 2 Buchstabe *c*, Artikel 34^{septies} Absatz 2 und Artikel 64bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1972[1],

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

I. Zweck

Art. 1

Der Beschluss bezweckt, die Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter zu schützen.

II. Geltungsbereich

Art. 2

in sachlicher Hinsicht

[1] Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen herrscht.

[2] Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen liegt vor, wenn das Angebot an Wohnungen, vorab an Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen, oder an Geschäftsräumen in einer Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage ungenügend ist.

[3] Die Massnahmen gelten sinngemäss auch für Pacht- und andere Vertragsverhältnisse, deren wesentlicher Inhalt in der entgeltlichen Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen besteht.

[1] BBl 1972 I 1225

Art. 3

in örtlicher Hinsicht

[1] Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone und der Mieter- und Vermieterverbände oder von Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, die Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen im Sinne von Artikel 2 herrscht, und erklärt die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses in diesen Gemeinden für anwendbar. Er setzt die Anwendbarkeit ausser Kraft, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

[2] Ist die Marktlage in mehreren räumlich eng zusammenhängenden Gemeinden (Agglomerationen) ähnlich, so sind die Massnahmen in der Regel gleichzeitig für das ganze Gebiet anwendbar zu erklären.

Art. 4

Einschränkungen

Die Anwendbarkeit der Massnahmen kann auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen beschränkt werden.

Art. 5

Begriffsbestimmungen

[1] Wohnungen sind Einrichtungen, die für die Unterkunft von Personen und Gruppen von Personen geeignet oder bestimmt sind, mit Einschluss von Räumlichkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Wohnung vermietet werden.

[2] Geschäftsräume sind Räumlichkeiten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2. Abschnitt: Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechts über den Mietvertrag

I. Im allgemeinen

Art. 6

Bei Mietverhältnissen, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen werden, bilden die Artikel 254 Absatz 1 und 2 (Übergabe in geeignetem Zustand), 255 (späterer Eintritt vertragswidrigen Zustandes), 256 Absatz 2 (Verfahren bei Mängel), 258 (Gewährleistung), 271 Absatz 2 (Rückgabe der Mietsache) OR sowie die nachfolgenden Artikel 7–12 zwingendes Recht; sie dürfen vertraglich weder wegbedungen noch zuungunsten des Mieters abgeändert werden.

II. Im besonderen

Art. 7

Kündigungsfristen

Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen des Artikels 267 OR. Diese Fristen dürfen vertraglich verlängert, nicht aber verkürzt werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Verhältnisse, die kürzere Kündigungsfristen als angemessen erscheinen lassen.

Art. 8

Sicherheitsleistungen des Mieters

Hat der Mieter eine Sicherheit in Geld zu leisten, so ist sie ihm mindestens zum üblichen Zinsfuss für Spareinlagen der Kantonalbank des betreffenden Kantons zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung darf das Ausmass von drei Monatszinsen nicht überschreiten.

Art. 9

Begriff des Mietzinses

Mietzins ist das gesamte Entgelt für die Überlassung der gemieteten Sache. Weitere Leistungen sind, unter Vorbehalt des Artikels 10, nicht zulässig.

Art. 10

Nebenkosten

[1] Die Belastung des Mieters für Nebenkosten, wie öffentliche Abgaben, Heizungs-, Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, hat den tatsächlichen Aufwendungen zu entsprechen. Es darf auf Durchschnittswerte im Sinne einer Pauschalierung abgestellt werden.

[2] Dem Mieter ist auf sein Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

Art. 11

Indexgebundene Mietzinse

Vereinbarungen, wonach die Höhe des Mietzinses einem Index folgt, können gültig nur für Mietverhältnisse getroffen werden, die auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Die Anfechtungsmöglichkeiten aufgrund dieses Beschlusses bleiben vorbehalten.

Art. 12

Gestaffelte Mietzinse

Mietzinse, die sich periodisch um einen gewissen Betrag erhöhen, können gültig nur vereinbart werden, wenn der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird. Die gestaffelten Mietzinse müssen frankenmässig festgelegt sein.

Art. 13

Kündigung des Mietvertrages

[1] Die Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter, den Mieter oder den Erwerber der Mietsache (Art. 259, 267 und 270 OR) ist nach Inkrafttreten dieses Beschlusses nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

[2] Auf Mietverhältnisse über möblierte Zimmer ist Absatz 1 nicht anwendbar.

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften über missbräuchliche Mietzinse und sonstige Forderungen des Vermieters

I. Missbräuchliche Mietzinse

Art. 14

[1] Mietzinse sind missbräuchlich, wenn sie in Ausnützung der Wohnungsnot oder des Mangels an Geschäftsräumen und zur Erzielung eines unangemessenen Ertrages aus der vermieteten Wohnung oder dem Geschäftsraum festgelegt werden.

[2] Sie sind auch missbräuchlich, wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

II. Ausschluss

Art. 15

Mietzinse sind in der Regel nicht missbräuchlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a. wenn sie sich im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse vergleichbarer Wohnungen und Geschäftsräume unter Berücksichtigung der Lage, der Ausstattung und des Zustandes der Mietsache halten;

b. wenn sie durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind;

c. wenn sie sich bei neueren Bauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite, berechnet auf den Anlagekosten, halten. Offensichtlich übersetzte Land-, Bau- oder Erwerbskosten fallen für die Berechnung der Bruttorendite ausser Betracht;

d. wenn sie das in Rahmenmietverträgen von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, empfohlene Ausmass nicht überschreiten.

III. Andere missbräuchliche Forderungen

Art. 16

Andere Forderungen des Vermieters, beispielsweise die Übernahme der Wohnung oder des Geschäftsraumes durch den Mieter zu Eigentum, der Kauf von Aktien, Koppelungsgeschäfte oder dergleichen, sind missbräuchlich, wenn sie mit dem Mietverhältnis in keinem direkten Zusammenhang stehen oder in Ausnützung der Wohnungsnot gestellt werden.

IV. Anfechtung

Art. 17

Bei erstmaliger Vermietung oder bei Mieterwechsel

Der Mieter einer Wohnung, die erstmals vermietet wird, ist berechtigt, innert dreissig Tagen seit Abschluss des Mietvertrages den Mietzins bei der Schlichtungsstelle als missbräuchlich anzufechten. Bei Mieterwechsel besteht eine Anfechtungsmöglichkeit nur, sofern ein höherer Mietzins als im vorausgegangenen Mietverhältnis verlangt wird.

Art. 18

Bei Mietzinserhöhungen

Mitteilungs- und Begründungspflicht; Unzulässigkeit der Kündigung

[1] Beabsichtigt der Vermieter, den im Mietvertrag vereinbarten Mietzins zu erhöhen, so hat er dem Mieter ohne Androhung einer Kündigung schriftlich das Ausmass und den Zeitpunkt der Erhöhung bekanntzugeben und diese zu begründen; der geltende Termin für die Änderung des Mietvertrages ist einzuhalten. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mieter den Mietvertrag innerhalb der geltenden Kündigungsfrist kündigen kann.

[2] Die Mitteilung hat mit einem amtlichen Formular zu erfolgen, aus welchem ersichtlich ist, dass der Mieter oder dessen Erben den Mietzins nach Artikel 19 anfechten können.

[3] Mitteilungen von Mietzinserhöhungen, die nicht mit dem amtlichen Formular erfolgen, sowie im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen durch den Vermieter ausgesprochene Kündigungen sind nichtig.

Art. 19

Anfechtung

Der Mieter kann die Mietzinserhöhung innert dreissig Tagen seit Empfang der Mitteilung bei der Schlichtungsstelle als missbräuchlich anfechten; andernfalls gilt die Mietzinserhöhung als angenommen.

Art. 20

Bei anderen Forderungen

Stellt der Vermieter andere Forderungen, so gilt sinngemäss die Mitteilungs- und Begründungspflicht nach Artikel 18. Der Mieter kann die Forderung innert dreissig Tagen seit Empfang der Mitteilung oder seit Abschluss des Mietvertrages bei der Schlichtungsstelle als missbräuchlich anfechten.

Art. 21

Zuständigkeit

Zuständig ist die Schlichtungsstelle am Ort der gelegenen Sache.

Art. 22

Ausschluss vertraglich vereinbarter Schiedsgerichte

Die Parteien dürfen die Zuständigkeit der Schlichtungsstellen und der richterlichen Behörden im Sinne dieses Beschlusses nicht durch vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte ausschliessen. Artikel 26 Absatz 4 ist vorbehalten.

V. Rechtsfolgen

Art. 23

Im allgemeinen

[1] Soweit sich Mietzinse und andere Forderungen im Verfahren vor der richterlichen Behörde (Art. 29) als missbräuchlich erweisen, sind sie von dieser nichtig zu erklären.

[2] Hat die richterliche Behörde über den Mietzins und die anderen Forderungen zu entscheiden, so bestimmt sie, in welchem Umfang, von welchem Zeitpunkt an oder unter welchen Bedingungen die Forderungen allenfalls zulässig sind.

[3] Die richterliche Behörde kann für die Dauer des Verfahrens vorsorglich Massnahmen treffen.

Art. 24

Vorläufige Weitergeltung des Mietvertrages

Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens gilt der Vertrag unverändert weiter. Eine Kündigung durch den Vermieter während der Dauer des Schlichtungs- und gerichtlichen Verfahrens ist nichtig.

4. Abschnitt: Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse

I. Organisation

Art. 25

Die Kantone richten kantonal, regional oder gemeindeweise Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse ein, in welchen die Vermieter- und Mieterverbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, paritätisch vertreten sind. Die Kantone können die in Rahmenmietverträgen oder ähnlichen Abkommen vorgesehenen paritätischen Organe als Schlichtungsstellen im Sinne dieses Beschlusses anerkennen.

II. Aufgaben

Art. 26

[1] Die Schlichtungsstellen haben Mieter und Vermieter in allen das Mietverhältnis betreffenden Fragen zu beraten.

[2] Sie können vom Mieter oder Vermieter auch für andere als in diesem Beschluss erwähnte Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis angerufen werden.

[3] Sie versuchen, in allen das Mietverhältnis betreffenden Fragen eine für beide Parteien angemessene Lösung herbeizuführen.

[4] Die Parteien können die Schlichtungsstellen als Schiedsgericht anerkennen. Die Schlichtungsstellen sind in diesem Falle verpflichtet, als Schiedsgerichte zu amten.

III. Verfahren

Art. 27

Die Kantone regeln das Verfahren; es soll eine rasche Behandlung der Streitsachen gewährleisten. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Es dürfen keine Parteientschädigungen vorgesehen werden.

IV. Rechtsfolgen

Art. 28

[1] Kommt vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, so gilt die Mietzinserhöhung oder die andere Forderung als nicht zulässig; bei erstmaliger Vermietung oder bei Mieterwechsel gilt hingegen der vereinbarte Mietzins als zulässig.

[2] Der hiedurch nachteilig betroffenen Partei steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit dem von der Schlichtungsstelle festgestellten Nichtzustandekommen einer Einigung die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 267 f. OR anzurufen.

[3] Verzichtet der Vermieter auf die Anrufung der richterlichen Behörde oder unterliegt er im richterlichen Verfahren vollständig oder überwiegend, so ist eine allfällige Kündigung in den folgenden zwei Jahren nichtig. Vorbehalten bleiben die Beendigungsgründe nach Artikel 259 Absatz 2, 261 Absatz 2, 265, 266, 267 *c* und 269 OR. Liegt ein Pachtverhältnis vor, so gelten entsprechend die Artikel 281 Absatz 2, 290 *a*, 291, 293, 294 und 295 OR.

5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Auseinandersetzungen

Art. 29

Zuständigkeit und Verfahren zur Beurteilung von als missbräuchlich angefochtenen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter durch die richterliche Behörde richten sich nach den gleichen Vorschriften, die für die Erstreckung des Mietverhältnisses gelten (Art. 267 f. OR).

6. Abschnitt: Volkswirtschaftliche und statistische Untersuchungen

Art. 30

Der Bund unterstützt die Durchführung dieses Beschlusses, indem er den Markt für Wohnungen und Geschäftsräume durch hiefür geeignete Institutionen regelmässig überprüfen lässt, Erhebungen über die Entwicklung der Baukosten und der Mietzinse veranlasst und die Ergebnisse veröffentlicht.

7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

I. Strafvorschriften

Art. 31

im allgemeinen

[1] Wer den Mieter unter Androhung von Nachteilen, insbesondere der späteren Kündigung des Mietverhältnisses, davon abhält oder abzuhalten versucht, Mietzinse oder sonstige Forderungen des Vermieters anzufechten,

wer Mietzinse oder sonstige Forderungen, die von der Schlichtungsstelle oder der zuständigen richterlichen Behörde abgelehnt worden sind, in unzulässiger Weise durchsetzt oder durchzusetzen versucht,

wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 32

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen

[1] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

[2] Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

[3] Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzte, so untersteht er der gleichen Strafbestimmung wie der Täter, kann jedoch nur mit Busse bestraft werden.

[4] Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

II. Beratende Kommission

Art. 33

Der Bundesrat kann eine Kommission einsetzen, die ihn bei der Durchführung dieses Beschlusses berät.

III. Rückwirkung

Art. 34

[1] Die Vorschriften dieses Beschlusses über die Anfechtung finden Anwendung auf Forderungen des Vermieters, die ihre Wirkungen nach dem 5. März 1972 äussern oder in der Zeit zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt worden sind.

[2] Die Fristen der Artikel 17, 19 und 20 betragen in diesen Fällen drei Monate vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses an. Die Rückwirkung gilt nicht für die Artikel 31 und 32.

IV. Erlassform, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 35

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt, tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt während fünf Jahren. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung.

V. Vollzug und Delegation

Art. 36

Vollzug durch den Bundesrat

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 37

Kantonale Ausführungsbestimmungen

Soweit der Vollzug kantonale Ausführungsbestimmungen erfordert, können diese durch Verordnungen der kantonalen Regierungen erlassen werden.

1502

Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 30. Juni 1972)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 34^sexies Absatz 2 Buchstabe *c*, Artikel 34^septies Absatz 2 und Artikel 64^bis der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. April 1972[1)],

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

I. Zweck

Art. 1

Der Beschluss bezweckt, die Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen der Vermieter zu schützen.

II. Geltungsbereich

Art. 2

in sachlicher Hinsicht

[1] Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse in Gemeinden anwendbar, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht.

[2] Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen liegt vor, wenn das Angebot an Wohnungen, vorab an Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen, oder an Geschäftsräumen in einer Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage ungenügend ist.

[3] Die Massnahmen gelten sinngemäss auch für nichtlandwirtschaftliche Pacht- und andere Vertragsverhältnisse, deren wesentlicher Inhalt in der entgeltlichen Überlassung von Wohn- oder Geschäftsräumen besteht.

[1)] BBl 1972 I 1225

53)

Art. 3

in örtlicher Hinsicht

[1] Der Bundesrat bezeichnet die Gemeinden, wo Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen im Sinne von Artikel 2 besteht, erklärt die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses in diesen Gemeinden für anwendbar und setzt die Anwendbarkeit ausser Kraft, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

[2] Ist die Marktlage in mehreren räumlich zusammenhängenden Gemeinden (Agglomerationen) ähnlich, so sind die Massnahmen in der Regel gleichzeitig für das ganze Gebiet anwendbar zu erklären.

[3] Der Bundesrat hört vor seinem Beschluss die Kantone und die Mieter- und Vermieterverbände oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, an.

Art. 4

Einschränkungen

Die Anwendbarkeit der Massnahmen kann auf einzelne Kategorien von Wohnungen oder Geschäftsräumen beschränkt werden.

2. Abschnitt: Änderungen von Vorschriften des Obligationenrechts über den Mietvertrag

I. Im allgemeinen

Art. 5

Bei Mietverhältnissen, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen oder abgeändert werden, bilden die Artikel 254 Absatz 1 und 2 (Übergabe in geeignetem Zustand), 255 (späterer Eintritt vertragswidrigen Zustandes), 256 Absatz 2 (Verfahren bei Mängeln), 257 Absatz 2 (Unmöglichkeit der Benützung), 258 (Gewährleistung), 271 Absatz 2 (Rückgabe des Mietgegenstandes) OR sowie die nachfolgenden Artikel 6–12 zwingendes Recht; sie dürfen vertraglich weder wegbedungen noch zuungunsten des Mieters abgeändert werden.

II. Im besonderen

Art. 6

Sicherheitsleistung des Mieters

[1] Hat der Mieter eine Sicherheit in Geld zu leisten, so ist sie ihm mindestens zum üblichen Zinsfuss für Spareinlagen der Kantonalbank des Kantons der gelegenen Sache zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung darf das Ausmass von drei Monatszinsen nicht überschreiten.

[2] Die Kantone können die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ergänzen.

Art. 7

Begriff des Mietzinses

Mietzins ist das gesamte Entgelt für die Überlassung der gemieteten Sache. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

Art. 8

Nebenkosten

[1] Die Belastung des Mieters für Nebenkosten, wie öffentliche Abgaben, Heizungs-, Warmwasser- und ähnliche Betriebskosten, hat den tatsächlichen Aufwendungen zu entsprechen. Bei einer Pauschalierung darf auf Durchschnittswerte abgestellt werden.

[2] Der Vermieter hat dem Mieter auf sein Verlangen eine Abrechnung vorzulegen und Einsicht in die Belege zu gewähren.

Art. 9

Indexgebundene Mietzinse

Vereinbarungen, wonach die Höhe des Mietzinses einem Index folgt, können gültig nur für Mietverhältnisse getroffen werden, die auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Die Anfechtungsmöglichkeiten aufgrund dieses Beschlusses bleiben vorbehalten.

Art. 10

Gestaffelte Mietzinse

[1] Mietzinse, die sich periodisch um einen gewissen Betrag erhöhen, können gültig nur vereinbart werden, wenn der Mietvertrag für mindestens drei Jahre abgeschlossen wird. Die gestaffelten Mietzinse müssen frankenmässig festgelegt sein.

[2] Die Anfechtungsmöglichkeiten auf Grund dieses Beschlusses bleiben vorbehalten.

Art. 11

Einseitige Mietzinserhöhungen

Vertragsklauseln, die dem Vermieter die Erhöhung des Mietzinses durch einseitige Erklärung erlauben, sind nichtig.

Art. 12

Kündigung

Fristen und Termine; vorzeitiger Auszug

[1] Bei Mieten auf unbestimmte Zeit sind die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine des Artikels 267 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Obligationenrechts zwingend. Diese dürfen vertraglich verlängert, aber nicht verkürzt werden.

[2] Vereinbarungen, die den Mieter bei vorzeitigem Auszug zu mehr als zur Deckung des Schadens verpflichten, sind unzulässig.

Art. 13

Form

[1] Die Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter, den Mieter oder den Erwerber des Mietgegenstandes (Art. 259, 267 und 270 OR) ist nach Inkrafttreten dieses Beschlusses nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

[2] Auf Mietverhältnisse über möblierte Zimmer ist Absatz 1 nicht anwendbar.

3. Abschnitt: Besondere Vorschriften über missbräuchliche Mietzinse und andere missbräuchliche Forderungen des Vermieters

I. Missbräuchliche Mietzinse

Art. 14

Grundsatz

[1] Mietzinse sind missbräuchlich, wenn sie zur Erzielung eines unangemessenen Ertrages aus der vermieteten Wohnung oder dem Geschäftsraum festgelegt werden.

[2] Sie sind auch missbräuchlich, wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen.

Art. 15

Ausschluss

Mietzinse sind in der Regel nicht missbräuchlich, wenn insbesondere eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a. wenn sie sich im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse vergleichbarer Wohnungen und Geschäftsräume unter Berücksichtigung der Lage, der Ausstattung, des Zustandes der Mietsache und der Bauperiode halten;

b. wenn sie durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind;

c. wenn sie sich bei neueren Bauten im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite, berechnet auf den Anlagekosten, halten. Offensichtlich übersetzte Land-, Bau- oder Erwerbskosten fallen für die Berechnung der Bruttorendite ausser Betracht;

d. wenn sie lediglich der Kaufkraftsicherung des risikotragenden Kapitals dienen;

e. wenn sie das in Rahmenmietverträgen von Vermieter- und Mieterverbänden oder Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, empfohlene Ausmass nicht überschreiten.

II. Andere missbräuchliche Forderungen

Art. 16

Andere Forderungen des Vermieters, beispielsweise die Übernahme der Wohnung oder des Geschäftsraumes durch den Mieter zu Eigentum, der Kauf von Aktien, Koppelungsgeschäfte, wie der Abschluss eines Versicherungsvertrages, oder dergleichen, sind missbräuchlich, wenn sie mit dem Mietverhältnis in keinem direkten Zusammenhang stehen und in Ausnützung der Wohnungsnot gestellt werden.

III. Anfechtung

Art. 17

Beim Abschluss des Mietvertrages

Der Mieter einer Wohnung, die erstmals oder die wieder vermietet wird, ist berechtigt, innert dreissig Tagen seit Abschluss des Mietvertrages den Mietzins als missbräuchlich bei der Schlichtungsstelle anzufechten.

Art. 18

Bei Mietzinserhöhungen

Mitteilungs- und Begründungspflicht; Unzulässigkeit der Kündigung

[1] Beabsichtigt der Vermieter, den im Mietvertrag vereinbarten Mietzins zu erhöhen, so hat er dem Mieter ohne Androhung einer Kündigung schriftlich das Ausmass und den Zeitpunkt der Erhöhung bekanntzugeben und diese zu begründen; die geltende Frist für die Änderung des Mietvertrages ist einzuhalten. Die Mitteilung hat mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zu erfolgen.

[2] Die Mitteilung hat mit einem vom Kanton genehmigten Formular zu erfolgen, aus welchem ersichtlich ist, dass der Mieter den Mietzins gemäss Artikel 19 anfechten kann.

[3] Mitteilungen von Mietzinserhöhungen, die nicht mit dem Formular erfolgen, sowie im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen durch den Vermieter ausgesprochene Kündigungen sind nichtig.

Art. 19

Anfechtungsfrist

Der Mieter kann die Mietzinserhöhung innert dreissig Tagen seit Empfang der Mitteilung bei der Schlichtungsstelle als missbräuchlich anfechten; andernfalls gilt die Mietzinserhöhung als angenommen.

Art. 20

Bei anderen Forderungen

Stellt der Vermieter andere Forderungen, so gilt sinngemäss die Mitteilungs- und Begründungspflicht nach Artikel 18. Der Mieter kann die Forderung innert dreissig Tagen seit Empfang der Mitteilung oder seit Abschluss des Mietvertrages bei der Schlichtungsstelle als missbräuchlich anfechten.

Art. 21

Zuständigkeit

Zuständig ist die Schlichtungsstelle am Ort der gelegenen Sache.

Art. 22

Ausschluss vertraglich vereinbarter Schiedsgerichte

Die Parteien dürfen bei Wohnungsmieten die Zuständigkeit der Schlichtungsstellen und der richterlichen Behörden im Sinne dieses Beschlusses nicht durch vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte ausschliessen. Artikel 26 Absatz 3 ist vorbehalten.

IV. Rechtswirkungen

Art. 23

Im allgemeinen

[1] Soweit sich Mietzinse und andere Forderungen im Verfahren vor der richterlichen Behörde (Art. 29) als missbräuchlich erweisen, sind sie von dieser nichtig zu erklären.

[2] Hat die richterliche Behörde über den Mietzins und die anderen Forderungen zu entscheiden, so bestimmt sie, ob, in welchem Umfang, von welchem Zeitpunkt an oder unter welchen Bedingungen die Forderungen zulässig sind.

[3] Die richterliche Behörde kann für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 24

Vorläufige Weitergeltung des Mietvertrages

Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens gilt der Vertrag unverändert weiter. Eine Kündigung durch den Vermieter während der Dauer des Schlichtungs- und gerichtlichen Verfahrens ist nichtig.

4. Abschnitt: Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse

I. Organisation

Art. 25

Die Kantone richten kantonal, regional oder gemeindeweise Schlichtungsstellen für Mietverhältnisse ein, in welchen die Vermieter- und Mieterverbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, paritätisch vertreten sind. Die Kantone können die in Rahmenmietverträgen oder ähnlichen Abkommen vorgesehenen paritätischen Organe als Schlichtungsstellen im Sinne dieses Beschlusses anerkennen.

II. Aufgaben

Art. 26

[1] Die Schlichtungsstellen haben Mieter und Vermieter in allen das Mietverhältnis betreffenden Fragen zu beraten.

[2] Sie versuchen, in allen das Mietverhältnis betreffenden Fragen eine für beide Parteien angemessene Lösung herbeizuführen.

[3] Die Parteien können die Schlichtungsstellen als Schiedsgericht anerkennen. Die Schlichtungsstellen sind in diesem Falle verpflichtet, als Schiedsgericht zu amten.

III. Verfahren

Art. 27

Die Kantone regeln das Verfahren; es soll eine rasche Behandlung der Streitsachen gewährleisten. Das Verfahren ist in der Regel kostenlos. Es dürfen keine Parteientschädigungen vorgesehen werden, ausser bei mutwilliger Anfechtung.

IV. Rechtsfolgen

Art. 28

[1] Kommt vor der Schlichtungsstelle hinsichtlich des Mietzinses oder der anderen Forderung keine Einigung zustande, so gilt die Mietzinserhöhung oder die andere Forderung als nicht zulässig; bei erstmaliger Vermietung oder bei Mieterwechsel gilt hingegen der vereinbarte Mietzins oder die vereinbarte andere Forderung als zulässig.

[2] Der betroffenen Partei steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit dem von der Schlichtungsstelle festgestellten Nichtzustandekommen einer Einigung die nach Artikel 267 f. OR zuständige richterliche Behörde anzurufen.

[3] Verzichtet der Vermieter auf die Anrufung der richterlichen Behörde oder unterliegt er im richterlichen Verfahren vollständig oder zu einem erheblichen Teil, so ist seine Kündigung in den folgenden zwei Jahren nichtig. Vorbehalten bleiben die Beendigungsgründe nach Artikel 259 Absatz 2, 261 Absatz 2, 265, 266, 267 *c* und 269 OR. Liegt ein Pachtverhältnis vor, so gelten entsprechend die Artikel 281 Absatz 2, 290 *a*, 291, 293, 294 und 295 OR.

5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren für gerichtliche Auseinandersetzungen

Art. 29

Zuständigkeit und Verfahren zur Beurteilung von als missbräuchlich angefochtenen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter durch die richterliche Behörde richten sich nach den gleichen Vorschriften, die für die Erstreckung des Mietverhältnisses gelten (Art. 267 f. OR).

6. Abschnitt: Volkswirtschaftliche und statistische Untersuchungen

Art. 30

Der Bund unterstützt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Durchführung dieses Beschlusses, indem er den Markt für Wohnungen und Geschäftsräume durch hiefür geeignete Institutionen regelmässig überprüfen lässt, Erhebungen über die Entwicklung der Baukosten und der Mietzinse veranlasst und die Ergebnisse veröffentlicht.

7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

I. Strafvorschriften

Art. 31

im allgemeinen

[1] Wer den Mieter unter Androhung von Nachteilen, insbesondere der späteren Kündigung des Mietverhältnisses, davon abhält oder abzuhalten versucht, Mietzinse oder sonstige Forderungen des Vermieters anzufechten,

wer Mietzinse oder sonstige Forderungen, die von der Schlichtungsstelle oder der zuständigen richterlichen Behörde abgelehnt worden sind, in unzulässiger Weise durchsetzt oder durchzusetzen versucht,

wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 32

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen

[1] Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

[2] Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

[3] Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

II. Beratende Kommission

Art. 33

Der Bundesrat kann eine Kommission einsetzen, die ihn bei der Durchführung dieses Beschlusses berät.

III. Rückwirkung

Art. 34

[1] Die Vorschriften dieses Beschlusses über die Anfechtung finden Anwendung auf Forderungen des Vermieters, die ihre Wirkungen nach dem 5. März 1972 äussern oder in der Zeit zwischen diesem Zeitpunkt und dem Inkrafttreten dieses Beschlusses gestellt worden sind.

[2] Die Fristen der Artikel 17, 19 und 20 betragen in diesen Fällen drei Monate vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses an. Die Rückwirkung gilt nicht für die Artikel 18 Absätze 2 und 3, 31 und 32.

IV. Erlassform, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Art. 35

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich. Er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt, tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt während fünf Jahren. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung.

V. Vollzug und Delegation

Art. 36

Vollzug durch den Bundesrat

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 37

Kantonale Ausführungsbestimmungen

Soweit der Vollzug kantonale Ausführungsbestimmungen erfordert, können diese durch Verordnungen der kantonalen Regierungen erlassen werden.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Bolla**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Vontobel**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Juni 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

Bundesversammlung

Die Sommersession ist Freitag, den 30. Juni 1972, geschlossen worden.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Fräulein Helen Meyer, Redaktorin, von und in Zürich, an Stelle des verstorbenen Herrn Kurt von Arx.

Die Übersicht der Verhandlungsgegenstände wird demnächst dem Bundesblatt beigegeben.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Fakultatives Referendum

Die Bundesversammlung hat am 25. Juni 1972 einen dringlichen Bundesbeschluss angenommen:

Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

Gemäss Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung ist dieser Beschluss dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 5. Oktober 1972 ab.

Für den Text dieses Beschlusses verweisen wir auf die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS *1972* 1502).

Bern, den 7. Juli 1972 **Bundeskanzlei**

54)

Dringliche Bundesbeschlüsse

(gefasst seit Inkrafttreten von Artikel 89bis der Bundesverfassung, d.h. seit 28. Oktober 1949)

	Datum	In der Gesetzsammlung	Inkrafttreten	Datum der Abstimmung	Bemerkungen oder Ablauf der Gültigkeit
Beschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen (evtl. dem obligatorischen Referendum Art. 89bis Abs. 3 *unterliegend)*					
1. BB betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951)	21. Dez. 1949	**1949**, 1801	1. Jan. 1950	[1])	—
2. BB über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens	13. März 1964	**1964**, 218	17. März 1964	28. Febr. 1965	**Angenommen**
3. BB über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft . .	13. März 1964	**1964**, 218	17. März 1964	28. Febr. 1965	**Angenommen**
4. BB betreffend die Verlängerung der BB über Mietzinse für Immobilien und über den Aufschub von Umzugsterminen	19. Dez. 1969	**1969**, 1297	1. Jan. 1970	—	19. Dez. 1970

[1]) Die Abstimmung fand nicht statt. Der Beschluss wurde ersetzt durch den Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951–1954, angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950.

55)

Dringliche Bundesbeschlüsse

(gefasst seit Inkrafttreten von Artikel 89bis der Bundesverfassung, d.h. seit 28. Oktober 1949)

	Datum	In der Gesetzsammlung	Inkrafttreten	Fristablauf	Ablauf der Gültigkeit
Dem fakultativen Referendum unterworfene Beschlüsse (Art. 89bis, Abs. 2)					
1. BB über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen	21. Dez. 1950	**1950**, 1500	1. Jan. 1951	—	31. März 1951
2. BB betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen	19. Dez. 1951	**1951**, 1259	1. Jan. 1952	—	30. Juni 1952
3. BB über den Aufschub von Umzugsterminen	20. März 1953	**1953**, 149	20. März 1953	24. Juni 1953	31. Dez. 1954
4. BB betreffend die Verwertung von nicht mahlfähigem inländischem Brotgetreide der Ernte 1954	6. Okt. 1954	**1954**, 1067	6. Okt. 1954	—	5. Okt. 1955
5. BB über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle von Knappheit	22. Dez. 1955	**1955**, 1178	22. Dez. 1955	—	15. Mai 1956
6. BB über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft	27. Juni 1956	**1956**, 768	6. Juli 1956	—	5. Juli 1957
7. BB betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1956	5. Okt. 1956	**1956**, 1207	11. Okt. 1956	—	10. Okt. 1957
8. BB über das Aufgebot von Truppen zu ausserordentlichen Dienstleistungen	7. Dez. 1956	**1956**, 1470	7. Dez. 1956	20. März 1957	31. Dez. 1957
9. BB über Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern und Obstpflanzer	21. Dez. 1956	**1956**, 1656	29. Dez. 1956	—	28. Dez. 1957
10. BB über ausserordentliche Instruktionsdienste	21. März 1957	**1957**, 213	21. März 1957	26. Juni 1957	31. Dez. 1959
11. BB über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1960	23. Dez. 1959	**1959**, 2127	1. Jan. 1960	—	31. Dez. 1960
12. BB betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1960	6. Okt. 1960	**1960**, 997	13. Okt. 1960	—	12. Okt. 1961
13. BB betreffend die Übergangsregelung der Preiskontrollmassnahmen	21. Dez. 1960	**1960**, 1633	1. Jan. 1961	—	31. Juli 1961
14. BB über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	23. März 1961	**1961**, 203	1. April 1961	21. Juni 1961	31. Dez. 1965
15. BB betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft	21. Dez. 1961	**1961**, 1149	30. Dez. 1961	30. März 1962	31. Okt. 1926
16. BB über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsbeschluss 1962)	4. Okt. 1962	**1962**, 1137	1. Nov. 1962	10. Jan. 1963	31. Okt. 1965
17. BB über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle von Knappheit	14. März 1963	**1963**, 221	14. März 1963	—	31. Mai 1963
18. BB betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1963	4. Okt. 1963	**1963**, 831	10. Okt. 1963	—	3. Okt. 1964
19. BB betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft	13. März 1964	**1964**, 242	[1])	24. Juni 1964	31. Okt. 1966
20. BB über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste	28. Juni 1967	**1967**, 1012	6. Juli 1967	4. Okt. 1967	6. Juli 1968
21. BB betreffend Änderung des BB über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden entstandenen Verluste	21. Dez. 1967	**1968**, 1	5. Jan. 1968	—	6. Juli 1968
22. BB betreffend Änderung des BB über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft	15. März 1968	**1968**, 399	[2])	20. Juni 1968	31. Okt. 1971
23. BB über die Verwertung der Zuckerrübenernte 1969	19. Dez. 1969	**1969**, 1302	1. Okt. 1969	31. März 1970	30. Sept. 1970

[1]) Inkrafttreten: teilweise am 1. November 1963, teilweise am 19. März 1964 (AS **1964**, 243).
[2]) Inkrafttreten: teilweise am 15. März 1968, teilweise am 1. Januar 1968 (AS **1968**, 402).

56)

Dok 1: Botschaft des Bundesrates
(Allg verbindlicher nicht dringlicher BB ohne RefKlausel)

10 490

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung der Truppenordnung

(Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und Grenzdivisionen)

(Vom 11. Februar 1970)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss zu unterbreiten, der die Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und der Grenzdivisionen zum Ziele hat. Die Massnahmen bedingen hauptsächlich Änderungen des Anhanges A zum Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960[1)] über die Organisation des Heeres (Truppenordnung). Gleichzeitig sollen zusätzliche Instruktionsdienste für die Umschulung zu Panzerhaubitzformationen angeordnet werden.

Mit Bundesbeschluss vom 25. Juni 1968 über die Beschaffung von Panzerhaubitzen M 109 und Schweizer Panzern 68 sowie von weiterem Material für die mechanisierten Verbände (Rüstungsprogramm 1968 I) haben Sie der Beschaffung von 140 Panzerhaubitzen M 109 und zugehörigem Material im Kostenbetrage von 410 Millionen Franken zugestimmt. Zur Begründung hatten wir in der dazugehörigen Botschaft u. a. festgestellt, dass es im Rahmen der Truppenordnung 1961 nicht möglich war, gleichzeitig die Artillerie der Mechanisierten Divisionen dem modernisierten Ausrüstungsstand dieser Heereseinheiten anzupassen. Einerseits fehlten die erforderlichen Kredite, und anderseits war im damaligen Zeitpunkt kein Panzergeschütz erhältlich, das die gestellten Anforderungen zu erfüllen vermochte. Die Artillerie musste daher bis heute mit ihrem herkömmlichen Material auskommen, was ihr Mitwirken am Kampf mechanisierter Formationen erschwerte. Sie erfüllt die gestellten Anforderungen weder hinsichtlich Wirkung noch hinsichtlich Gefechtsbeweglichkeit und ist zudem sehr verletzlich. Daraus folgt, dass unsere Mechanisierten Divisionen in ihrer heutigen Form durch Artilleriefeuer nicht ausreichend unterstützt werden können. Auch im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 an die Bundesversammlung über die Kon-

[1)] AS **1961** 239, **1966** 1677, **1969** 996

57)

zeption der militärischen Landesverteidigung wurde schon auf die Notwendigkeit des Ausbaus der Artillerie und auf die erforderlichen Massnahmen erster Dringlichkeit zugunsten der Kampftruppen der Mechanisierten Divisionen hingewiesen.

Mit der sich nun abzeichnenden gestaffelten Ablieferung der Panzerhaubitzen M 109 ist der Zeitpunkt gekommen, Ihnen die organisatorischen Massnahmen für die Eingliederung des neuen Materials bei der Truppe und die Regelung der Umschulung vorzuschlagen. Die Umschulung wird teilweise zusätzlich zur ordentlichen Instruktionsdienstpflicht erfolgen müssen.

Schliesslich wird es durch die Eingliederung der Panzerhaubitzen M 109 in die Artillerie der Mechanisierten Divisionen möglich, mit dem freiwerdenden Geschützmaterial die Artillerie der Grenzdivisionen zu verstärken, wofür Ihnen nachfolgend ebenfalls die entsprechenden organisatorischen Massnahmen beantragt werden.

Die Verwirklichung dieser Vorhaben ist für beide Divisionstypen auf den 1. Januar 1972 und 1. Januar 1973 vorgesehen, wird aber schliesslich vom Ablieferungsrhythmus der Panzerhaubitzen M 109 abhängen.

Aus naheliegenden Gründen ist es nicht möglich, in der vorliegenden Botschaft alle Detailangaben zu machen. Die Mitglieder Ihrer vorberatenden Kommissionen werden deshalb eine ergänzende vertrauliche Dokumentation erhalten.

Schliesslich sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass wir im Abschnitt II unserer Botschaft vom 21. Februar 1968 über die Beschaffung von Panzerhaubitzen M 109 und Schweizer Panzern 68 sowie von weiterem Material für die mechanisierten Verbände (Rüstungsprogramm 1968 I) bereits auf die geplante Neugestaltung der Mechanisierten und Leichten Truppen hingewiesen und Ihnen in groben Zügen dargelegt hatten, wie sie verwirklicht werden soll. Ursprünglich war denn auch vorgesehen, diese Vorlage mit der Ihnen nun unterbreiteten zu einer einzigen Botschaft zu verbinden. Da aber auch dieses Vorhaben letzten Endes von der Verfügbarkeit des zu beschaffenden Materials abhängen, der neue Schweizer Panzer 68 jedoch nicht gleichzeitig mit den Panzerhaubitzen M 109 zur Ablieferung an die Truppe gelangen wird, sehen wir vor, Ihnen die beabsichtigte Neugestaltung der Mechanisierten und Leichten Truppen in einer getrennten Vorlage zu unterbreiten. In dieser wird dann auch die Umbewaffnung einer Anzahl Kavallerie- und Radfahrerverbände zu behandeln sein.

1. Die Artillerie der Mechanisierten Divisionen

a. Geltende Organisation

Die Mechanisierte Division verfügt heute über ein Haubitzregiment mit Stab, Stabsbatterie und zwei Haubitzabteilungen sowie über ein Artillerieregiment mit Stab, Stabsbatterie, einer Haubitzabteilung und einer Schweren Kanonenabteilung. Die Abteilungen setzen sich zusammen je aus Stab, drei Geschützbatterien, einer Feuerleitbatterie und einer Stellungsraumbatterie.

b. Vorgesehene Neugestaltung

Da bei der geltenden Organisation jeweils die zwei Haubitzabteilungen des Haubitzregiments zur direkten Unterstützung der zwei Panzerregimenter eingesetzt werden, drängt sich die Umwandlung dieser Verbände in Panzerhaubitzformationen auf. Die umzuwandelnden Haubitzstellungsraumbatterien sind neu als Panzerhaubitzdienstbatterien zu bezeichnen.

Die Artillerieregimenter der Mechanisierten Divisionen dagegen bleiben unverändert bestehen.

Durch die nun vorgeschlagene Lösung erhält die Unterstützungsartillerie der Panzerregimenter die für ihre Aufgabe notwendige Beweglichkeit. Sie wird ferner besser geschützt gegen die Wirkung feindlicher Flieger, Artillerie und Fernwaffen. Das gegenüber der gegenwärtigen Ausrüstung wesentlich vergrösserte Geschützkaliber gewährleistet zudem eine entsprechend stärkere Wirkung im Ziel. Die verlässliche Unterstützung der mechanisierten Verbände durch die zugehörige Artillerie verlangt schliesslich eine einfache und zuverlässige Organisation der Verbindungen, die nun durch die einheitliche Funkausrüstung gewährleistet werden soll.

c. Ausbildung der Truppe

Die Ausbildung der Truppe am neuen Material soll grundsätzlich in den Wiederholungskursen der Jahre 1971 und 1972 erfolgen, die als Umschulungskurse durchgeführt werden.

Dagegen hat sich bei Truppenversuchen gezeigt, dass die Offiziere, Unteroffiziere, Panzerhaubitzfahrer, Schützenpanzerfahrer und Fahrer von Raupentransportfahrzeugen sowie die Kranwagenfahrer vor dem Umschulungskurs eine Grundausbildung während sieben Tagen erhalten müssen, wobei bei den Offizieren die vier und bei den Unteroffizieren die drei Tage Kadervorkurs miteingerechnet sind.

d. Weitere Auswirkungen

Die Unterbringung der Panzerhaubitzen M 109 mit dem zugehörigen umfangreichen Material einschliesslich Munition sowie die Bedürfnisse der Ausbildung auf dem Waffenplatz Bière machen bauliche Erweiterungen an bestehenden Anlagen sowie Neubauten notwendig. Die für diese Bauvorhaben erforderlichen finanziellen Mittel sind von Ihnen zum Teil bereits bewilligt worden oder sollen Gegenstand künftiger Bauvorlagen sein.

Einmalige Mehraufwendungen werden ferner durch die unter c hievor erwähnten zusätzlichen Ausbildungsdienste entstehen. Sie werden sich im gesamten auf rund 74 000 Franken belaufen.

Die Wartung des neuen Materials und der Betrieb werden wiederkehrende Kosten, hervorgerufen durch eine Personalerhöhung bei der Kriegsmaterialverwaltung sowie durch den Mehrverbrauch von Ersatzteilen, Betriebsstoffen und Munition in Schulen und Kursen, zur Folge haben. In unserer Botschaft

vom 21. Februar 1968 (Rüstungsprogramm 1968 I) haben wir bereits darauf hingewiesen.

Die erwähnten finanziellen Auswirkungen sind in der langfristigen finanziellen Planung des Militärdepartements berücksichtigt.

2. Die Artillerie der Grenzdivisionen

Geltende Organisation

Die Grenzdivision verfügt über ein Schweres Artillerieregiment mit Stab, Stabsbatterie, einer Haubitzabteilung, zwei Schweren Haubitzabteilungen und einer Schweren Minenwerferabteilung.

Die Haubitzabteilung und die Schweren Haubitzabteilungen verfügen jedoch neben Stab, Feuerleit- und Stellungsraumbatterie nur über je zwei Geschützbatterien. Die Schwere Minenwerferabteilung besteht aus Stab und drei Schweren Minenwerferbatterien.

Die heutige Artillerieorganisation weist gewichtige Nachteile auf. Dies war schon bei der Bearbeitung und Einführung der Truppenordnung 1961 bekannt, doch musste man sich damals notgedrungen mit der vorhandenen Zahl von Artilleriegeschützen begnügen.

Durch die vorgeschlagene Neubewaffnung der Haubitzregimenter der Mechanisierten Divisionen wird das Korpsmaterial von insgesamt sechs Haubitzabteilungen frei. Dies gestattet nun, freiwerdendes Material den Grenzdivisionen zuzuführen und damit für ihre Artillerie eine Verbesserung zu erreichen. Dabei sollen die bestehende Haubitzabteilung der Grenzdivision um eine dritte Geschützbatterie ergänzt und eine zweite Haubitzabteilung (zu drei Geschützbatterien) aufgestellt werden. Die beiden bereits vorhandenen Schweren Haubitzabteilungen sollen aus Bestandesgründen zudem zu einer einzigen Abteilung mit drei Geschützbatterien vereinigt werden.

Die für die vorgeschlagene Lösung zusätzlich benötigten Mannschaftsbestände müssen in erster Linie den Schweren Minenwerferabteilungen dieser Heereseinheiten entnommen werden, die zu diesem Zwecke aufzulösen sind. Wegen der geringen Reichweite ihrer Geschütze ist deren Einsatz als Artilleriewaffe heute ohnehin in Frage gestellt. Diese Massnahme reicht indessen noch nicht aus, um die erforderlichen Bestände sicherzustellen. Es muss daher noch auf die Mannschaftsbestände der Schweren Haubitzabteilungen gegriffen werden. Darin liegt der Grund für die weiter oben erwähnte Zusammenlegung von zwei Schweren Haubitzabteilungen zu einer einzigen Abteilung mit drei Geschützbatterien.

Mit dieser Organisation wird die Grenzdivision immer noch eine Artillerieabteilung weniger aufweisen als die übrigen Divisionen. Um den Ausgleich durch Aufstellung einer weiteren Haubitzabteilung zu drei Geschützbatterien herbeiführen zu können, fehlt es indessen nicht nur an den erforderlichen Personalbeständen, sondern auch an einer genügenden Menge des hiefür benötig-

ten Materials (insbesondere Zugfahrzeuge und Übermittlungsmittel). Rein personell könnte die Lücke durch Auflösung noch weiterer Formationen (Regimentsstäbe und Regimentsstabsbatterien der Artillerie sowie Artilleriezüge der Stabskompagnien der Divisionen) geschlossen werden. Die personellen und materiellen Fragen einer solchen Lösung sind indessen noch zu wenig geklärt, als dass heute schon konkrete Anträge gestellt werden könnten. Obschon es sich bei den Artillerieregimentern der Grenzdivisionen in ihrer neuen Zusammensetzung nicht mehr um eigentliche Schwere Artillerieregimenter handelt, wird deshalb auch auf eine Umbenennung im Rahmen der gegenwärtigen Vorlage verzichtet. Die bisherigen Bezeichnungen sollen also noch beibehalten werden.

Die durch die Neugestaltung notwendig werdende Umschulung wird in den ordentlichen Wiederholungskursen stattfinden. Da die Umrüstung vollständig aus freiwerdendem Material erfolgen kann, werden, abgesehen von geringfügigen finanziellen Aufwendungen für Umnumerierungen, keine zusätzlichen Beschaffungskosten entstehen.

3. Rechtliches

Gemäss Artikel 45 Absatz 1 der Militärorganisation fällt die beantragte Änderung der Truppenordnung in die Zuständigkeit der Bundesversammlung.

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wird die Zahl der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Stäbe und Einheiten im Anhang A zum genannten Beschluss festgelegt. Dieser Anhang A ist nicht veröffentlicht. Die in der vorliegenden Botschaft umschriebenen Reorganisationsmassnahmen erfordern eine Reihe von Änderungen hinsichtlich der Anzahl und der Bezeichnung von Formationen der Artillerie. Diese Änderungen sind in einem ebenfalls nicht veröffentlichten Anhang zum beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses enthalten; der Anhang wird Ihren vorberatenden Kommissionen in der vertraulichen Dokumentation zu dieser Botschaft zur Verfügung gestellt.

Zudem muss im Bundesbeschluss die zusätzliche Leistung von Instruktionsdiensten für die Ausbildung der Panzerhaubitzformationen angeordnet werden, wofür gemäss Artikel 123 der Militärorganisation (Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenverbandes) die Bundesversammlung zuständig ist.

Durch Bundesratsbeschluss werden ferner die Neuunterstellungen und Neugliederungen der Formationen zu regeln sein. Diese Massnahmen finden in der sogenannten Armee-Einteilung (Art. 46 der Militärorganisation) sowie in den Sollbestandestabellen ihren Ausdruck. Zu diesen Sollbestandestabellen werden gemäss Artikel 7 Absatz 2 des bereits erwähnten Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) die ständigen Militärkommissionen angehört. Die entsprechen-

den Unterlagen sind ebenfalls in der vertraulichen Dokumentation der vorberatenden Kommissionen enthalten.

Gemäss Ziffer IV des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1967 über die Änderung der Militärorganisation (AS *1968* 73 164) unterliegt der vorgeschlagene Bundesbeschluss nicht dem Referendum.

Wir beehren uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Änderung der Truppenordnung (Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und Grenzdivisionen) zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Februar 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:
Tschudi
Der Bundeskanzler:
Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Änderung der Truppenordnung (Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und Grenzdivisionen)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 45 und 123 der Militärorganisation vom 12. April 1907[1],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 1970[2],

beschliesst:

I

Der Anhang A[3] zum Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960[4] über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wird entsprechend den im Anhang[3] zum vorliegenden Beschluss enthaltenen Angaben geändert.

II

Die für die Einteilung in Panzerhaubitzformationen vorgesehenen Offiziere, Unteroffiziere, Panzerhaubitzfahrer, Schützenpanzerfahrer, Fahrer von Raupentransportfahrzeugen und Kranwagenfahrer haben in den Jahren 1971 bzw. 1972 vor den Umschulungskursen zusätzliche Instruktionsdienste zu leisten. Diese bestehen

a. für Offiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von vier auf sieben Tage;

b. für Unteroffiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von drei auf sieben Tage;

c. für die genannten Fahrer in einem Grundausbildungskurs von sieben Tagen.

III

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

[2] Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[1] BS 5 3, AS 1949 1491, 1961 231
[2] BBl 1969
[3] Nicht veröffentlicht
[4] AS 1961 231, 1969 996

Dok 2: Bundesbeschluss
(Allg verbindlicher nicht dringlicher BB ohne RefKlausel)

Bundesbeschluss über die Änderung der Truppenordnung (Neugestaltung der Artillerie der Mechanisierten und Grenzdivisionen)

(Vom 30. September 1970)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 45 und 123 der Militärorganisation vom 12. April 1907[1],

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 1970[2],

beschliesst:

I

Der Anhang A[3] zum Beschluss der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960[4] über die Organisation des Heeres (Truppenordnung) wird entsprechend den im Anhang[3] zum vorliegenden Beschluss enthaltenen Angaben geändert.

II

Die für die Einteilung in Panzerhaubitzformationen vorgesehenen Offiziere, Unteroffiziere, Panzerhaubitzfahrer, Schützenpanzerfahrer, Fahrer von Raupentransportfahrzeugen und Kranwagenfahrer haben in den Jahren 1971 bzw. 1972 vor den Umschulungskursen zusätzliche Instruktionsdienste zu leisten. Diese bestehen

a. für Offiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von vier auf sieben Tage;

b. für Unteroffiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von drei auf sieben Tage;

[1] BS 5 3, AS **1949** 1491, **1961** 231
[2] BBl **1970** I 359
[3] Nicht veröffentlicht
[4] AS **1961** 231, **1969** 996

58)

c. für die genannten Fahrer in einem Grundausbildungskurs von sieben Tagen.

III

[1] Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich, unterliegt jedoch nach Ziffer IV des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1967 über die Änderung der Militärorganisation nicht dem Referendum.

[2] Er tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

[3] Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. September 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. September 1970

Der Präsident: **Paul Torche**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. September 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Dok 3: Bundesbeschluss
(Einfacher Bundesbeschluss)

Bundesbeschluss über die Beiträge an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1975–1979

(Vom 1. Oktober 1974)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27sexies der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. März 1974[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Bund gewährt der Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» in den Jahren 1975–1979 Beiträge in der Höhe von insgesamt 660 Millionen Franken, die wie folgt gestaffelt werden:

	Mio. Fr.
1975	112
1976	122
1977	132
1978	142
1979	152

[2] Die jährlichen Beiträge können ab 1977 erhöht werden, sofern die Stiftung besondere Bedürfnisse nachweist, die nicht im bisherigen Rahmen befriedigt werden können, und die Finanzlage des Bundes es gestattet.

[1] BBl **1974** I 1099

59)

Art. 2

[1] Die zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Statuten der Stiftung zur Anregung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung sowie zur Aus- und Weiterbildung von Forschern zu verwenden.

[2] Der Bundesrat kann der Stiftung die Durchführung von Forschungsprogrammen im Ausmass von insgesamt 12 Prozent der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Totalsumme übertragen.

[3] Eine Verordnung regelt die Festlegung dieser Programme und das Verfahren.

Art. 3

[1] Der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegen:

a. Änderungen der Stiftungsurkunde und der Statuten;

b. Projekte für die Errichtung neuer Forschungsinstitute, deren Betrieb vollständig vom Nationalfonds finanziert werden soll;

c. die Zusprache von Beiträgen an Einrichtungs- und Bauvorhaben einzelner Forschungsinstitute im Ausmass von mehr als 2 Millionen Franken;

d. Zusicherungen von Dauerbeiträgen an die Betriebskosten einzelner Forschungsinstitute.

[2] Die Rechtsform der vom Nationalfonds geplanten Institute wird vom Bundesrat festgelegt.

[3] Der Bundesrat entscheidet nach Anhören des Schweizerischen Wissenschaftsrates.

Art. 4

[1] Die Stiftung hat dem Bundesrat einen begründeten und detaillierten jährlichen Verteilungsplan vorzulegen.

[2] Sie hat ausserdem dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung jährlich einen ausführlichen, dokumentierten Bericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr zu erstatten.

[3] Der Bundesrat erlässt auf dem Verordnungsweg nähere Bestimmungen.

Art. 5

[1] Der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1969[1)] betreffend den jährlichen Beitrag an die Stiftung «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» wird aufgehoben.

[2] Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

[3] Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

[1)] AS **1970** 1185

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 1. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Kochler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 24. September 1974

Der Präsident: **Bächtold**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Dok 1: Bsp für eine selbständige Verordnung des Bundesrates

Verordnung

für

den Spielbetrieb in Kursälen

(Vom 1. März 1929)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 35 der Bundesverfassung,

auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

Art. 12[2)]

Der Zutritt zum Spielsaal ist Minderjährigen, auch in Begleitung der Eltern, verboten.

Art. 13

Dem gesamten Personal (Verwaltung, Dienstpersonal und Orchester) des Kursaals ist die Beteiligung am Spiel untersagt.

Art. 14

Die Vorschriften betreffend die Spielpolizei (Art. 12 und 13) sowie die Bestimmungen des Spielreglementes (Art. 6-9) sollen durch Anschlag am Eingang des Spielsaals und im Spielsaal selbst bekanntgegeben werden.

Art. 19

Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1929 in Kraft. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 1. März 1929.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. **Haab**

Der Bundeskanzler:

Kaeslin

60)

Verordnung über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung)

(Vom 1. Juni 1953)

(Stand 1. Januar 1970)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Artikel 39 und 119 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

Art. 15

6. Amtsgeheimnis

[1] Der Zivilstandsbeamte hat Stillschweigen zu beobachten über die bei der Ausübung seiner Amtspflicht gemachten Wahrnehmungen, mit Ausnahme der Zivilstandstatsachen, die gemäss Artikel 29 Absatz 5 veröffentlicht werden dürfen. Die Schweigepflicht erlischt mit der Beendigung der Amtstätigkeit nicht.

[2] Der Zivilstandsbeamte darf Dritten vom Inhalt der Eintragungen nur nach Massgabe des Artikels 29 dieser Verordnung Kenntnis geben.

Art. 76

2. Anzeigepflicht
a. Tod einer bekannten Person

[1] Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

[2] Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche einer bekannten Person in einer Anstalt, wie Heil-, Straf- oder Verwahrungsanstalt, erfolgt, so hat der Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

[3] Ist die Anzeige durch keine dieser Personen erfolgt und kommt der Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

Art. 189

III. Inkrafttreten

Diese Verordnung, welche die Verordnung vom 18. Mai 1928[1)] über den Zivilstandsdienst aufhebt, tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 1953

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Etter

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

61)

Dok 3: Bsp für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Verordnung über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1)] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

verordnet:

Art. 1

Sachlicher Geltungsbereich

[1] Als Mietverhältnisse im Sinne von Artikel 2 des Bundesbeschlusses gelten alle vertraglichen Abmachungen über die entgeltliche Überlassung von Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch.

[2] Unter den Begriff der Mietverhältnisse fallen auch vertragliche Abmachungen über andere Objekte, wie Mobilien, Garagen, Autoeinstell- und -abstellplätze, soweit sie zusammen mit Wohn- und Geschäftsräumen zum Gebrauch überlassen werden.

Art. 17

Vollzug und Inkrafttreten

[1] Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann nötigenfalls Richtlinien erlassen.

[2] Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1972 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

2500

62)

Dok 4: Bsp für eine Verordnung des Bundesrates, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Verordnung über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

(Vom 10. Januar 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 und 15 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1)] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

verordnet:

1 Begriffsbestimmungen

Art. 1

Abbruch

[1] Ein Abbruch liegt vor, wenn an einem bestehenden Gebäude wesentliche Bestandteile entfernt werden.

[2] Umbauarbeiten, welche die bisherige Nutzung des Gebäudes nicht verändern und durch die insbesondere keine preisgünstigen Familienwohnungen beseitigt werden, gelten nicht als Abbruch.

[3] Als Wohn- und Geschäftshäuser aller Art gelten Bauten, die zu Wohnzwecken oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit errichtet oder während längerer Zeit zu diesen Zwecken verwendet worden sind, ausgenommen Industriegebäude in Industriearealen und alle Fahrnisbauten.

Art. 40

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

63)

Bundesratsbeschluss über die Preise für Kartoffeln, Ernte 1974

(Vom 17. Dezember 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11, 24 und 24bis des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932[1],

beschliesst:

Art. 1

Produzentenpreise für Speisekartoffeln

Die Produzentenpreise je 100 kg Speisekartoffeln ohne Sack, franko nächste Abgangsstation verladen, werden für die Haupternte wie folgt festgesetzt:

Sorte	Kartoffeln in Speisesortierung (Speisekartoffeln) Fr.
Bintje	38.–
Urgenta	33.–
Ostara	26.–
Désirée	30.–
Avenir	30.–
Sirtema	23.–

Art. 9

Vollzug

Die Alkoholverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 2. September 1974 in Kraft. Soweit es der Verlauf der Ernte erfordert, können marktregelnde Massnahmen bereits in einem früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Bern, den 17. Dezember 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

64)

Dok 6: Bsp für einen BRB, als Verordnung des Bundesrates, der sich auf einen intrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung stützt

Bundesratsbeschluss über die Unterstellung von Gemeinden unter den Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

(Vom 10. Juli 1972)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 und 36 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972[1] über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen, nachstehend Bundesbeschluss genannt,

beschliesst:

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses sind in folgenden Gemeinden anwendbar:

Kanton Zürich

Adliswil, Aesch bei Birmensdorf, Affoltern am Albis, Bachenbülach, Bassersdorf, Birmensdorf, Bonstetten, Buchs ZH, Bubikon, Bülach, Dachsen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Elgg, Elsau, Erlenbach ZH, Fällanden, Fehraltorf, Feuerthalen, Fischenthal, Flurlingen, Geroldswil, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Henggart, Hettlingen, Hinwil, Hochfelden, Hörgen, Höri, Illnau, Kilchberg ZH, Kloten, Küsnacht ZH, Langnau am Albis, Laufen-Uhwiesen, Männedorf, Maur, Meilen, Neftenbach, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberengstringen, Oberglatt, Oberrieden, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Opfikon, Pfäffikon, Pfungen, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach ZH, Rümlang, Rüschlikon, Rüti ZH, Schlieren, Schwerzenbach, Seuzach, Stäfa, Stallikon, Thalwil, Turbenthal, Uetikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wald ZH, Wallisellen, Wangen ZH, Weiningen ZH, Wettswil, Wetzikon ZH, Wiesendangen, Winkel, Winterthur, Zell ZH, Zollikon, Zumikon, Zürich.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 1972 in Kraft.

Bern, den 10. Juli 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

65)

Reglement
für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen

(Vom 17. Dezember 1973)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* der Verordnung vom 22. Mai 1968[1]) über die Anerkennung von Maturitätsausweisen,

verordnet:

1 Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1

Allgemeines

Wer keinen anerkannten Maturitätsausweis im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* oder *c* der Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) besitzt, kann dadurch einen anerkannten Maturitätsausweis erwerben, dass er die eidgenössische Maturitätsprüfung nach einem der Typen A, B, C, D, E erfolgreich ablegt.

Art. 2

Prüfungsinstanz

Die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen obliegt der Eidgenössischen Maturitätskommission.

Art. 26

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Bonvin

Der Bundeskanzler:
Huber

66)

Gebührentarif

für das

Handelsregister

(Vom 3. Dezember 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 929 und 936 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,

beschliesst:

I. Eintragungen der kantonalen Handelsregisterämter

A. Neueintragungen

Art. 1

Für die Eintragung in das Handelsregister haben zu entrichten:

	Fr.	Kantonale Ämter A. Neueintragungen 1. am Hauptsitz
1. Einzelfirmen	35.—	
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	80.—	
3. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften	150.—	
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	150.—	
5. Genossenschaften		
a. die einen Erwerbszweck verfolgen oder die nicht nachweisen, dass ihr Reinvermögen weniger als 50 000 Franken beträgt	150.—	
b. ohne Erwerbszweck, sofern sie nachweisen, dass ihr Reinvermögen weniger als 50 000 Franken beträgt	60.—	
6. Vereine		
a. mit einem Gewerbebetrieb oder mit wirtschaftlichen Zielen	120.—	
b. übrige	60.—	
7. Stiftungen	60.—	
8. Institute auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen		
a. mit Dotationskapital	150.—	
b. ohne Dotationskapital	120.—	
9. Vertreter von Gemeinderschaften	30.—	
10. Der Nichtkaufmann, der einen Prokuristen bestellt	30.—	

VIII. Schlussbestimmung

Art. 24

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Damit ist der Gebührentarif vom 21. Juni 1937/13. Dezember 1946 [1]) aufgehoben.

Bern, den 3. Dezember 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

67)

Dok 1: Bsp für eine Verordnung eines Departements

Verordnung über die Einfuhr von Eiern

(Vom 18. Dezember 1973)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. März 1960[1] über die Einfuhr von Eiern,

verordnet:

Art. 1

[1] Der Bundesratsbeschluss vom 18. März 1960 über die Einfuhr von Eiern findet auf Eier mit Ursprung aus folgenden Ländern Anwendung:

Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn.

[2] Diese Anordnung gilt für das 1. Halbjahr 1974.

Art. 2

Einfuhrbewilligungen für Eier mit Schalen der Tarifnummer 0405.10 werden den einzelnen Firmen in der Regel nach Massgabe ihrer durchschnittlichen Einfuhren während der ersten Halbjahre 1971/73 erteilt. Einfuhren, die erst nach dem 31. Dezember 1973 auf Grund einer im Jahre 1973 erteilten Einfuhrbewilligung erfolgen, werden dem Einzelkontingent angerechnet.

Art. 3

Die Handelsabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, sie erteilt ihrer Sektion für Ein- und Ausfuhr die erforderlichen Weisungen.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

68)

Dok 2: Bsp für eine Verordnung eines Departements, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und auf eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt

Verordnung über die von Abbruchverbot und Ausführungssperre ausgenommenen Gemeinden

(Vom 28. August 1973)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf Artikel 20 der Verordnung vom 10. Januar 1973[2] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

verordnet:

Art. 1

Die im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden werden vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen.

Art. 2

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann jederzeit das Abbruchverbot und die Ausführungssperre wieder einführen, falls die Voraussetzungen für die Aufhebung dahinfallen.[3]

Art. 3

Der Beauftragte sorgt für die Beobachtung der Bautätigkeit in den Regionen, die gänzlich vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen sind[4].

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bern, den 28. August 1973

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

69)

Dok 1: Bsp einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung

Verordnung über Einteilung des Inlandgetreides in Preisklassen

(Vom 1. Juni 1974)

Die Eidgenössische Getreideverwaltung,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1959[1] über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz),

verordnet:

Art. 1

Das durch den Bund zu übernehmende Inlandgetreide wird wie folgt in Preisklassen eingeteilt:

Weizen

Klasse I:	Probus, Granat, Hinal, Kärntner Frühweizen, Relin, Svenno; provisorisch: Lita, Tano;
Klasse II:	Zenith; provisorisch: Mont-Calme 268, Fermo, Flinor; Mischungen der Sorten II mit I;
Klasse III:	Funone; Mischungen der Sorte III mit einer oder mehreren der in den Klassen I und II genannten Sorten;
Klasse IV:	alle nicht in den übrigen Klassen genannten Sorten; Mischungen der Sorten IV mit einer oder mehreren der in den Klassen I bis III genannten Sorten.

Roggen

Klasse I:	alle Sorten mit Ausnahme der tetraploiden;
Klasse II:	tetraploide Sorten.

Art. 2

Die Verordnung vom 1. Juni 1973[1] über Einteilung des Inlandgetreides in Preisklassen wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 1974

Eidgenössische Getreideverwaltung:
Keller

70)

Dok 2: Bsp einer Verordnung auf Stufe Departementsabteilung, die sich auf einen extrakonstitutionellen Notrechtserlass der Bundesversammlung und eine entsprechende Verordnung des Bundesrates stützt

Verordnung über die Beobachtung der Bautätigkeit

(Vom 1. September 1973)

Der Beauftragte für die Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf Artikel 15 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972[1] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

gestützt auf die Artikel 20 und 33 der Verordnung vom 10. Januar 1973[2] über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes,

verordnet:

Art. 1

Auskunftspflicht

In den vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommenen Gemeinden haben die Bauherren oder ihre Beauftragten den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden spätestens bei Einreichung des Baugesuchs den Baubeschrieb vorzulegen sowie den Verwendungszweck des Baus, die Erstellungskosten und die zeitliche Verteilung der Bauaufwendungen zu melden.

Art. 2

Meldepflicht

[1] In diesen Gemeinden müssen Gesuche für Bauvorhaben unverzüglich dem Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes gemeldet werden, sofern die Erstellungskosten 500 000 Franken überschreiten oder sofern das Gesuch einen Teil eines Bauvorhabens betrifft, dessen gesamte Erstellungskosten mehr als 500 000 Franken betragen.

[2] Die Kantone bezeichnen die Stellen, welche die Meldungen zu erstatten haben.

[3] Die Kantone sowie die Verwaltungen und Betriebe des Bundes melden ihre Bauvorhaben in den in Absatz 1 erwähnten Gemeinden direkt dem Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Bern, den 31. August 1973

Der Beauftragte für die
Stabilisierung des Baumarktes:
H. Hauser

71)

Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse

(Vom 27. Juni 1974)

Das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 2 vom 22. Februar 1966[1] über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues,

verordnet:

Art. 1

Kostengrenze

Die Bruttoanlagekosten einschliesslich der Kosten für das Bauland, für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren (Gesamtinvestitionen) dürfen als Regel beim Stand des Zürcher Baukostenindexes vom 1. April 1974 von 557,5 Punkten 125 000 Franken für die Dreizimmerwohnung nicht überschreiten; für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Kostengrenze um 18 000 Franken.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bern, den 27. Juni 1974

Eidgenössisches Büro für Wohnungsbau
Der Chef:
Suter

72)

Dok 1: Bsp für eine unselbständige Verordnung des Bundesgerichts

281.42

Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken

(Vom 23. April 1920)

(Stand 31. Dezember 1971)

Das Schweizerische Bundesgericht,

in Anwendung von Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 [1] über Schuldbetreibung und Konkurs,

verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

A. Sachlicher Geltungsbereich

[1] Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die in der Schweiz gelegenen Grundstücke im Sinne des Artikels 655 ZGB [2] sowie die Miteigentumsanteile an solchen.

[2] Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verwertung der Rechte eines Eigentümers an Grundstücken, die im Gesamteigentum stehen (z. B. einer unverteilten Erbschaft angehören); hierfür gelten die Vorschriften über die Verwertung von Rechten [3].

Art. 2

B. Formulare

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts wird die für eine einheitliche Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Formulare aufstellen und die notwendigen Anleitungen für deren Benützung erlassen.

Art. 3

C. Anmeldung für Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch

I. Zeitpunkt

Die den Betreibungs- und Konkursämtern obliegenden Anmeldungen für die Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch haben spätestens am Tage nach Stellung des Antrages oder

AS **36** 425 und BS **3** 116

[1] SR **281.1**

[2] SR **210**

[3] Heute: die Vorschriften der V des BGer vom 17. Jan. 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anleihen an Gemeinschaftsvermögen (SR **281.41**).

Tarif

über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht

(Vom 14. November 1959)

Das Bundesgericht,

gestützt auf Artikel 160 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943[1]) über die Organisation der Bundesrechtspflege und Artikel 245, Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934[2]) über die Bundesstrafrechtspflege,

beschliesst:

Art. 1

1. Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht bestimmt sich nach dem vorliegenden Tarif.

Die Entschädigung setzt sich zusammen aus der Parteientschädigung an die Gegenpartei und aus deren Anwaltskosten. Die Entschädigung soll alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten decken (Art. 159, Abs. 2 OG).

Art. 2

2. Parteientschädigung

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz der effektiven Auslagen der Gegenpartei (Prozessvorschüsse, notwendige Reisekosten, Porti, Telephonspesen usw.).

Wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann das Gericht eine angemessene Entschädigung für weitere durch den Prozess verursachte Umtriebe zusprechen.

Art. 3

3. Anwaltskosten

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar, den Ersatz der Auslagen, die Reiseentschädigung und die Vergütung für Abschriften.

In der Regel wird kein Honorar zugesprochen, wenn der Anwalt in einem Dienstverhältnis zu seiner Partei steht.

Art. 13

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Tarif ersetzt denjenigen vom 21. Dezember 1949[1]) und tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Lausanne, den 14. November 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Pometta

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

74)

Dok 3: Bsp für einen Tarif, als Verordnung des Bundesgerichts (Eidgenössisches Versicherungsgericht, als Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts)

Tarif
über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

(Vom 1. Oktober 1969)

Das Eidgenössische Versicherungsgericht,

gestützt auf Artikel 135 in Verbindung mit Artikel 160 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943/20. Dezember 1968[1] über die Organisation der Bundesrechtspflege,

beschliesst:

Art. 1

Für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung an die Gegenpartei sind im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht folgende Vorschriften des bundesgerichtlichen Tarifs vom 14. November 1959/15. September 1969 sinngemäss anwendbar: Artikel 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 12.

Vorbehalten bleiben die Artikel 134 und 159 Absatz 2 des Organisationsgesetzes (OG).

Art. 2

Das Anwaltshonorar wird ermessensweise nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand des Anwaltes bestimmt. Dabei gelten folgende Mindest- und Höchstansätze:

a. Für Verwaltungsgerichtsbeschwerden (Art. 128 OG) 100 bis 3000 Franken.

b. Für verwaltungsrechtliche Klagen (Art. 130 OG) 300 bis 10 000 Franken.

c. Für Gesuche um Revision oder Erläuterung (Art. 136 ff. OG) 100 bis 3000 Franken.

Art. 3

Der vorliegende Tarif tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Er findet auf alle Verfahren Anwendung, die nach Ziffer III der Übergangsbestimmungen des revidierten Organisationsgesetzes unter dieses Gesetz fallen.

Luzern, den 1. Oktober 1969.

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident:
Vaucher
Der Gerichtsschreiber:
Gilg

75)

734 Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund

734.1 Verfahren

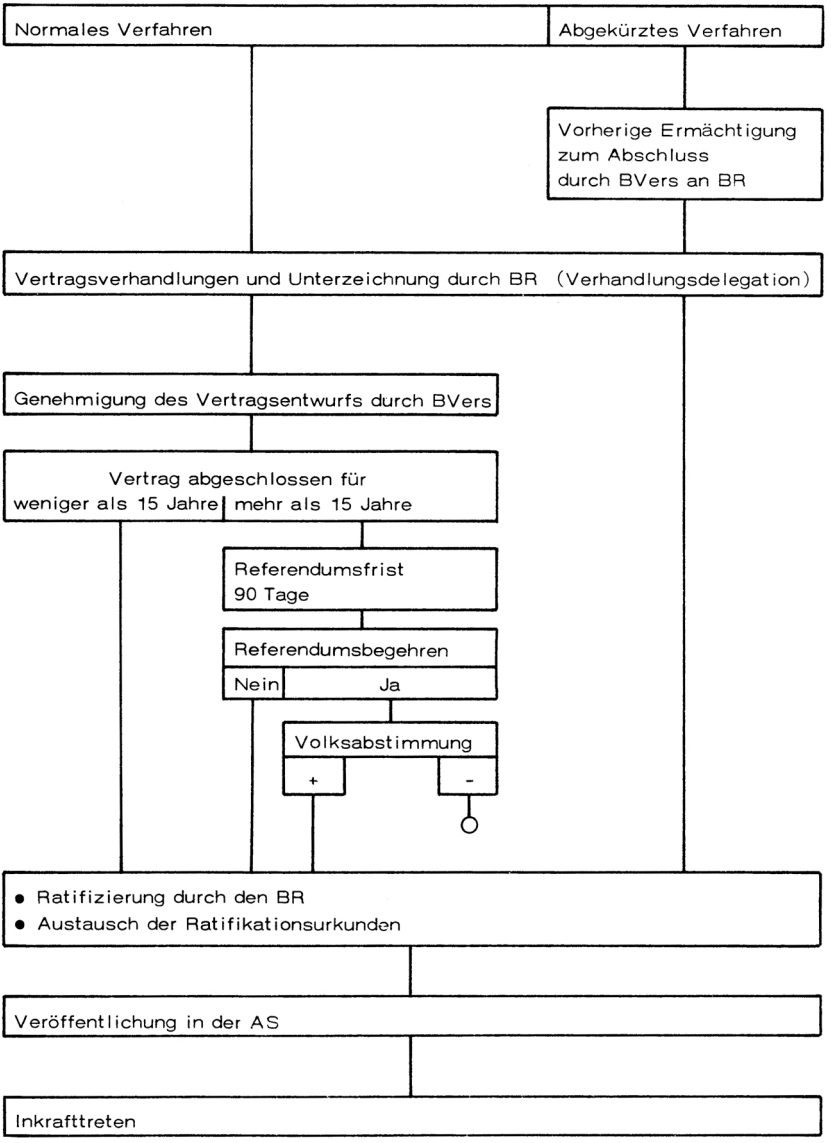

Bundesblatt

Bern, den 3. November 1972 124. Jahrgang Band II

Nr. 45

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11442

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Abkommen mit Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung

(Vom 11. Oktober 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft das am 20. April 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung zur Genehmigung.

1 Übersicht

Das Abkommen will nach dem Muster ähnlicher Abmachungen mit Nachbarstaaten, z. B. über den Bodensee und über den Genfersee, die Grundlage zur Sanierung und Reinerhaltung der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer schaffen.

2 Allgemeiner Teil

21 Ausgangslage

Das Abkommen vom 13. Juni 1906 zwischen der Schweiz und Italien betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern (BS *14* 263) enthält in Artikel 12 Absatz 5 eine Bestimmung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung. Diese Bestimmung verbietet, Rückstände aus Fabriken und ähnlichen Anlagen oder andere Stoffe, die ihrer Natur und der Menge nach den Fischen und den Krebsen schaden können, in

die vom Abkommen erfassten Gewässer zu werfen oder ablaufen zu lassen. Sie verpflichtet ferner die Fabrikbesitzer, die Rückstände in einer für die Fische unschädlichen Weise zu entfernen.

Diese Gewässerschutzbestimmungen sind aber insofern bis jetzt unwirksam geblieben, als der Bau von betriebseigenen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen praktisch erst heute in die Wege geleitet wird. Immerhin wurde auf der Grundlage dieser Bestimmung im Jahre 1960 gemäss einem italienischen Vorschlag eine besondere schweizerisch-italieni sche Expertenkommission geschaffen. Sie hatte die Aufgabe, die seit Jahrzehnten von beiden Anliegerstaaten aus unternommenen limnologischen Untersuchungen zu koordinieren, den Zustand der Grenzgewässer laufend zu erforschen und Massnahmen zu deren Sanierung vorzuschlagen. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Kommission bestätigen die Dringlichkeit einer umfassenden und möglichst raschen Abwassersanierung in den Einzugsgebieten des Luganer und des Langensees.

22 Kritische Würdigung der Ausgangslage

Das Fischereiabkommen von 1906 bietet keine genügende Grundlage für die Verwirklichung einer umfassenden Sanierung der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer. Es lag nahe, dafür ein besonderes Abkommen auszuarbeiten. Unser Land hat mit der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gewässerschutzes auf Grund besonderer staatsvertraglicher Abmachungen gute Erfahrungen gemacht. Wir verweisen auf das Übereinkommen vom 27. Oktober 1960 zwischen der Schweiz, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung (AS *1961* 907), das Abkommen vom 16. November 1962 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Schutz der Gewässer des Genfersees gegen Verunreinigung (AS *1963* 969) sowie auch auf die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (AS *1965* 388), der die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz angehören. Alle diese Verträge sind nach den gleichen Grundsätzen aufgebaut. Sie setzen eine zwischenstaatliche Kommission ein, die den Zustand der Gewässer untersucht, die Art und die Ursachen der Verunreinigung feststellt und den Vertragsstaaten Massnahmen zur Behebung der Verunreinigung und zur Reinhaltung der Gewässer vorschlägt. Die schweizerisch-italienische Expertenkommission, die auf der Grundlage des Fischereiabkommens von 1906 eingesetzt worden war, ergriff die Initiative zur Ausarbeitung eines entsprechenden Abkommens auch zwischen der Schweiz und Italien.

23 Ergebnis der Verhandlungen

Die genannte Expertenkommission arbeitete den Entwurf zum vorliegenden Abkommen aus. Eine von den zuständigen Bundesstellen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Tessin überarbeitete Fassung wurde 1969 dem italienischen Aussen-

ministerium unterbreitet. Dieses erklärte sich 1970 zu Verhandlungen zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage des Entwurfes einverstanden. Der Bundesrat bestellte daraufhin die schweizerische Verhandlungsdelegation, der Vertreter des Bundes und des Kantons Tessin angehörten. Die Verhandlungen zwischen der schweizerischen und der italienischen Delegation fanden am 9. und 10. Juni 1971 in Bern statt und konnten mit der Paraphierung des vorliegenden Abkommenstextes abgeschlossen werden. Dieser Text wurde von den zuständigen Stellen beider Staaten noch einmal geprüft. In der Schweiz war es insbesondere nötig, auch die Kantone Graubünden und Wallis anzuhören. Während nämlich zunächst für die Schweiz die Gewässer des Kantons Tessin, insbesondere Langensee und Luganersee, im Vordergrund des Interesses gestanden hatten, erfasste der paraphierte Text alle Grenzgewässer, auch diejenigen Graubündens und des Wallis. Als sich diese beiden Kantone mit dem Abkommen einverstanden erklärten, wurde es am 20. April 1972 in Rom unterzeichnet.

In bezug auf den Einsatz der Gewässerschutzorgane beider Staaten auf dem Gebiete des andern Staates in Unglücks- und Katastrophenfällen ist noch ein besonderer Notenwechsel vorgesehen.

3 Besonderer Teil

Artikel 1 des Abkommens umschreibt die von ihm erfassten Gewässer: Die wichtigsten sind der Langensee und der Luganer See. Dazu kommen die Flüsse, die entweder längs der Grenze verlaufen oder diese überqueren, nämlich Doveria (vom Simplon nach Italien fliessend), Melezza (Centovalli), Giona (vom Monte Tamaro [Indemini] her auf italienischem Gebiet in den Langensee fliessend), Tresa (vom Luganer in den Langensee fliessend), Breggia (Grenzgewässer bei Chiasso), Mera (Bergell), Poschiavino (Puschlav), Spöl (aus Italien durch den Nationalpark in den Inn fliessend). Neben diesen namentlich genannten Gewässern werden auch ihre ober- und unterirdischen Zuflüsse erfasst, soweit diese zu ihrer Verunreinigung beitragen.

Artikel 2 verpflichtet die beiden Staaten zur Bildung einer Gemischten Kommission zum Schutze der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung («Kommission» genannt).

Artikel 3 umschreibt die Aufgaben der Kommission, nämlich:

a. Prüfung aller Fragen, die mit der Verunreinigung oder anderen Veränderungen der Gewässer zusammenhängen;

b. Untersuchung des Ursprungs, der Art und der Bedeutung der Verunreinigungen;

c. Aufstellung eines von den Regierungen beider Staaten zu genehmigenden Finanzplanes für die unter *a* und *b* genannten Arbeiten;

d. Empfehlungen an die Regierungen beider Staaten betreffend Massnahmen zur Behebung und Verhinderung von Verunreinigungen;

e. Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer umfassenden Reinhalteordnung.

Artikel 4 ordnet die Zusammensetzung der Kommission. Jeder der beiden Staaten bestellt eine Delegation von höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz in der Delegation führt. Die Kommission kann für technische und wissenschaftliche Untersuchungen eine Unterkommission aus Sachverständigen bilden.

Artikel 5 verpflichtet die Kommission zu mindestens einer Sitzung im Jahr. Damit wird eine Gewähr für die Stetigkeit der Arbeiten geboten.

Artikel 6 bestimmt, dass der Vorsitz in der Kommission je während zweier Jahre vom Vorsitzenden einer Delegation geführt wird. Auch damit soll eine bessere Gewähr für die Stetigkeit der Arbeit geboten werden, als wenn der Vorsitz bei jeder Tagung wechseln würde.

Artikel 7 legt klar, dass Kommissionsbeschlüsse der Zustimmung beider Delegationen bedürfen. Die Kommission hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Artikel 8 hält fest, dass es Sache der Regierungen beider Staaten ist, den Vorschlägen der Kommission die nötige Folge zu geben. Die Kommission selbst hat also keine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 9 regelt die Aufteilung der Kosten, die durch die Arbeiten der Kommission entstehen. Die Kosten, die sich aus der Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst. Sie werden von demjenigen Staat getragen werden müssen, auf dessen Gebiet die Massnahmen getroffen werden.

Artikel 10 ermächtigt die Kommission zur Fühlungnahme mit allen internationalen Stellen, deren Tätigkeit für ihre eigenen Arbeiten von Bedeutung sein kann.

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten und die Kündigung des Abkommens. Dieses kann drei Jahre nach Inkrafttreten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus dem Abkommen ergeben sich keine besonderen finanziellen Aufwendungen. Die von der Kommission durchzuführenden Arbeiten müssten in Anbetracht der Dringlichkeit einer Sanierung der Grenzgewässer ohnehin durchgeführt werden. Die Verwirklichung der Kommissionsvorschläge wird den Zielsetzungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AS *1972* 950) entsprechen und in seinem Rahmen erfolgen. Dieses Gesetz sieht den Abschluss einschlägiger Staatsverträge durch den Bund ausdrücklich vor. Die im Abkommen vorgesehenen Arbeiten werden von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzstellen durchgeführt, so dass auch in personeller Hinsicht kein besonderer Aufwand entsteht.

5 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht gibt, Verträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung stützt sich auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da das Abkommen nach drei Jahren seit Inkrafttreten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden kann, untersteht der Genehmigungsbeschluss nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

6 Schlussfolgerung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, das Abkommen zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 11. Oktober 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Celio

Der Bundeskanzler:
Huber

1202

(Entwurf)

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Oktober 1972[1)],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das am 20. April 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1) BBl 1972 II 1197

Übersetzung des italienischen Originaltextes

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Italienische Regierung,

vom Wunsche geleitet, die Bemühungen zum Schutze der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung aufeinander abzustimmen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die vertragschliessenden Regierungen kommen überein, eng zusammenzuarbeiten, um die nachfolgend angegebenen oberirdischen und unterirdischen schweizerisch-italienischen Gewässer mit Einschluss ihrer Zuflüsse, soweit diese zur Verunreinigung der genannten gemeinsamen Gewässer beitragen, gegen Verunreinigung zu schützen:

1. Langensee (Verbano)

2. Luganer See (Ceresio)

3. Wasserläufe längs der Grenze oder diese überquerend, wie namentlich: Doveria, Melezza, Giona, Tresa, Breggia, Maira (Mera), Poschiavino und Spöl.

Artikel 2

Die vertragschliessenden Regierungen bilden eine Gemischte Kommission zum Schutze der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung, nachstehend «Kommission» genannt.

Artikel 3

Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

a) Sie untersucht alle Fragen, die mit der Verunreinigung oder jeder anderen Veränderung der schweizerisch-italienischen Gewässer zusammenhängen.

b) Sie organisiert und lässt die zur Bestimmung des Ursprungs, der Art und der Bedeutung der Verunreinigungen nötigen Untersuchungen vornehmen und wertet die Ergebnisse dieser Untersuchungen aus.

c) Sie erstellt jedes Jahr einen den beiden Regierungen zur Genehmigung vorzulegenden Finanzplan für die unter Buchstabe *b)* genannten Untersuchungsarbeiten.

d) Sie schlägt den vertragschliessenden Regierungen die Massnahmen vor, die zu treffen sind, um die bestehende Verunreinigung zu beheben und jede künftige Verunreinigung zu verhindern.

e) Sie unterbreitet den vertragschliessenden Regierungen den Entwurf zu einer Ordnung, die geeignet ist, die Sauberkeit der schweizerisch-italienischen Gewässer zu sichern.

Artikel 4

1. Die Kommission setzt sich aus zwei Delegationen zusammen, die je von ihrer Regierung ernannt werden.

2. Jede Delegation umfasst eine gleiche Anzahl von höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines Vorsitzender der Delegation ist.

3. Die Kommission wird zur Prüfung der wissenschaftlichen und technischen Fragen von einer Unterkommission unterstützt, deren Mitglieder von ihr ernannt und von den beiden Delegationen bezeichnet werden.

Artikel 5

Die Kommission wird wenigstens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

Artikel 6

Der Vorsitz der Kommission wird abwechslungsweise zwei Jahre lang vom Vorsitzenden einer der Delegationen geführt.

Artikel 7

1. Die Beschlüsse der Kommission werden im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Delegationen gefasst.

2. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die vertragschliessenden Regierungen prüfen die Vorschläge der Kommission und beschliessen, auf welche Weise die nötigen Ausführungsmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 9

1. Jede der vertragschliessenden Regierungen trägt die Kosten ihrer Delegation in der Kommission und ihrer für die Unterkommission bezeichneten Experten.

2. Die Kosten für die in Artikel 3 Buchstabe *b)* vorgesehenen Untersuchungsarbeiten werden nach Kriterien aufgeteilt, die übereinstimmend von den beiden Regierungen auf Vorschlag der Kommission aufgestellt werden.

3. Jede allfällige weitere Ausgabe, die nicht entsprechend dem vorstehenden Absatz aufgeteilt werden kann, wird auf eine Weise aufgeteilt, die von Fall zu Fall von der Kommission festgelegt wird.

Artikel 10

Die Kommission kann zu ihrer besseren wissenschaftlichen und technischen Unterrichtung, wenn sie es für nötig hält, mit den internationalen Stellen, die Gewässerschutzfragen behandeln, ebenso wie mit den italienisch-schweizerischen Kommissionen und Stellen, die sich mit der Schiffahrt, der Fischerei, der Gewässerregulierung oder der Wasserwirtschaft im allgemeinen befassen, Fühlung aufnehmen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald jede der vertragschliessenden Regierungen der anderen die Erfüllung des dazu in ihrer Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren mitgeteilt hat.

Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten kann das Abkommen jederzeit von jeder der vertragschliessenden Regierungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen in Rom, am 20. April 1972, in zwei Originalausfertigungen in italienischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat: **De Rham**

Für die Italienische Regierung: **Salizzoni**

Dok 2: Staatsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung

Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung

(Vom 26. Juni 1973)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaftdes Bundesrates vom 11. Oktober 1972[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das am 20. April 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. März 1973

Der Präsident: **Franzoni**
Der Protokollführer: **Koehler**

[1] BBl **1972** II 1197

77)

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 26. Juni 1973

Der Präsident: **Lampert**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Übersetzung des italienischen Originaltextes[1]

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über den Schutz der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung

Abgeschlossen am 20. April 1972
Von der Bundesversammlung genehmigt am 26. Juni 1973
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 7. August 1973

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Italienische Regierung,

vom Wunsche geleitet, die Bemühungen zum Schutze der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung aufeinander abzustimmen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die vertragschliessenden Regierungen kommen überein, eng zusammenzuarbeiten, um die nachfolgend angegebenen oberirdischen und unterirdischen schweizerisch-italienischen Gewässer mit Einschluss ihrer Zuflüsse, soweit diese zur Verunreinigung der genannten gemeinsamen Gewässer beitragen, gegen Verunreinigung zu schützen:

1. Langensee (Verbano)
2. Luganer See (Ceresio)
3. Wasserläufe längs der Grenze oder diese überquerend, wie namentlich: Doveria, Melezza, Giona, Tresa, Breggia, Maira (Mera), Poschiavino und Spöl.

Artikel 2

Die vertragschliessenden Regierungen bilden eine Gemischte Kommission zum Schutze der schweizerisch-italienischen Gewässer gegen Verunreinigung, nachstehend «Kommission» genannt.

[1] Der Originaltext findet sich in der italienischen Ausgabe der Gesetzessammlung RU **1973** n° 38

Artikel 3

Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

a) Sie untersucht alle Fragen, die mit der Verunreinigung oder jeder anderen Veränderung der schweizerisch-italienischen Gewässer zusammenhängen.

b) Sie organisiert und lässt die zur Bestimmung des Ursprungs, der Art und der Bedeutung der Verunreinigungen nötigen Untersuchungen vornehmen und wertet die Ergebnisse dieser Untersuchungen aus.

c) Sie erstellt jedes Jahr einen den beiden Regierungen zur Genehmigung vorzulegenden Finanzplan für die unter Buchstabe *b)* genannten Untersuchungsarbeiten.

d) Sie schlägt den vertragschliessenden Regierungen die Massnahmen vor, die zu treffen sind, um die bestehende Verunreinigung zu beheben und jede künftige Verunreinigung zu verhindern.

e) Sie unterbreitet den vertragschliessenden Regierungen den Entwurf zu einer Ordnung, die geeignet ist, die Sauberkeit der schweizerisch-italienischen Gewässer zu sichern.

Artikel 4

1. Die Kommission setzt sich aus zwei Delegationen zusammen, die je von ihrer Regierung ernannt werden.

2. Jede Delegation umfasst eine gleiche Anzahl von höchstens sechs Mitgliedern, von denen eines Vorsitzender der Delegation ist.

3. Die Kommission wird zur Prüfung der wissenschaftlichen und technischen Fragen von einer Unterkommission unterstützt, deren Mitglieder von ihr ernannt und von den beiden Delegationen bezeichnet werden.

Artikel 5

Die Kommission wird wenigstens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

Artikel 6

Der Vorsitz der Kommission wird abwechslungsweise zwei Jahre lang vom Vorsitzenden einer der Delegationen geführt.

Artikel 7

1. Die Beschlüsse der Kommission werden im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Delegationen gefasst.

2. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die vertragschliessenden Regierungen prüfen die Vorschläge der Kommission und beschliessen, auf welche Weise die nötigen Ausführungsmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 9

1. Jede der vertragschliessenden Regierungen trägt die Kosten ihrer Delegation in der Kommission und ihrer für die Unterkommission bezeichneten Experten.

2. Die Kosten für die in Artikel 3 Buchstabe *b)* vorgesehenen Untersuchungsarbeiten werden nach Kriterien aufgeteilt, die übereinstimmend von den beiden Regierungen auf Vorschlag der Kommission aufgestellt werden.

3. Jede allfällige weitere Ausgabe, die nicht entsprechend dem vorstehenden Absatz aufgeteilt werden kann, wird auf eine Weise aufgeteilt, die von Fall zu Fall von der Kommission festgelegt wird.

Artikel 10

Die Kommission kann zu ihrer besseren wissenschaftlichen und technischen Unterrichtung, wenn sie es für nötig hält, mit den internationaler Stellen, die Gewässerschutzfragen behandeln, ebenso wie mit den italienisch-schweizerischen Kommissionen und Stellen, die sich mit der Schiffahrt, der Fischerei, der Gewässerregulierung oder der Wasserwirtschaft im allgemeinen befassen, Fühlung aufnehmen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald jede der vertragschliessenden Regierungen der anderen die Erfüllung des dazu in ihrer Rechtsordnung vorgesehenen Verfahrens mitgeteilt hat. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten kann das Abkommen jederzeit von jeder der vertragschliessenden Regierungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen in Rom, am 20. April 1972, in zwei Originalausfertigungen in italienischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat: **De Rham**

Für die Italienische Regierung: **Salizzoni**

Bundesblatt

Bern, den 13. Februar 1970 122. Jahrgang Band I

Nr. 6

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10480

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung einer Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

(Vom 21. Januar 1970)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung der am 24. Juli 1968 in Bern unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum zu unterbreiten.

I.

Geschichtlicher Rückblick

Das Gebiet des Kantons Tessin gehörte seit alters zu den Bistümern Como und Mailand (Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. II, S. 347; Trezzini, Le diocèse de Lugano dans son origine historique et sa condition juridique, 1948, S. 6; His, Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II. S. 582/583). Hieran änderte auch die Eroberung des Tessins durch die Eidgenossen nichts, doch führten häufige Auseinandersetzungen der Vogteikantone mit den Bischöfen von Como und Mailand schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Trennungsbestrebungen und weckten in den ennetbirgischen Vogteien den Wunsch nach einer eigenen Diözese.

Als das Tessin im Jahre 1803 als vollberechtigter Kanton der Eidgenossenschaft angegliedert wurde, griffen die Tessiner Behörden auch die Frage der Errichtung eines eigenen Bistums auf und wandten sich deswegen an die Tagsatzung. Gleichzeitig traten sie in direkte Unterhandlungen mit den Bischöfen von

78)

Como und Mailand, den Mächten der Lombardei sowie dem Heiligen Stuhl. Ihre Bemühungen scheiterten aber schliesslich an der Haltung des Vertreters der österreichischen Lombardei.

Die Forderung auf Lostrennung von der auswärtigen bischöflichen Jurisdiktion und auf Schaffung eines eigenen tessinischen Bistums, der sich der Heilige Stuhl nicht abgeneigt zeigte, blieb von der innerkantonalen Staatsumwälzung des Jahres 1839 zunächst unberührt. In der Folge, vor allem nach den Wirren des «Pronunciamento» von 1855, verlangten die Tessiner Behörden nun aber den Anschluss an ein bereits bestehendes schweizerisches Bistum. Im März 1855 beauftragte der Grosse Rat den Staatsrat, die nötigen Schritte zu unternehmen. Noch im gleichen Jahr gelangte dieser an den Bundesrat mit dem Ersuchen um Aufnahme geeigneter Verhandlungen. Die tessinische Geistlichkeit stand einer solchen Lösung ablehnend gegenüber und brachte ihre Bedenken auch dem Bundesrat zur Kenntnis. Dieser schloss sich jedoch der Betrachtungsweise der Tessiner Behörden an und richtete im März 1856 eine Note an den päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz, in der er durchblicken liess, dass man schweizerischerseits unter Umständen eine einseitige Aufhebung jeder ausländischen Episkopaljurisdiktion in Erwägung ziehen werde. In seiner Antwort vom Juli 1856 machte der päpstliche Geschäftsträger die Aufnahme von Verhandlungen unter anderem von der Aufhebung der kirchenfeindlichen tessinischen Gesetze abhängig und liess keine Zweifel darüber offen, dass nur die Errichtung eines selbständigen Bistums Gegenstand von Verhandlungen sein könne.

Ungehalten über diesen Bescheid, verlangte die Tessiner Regierung vom Bundesrat, dass jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizer Gebiet durch ein Bundesgesetz aufgehoben werde. Um die gleiche Zeit lud die Bundesversammlung den Bundesrat ein, die Bestrebungen der Tessiner Behörden auf Lostrennung von den Diözesen Como und Mailand «bestmöglich» zu unterstützen. Am 31. Juli 1858 bestätigte sie ihre Einladung und hob schliesslich, auf Antrag des Bundesrates, durch Beschluss vom 22. Juli 1859 jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf (BS *4* 3). Der päpstliche Geschäftsträger protestierte am 28. November 1859 gegen das «eigenmächtige» (His, a. a. O., Bd. III, S. 854) Vorgehen der Bundesversammlung, erklärte sich aber dennoch zu weitern Verhandlungen bereit. Diese fanden im November 1860 statt, verliefen indes ergebnislos.

Mittlerweile, nämlich am 17. August 1860, hatte die Tessiner Regierung zur Beschleunigung der Lösung der Bistumsfrage im Einvernehmen mit dem Bundesrat beschlossen, die im Kanton gelegenen Tafelgüter des Bistums Como zu beschlagnahmen und die Zahlung der Zinsen einzustellen (BBl *1861* I 39 ff. und 894). Am 30. November 1862 konnte die Frage der Temporalien durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien endlich geregelt werden. Darin verständigten sich die beiden Staaten über die Lostrennung des Kantons Tessin von den Bistümern Como und Mailand, wobei die beschlagnahmten Tafelgüter des Bistums Como dem Kanton verblieben, der seinerseits als Gegenleistung gewisse finanzielle Verpflichtungen übernahm. Die Bundesversammlung genehmigte die

Vereinbarung am 31. Juli 1863 (AS VII 607 und 609), die am 20. November 1867 noch durch einen Nachtrag ergänzt wurde (AS IX 347 und 350).

Die Frage der Spiritualien blieb jedoch weiterhin offen. Zwar wurden die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl fortgeführt, doch scheiterten sie an der Unvereinbarkeit der Standpunkte: Während der Bundesrat und die Tessiner Behörden nach wie vor die Angliederung des Tessins an ein bestehendes Bistum forderten, hielt der Heilige Stuhl an der Errichtung eines selbständigen Bistums bzw. eines Apostolischen Vikariates fest. Dass sich diese Verhältnisse auf die tessinischen Pfarreien nachteilig auswirkten, kann nicht verwundern.

II.

Die Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl von 1884 und 1888

«Nachdem der Kulturkampf verrauscht und der Kanton Tessin inzwischen zu einer geschlossenen katholisch-konservativen Politik übergegangen war» (His, a. a. O., Bd. III, S. 855), ersuchte die Tessiner Regierung den Bundesrat in den Jahren 1879, 1880 und 1881 um Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl zwecks Errichtung eines eigenen Bistums. In seiner Antwort vom Oktober 1882 erklärte sich der Bundesrat bereit, zur Lösung der Bistumsfrage Hand zu bieten, jedoch – wie bisher – nur im Sinne eines Anschlusses an ein bestehendes Bistum. Die Tessiner Behörden hielten indes ihre Forderung auf Errichtung eines eigenen Bistums aufrecht und bahnten 1883 mit dem Heiligen Stuhl direkte Verhandlungen an.

Der hängige Basler Bistumskonflikt bot in der Folge Gelegenheit, auch die Tessiner Bistumsfrage einer Lösung zuzuführen. Noch im Jahre 1883 verständigten sich der Bundesrat und die Tessiner Regierung dahin, dass das Tessin bis zur endgültigen Regelung der Bistumsfrage einem Apostolischen Administrator unterstellt werden solle. Am 1. September 1884 kam zwischen dem Bundesrat und dem Heiligen Stuhl ein entsprechendes Übereinkommen zustande (BS *12* 414). Wenige Wochen später, nämlich am 23. September 1884, schloss die Tessiner Regierung mit dem Heiligen Stuhl eine Vereinbarung über die Beziehungen des Kantons zur bischöflichen Administration und über deren Dotierung ab (Lampert, a. a. O., Bd. II, S. 355/356), und am 18. Dezember 1884 ernannte der Papst, wie vorgesehen, Msgr. Lachat zum ersten Apostolischen Administrator.

Msgr. Lachat starb jedoch schon am 1. November 1886, worauf die Tessiner Regierung den Bundesrat ersuchte, mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen über die vorläufige Verlängerung des Provisoriums aufzunehmen. Demgegenüber vertrat die liberale Minderheit des tessinischen Grossen Rates in einer an den Bundesrat gerichteten Petition den Standpunkt, dass nur die Angliederung des Kantons an ein bestehendes Bistum in Betracht komme. In seiner Antwort vom 14. Januar 1887 an die Tessiner Regierung schloss sich der Bundesrat dieser Betrachtungsweise an, doch lehnte der Staatsrat sie schon am 15. Januar 1887 mit Nachdruck ab. Der Bundesrat gab seinen Standpunkt jedoch nicht auf, obschon auch der Vertreter des Heiligen Stuhles bereits zu

Beginn der Verhandlungen auf Errichtung eines selbständigen Bistums drang. Schliesslich einigte man sich auf einen Kompromiss: definitive Errichtung einer Apostolischen Administration im Tessin, die kanonisch als gleichberechtigt mit der Diözese Basel verbunden wird, deren Bischof den Titel «Bischof von Basel und Lugano» führt und ein Mitspracherecht bei der Ernennung des Administrators hat; anderseits stehen dem Kanton Tessin mit Bezug auf die Ernennung des Bischofs von Basel die gleichen Rechte zu wie den Basler Diözesanständen, vorausgesetzt, dass diese damit einverstanden sind. Das Übereinkommen wurde vom Bundesrat im eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin am 16. März 1888 mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen und am 29. Juni 1888 von der Bundesversammlung genehmigt (BS *12* 416).

Mit Kreisschreiben vom 3. April 1888 setzte der Bundesrat die Basler Diözesanstände vom Übereinkommen in Kenntnis, um ihre vorerwähnte Zustimmung zu erhalten. Diese wurde indes nie erteilt (Salis, Bundesrecht III/1085, S. 165).

Der Grosse Rat des Kantons Tessin genehmigte das Übereinkommen am 26. April 1888, und am 7. September 1888 erschien die päpstliche Bulle «Ad universam», durch welche die Apostolische Administration kanonisch errichtet wurde (Lampert, a. a. O., Bd. III, S. 176 ff.). Am 15. Januar 1889 trat das Übereinkommen in Kraft.

III.

Das Gesuch der Tessiner Regierung betreffend die Abtrennung der Apostolischen Administration vom Bistum Basel

In den folgenden Jahrzehnten ruhte die Angelegenheit mehr oder weniger, bis der Staatsrat des Kantons Tessin den Bundesrat im Januar 1968 ersuchte, mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen über eine Revision der Übereinkommen von 1884 und 1888 aufzunehmen mit dem Ziel, die Apostolische Administration Tessin aus ihrer Verbindung mit dem Bistum Basel zu lösen und dem Administrator die Führung des Titels «Bischof von Lugano» zu gestatten. In seiner Eingabe verweist der Staatsrat auf ein an ihn gerichtetes gleichlautendes Gesuch des – mittlerweile verstorbenen – Apostolischen Administrators, Msgr. Jelmini, vom 19. Januar 1967, sowie auf eine Erklärung des – damaligen – Bischofs von Basel und Lugano, Msgr. von Streng, vom 20. April 1966, laut welcher dieser aus eigener Initiative für sich und seine Nachfolger auf alle ihm nach den Übereinkommen von 1884 und 1888 zustehenden Rechte, insbesondere auf den Titel «Bischof von Basel und Lugano», verzichtet und sich nur noch «Bischof von Basel» nennen will. Sodann nimmt der Staatsrat Bezug auf die Diözesankonferenz des Bistums Basel vom 5. Mai 1966, bei welchem Anlass die Diözesanstände von diesem Verzicht Kenntnis nahmen und feststellten, dass die historischen Rechtsgrundlagen des Bistums Basel durch allfällige künftige Konkordatsverhandlungen über die Tessiner Bistumsfrage nicht berührt werden können. Zur Begründung seines Gesuches macht der Staatsrat zur Hauptsache geltend, die Verbindung der

Apostolischen Administration Tessin mit der Diözese Basel sei rein formeller Natur. In Wirklichkeit bilde jene ein der Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs völlig entzogenes, selbständiges Bistum, dessen Ordinarius lediglich nicht befugt sei, den Titel «Bischof von Lugano» zu führen. Die Anpassung der Übereinkommen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten sei daher eine blosse Formsache, aber nichtsdestoweniger geeignet, ein altes Anliegen der katholischen Tessiner Bevölkerung zu erfüllen.

IV.

Die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl vom 24. Juli 1968

Auf Antrag unseres Justiz- und Polizeidepartements beschlossen wir am 3. April 1968, dem Gesuch der Tessiner Regierung zu entsprechen. Wir ermächtigten das Politische Departement, mit dem Heiligen Stuhl Verhandlungen aufzunehmen und eine Vereinbarung im Sinne des Antrages der Tessiner Regierung unter Ratifikationsvorbehalt abzuschliessen.

Die mit der Apostolischen Nuntiatur in der Schweiz aufgenommenen Verhandlungen führten am 24. Juli 1968 zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und dem Heiligen Stuhl betreffend die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum. Die Vereinbarung wurde von Botschafter Pierre Micheli, Generalsekretär des Politischen Departements und Leiter der schweizerischen Delegation – in welcher der Kanton Tessin durch alt Bundesrat Giuseppe Lepori vertreten war –, und von Msgr. Ambrogio Marchioni, Apostolischem Nuntius in der Schweiz, unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Artikel 1 Absatz 1 bestimmt, dass das im Übereinkommen vom 1. September 1884 verankerte Statut der Apostolischen Administration des Tessins beendet werden soll, desgleichen die im Übereinkommen vom 16. März 1888 festgelegte kanonische Verbindung der Kathedralkirche zum heiligen Laurentius in Lugano mit dem Bistum Basel. Absatz 2 handelt von der Trennung der beiden Kirchsprengel Basel und Tessin; der Ordinarius des letzteren soll den Titel Bischof des Bistums Lugano führen. Gemäss Absatz 3 wird der Bischof von Lugano vom Heiligen Stuhl ernannt und aus der Zahl der dem Kanton Tessin angehörenden Priester gewählt; schon das Übereinkommen von 1888 enthielt für die Ernennung des Apostolischen Administrators eine solche Bestimmung. In Absatz 4 wird festgehalten, dass die Kirche zum heiligen Laurentius in Lugano Kathedralkirche des Gebiets des Kantons Tessin bleibt. Auch diese Bestimmung wurde aus dem Übereinkommen von 1888 übernommen.

Artikel 2 Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass der Bischof von Lugano die volle und uneingeschränkte Freiheit haben soll, seine geistliche und bischöfliche Gewalt im ganzen Gebiet des Kantons Tessin auszuüben. Über die Beziehungen des Kantons zur bischöflichen Administration, namentlich über deren Dotierung und die Residenz, hatte die Tessiner Regierung mit dem Heiligen Stuhl die obenerwähnte Vereinbarung vom 23. September 1884 abgeschlossen, die weiter-

hin in Kraft bleiben soll (Abs. 2). Die in Artikel 4 jener Vereinbarung enthaltenen finanziellen Vorschriften sollen indessen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Bischof und Kantonsregierung geändert werden können (Abs. 3).

Artikel 3 statuiert ausdrücklich die Aufhebung der zwischen dem Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin abgeschlossenen Übereinkommen vom 1. September 1884 und 16. März 1888.

Artikel 4 handelt von der Ratifikation und bestimmt, dass die Vereinbarung mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Auf die Einzelheiten des hier anwendbaren Verfahrens werden wir im nachfolgenden Kapitel zurückkommen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die neue Vereinbarung, gleich wie die beiden oben erwähnten Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl, unbefristet ist und keine Kündigungsklausel enthält.

V.

Rechtslage und Schlussbetrachtungen

Nach Artikel 50 Absatz 4 der Bundesverfassung bedarf die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes. Diese Bestimmung ist nach Lehre und Praxis auch auf jede gebietsmässige Veränderung bestehender Bistümer anwendbar (Salis, Bundesrecht, III/1083 und 1085; Burckhardt, Kommentar, S. 477; Fleiner/Giacometti, Bundesstaatsrecht, S. 354; BGE 73 I 107). Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist der Bundesrat (Burckhardt, a. a. O., S. 478; Fleiner/Giacometti, a. a. O., S. 355 N 8; Aubert, Traité de Droit constitutionnel suisse, Nr. 2064; BGE 73 I 107). «Wird aber die Genehmigung in Form eines Konkordates erteilt, so gelten die Regeln über den Abschluss von Staatsverträgen» (Burckhardt, a. a. O., S. 478). Bei den Übereinkommen von 1884 und 1888 mit dem Heiligen Stuhl war dies der Fall. Staatsverträge werden vom Bundesrat abgeschlossen und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 5 BV). Während das Übereinkommen von 1884 seines vorläufigen Charakters wegen der Bundesversammlung nicht unterbreitet wurde, ist dasjenige von 1888, das die Tessiner Bistumsfrage endgültig ordnete, von der Bundesversammlung genehmigt worden. Eine Revision dieser unter Mitwirkung der Bundesversammlung zustandegekommenen staatsvertraglichen Regelung bedarf ebenfalls der Genehmigung durch die Bundesversammlung (Fleiner/Giacometti, a. a. O., S. 820). Hinzu kommt, dass die Schweiz durch Abschluss der Vereinbarung vom 24. Juli 1968 eine neue völkerrechtliche Verpflichtung eingeht – nämlich die Schaffung eines Bistums Lugano –, von der sie sich nicht einseitig lösen kann. Werden der Schweiz durch einen Staatsvertrag nicht nur Rechte eingeräumt, sondern auch Pflichten auferlegt, so ist die parlamentarische Genehmigung unentbehrlich (Burckhardt, a. a. O., S. 676).

Die Vereinbarung vom 14. Juli 1968 ist wie schon die Übereinkommen von 1884 und 1888 vom Bundesrat im eigenen Namen und im Namen des Kantons

Tessin abgeschlossen worden. Der Regierungsrat des Kantons Tessin hatte den Wunsch ausgedrückt, dass dieses Verfahren auch bei der vorliegenden Vereinbarung befolgt werde. Dementsprechend soll die Vereinbarung vor ihrer Ratifizierung durch den Bundesrat dem kantonalen und eidgenössischen Genehmigungsverfahren unterstellt werden. Aus Zweckmässigkeitsgründen ist mit der Einleitung des eidgenössischen Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss des kantonalen zugewartet worden.

Mit Schreiben vom 28. November 1969 hat nunmehr der Tessiner Staatsrat den Bundesrat wissen lassen, dass der Grosse Rat dem Beschluss betreffend die Genehmigung der Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum zugestimmt hat. Der Tessiner Staatsrat hat beigefügt, dass die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist.

Anderseits haben die sieben Diözesanstände (Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft) am 5. Mai 1966 einstimmig erklärt, dass sie von einer allfälligen Abtrennung der Apostolischen Administration Tessin vom Bistum Basel nicht berührt werden (Protokoll der Diözesankonferenz des Bistums Basel vom 5. Mai 1966, S. 12–14).

In formeller Hinsicht stützt sich der Bundesbeschluss, den wir Ihnen unterbreiten, auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht einräumt, mit dem Ausland Verträge zu schliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf dem schon zitierten Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl unbefristet ist, untersteht der Genehmigungsbeschluss dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Das vorliegende Problem berührt in erster Linie die kantonaltessinischen Behörden einerseits und die kirchlichen Instanzen anderseits; wie aus unsern Darlegungen hervorgeht, ist man sich über die Opportunität einer Änderung der bisherigen Regelung im Sinne einer kanonischen Trennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und der Schaffung eines selbständigen Bistums Lugano beiderseits einig. Der Bundesrat schliesst sich dieser Betrachtungsweise, die eine befriedigende Lösung der Tessiner Bistumsfrage bringt, an, zumal es sich ohnehin nur darum handelt, einen schon bestehenden tatsächlichen Zustand auch rechtlich anzuerkennen.

Wir empfehlen Ihnen, die abgeschlossene Vereinbarung zu genehmigen, und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Januar 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Tschudi

Der Bundeskanzler:
Huber

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1970,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die am 24. Juli 1968 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

(Übersetzung des französischen Urtextes)

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

Der Schweizerische Bundesrat,

in seinem eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin,

und der Heilige Stuhl,

vom Wunsche geleitet, die Frage der Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel zu regeln, haben beschlossen, eine Vereinbarung abzuschliessen, zu welchem Zwecke sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Botschafter Pierre Micheli, Generalsekretär des Eidgenössischen Politischen Departements,

der Heilige Stuhl

Seine Exzellenz Msgr. Ambrogio Marchioni, Titular-Erzbischof von Severiana, Apostolischen Nuntius in der Schweiz,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und in gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart haben:

Art. 1

[1] Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren, das im Übereinkommen vom 1. September 1884 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin verankerte Statut der Apostolischen Administration des Tessins zu beenden. In gleicher Weise vereinbaren sie, die in der Übereinkunft vom 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhl betreffend die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin festgelegte kanonische Verbindung der Kathedralkirche zum heiligen Laurentius in Lugano mit dem Bistum Basel zu beenden.

[2] Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren zu diesem Zwecke, die beiden Kirchsprengel von Basel und des Tessins zu trennen. Der Ordinarius des letzteren wird den Titel Bischof des Bistums Lugano führen.

[3] Der Bischof von Lugano wird vom Heiligen Stuhl ernannt und aus der Zahl der dem Kanton Tessin angehörenden Priester gewählt.

[4] Die Kirche zum heiligen Laurentius in Lugano bleibt Kathedralkirche des Gebietes des Kantons Tessin.

Art. 2

[1] Der Bischof von Lugano hat die volle und uneingeschränkte Freiheit, seine geistliche und bischöfliche Gewalt im ganzen Gebiet des Kantons Tessin auszuüben.

[2] Für die Beziehungen der Katholischen Kirche zum Kanton Tessin bleibt die Vereinbarung vom 23. September 1884 zwischen dem Kanton Tessin und dem Heiligen Stuhl betreffend die Apostolische Administration im Kanton Tessin massgebend.

[3] Der Kanton Tessin und der Bischof von Lugano sind befugt, die finanziellen Bestimmungen des Artikels 4 der Vereinbarung vom 23. September 1884 im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern.

Art. 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aufgehoben:

- das Übereinkommen vom 1. September 1884 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin;
- die Übereinkunft vom 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhl betreffend die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin.

Art. 4

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden. Sie tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 24. Juli 1968 in zwei Urschriften in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat:	Für den Heiligen Stuhl:
(gez.) **Pierre Micheli**	(gez.) **Ambrogio Marchioni,** Apostolischer Nuntius in der Schweiz, Titular-Erzbischof von Severiana

Dok 2: Dem Referendum unterstellter Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung im BBl

Ablauf der Referendumsfrist 14. Januar 1971

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

(Vom 9. Oktober 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1970[1],

beschliesst:

Art. 1

[1] Die am 24. Juli 1968 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

[1] BBl **1970** I 129

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 9. Oktober 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler:
Huber

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 1970
Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1971

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung des zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Abkommens über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

(Vom 9. Oktober 1970)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1970[1)],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das am 24. Juli 1968[2)] zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Abkommen über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

[1)] BBl 1970 I 129
[2)] AS 1971 280

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **Paul Torche**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: **M. Eggenberger**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, am 16. Oktober 1970[1)] öffentlich bekanntgemachte Bundesbeschluss ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 26. Februar 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:
Huber

[1)] BBl **1970** II 998

Übersetzung des französischen Originaltextes[1)]

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

Abgeschlossen in Bern am 24. Juli 1968
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Oktober 1970
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 26. Februar 1971
In Kraft getreten am 26. Februar 1971

Der Schweizerische Bundesrat,

in seinem eigenen Namen und im Namen des Kantons Tessin,

und der Heilige Stuhl,

vom Wunsche geleitet, die Frage der Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel zu regeln, haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen, zu welchem Zwecke sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Botschafter Pierre Micheli, Generalsekretär des Eidgenössischen Politischen Departements,

der Heilige Stuhl:

Seine Exzellenz Msgr. Ambrogio Marchioni, Titular-Erzbischof von Severiana, Apostolischer Nuntius in der Schweiz,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und in gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

[1] Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren, das im Übereinkommen vom 1. September 1884 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin verankerte Statut der Apostolischen Administration des Tessins zu beenden. In gleicher Weise vereinbaren sie, die in der Übereinkunft vom 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhl betreffend die endgültige Regelung der

[1)] Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung RO **1971** 284

kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin festgelegte kanonische Verbindung der Kathedralkirche zum heiligen Laurentius in Lugano mit dem Bistum Basel zu beenden.

[2] Die Hohen Vertragsparteien vereinbaren zu diesem Zwecke, die beiden Kirchsprengel von Basel und des Tessins zu trennen. Der Ordinarius des letzteren wird den Titel Bischof des Bistums Lugano führen.

[3] Der Bischof von Lugano wird vom Heiligen Stuhl ernannt und aus der Zahl der dem Kanton Tessin angehörenden Priester gewählt.

[4] Die Kirche zum heiligen Laurentius in Lugano bleibt Kathedralkirche des Gebietes des Kantons Tessin.

Artikel 2

[1] Der Bischof von Lugano hat die volle und uneingeschränkte Freiheit, seine geistliche und bischöfliche Gewalt im ganzen Gebiet des Kantons Tessin auszuüben.

[2] Für die Beziehungen der Katholischen Kirche zum Kanton Tessin bleibt die Vereinbarung vom 23. September 1884 zwischen dem Kanton Tessin und dem Heiligen Stuhl betreffend die Apostolische Administration im Kanton Tessin massgebend.

[3] Der Kanton Tessin und der Bischof von Lugano sind befugt, die finanziellen Bestimmungen des Artikels 4 der Vereinbarung vom 23. September 1884 im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

- das Übereinkommen vom 1. September 1884 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin;
- die Übereinkunft vom 16. März 1888 zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhl betreffend die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin.

Artikel 4

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 24. Juli 1968 in zwei Originalausfertigungen in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat:
(gez.) **Pierre Micheli**

Für den Heiligen Stuhl:
(gez.) **Ambrogio Marchioni,**
Apostolischer Nuntius in der Schweiz,
Titular-Erzbischof von Severiana

№ 27 1

Bundesblatt

109. Jahrgang Bern, den 4. Juli 1957 Band II

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern*

7438 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung eines zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

(Vom 28. Juni 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des am 27. Mai 1957 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl zu unterbreiten.

I. Vorgeschichte

1. Die Ausgangslage

Die Idee, Wasserkräfte im Einzugsgebiet des Spöl nutzbar zu machen, ist so alt wie der im Jahre 1908 in die Bundesverfassung aufgenommene Artikel 24*bis*, welcher, ohne prinzipiell die Gewässerhoheit der Kantone anzutasten, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Oberaufsicht des Bundes unterstellt hat.

Einem Projekt für ein kleines Werk im Val Cluozza, linksseitig des Spöl, aus dem Jahre 1908 folgte 1914, im Rahmen der amtlichen Veröffentlichung über «Die Wasserkräfte der Schweiz», ein genereller Ausbauplan mit zwei Werken am Spöl, einem oberliegenden internationalen mit einem Stausee von 15 Mio m³ Inhalt im Val Mora und einem unterliegenden nationalen mit Zentrale in Zernez. In diese Zeit fällt auch die Errichtung des schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin durch Bundesbeschluss vom 8. April 1914 und Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeinde Zernez.

81)

Dann kam am 1. März 1919 der Bündner Ingenieur Adolf von Salis als Gesellschafter des damaligen «Konsortiums für die Verwertung der Wasserkräfte Engadin-Bergell» mit einem Projekt für ein Spöl-Inn-Kraftwerk mit einer Akkumulieranlage Praspöl im Spöltal bis nahe an die schweizerisch-italienische Landesgrenze bei Punt dal Gall. Hierauf wurde im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1919 hingewiesen (vgl. BBl 1920, S. 797/798). Nach dem damaligen Stand des Ausbaues der Wasserkräfte wäre dieses Werk das zweitgrösste der Schweiz geworden. In den zwanziger Jahren wurden weitere Nutzungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet des Spöl studiert.

In jenen Jahren entstand im Kreise des Schweizerischen Bundes für Naturschutz wegen der Frage einer Wasserkraftnutzung im Park eine gewisse Beunruhigung. Vermutlich gab dies im Jahre 1926 Herrn Nationalrat Gelpke Anlass, eine «Kleine Anfrage» an den Bundesrat zu richten, auf die wir in dieser Botschaft noch zurückkommen werden.

Der obere, vor seinem Übertritt auf Schweizergebiet im italienischen Livignotal liegende Flusslauf des Spöl und sein rechtsseitiger Hauptzufluss aus dem Val del Gallo sind erst in den vierziger Jahren in die Aufstellung des nun ausgereiften Projektes eines internationalen Spölkraftwerkes einbezogen worden. Im Jahre 1943 hatte ein neues Studienkonsortium, das «Konsortium für Engadiner Kraftwerksprojekte», «KEK» genannt, im Rahmen eines Gesamtplanes für den Ausbau der Engadiner Wasserkräfte die Errichtung von vier Kraftwerken projektiert:

- ein schweizerisch-italienisches Werk, mit einer Zentrale bei Zernez, die Nutzung der Strecke des Spöl von Sta. Maria di Livigno bis Zernez umfassend, mit einem grossen 190 Mio m³ Wasser aufnehmenden Stausee Livigno;
- ein kantonales Innwerk, die Strecke des Inn von Madulain bis Zernez nutzend;
- ein weiteres kantonales Innwerk, zur Nutzung der Strecke des Inn von Zernez bis Tarasp; und
- ein schweizerisch-österreichisches Innwerk, die Nutzung des Inn von Scuol/Schuls bis in die Nähe von Finsternünz unterhalb Martina umfassend, mit einem 488 Mio m³ Wasser aufnehmenden Staubecken im Unterengadin.

Bei diesem Ausbauplan handelte es sich um ein Maximalprogramm im Sinne einer rationellen Nutzbarmachung der verfügbaren Wasserkräfte.

Die Projekte für die beiden kantonalen Innwerke reichte das KEK bei den nach kantonalem Recht verfügungsberechtigten Gemeinden am 31. März 1943 ein. Am 15. Juli desselben Jahres folgte beim Bundesrat die Einreichung der Projekte und Konzessionsgesuche für die beiden internationalen Speicherwerke. Der Bundesrat hat die Kompetenz zur Konzessionserteilung für die beiden Grenzkraftwerke von Anfang an für sich in Anspruch genommen. Die Erteilung der Konzessionen für die beiden kantonalen Innwerke war dagegen Sache der verfügungsberechtigten Territorialgemeinden mit Genehmigung der kantonalen Regierung. Diese Kompetenzabgrenzung war durch Artikel 24*bis*, Absatz 4, der Bundesverfassung und die Artikel 7 und 38, Absätze 1 und 2, des Bundesgesetzes

vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (EWRG) gegeben; sie hat zu keinem Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Kanton geführt.

Die Konzessionsgesuche und Projekte für die beiden Grenzkraftwerke konnten während des Krieges und der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht näher behandelt werden. Alsbald stiess das Projekt für das schweizerisch-österreichische Grenzkraftwerk, wegen des geplanten grossen Stausees im Unterengadin, auf eine ähnliche Opposition der Talbewohner wie zu derselben Zeit der Stausee Splügen im Rheinwald, so dass es in der Folge vom KEK endgültig fallengelassen wurde. Dessen Bestrebungen konzentrierten sich von da an auf das Grenzkraftwerk Livigno-Zernez und die beiden kantonalen Innwerke. Für das erstere, das sogenannte «Internationale Spölkraftwerk», legte das KEK im Jahre 1947 den Bundesbehörden ein bereinigtes Projekt vor und reichte gemeinsam mit der «Azienda elettrica municipale di Milano» (AEM), dem Elektrizitätswerk der Stadt Mailand, nunmehr auch in Italien ein entsprechendes Konzessionsgesuch ein. Danach sollte die Wasserkraft des Spöl ohne jegliche Wasserableitung nach anderen Flussgebieten nutzbar gemacht werden.

Der Kanton Graubünden und die beteiligten Engadiner Gemeinden traten von Anfang an für die Verwirklichung des internationalen Spölkraftwerkes und der beiden nationalen Innkraftwerke ein. Wiederholt ersuchte der Kanton den Bundesrat, auch im Namen der Engadiner Gemeinden, ohne Verzug mit Italien Verhandlungen über eine gemeinsame Ausnützung der Wasserkräfte des Spöl aufzunehmen. Anderseits wurde von den Nationalpark-, Natur- und Heimatschutzkreisen in immer schärferen Formen dieses Vorhaben bekämpft.

2. Die weitere Entwicklung

Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 20. Februar 1948 wurde Italien die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen mit dem Ziel, die Wasserkräfte des Spöl gemeinsam in dem damals geplanten internationalen Spölkraftwerk nutzbar zu machen. Bei der ersten Zusammenkunft der Verhandlungsdelegationen zeigte sich, dass den italienischen Behörden seitens der Società Montecatini, Mailand, ein Konkurrenzprojekt eingereicht worden war, welches eine Ausnützung des Speicherbeckens Livigno Richtung Münstertal und Etsch vorsah, wo Kraftwerke dieser Gesellschaft bereits im Betrieb oder im Bau waren. Die Idee einer Ableitung von Wasser nach italienischen Flussgebieten gewann in der Folge in Italien immer mehr an Boden. Zugunsten des Ableitungsprojektes schien auf italienischer Seite auch das Moment zu sprechen, dass in diesem Fall keine Bauten in den Nationalpark zu liegen kämen, so dass die Schwierigkeiten, die sich dem von der Schweiz angestrebten internationalen Spölkraftwerk entgegenstellten, leichter überwunden werden könnten. Ein weiteres Projekt der Società Montecatini erfasste über das Flussgebiet des Spöl hinaus auch dasjenige des Inn und sah vor, rund 625 Mio m^3 Wasser, d. h. rund $\frac{1}{3}$ der jährlichen Wasserführung des Inn bei Martina, nach dem Etschgebiet abzuleiten. Reduzierte Vari-

anten mit einer Wasserableitung von 400 bzw. 850 Mio m³ Wasser wurden seitens der italienischen Verhandlungsdelegation nachdrücklich unterstützt. Dies bewog das Elektrizitätswerk der Stadt Mailand, auch seinerseits Ableitungsprojekte aufzustellen, wobei das Wasser statt dem Flussgebiet des Etsch demjenigen der Adda zugeleitet werden sollte, wo die Stadt Mailand ebenfalls bereits Werke in Betrieb, im Bau oder projektiert hatte. In den weiteren Verhandlungen war Italien vom Grundgedanken der Wasserableitung nicht mehr abzubringen.

In der Schweiz gingen die Projektstudien weiter. Es bildete sich das «Konsortium Innkraftwerke» (KIK), dem auch die Società Montecatini angehörte. Der bekannte Konkurrenzkampf zwischen KIK und KEK begann und mit ihm das Werben um die Gunst der Engadiner Gemeinden. Für den Bau und Betrieb der von jeder Gruppe geplanten Werke wurde vom KIK die «Innkraftwerke AG» mit Sitz in Scuol/Schuls und vom KEK die «Engadiner Kraftwerke AG» mit Sitz in Zernez gegründet. Nach langen Auseinandersetzungen kam es schliesslich im Jahre 1954 doch zum Zusammenschluss der schweizerischen Interessenten und zu einer Verständigung über ein künftiges gemeinsames Vorgehen. Frei von Konkurrenzgedanken wurden neue umfassende Studien im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtausbauplanes für die Wasserkraftnutzung von Inn und Seitenbächen in die Wege geleitet. Diese Studien führten im Juli 1955 zu einem ersten konkreten Ergebnis: das Projekt der Engadiner Kraftwerke AG für den kantonalen Ausbau des Inn und seiner Seitenbäche.

Anlässlich der Beantwortung der Interpellation Dietschi-Solothurn betreffend Spölwerk/Nationalpark in der Sitzung des Nationalrates vom 30. September 1955 haben wir u. a. erklärt, dass der Plan für den kantonalen Ausbau von Inn und Seitenbächen der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte dieser Gewässer entspricht, die vorgesehene Stauung des Spöl im Parkgebiet ohne Berührung der schweizerisch/italienischen Landesgrenze auf die Idee von Ing. A. von Salis zurückgeht, dass diese Idee ihren Ausdruck in dessen Projekt vom Jahre 1919 und dieses seinen Niederschlag in einem Nachtrag von 1920 zum Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der Gemeinde Zernez von 1918/14 betreffend den Nationalpark gefunden hat. Wir haben ferner über den damaligen Stand der Verhandlungen mit Italien Auskunft gegeben und darauf hingewiesen, dass dieselben sich nunmehr auf die Bedingungen konzentrieren, unter welchen das Speicherbecken Livigno als Ergänzung des kantonalen Ausbaus von Inn und Seitenbächen nutzbar gemacht werden könnte. Unsere damalige Antwort ist im Wortlaut in das Stenographische Bulletin aufgenommen worden (vgl. a. a. O. Herbstsession 1955, S. 425 ff.). Wir können daher davon absehen, hier auf Einzelheiten zurückzukommen.

Zusammenfassend stellte die bundesrätliche Antwort fest, dass das Spölproblem heute einen nationalen und einen internationalen Aspekt aufweise. Der nationale Aspekt sei durch die Nutzbarmachung von Gewässerstrecken gegeben, welche ausschliesslich unter der schweizerischen Hoheit stehen. Der internationale Aspekt betreffe dagegen das Speicherwerk Livigno mit der von Zernez nach Punt dal Gall hinauf verlegten Zentrale einerseits und die Ableitung eines Teils

des oberen italienischen Einzugsgebietes des Spöl nach dem Flussgebiet der Adda anderseits. Es wurde betont, dass der Bundesrat nach wie vor gewillt sei, den Interessen des Nationalparkes zu dienen und diese zu verteidigen, entsprechend dem Bundesbeschluss von 1914 und den Verträgen, welche mit den Gemeinden als Grundeigentümern sowie mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz abgeschlossen worden sind. Unter Hinweis darauf, dass frühere Meinungsverschiedenheiten betreffend den Nationalpark immer auf gütlichem Wege erledigt werden konnten und dass die 15 Engadiner Gemeinden spontan ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht haben, wurde einer für die Zukunft des Nationalparkes unerlässlichen Verständigungslösung das Wort gesprochen.

II. Die heutigen Ausbaupläne

1. Wer will Wasserrechtskonzessionen erwerben?

Auf schweizerischer Seite tritt als Konzessionsbewerber eine einzige juristische Person auf unter der Firma: «*Engadiner Kraftwerke AG*» (Ouvras Eletricas d'Engiadina S.A.) (Officine Elettriche dell'Engadina S.A.) mit Sitz in Zernez. Statutarischer Zweck der Gesellschaft ist: «Bau und Betrieb von Kraftwerken zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Engadins und benachbarter Einzugsgebiete, namentlich des Inn und Spöl. Die Gesellschaft kann auch Anlagen der Energieübertragung und -verteilung sowie andere Kraftwerke errichten oder sich in irgendeiner andern Weise an deren Betrieb interessieren, Energie kaufen und verkaufen und sich an Gesellschaften mit ähnlichem Zweck beteiligen.» An der Engadiner Kraftwerke AG (EKW) sind ausschliesslich Personen des schweizerischen Rechts beteiligt. Die Aktionäre sind: die Motor-Columbus, Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen, Baden, der Schweizerische Bankverein, Basel, die Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, die Elektro-Watt, Elektrische und Industrielle Unternehmungen AG, Zürich, und die Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft (Suiselectra), Basel.

Auf italienischer Seite will eine Unternehmung des öffentlichen Rechts Konzessionen erwerben: die «*Azienda elettrica municipale di Milano*» (AEM). Es handelt sich dabei um das kommunale Unternehmen, welches sämtliche öffentlichen Dienste der Stadt Mailand (Verkehrsbetriebe, Wasserversorgung, öffentliche Beleuchtung, kommunale Verwaltung) sowie rund 300 000 private Abonnenten mit elektrischer Energie versorgt.

Die AEM bat ihr erstes Wasserkraft-Elektrizitätswerk im Jahre 1910 an der Adda im Veltlin in Betrieb genommen. Seither hat sie die Wasserkräfte dieses Gebietes und die Übertragungsleitungen nach der lombardischen Hauptstadt immer weiter ausgebaut. Ihre letzte Realisation ist die im vergangenen Jahre abgeschlossene erste Phase des neuen Kraftwerkes Premadio bei Bormio mit dem Stausee von Cancano II im Oberlauf der Adda, nahe dem oberen Einzugsgebiet des Spöl.

Die beiden Konzessionsbewerber haben bei der Aufstellung der heutigen Ausbaupläne aufeinander Rücksicht genommen. Für den Ausbau des internationalen Speicherwerkes Livigno interessiert sich allein die EKW, während die AEM sich allein um die Ableitung von Wasser aus dem oberen italienischen Einzugsgebiet des Spöl nach dem Nutzungssystem der Adda bewirbt. Damit ist eine klare Trennung der schweizerischen und italienischen Interessensphären erreicht.

2. Was sieht der Gesamtausbauplan vor?

Der heutige Gesamtausbauplan umfasst drei Gruppen von Projekten bzw. Kraftwerken. Diese sind in der beigeschlossenen technischen Beschreibung und dem zugehörigen Übersichtsplan dargestellt (vgl. Beilage 1, Ziffern 1-4, 6 und Abbildung 1). Wir können uns daher hier auf folgende Hinweise beschränken.

a. Die Projekte der EKW für den kantonalen Ausbau von Inn und Seitenbächen. Es sind vier Kraftwerke vorgesehen, nämlich

- das Werk *S-chanf* mit dem Stausee Chamuera;
- das Werk *Pradella* mit dem Stausee Praspöl (Obere Innstufe);
- das Werk *Martina* (Untere Innstufe);
- das Werk *Tasna* an der linken Talseite bei Ardez.

Von besonderem Interesse ist in unserem Zusammenhange die «Obere Innstufe» mit dem Stausee Praspöl. Diese Werkeinheit stellt die nach modernen Gesichtspunkten neu bearbeitete Idee des Projektes von Ing. A. von Salis vom 1. März 1919 dar, auf welche wir am Anfang dieser Botschaft hingewiesen haben. Wie beim damaligen Projekt würde der Stausee im Spöltal zur Hauptsache im Nationalpark liegen, entsprechend einem vertraglichen Zugeständnis der Eidgenossenschaft vom Jahre 1920 gegenüber der Gemeinde Zernez (vgl. unten S. 18).

Die «Obere Innstufe» ist technisch und wirtschaftlich für sich allein ausführbar. Die EKW hat sich konzessionsmässig verpflichtet, diese zu bauen, selbst wenn der oberliegende internationale Ausbau Livigno-Punt dal Gall nicht kommen sollte. Die gleiche Verpflichtung hat sie auch für die «Untere Innstufe» mit der Zentrale bei Martina übernommen. Entsprechend dem bundesgesetzlichen Erfordernis der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 5, Abs. 3, EWRG) sind sowohl die Obere als die Untere Innstufe so angelegt und dimensioniert, dass diese auch die Wassermengen aufnehmen können, die aus dem Speicherwerk S-chanf und aus dem internationalen Speicherwerk Livigno zufliessen. Die Ausbaugrösse ist aber an sich schon weitgehend durch die Grösse der natürlichen mittleren Wasserführung von Inn und Spöl bedingt. Mitbestimmend sind dabei auch die zur Deckung des Spitzenbedarfs an elektrischer Energie erforderlichen Kraftwerksleistungen.

Demgegenüber stellen die Werke S-chanf und Tasna weitere Etappen des kantonalen Ausbaues von Inn und Seitenbächen dar. Die EKW werden diese innert bestimmten, in den Konzessionen festgesetzten Fristen nach der Inbetriebsetzung der beiden Innstufen zu bauen beginnen.

b. Das Projekt für den *internationalen Ausbau* des Spöl ist durch den grossen Stausee Livigno mit einem Nutzinhalt von 180 Mio m³ Wasser charakterisiert. Der internationale Aspekt dieses Werkes ist dadurch gegeben, dass in ein und derselben Werkeinheit Gewässerstrecken nutzbar gemacht werden sollen, die zugleich unter der Hoheit der Schweiz und Italiens stehen. Es handelt sich bei diesen Gewässerstrecken um den Spöl und seinen rechtsseitigen Zufluss, die Ova dal Gall, von den beiden Stausee-Enden im Livignotal bzw. Val del Gallo bis zur Wasserrückgabe in den unterliegenden Stausee Praspöl. Die Internationalität besteht auch darin, dass der Stauraum zur Hauptsache auf italienischem Gebiet, die Staumauer rittlings auf der Landesgrenze und die Zentrale auf Schweizergebiet bei Punt dal Gall liegen. Diese drei Hauptobjekte befinden sich, wenn auch in unmittelbarer Nähe, so doch ausserhalb des Nationalparkes.

Von den aus Italien natürlich zufliessenden Wassermengen des Spöl kommen für die Nutzung im Livignowerk diejenigen in Abzug, die nach dem Projekt für den italienischen Ausbau nach dem Flussgebiet der Adda abgeleitet werden sollen (vgl. lit. *c* hiernach). Soweit die dadurch verminderte natürliche Wasserführung des Spöl zur Füllung des Stausees Livigno nicht mehr ausreicht, soll die fehlende Wassermenge vom unterliegenden Stausee Praspöl her hinaufgepumpt werden.

Im Gegensatz zur kantonalen «Oberen Innstufe» mit dem Stausee Praspöl ist das Livignowerk wegen der hohen Staumauerkosten, aber auch wegen des geringen Gefälles für sich allein nicht ausführbar. Es ist heute wirtschaftlich nur dann realisierbar, wenn, wie z. B. im Falle des Stausees Valle di Lei, sich unterliegende kantonale Werke (Stufen) anschliessen, d.h. im vorliegenden Falle, wenn die «Obere Innstufe» mit ihrer Zentrale in Pradella Nutzen aus dem Speicherwerk Livigno zieht. Diese Voraussetzung ist dadurch erfüllt, dass die EKW das Werk Pradella bauen und betreiben will. Der Nutzen wird darin liegen, dass in diesem Werk wie auch im unterliegenden Werk Martina, ein erheblicher Teil Sommerenergie in hochwertigere Winterenergie umgewandelt werden wird, was im allgemeinen Interesse der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie auch erwünscht ist.

c. Italien bietet zum Bau des Speicherwerkes Livigno indessen nur dann Hand, wenn die Schweiz dem Projekt für den *italienischen Ausbau* des Spöl zustimmt. Dieser Ausbau bildet einen Teil des Gesamtausbauplanes der AEM für die Erschliessung der noch verfügbaren Wasserkräfte des benachbarten Flussgebietes der Adda. Der im vergangenen Jahr abgeschlossenen ersten Bauphase des Kraftwerkes Premadio soll nun eine zweite folgen, welche darin besteht, die neue Staumauer und den Nutzinhalt des im obersten Gebiet der Adda, östlich des Livignotales, gelegenen Stausees Cancano II zu erhöhen. Dazu gehört die Erstellung eines Systems von Überleitungen vom Gebiet des sogenannten «alto Spöl» her. Auf diese Weise würden dem Spölgebiet durchschnittlich 97 Mio m³ Wasser im Jahr entzogen und, zusammen mit Wasser aus dem Flussgebiet der Adda, in der neuen, für eine entsprechende Erweiterung bereits hergerichteten Zentrale von Premadio genutzt.

Der Entzug dieser Wassermenge würde sich nicht nur bis zum Übertritt des Spöl auf Schweizer Gebiet bei Punt dal Gall, sondern über die Einmündung des Spöl in den Inn bei Zernez hinaus erheblich auswirken, um dann allmählich bis Martina hinunter an Bedeutung zu verlieren. Ein Einfluss solchen Ausmasses könnte nicht ohne eine Kompensation seitens Italiens hingenommen werden. In diesem Sinne ist Italien heute bereit, den Stauraum von Livigno ganz zugunsten der Schweiz nutzen zu lassen. Unter dieser Voraussetzung und unter Einrechnung der staatsvertraglich festgelegten korrelativen Rechte und Pflichten der Schweiz und Italiens erscheint eine Ableitung im vorgesehenen Ausmass noch als tragbar.

3. Wer ist zur Konzessionserteilung zuständig?

Wir haben in der vorangegangenen Ziffer gesehen, dass im Rahmen des Gesamtausbauplanes der projektierten Kraftwerke eine klare Ausscheidung von drei Gruppen von Werkeinheiten gegeben ist. Diesem Tatbestand entspricht eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenz zur Erteilung der erforderlichen Wasserrechtskonzessionen.

a. Beim *kantonalen Ausbau von Inn und Seitenbächen*, wo Strecken öffentlicher Gewässer in Anspruch genommen werden, welche ausschliesslich der schweizerischen Hoheit unterstehen, richtet sich die Kompetenz nach Artikel 2 und 38 EWRG. Danach bestimmt das kantonale Recht, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht (Art. 2, Abs. 1). «Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt.» (Art. 38, Abs. 1). Nach dem Gesetz betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken vom 18. März 1906 sind die Territorialgemeinden zuständig (Art. 4, Abs. 1). Die Konzessionen bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit der kleinrätlichen Genehmigung (Art. 4, Abs. 3), was mit Artikel 4 EWRG in Einklang steht. Unerlässliche Voraussetzung dieser Genehmigung ist, dass das Projekt für den kantonalen Ausbau in seiner generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Sinne des Artikel 5, Absatz 3, EWRG entspricht. Die amtliche Prüfung dieses Projektes hat ergeben, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Demgemäss sind im vorliegenden Falle *fünfzehn Territorialgemeinden* von La Punt-Chamues-ch bis Tschlin bei Martina zur Erteilung der Konzessionen, und der *Kleine Rat des Kantons Graubünden* zur Genehmigung der letzteren zuständig. Elf Gemeinden haben bereits die ihr Territorium betreffenden Konzessionen erteilt, darunter Zernez, dem die Schlüsselposition am Spöl zukommt. Das kantonale Genehmigungsverfahren ist bereits eingeleitet und wird zu den gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Auflage- und Einspracheverfahren führen.

b. Im Falle des *internationalen Ausbaues* in der Gestalt des Speicherwerkes Livigno mit dem gleichnamigen Stausee und der Zentrale bei Punt dal Gall steht

es schweizerischerseits dagegen dem *Bundesrate* zu, nach Anhörung des Kantons die Konzession zu erteilen. Diese Zuständigkeit ergibt sich eindeutig aus dem Artikel 24*bis*, Absatz 4, der Bundesverfassung in Verbindung mit den Artikeln 7 und 38, Absatz 3, EWRG. Dem Bundesrat obliegt es in diesem Falle, ebenfalls nach Anhörung des Kantons, unter billiger Rücksichtnahme auf dessen Gesetzgebung die letzterem zu entrichtenden Leistungen wie auch das Verfahren für die Verleihung der Wasserrechte zu bestimmen (Art. 52 und 62 EWRG).

Der internationale Ausbau setzt voraus, dass die EKW auch in *Italien* eine Konzession von der dort zuständigen Behörde erwirbt. Im Falle des Speicherwerkes Valle di Lei wurde die Konzession in Form eines Dekretes des Präsidenten der Italienischen Republik erteilt.

c. Die Konzessionserteilung für den *italienischen Ausbau*, mit seinem System von Überleitungen nach dem Flussgebiet der Adda, fällt in erster Linie in die Zuständigkeit von *Italien*. Wie wir oben unter Ziffer 2, litera *c*, dieses Abschnittes gesehen haben, wirkt sich aber der Wasserentzug aus dem Gebiet des «alto Spöl» in erheblichem Masse auf die Gewässerstrecken aus, welche unterhalb der Wasserfassungen liegen, und zwar weit über den Punkt hinaus, wo der Spöl vom italienischen auf das schweizerische Hoheitsgebiet übertritt.

Wenn auch bei diesem Ausbau alle Anlagen auf italienischem Gebiet, in einem Umkreis von 10 bis 20 km von der schweizerischen Landesgrenze bei Punt dal Gall entfernt, zu stehen kommen, so liegt nichtsdestoweniger im erwähnten Wasserentzug eine Art der Wasserkraftnutzung von Gewässerstrecken, welche, im Spöl und alsdann im Inn vereinigt, auch unter schweizerischer Hoheit stehen. Und da diese Gewässerstrecken die Landesgrenze bei Punt dal Gall berühren, steht es dem *Bundesrate* zu, der AEM, zu der italienischen Konzession hinzutretend, eine schweizerische Wasserrechtskonzession zu gewähren.

III. Die Verständigung mit Italien

1. Verlauf der Verhandlungen

a. Im Herbst 1955, als die Interpellation Dietschi-Solothurn im Nationalrat beantwortet wurde, waren die Aussichten für eine Verständigung mit Italien noch ungewiss. Das Haupthindernis bildete nach siebenjährigen Verhandlungen immer noch die fundamentale Frage der Ableitung von Wasser aus dem oberen Einzugsgebiet von Spöl und Inn nach anderen, Italien zugekehrten Flussgebieten. Die innerschweizerische Prüfung und Entwicklung des Problems hatten für die Eidgenossenschaft, den Kanton Graubünden und seine beteiligten Engadiner Gemeinden keine Möglichkeit ergeben, einer Wasserableitung zuzustimmen, deren Grössenordnung 100 Mio m³ im Durchschnittsjahr übersteigen würde, d.h. ungefähr die Menge, welche im Livignotal, oberhalb der Höhenkote von 1960 m ü. M., gefasst und ohne Einschaltung von Pumpen durch Schwerkraft dem Stausee Cancano II an der oberen Adda zugeführt werden könnte. Bestimmend für diese schweizerische Haltung waren ausschliesslich Gründe des

öffentlichen Wohles und die Sicherung der rationellen Ausnützung von Inn und Seitenbächen in Verbindung mit den untersuchten einheimischen Speicherungsmöglichkeiten. Dabei spielten die Nationalparkinteressen eine wichtige Rolle, dann aber auch die Schonung der Schönheit der Landschaft des Unterengadins, die damit sowie mit den Heilquellen von Schuls-Tarasp verbundenen Fremdenverkehrs- und Kurortsinteressen, die Bewässerungs- und Abwasserprobleme sowie andere Fragen, welche u.a. die Sicherung einer ausreichenden Mindestwassermenge im Inn bedingen. Und nicht zuletzt galt es, auf das Verhältnis zum Unterliegerstaat Österreich Rücksicht zu nehmen, mit welchem wir bezüglich der Nutzung des Inn in einem Grenzkraftwerk Martina-Prutz in Verhandlungen stehen.

b. Mit dem Jahr 1956 kam dann die Wendung rascher als der bisherige Gang der schweizerisch-italienischen Verhandlungen hatte vermuten lassen. Zu Beginn desselben Jahres eröffnete die AEM den Betrieb ihres neuen Kraftwerkes Premadio. Ausserdem schritt der Bau der neuen Staumauer von Cancano II rasch vorwärts. Damit rückte der Zeitpunkt immer näher, in dem Entscheidungen in bezug auf die Inangriffnahme der zweiten Bauphase mit der Wasserzuleitung aus dem Flussgebiet des Spöl fallen mussten. So kam im Frühjahr 1956 in Mailand eine Konferenz der Experten der offiziellen schweizerisch-italienischen Kommission zustande. Von schweizerischer Seite wurden nochmals mit allem Nachdruck, auch unter Hinweis auf die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Dietschi-Solothurn, die Gründe vorgetragen, welche nach schweizerischer Auffassung eine Wasserableitung in einem grösseren Umfange, als oben angegeben, ausschliessen. Unpräjudizierlich der beidseitigen Standpunkte erklärten sich die schweizerischen Experten auf italienischen Wunsch hin bereit, die Grundzüge eines schweizerisch-italienischen Abkommens in Form eines Vorentwurfes auszuarbeiten.

Die Fünfte Weltkraftkonferenz im Juni 1956 in Wien bot italienischen Konferenzteilnehmern die Gelegenheit, im Rahmen des Konferenz-Themas «Wirtschaftliche Probleme der internationalen energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit» eine Aussprache über «Die internationale energiewirtschaftliche Nutzung des Einzugsgebietes des ‚Oberen Inn'» herbeizuführen. In der Diskussion zeigte sich, dass Wasserableitungen in dem von Italien angestrebten Masse auch für die Unterlieger Österreich und Bayern nicht annehmbar wären. Hingegen wurde im Sinne der internationalen energiewirtschaftlichen Zusammenarbeit auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Projekt zu realisieren, bei dem 90 bis 100 Mio m^3 Wasser vom Einzugsgebiet des «alto Spöl» nach dem Stausee von Cancano übergeleitet würden.

Am 12. Juli 1956 reichte die AEM bei den zuständigen italienischen Behörden ein Konzessionsgesuch für die Verwirklichung der zweiten Bauphase des Kraftwerkes Premadio ein, umfassend die Verdoppelung des Stauraumes von Cancano II durch Erhöhung der neuen Staumauer sowie insbesondere die Zuleitung von Wasser aus dem italienischen Spölgebiet oberhalb der Kote von 1960 m ü. M.

Ende September 1956 fand dann in Bern eine neue Zusammenkunft der schweizerischen und italienischen Experten statt. Diese führte zu der Aufstellung eines gemeinsamen Entwurfes für ein schweizerisch-italienisches Abkommen auf der Basis einer Ableitung von rund 97 Mio m^3 Wasser aus dem Gebiet des «alto Spöl» nach dem italienischen Stausee Cancano II einerseits und der Erstellung des Stausees Livigno als Hauptobjekt des internationalen Livignowerkes anderseits.

Damit war nach einem zweijährigen Unterbruch der Weg zu einer Wiederaufnahme der zwischenstaatlichen Verhandlungen auf der höheren Ebene der offiziellen schweizerisch-italienischen Kommission vorbereitet.

c. Seitens der Italienischen Botschaft in Bern wurden nunmehr Schritte unternommen, damit der Bundesrat bald einen konkreten Entscheid in dieser Angelegenheit treffe. Unter Betonung des besonderen italienischen Interesses an einem raschen Vertragsabschluss wurde hauptsächlich auf die praktisch vollendete erste Bauphase des Kraftwerkes Premadio mit der neuen Staumauer von Cancano II sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, auf italienischer Seite Entscheidungen über die Inangriffnahme der zweiten Bauphase zu treffen. Hervorgehoben wurden in diesem Zusammenhang die Befürchtung einer Stillegung des Baubetriebes verbunden mit bedeutenden Arbeiterentlassungen, die sich dann ergebende Notwendigkeit einer vorübergehenden Immobilisierung, Demobilisierung und einer späteren Wiederaufrichtung der grossen, von Anfang an auf die Verwirklichung der beiden Bauphasen zugeschnittenen Bauinstallationen mit allen wirtschaftlichen Schädigungen im Falle, dass zu der zweiten Bauphase nicht in absehbarer Zeit, sondern erst nach längerem Unterbruch geschritten werden könnte. Es wurde ausserdem geltend gemacht, dass die italienische Regierung stets den schweizerischen Anstrengungen zur Erhöhung der Produktion elektrischer Energie Rechnung getragen und der Schweiz namentlich für die Nutzung des Reno di Lei wesentliche Konzessionen im Sinne und Geiste freundnachbarlicher und nutzbringender Zusammenarbeit gemacht habe.

Am 22./23. Oktober 1956 versammelte sich in Rom die schweizerisch-italienische Kommission, um über den von den beidseitigen Experten vorbereiteten Abkommensentwurf zu beraten. Der endgültigen Bereinigung des Wortlautes folgte als Zeichen der Einigung die Paraphierung durch die Präsidenten der beidseitigen Delegationen. Hiezu bot die italienische Delegation allerdings erst dann Hand, als die schweizerische Delegation es nochmals abgelehnt hatte, über die Ableitung grösserer Wassermengen zu verhandeln, als im Abkommensentwurf vorgesehen.

Auf Grund dieses Ergebnisses befasste sich der Bundesrat mit dem Gesamtproblem und beschloss, das Geschäft im Sinne des Abschlusses des Staatsvertrages mit Italien weiter zu behandeln. Dementsprechend wurde Ende Dezember 1956 der Italienischen Botschaft in Bern die Bereitschaft des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, ein inhaltlich mit dem in Rom paraphierten Text übereinstimmendes Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Neben dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche internschweizerisch noch zu überwinden sein werden, wurde auch auf diesem Wege festgestellt, dass die Wassermenge, welche unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen abgeleitet werden könne, auf jeden Fall das Maximum darstellt, dem die schweizerischen Behörden in der Lage sind, zuzustimmen.

Die Unterzeichnung des Abkommens hat sich bis zum 27. Mai 1957 verzögert. Von den italienischen Steuerbehörden waren einige Abänderungsanträge bezüglich der Vertragsbestimmungen über die Doppelbesteuerung und die Verwendung des schweizerischen Energieanteils in Italien gestellt worden. Diese Punkte wurden Mitte April in einer Konferenz der beidseitigen Experten bereinigt. Sodann schnitt die italienische Regierung nochmals das Problem einer weiteren, über den heute vorgesehenen Rahmen hinausgehenden Nutzung des Spöl an. Schweizerischerseits wurde es indessen abgelehnt, irgendwelche Verpflichtungen zu übernehmen, und lediglich zum Ausdruck gebracht, dass nur die Erfahrungen nach dem Bau und dem Betrieb der vorgesehenen Werke zeigen könnten, ob eine erneute Überprüfung dieses Problems möglich sei.

Ohne Zweifel gehören die zum Abschluss gebrachten Verhandlungen zu den schwierigsten, welche die Schweiz bisher im Bereiche der Wasserkraftnutzung internationaler Gewässerstrecken mit einem ihrer Nachbarstaaten geführt hat. Diese Schwierigkeiten waren wesentlich dadurch bedingt, dass es sich beim Spöl um ein sogenanntes übertretendes Gewässer handelt, dessen Oberlauf in Italien und dessen Unterlauf in der Schweiz liegt. Die schweizerische Verhandlungsgelegation konnte sich der Tatsache nicht verschliessen, dass der Spöl für Italien eine seiner letzten Wasserkraftreserven darstellt und es gewillt ist, diese Energiequelle möglichst nutzbringend zu erschliessen. Als Oberliegerstaat ist Italien vom sogenannten «Territorialitätsprinzip» ausgegangen, wonach jeder Staat kraft seiner Souveränität berechtigt ist, «auf seinem Gebiet mit seinen Gewässern so zu verfahren, wie es ihm wirtschaftlich am zweckmässigsten dünkt, wobei er nur durch bestehende Verträge beschränkt ist». (Vgl. E. Hartig, «Internationale Wasserwirtschaft und internationales Recht», Wien 1955, S. 11 f.) Ohne diesen Oberliegerstandpunkt anzuerkennen, konnte sich die Schweiz, die sich in der Regel in der Lage des Oberliegerstaates befindet, im vorliegenden Ausnahmefall auch nicht dem entgegengesetzten Standpunkt verschreiben, wonach der Oberliegerstaat am Flusslauf keine Veränderungen vornehmen darf, die den Unterlieger nachteilig beeinflussen (sogenanntes «Integritätsprinzip», vgl. Hartig a.a.O.). Da sich in bezug auf das Verhältnis des oberliegenden Uferstaates zum unterliegenden keine sicheren völkerrechtlichen Grundsätze feststellen lassen, Italien im Falle des Spöl bereit ist, die nachteiligen Folgen der Wasserableitung durch Überlassung des Staubeckens Livigno zu kompensieren, war es für unser Land das praktisch Richtige, zu einer staatsvertraglichen Regelung der Wasserableitung Hand zu bieten.

2. Inhalt des Abkommens

Das Abkommen über die Wasserkraftnutzung des Spöl umfasst nebst einer Präambel drei Kapitel mit insgesamt 20 Artikeln sowie ein Zusatzprotokoll.

In der *Präambel* wird festgestellt, dass die Ableitung eines Teils des Spölwassers nach dem italienischen Flussgebiet der Adda, gemäss dem italienischen Vorschlag einerseits, und die Schaffung des Staubeckens Livigno, gemäss dem schweizerischen Vorschlag anderseits, zwei Arten der Nutzbarmachung der Wasserkraft von Gewässerstrecken darstellen, welche oben in Italien und unten in der Schweiz liegen. Es wird anerkannt, dass beide Staaten dementsprechend Anrecht auf je einen Teil der Wasserkraft haben und dass ihre Nutzbarmachung in zwei verschiedenen Systemen Gegenstand von Entscheidungen bilden, welche im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden sollen, wobei den sich gegenüberstehenden Interessen und den voneinander abweichenden Gesetzgebungen Rechnung zu tragen sei. Beide Staaten seien demnach übereingekommen, den italienischen und den schweizerischen Bewerbern die zur Ausnützung der Wasserkraft erforderlichen Wasserrechtskonzessionen zu erteilen, die Wasserkraftanteile beider Staaten in jedem der beiden Nutzungssysteme festzusetzen und alsdann auf dieser Basis einen Abtausch der entsprechenden elektrischen Energie und Leistung vorzunehmen, so dass die Werkbesitzer über die letzteren möglichst so verfügen können, wie wenn die nutzbar gemachte Wasserkraft der Hoheit eines und desselben Staates unterstehen würde.

Die in der Präambel niedergelegten Grundsätze werden in den folgenden drei Kapiteln des Abkommens und im Zusatzprotokoll näher ausgeführt.

Kapitel I (Art. 1 bis 4) befasst sich speziell mit der *Wasserableitung nach dem Flussgebiet der Adda.*

Nach *Artikel I* stimmt der Bundesrat der Erteilung der Ableitungskonzession durch die italienische Regierung unter den im Abkommen näher festgesetzten Bedingungen und unter dem Vorbehalt zu, dass zu der für das italienische Hoheitsgebiet erteilten Konzession eine komplementäre schweizerische Wasserrechtskonzession hinzutreten wird. Gegenstand der letzteren soll die Wasserkraft des auf Schweizer Gebiet liegenden Teils der durch den Wasserentzug beeinflussten Gewässerstrecke sein.

Damit wird zugunsten von Italien der Oberliegerstandpunkt in den Vordergrund gestellt. Trotzdem nimmt Italien auf die Schweiz als Unterlieger in einer der Billigkeit entsprechenden Art und Weise Rücksicht, ohne dass ein Präzedenzfall geschaffen würde, welcher uns in den Fällen, wo wir Oberlieger sind, allzu sehr einengen könnte. Die Tatsache, dass Italien sich vertraglich damit einverstanden erklärt, dass neben der italienischen Ableitungskonzession eine schweizerische komplementäre Konzession erteilt werde, bedeutet für die Schweiz, dass sie entsprechend ihres Wasserkraftanteiles eine Konzessionsgebühr, Wasserzinse und im Rahmen der bundesgesetzlichen Schranken auch die kantonale Wasserwerksteuer zu beziehen berechtigt ist.

Artikel 2 bestimmt, dass die italienische Regierung den Konzessionär der Ableitung bezeichnet und dass der Bundesrat die komplementäre schweizerische Konzession demselben erteilen bzw. auf denselben übertragen wird. Praktisch kommt nur der Eigentümer der bestehenden Kraftwerksanlagen von Fraele-Cancano-Premadio in Frage: die «Azienda elettrica municipale di Milano», d.h. das öffentliche Elektrizitätswerk der Stadt Mailand. Denn es geht bei der vorgesehenen Wasserableitung um eine Erweiterung dieser Kraftwerksanlagen.

Artikel 3 umschreibt die für die Wasserableitung auszuführenden Anlagen, das italienische Einzugsgebiet, welches erfasst werden soll, sowie die nach Fraele-Cancano und im Werk Premadio auszunützende Wassermenge, welche durchschnittlich 97 Mio m^3 im Jahr nicht wesentlich überschreiten soll. Es handelt sich dabei um ungefähr $^1/_3$ der jährlichen Abflussmenge des Spöl bei Punt dal Gall.

Artikel 4 setzt den von der Schweiz zur Verfügung gestellten Wasserkraftanteil auf 26 850 Bruttopferdekräfte fest. Die entsprechende, der Schweiz zustehende, im Kraftwerk Premadio erzeugbare Menge elektrischer Energie beträgt jährlich 128 Mio kWh bei einer Leistung von 64 000 kW. Im übrigen enthält Artikel 4 analoge Bestimmungen wie die schweizerisch-italienische Vereinbarung betreffend das Grenzkraftwerk Val di Lei-Innerferrera sowie die früheren schweizerisch-französischen Abkommen betreffend die Grenzkraftwerke Kembs und Châtelot. Eine Besonderheit liegt lediglich darin, dass ein Abtausch eines Teiles des schweizerischen Energieanteiles in Premadio gegen den italienischen Anteil im Livignowerk vorgesehen ist. Die Modalitäten dieses Abtausches sind im Zusatzprotokoll geregelt.

Kapitel II (Art. 5 bis 10) betrifft die *Speicherung von Livigno* und bildet das Korrelat zum ersten Kapitel.

Da das Livignowerk im Gegensatz zum italienischen Nutzungssystem der Wasserableitung nach dem Flussgebiet der Adda auf den Gebieten beider Staaten liegt, bestimmt *Artikel 5*, dass das Recht der Wasserkraftnutzung durch die zuständigen Behörden beider Staaten verliehen werden soll. Schweizerischerseits ist der Bundesrat zuständig (vgl. oben Ziff. II/2, lit. *b*, und 3, lit. *b*). Dadurch wird die Kompetenz des Kantons Graubünden zur Erteilung der Konzessionen für den kantonalen Ausbau von Inn und Seitenbächen, inklusive der Stauung des Spöl auf Schweizer Gebiet (im Sinne des Projektes von Salis), nicht tangiert. Das Livignowerk mit der Zentrale am Fusse der Staumauer bei Punt dal Gall steht insbesondere diesem kantonalen Ausbau nicht entgegen (vgl. oben S.6 sowie die Antwort auf die Interpellation Dietschi-Solothurn, StenBull NR, Herbstsession 1955, S. 425 ff.).

Nach *Artikel 6* steht es dem Bundesrat zu, den Konzessionär des Livignowerkes zu bezeichnen. Italien verpflichtet sich, seine Konzession diesem zu erteilen. Als Konzessionär kommt praktisch nur die Engadiner Kraftwerke AG mit Sitz in Zernez in Frage. An derselben sind ausschliesslich schweizerische Unternehmungen beteiligt (vgl. oben Ziff. II/1). Insbesondere soll auch in Zukunft keine italienische Kraftwerksunternehmung, auch nicht das Elektrizitätswerk

der Stadt Mailand, an der Gesellschaft beteiligt sein. Die Beteiligten haben diesbezügliche Vereinbarungen getroffen.

Artikel 7 bestimmt, dass die Staumauer des Livignowerkes beim Zusammenfluss des Spöl und der Ova dal Gall ausserhalb der Nationalparkgrenze zu errichten ist, so dass rund 180 Mio m^3 Wasser akkumuliert werden können (Val di Lei = 200 Mio m^3).

Nach *Artikel 8* soll die Staumauer für die Schweiz ein Maximum an Sicherheit bieten, gemäss den geltenden schweizerischen Vorschriften. Damit überlässt Italien der Schweiz freie Hand hinsichtlich der Sicherheitsfragen.

Um mit Rücksicht auf die Interessen des Nationalparkes die nötige Bewegungsfreiheit zu behalten, sieht das Abkommen vor, dass der Standort der Zentrale erst im schweizerischen Konzessionsakt oder dann bei der Genehmigung der Baupläne festgesetzt werden soll. Der Entscheid über diesen Standort steht demnach dem Bundesrat zu. Dieser Punkt spielt eine entscheidende Rolle im Zusammenhang mit der konstruktiven Lösung, auf die wir unten noch zu sprechen kommen (vgl. Ziff. V/2).

Artikel 9 schafft die Grundlage für die Inanspruchnahme des in Italien liegenden Grundeigentums für die Errichtung und den Betrieb des Speicherbeckens Livigno. Der Konzessionär wird nach Weisung der italienischen Behörden das italienische Zollgebäude von Ponte del Gallo zu ersetzen haben. Er wird ferner konzessionsmässig verpflichtet werden, unterbrochene Verbindungswege wieder herzustellen.

Der dritte Absatz von Artikel 9 behält dem Bundesrat die Befugnis vor, dem Konzessionär die zum Schutze des Nationalparkes erforderlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Obwohl das Livignowerk internationalen Charakter hat, überlässt es Italien der Schweiz, autonom dem gemeinsamen Konzessionär diejenigen Bedingungen und Auflagen zu überbinden, die sie als notwendig erachtet, um die Nationalparkinteressen sowohl beim Bau als beim Betrieb und Unterhalt des Werkes zu schonen.

Artikel 10 setzt den italienischen Anteil an der im Livignowerk nutzbar gemachten Wasserkraft auf 9750 Brutto-PS fest. Der entsprechende Anteil an der erzeugbaren elektrischen Energie beträgt 36,5 Millionen kWh bei einer Leistung von 18 250 kW. Im übrigen lautet dieser Artikel analog dem Artikel 4 des Abkommens.

Das *III. Kapitel* des Abkommens (Art. 11 bis 20) enthält *gemeinsame Bestimmungen*. Diese sind der Vereinbarung betreffend Val di Lei nachgebildet. Sie regeln insbesondere das Prozedere bei der Genehmigung der Pläne, bei der Erteilung der beidseitigen Konzessionen, beim Vorliegen von Verwirkungsgründen, beim Ablauf der Konzessionsdauer, bei der staatlichen Aufsicht während des Baues und Betriebes der Werke sowie im Falle von Streitigkeiten. Das Heimfallsrecht richtet sich nach dem Territorialitätsprinzip. Im Sinne der in den letzten Jahren von der OECE und vom Genfer UNO-Energiekomitee ausgegangenen Empfehlungen wird in Artikel 13 bestimmt, dass die beiden Staaten sich

verpflichten, im Rahmen ihrer Gesetzgebungen den Bau und Betrieb der Anlagen möglichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke die erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere hinsichtlich des Zolles, der Ein- und Ausfuhr der Baumaterialien, der Finanzierung und des Zahlungsverkehrs. Es handelt sich dabei um eine Wohlwollenserklärung. Da jedes der beiden Nutzungssysteme von getrennten, selbständigen Unternehmungen ohne gegenseitige Beteiligungen ausgeführt und betrieben werden soll, werden sich Schwierigkeiten, wie sie sich z. B. beim Grenzkraftwerk Châtelot ergeben haben, ohnehin nicht einstellen.

Das *Zusatzprotokoll* dient der Vollziehung der Artikel 4 und 10 des Abkommens. In *Ziffer I* wird der italienische Energieanteil im Livignowerk gegen eine entsprechende Energiemenge und Leistung aus dem schweizerischen Anteil im Werk Premadio abgetauscht und bestimmt, dass hiefür auf die Erhebung irgendwelcher Ein- und Ausfuhrgebühren verzichtet wird.

In *Ziffer II* wird festgestellt, dass nach dem Abtausch gemäss Ziffer I im Werk Premadio eine Restquote von 91,5 Mio kWh jährlich und von 45 750 kW zugunsten der Schweiz verbleibt. Für den Fall, dass der Konzessionär des Livignowerkes diese Restquote nicht innert Jahresfrist in Anspruch nimmt, verpflichtet sich der Bundesrat, dem Konzessionär des Werkes Premadio die Bewilligung zu erteilen, diese Restquote in Italien zu verwenden. Für diese Bewilligung, welche erstmals für die Dauer von 20 Jahren gewährt werden soll, dürfen von der Schweiz keine höheren Gebühren erhoben werden als im Falle der Ausfuhr elektrischer Energie.

Ziffer III bestimmt analog dem Artikel 13, Absatz 2, des Abkommens, dass die Bestimmungen des Zusatzprotokolls sich nicht auf die direkten Steuern beziehen. Es handelt sich hier um eine von den italienischen Steuerbehörden gewünschte Präzisierung. Schweizerische Belange, namentlich betreffend Steueransprüche des Bundes oder des Kantons Graubünden, werden dadurch nicht berührt.

Schliesslich will die Ziffer IV einer unrichtigen Interpretation des Abkommens und des Zusatzprotokolls hinsichtlich der fiskalischen Belastung des jedem Staate zukommenden Energieanteils vorbeugen.

3. Würdigung des Abkommens

Das Abkommen verdient die Bezeichnung eines für beide Teile günstigen, wohlabgewogenen Verständigungs- und Kompromisswerks zwischen einem leicht betonten Oberliegerstandpunkt und den nach Grundsätzen der Billigkeit und der freundnachbarlichen Beziehungen berücksichtigten Unterliegerinteressen. Als solches bildet es im Bereich des internationalen Wasserrechts eine Pionierarbeit. Auf der einen Seite kann Italien seine Wasserkraftanlagen im Oberlauf der Adda erweitern und betreiben, wie wenn die dabei in Anspruch genommene Wasserkraft ausschliesslich der italienischen Hoheit unterstände. Das Elektrizitätswerk der Stadt Mailand kann das abgeleitete Spölwasser nicht bloss im Werk Premadio nutzen und die Produktionsmöglichkeit dieses Werkes von 320

auf 540 Mio kWh Winterenergie erhöhen. Es kann darüber hinaus auch in den unterliegenden Werken bis zum Comersee zusätzlich erhebliche Mengen elektrischer Energie erzeugen und dabei die verhältnismässig hohen Gestehungskosten der Energieproduktion des Werkes Premadio wesentlich senken. Das abgeleitete Wasser kann aber auch unterhalb des Comersees der Bewässerung dienstbar gemacht werden. Darin liegen die Hauptvorteile für Italien.

Anderseits kann die Schweiz das internationale Livignowerk ebenfalls so realisieren, wie wenn es ausschliesslich schweizerisch wäre. Sein Vorteil für die Schweiz liegt in der Hauptsache im Ausgleich für den Wasserentzug, der sich infolge der italienischen Ableitung nach dem Flussgebiet der Adda auf Schweizer Gebiet bis hinunter nach Martina an der schweizerisch-österreichischen Grenze noch auswirkt. Diesem Wasserentzug steht der Nutzen gegenüber, den die unterliegenden kantonalen Werke von Pradella und Martina aus dem in Livigno gespeicherten Wasser ziehen werden. Diese werden die Produktion der wertvolleren Winterenergie erheblich erhöhen können, ohne anderseits eine wesentliche Einbusse an der jährlichen Gesamtproduktion zu erleiden. Von der Speicherung werden ferner ein künftiges schweizerisch-österreichisches Grenzkraftwerk Martina-Prutz sowie die weiter innabwärts bestehenden oder noch geplanten österreichischen Kraftwerke profitieren und so ebenfalls einen billigen Ausgleich für den vom Oberliegerstaat Italien vorgenommenen Wasserentzug erhalten.

Das ursprünglich, im Zeitpunkt der Eröffnung der schweizerisch-italienischen Verhandlungen im Frühjahr 1948, von der Schweiz angestrebte Ziel konnte allerdings nicht mehr erreicht werden: Die Nutzung des Spöl ohne Wasserableitung in ein anderes Flussgebiet. In den langjährigen, mühsamen internationalen Verhandlungen ist es aber schliesslich doch gelungen, ein Abkommen zu schliessen, das mit einem tragbaren schweizerischen Opfer in bezug auf die Wasserableitung die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zum Nutzen der beteiligten Staaten gewährleistet und auch im Hinblick auf die Wahrung der Nationalparkinteressen begrüsst werden muss. Das Abkommen schliesst einmal endgültig die Eventuallösung der Errichtung eines rein italienischen Stausees im Livignotal unmittelbar oberhalb Punt dal Gall aus. Ausserdem schafft es einen sicheren Ausgangspunkt, um auch im Bereiche des kantonalen Ausbaues von Inn und Seitenbächen eine Lösung im Sinne bestmöglicher Schonung des Parkgebietes und der daran bestehenden Interessen zu erreichen. Hievon ist unter Ziffer V hiernach die Rede.

Das Abkommen liegt ganz allgemein im Sinne unserer traditionellen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auf den verschiedenen Gebieten der Wasserwirtschaft. Die Gewässer, die unser Land und seine Nachbarstaaten trennen oder durchfliessen, bilden von Natur aus eine Einheit, die sich in der Solidarität der Interessen aller Uferstaaten geltend macht. «Das Gewässer ist ein Ganzes, dessen Teile gegeneinander sehr empfindlich sind, dessen Benützer einander leicht schaden, auch nützen können, und deshalb in einer Interessen-Gemeinschaft stehen». So schrieb schon 1928 ein gewiegter Kenner des Staats- und

Wasserrechts, Prof. Dr. W. Burckhardt, in einem in der «Weltchronik» publizierten kleinen Aufsatz «Vom Recht am fliessenden Wasser». Hinweisend auf die Schwierigkeiten, die sich dabei im Verhältnis von Staat zu Staat ergeben, führte er dann weiter aus: «Jeder muss von sich aus auf die andern gebührende Rücksicht nehmen; aber jeder kann auch verlangen, dass ihm in diesen Schranken die Verfügung über sein Gebiet bleibe. Wie viel jeder nachgeben muss oder sich behaupten darf, darüber gibt es keine festen Begriffe. Was jedem von Rechtswegen gehört, lässt sich nicht beweisen und aus bindenden Sätzen ableiten. Man muss einen willkürlichen Ausgleich suchen.» So sprach Burckhardt der freiwilligen Verständigung das Wort, die, wegen der eigenartigen Züge des internationalen Rechts und des Mangels an festen Normen im Bereiche der Wasserwirtschaft, sich aufdränge.

Substantielle Eingriffe in das Flussregime des Inn zugunsten anderer, Italien zugekehrter Flussgebiete kommen in harten Konflikt mit den an jenem Gewässer bestehenden privaten und öffentlichen Interessen. Diese gebührend zu berücksichtigen und in dieser Schranke auch dem Oberliegerstaat Italien die Verfügung über sein Gebiet zu belassen, das war die Aufgabe, die der schweizerischen Verhandlungsdelegation gestellt war, und auch das Ziel, das im nun vorliegenden schweizerisch-italienischen Abkommen erreicht worden ist.

IV. Die rechtliche Situation in bezug auf den Nationalpark

Rechtsgrundlage des Nationalparkes bilden der Bundesbeschluss vom 3. April 1914 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes im Unterengadin (BS *4*, 259 f.) in Verbindung mit einer Reihe von Dienstbarkeitsverträgen der Eidgenossenschaft mit der Gemeinde Zernez und weiteren Grundeigentümern des vertraglich festgesetzten Reservationsgebietes. Von diesen Bestimmungen befasst sich ausdrücklich mit Wasserkraftnutzung lediglich der *Nachtrag vom 13. Juni/17. August 1920* zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29. November/30. Dezember 1913/21. Juli 1914 mit der Gemeinde Zernez. Dieser Nachtrag, welcher die Erweiterung des Nationalparkes durch Angliederung des Gebietes von Falcun zwischen Cluozza- und Spöltal brachte, war im Hinblick auf die Wiederbesiedelung des Nationalparkes mit Steinwild abgeschlossen worden. Die Eidgenossenschaft stimmte in diesem Nachtrag der Wasserkraftnutzung des Spöl wie folgt zu:

4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Stauung des Spöls im Parkgebiete durch Erstellung erforderlicher Stauwerke zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes oder anderer industrieller Unternehmungen keine Opposition machen wird. Diese Erklärung erfolgt unter Verzicht auf eine bezügliche Entschädigung. Sollte dieses Projekt zur Ausführung gelangen, so hat die Gemeinde Zernez dafür zu sorgen, dass bei Punt Praspöl und Punt Perif oder in deren Nähe Übergänge über den Spöl erstellt und im guten Zustande erhalten werden.
5. Die jährliche Entschädigung an die Gemeinde Zernez wird pro 1920 und die folgenden Jahre um 400 Franken erhöht, bis die Wasserkräfte des Spöls ausgebaut werden können.

Diese Zustimmung war auf das Projekt von Ing. A. von Salis für die Wasserkraftnutzung von Inn und Spöl vom Jahre 1919 zurückzuführen (vgl. oben Ziffer I/1) und von der Gemeinde Zernez zu einer «conditio sine qua non» für den Vertragsabschluss gemacht worden. Im Jahre 1926 hatte der Bundesrat dem Nationalrat darüber Auskunft zu geben. Damals war wegen der Frage der Wasserkraftnutzung im Einzugsgebiet des Spöl in Naturschutzkreisen eine Beunruhigung entstanden. Im Jahresbericht des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und auch in der Presse erfolgten heftige Proteste gegen das Projekt einer Spölstauung zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes. Die Nationalparkkommission erklärte jedoch am 29. August 1926 der Gemeinde Zernez gegenüber folgendes: «Diesen Protesten steht aber die Nationalparkkommission durchaus fern, und sie fühlt sich verpflichtet, Ihnen zu erklären, dass sie gehalten ist, sich an den von der Eidgenossenschaft mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom 18. Juni/17. August 1920 zu halten». Seinerseits richtete Herr *Nationalrat Gelpke am 27. September 1926* eine «*Kleine Anfrage*» an den Bundesrat, worin er um Auskunft ersuchte, ob der Bundesrat von den Bestrebungen zur Verwirklichung einer im Nationalpark gelegenen Stausee-Hochdruckanlage am Spölfluss bei Zernez Kenntnis habe, und ob er nicht auch die Auffassung teile, dass die vorgesehenen künstlichen Eingriffe dem Sinn und Geist des Bundesbeschlusses vom 8. April 1914 zuwiderlaufen. Der Bundesrat gab am 4. Oktober 1926 folgende Antwort:

Den Bundesbehörden ist bisher irgendein Projekt für eine am Spöl bei Zernez zu erstellende Wasserkraftanlage zur Prüfung und Genehmigung nicht eingereicht worden. Der Bundesrat hatte also bis heute keine Gelegenheit, das Projekt als Ganzes zu prüfen. Durch Vertrag vom 13. Juni und 17. August 1920 betreffend die Angliederung des Gebietes von Falcun an den Nationalpark wurde auf den einstimmigen Antrag der Nationalparkkommission einzig die Erklärung abgegeben, dass der Stauung des Spöls keine Opposition gemacht werde, in der Meinung, dass darin eine Verletzung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 nicht zu finden sei, um so mehr als dabei eine Stauung des Cluozzabaches nicht in Frage stand. Es sei daran erinnert, dass in dem durch diesen Bundesbeschluss gutgeheissenen Dienstbarkeitsvertrag mit der Gemeinde Zernez, vom 29. November 1913, der Bau einer Bahn über den Fuornpass vorgesehen ist, die das Nationalparkgebiet durchschneiden würde.

Die Gesetzgebung bietet den Bundesbehörden eine genügende Handhabe, um bei ihren Massnahmen nicht nur einzelne, sondern alle in Betracht kommenden Interessen festzustellen, zu würdigen und gegeneinander abzuwägen, so dass unter Berücksichtigung aller Faktoren und der erwähnten abgegebenen Erklärung der Entscheid gemäss den allgemeinen Interessen getroffen werden kann.

In den vierziger Jahren, im Zusammenhang mit dem Projekt des KEK für ein internationales Spölkraftwerk, war von neuem die Frage umstritten, ob die Erteilung einer Konzession für die Ausnützung der Spölwasserkräfte mit dem Bundesbeschluss vom 8. April 1914 vereinbar sei. Es wurden in den Jahren 1947 bis 1951 eine ganze Reihe von Gutachten darüber erstattet, die sich weitgehend widersprachen. Als durch das Gesamtprojekt der EKW für die Wasserkraftnutzung von Inn und Seitenbächen vom Jahre 1955 (vgl. oben Ziff. II/2) nochmals eine neue Situation entstand, beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung

vom 19. März 1956, das Gesamtproblem erneut zu überprüfen, und beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, über das Verhältnis des Zusatzvertrages vom Jahre 1920 zum Bundesbeschluss von 1914 Bericht zu erstatten.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in seinem dem Bundesrat am 16. Oktober 1956 erstatteten Gutachten das Ergebnis seiner Untersuchung wie folgt zusammengefasst:

Wir können damit die uns gestellte Frage nach dem Verhältnis des Zusatzvertrages zum Bundesbeschluss dahin beantworten, dass der Bundesbeschluss den Bundesrat lediglich ermächtigt und beauftragt, den Nationalpark auf Grund und im Rahmen der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarungen zu errichten, zu erhalten und zu betreiben. Zu diesem Zwecke stellt der Bundesbeschluss dem Bundesrat die nötigen Mittel zur Verfügung. Inhalt und Umfang der Rechte des Bundes bestimmen sich also ausschliesslich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde. Der Bundesbeschluss gibt dem Bundesrat keine darüber hinausgehenden Rechte gegenüber der Gemeinde und enthält auch keine allgemeinverbindlichen Vorschriften. Er hat insofern keine selbständige Bedeutung. Die Vereinbarungen mit der Gemeinde haben eine privatrechtliche Dienstbarkeit, eventuell eine Verpflichtung nach OR begründet. Soweit aber eine Verpflichtung der Gemeinde, die Gewässer des Spöl nicht auszunutzen, in Frage steht, liegt eine öffentlichrechtliche Verpflichtung der Gemeinde vor, die als gültig zu betrachten ist. Infolgedessen ist die Bewilligung der Konzession zu verweigern, soweit sie mit diesen Vereinbarungen nicht vereinbar ist. Dagegen darf der Bundesrat der Konzession nicht unter Berufung auf den Dienstbarkeitsvertrag oder auf den Bundesbeschluss Opposition machen, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen der Bundesrat das Versprechen im Nachtragsvertrag (Ziffer 4) abgegeben hat. Den Maßstab dafür, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, erblicken wir darin, dass das in Frage stehende Projekt die Zwecke des Parkes nicht in stärkerem Masse beeinträchtigen darf, als das Projekt von Salis es getan hätte.

Damit sind vom rechtlichen Standpunkt aus die Richtlinien für die Entscheidung gegeben.

Einem Bericht von Ingenieur von Salis vom 1. Juli 1947 zu seinem Projekt von 1919 ist folgendes zu entnehmen: Vorgesehen war ein Akkumulierbecken im Flusslauf von 7,25 km Länge und 330 m grösster Breite bei Praspöl mit einem Nutzinhalt von 28 Mio m^3 und Staugrenze ca. 1,1 km von der schweizerisch/italienischen Landesgrenze entfernt. Bei vollem Stau hätte dieser Stausee im Spöltal eine Fläche von 1,22 km^2 überflutet, wovon 1,04 km^2 im Gebiete des Nationalparkes. Zum Ersatz der untergehenden Spölübergänge hätten ca. 800 m flussaufwärts des jetzigen bei Praspöl und bei Punt Periv neue Übergänge von ca. 85 m bzw. ca. 60 m Länge erstellt werden müssen.

Wie schon in dieser Botschaft (Ziff. I/2 und II/2, lit. *a*) und in der beiliegenden technischen Beschreibung (Beilage 1, Ziff. 2) festgestellt wurde, stimmt das heutige Projekt der EKW für die «Obere Innstufe» hinsichtlich der Stauung des Spöl mit dem seinerzeitigen Projekt von Salis überein. Die Realisierung des ersteren würde den Nationalpark sogar weniger beeinträchtigen als die des Projektes vom Jahre 1919. So sieht das heutige Projekt nicht nur, wie dasjenige von 1919, keine Stauung des Cluozzabaches vor, sondern es verzichtet überhaupt auf eine Fassung dieses Gewässers. Überdies würden die heutigen Baumethoden erlauben, das Werk mit geringeren Eingriffen in den Nationalpark, namentlich auch in kürzerer Bauzeit, zu erstellen.

Es kann demnach die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am Schlusse seiner Ausführungen aufgestellte Frage dahin beantwortet werden, dass die Voraussetzungen des Nachtragsvertrages von 1920 erfüllt sind.

Auf Grund dieser erneuten Prüfung des Problems hat es der Bundesrat nicht für möglich gehalten, unter Berufung auf die rechtliche Situation in bezug auf den Nationalpark gegen die Erteilung einer Konzession für die heute geplante Spölstauung im Parkgebiet Opposition zu machen. Es stellte sich indessen die weitere Frage, ob eventuell diese Spölstauung gegen Artikel 22 EWRG betreffend die Wahrung von Naturschönheiten verstosse. In dieser Hinsicht hat sich ergeben, dass eine Nutzung der Wasserkraft des Spöl wohl eine Beeinträchtigung von Naturschönheiten mit sich bringen wird. Es ist indessen möglich, diese Naturschönheiten zu schonen und dem Konzessionär entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, so dass diese Beeinträchtigung nicht als schwerwiegend genug eingeschätzt werden kann, um beim Entscheid über die Wasserkraftnutzung den Ausschlag zu geben. Der weitaus grösste Teil des Parkes wird überhaupt nicht berührt und bleibt der wissenschaftlichen Forschung uneingeschränkt erhalten.

V. Die Notwendigkeit einer konstruktiven Lösung

1. Die Verständigungsverhandlungen

Gleichzeitig mit dem Auftrag an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, über das Verhältnis des Zusatzvertrages vom Jahre 1920 zum Bundesbeschluss von 1914 Bericht zu erstatten, ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern, «eine Aussprache zwischen dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden und einer Delegation des Bundesrates zu vereinbaren über die Frage, ob und wie der Nationalpark trotz der beabsichtigten Wasserkraftnutzung erhalten werden kann».

Eine erste Aussprache der Vertreter des Kleinen Rates des Kantons Graubünden und der Gemeinden Zernez, Scuol/Schuls und S-chanf mit einer Delegation der Nationalparkkommission fand am 15. Juni 1956 in Bern statt. Seitens der Nationalparkkommission wurde mit Nachdruck versucht, die Gemeinden und den Kanton zum Verzicht auf die Wasserkraftnutzung gegen Entschädigung zu bewegen. In der Diskussion zeigte sich aber, dass sich auf diesem Wege keine Lösung finden lässt. Die Vertreter von Kanton und Gemeinden hielten an der Wasserkraftnutzung und an der diesbezüglichen Zusicherung der Eidgenossenschaft vom Jahre 1920 fest. Dagegen bekundeten sie erneut ihre Bereitschaft, zu einer Erweiterung des Nationalparkes um weit grössere Gebiete, als das durch die Wasserkraftnutzung berührte, Hand zu bieten. Anderseits wurde die Frage aufgeworfen, ob der Stausee Praspöl nicht überflüssig würde, wenn das internationale Livignowerk später doch gebaut werden sollte, und ob die Möglichkeit bestehe, mit Italien noch darüber zu verhandeln. Diesbezüglich wurde dann festgestellt, dass im Falle der Errichtung des Livigno-Speicherwerkes wohl auf den Stausee Praspöl verzichtet werden und man sich mit einem Ausgleichsbecken

Ova Spin begnügen könnte; Italien habe die Ausnützung des Spöl nicht aufgegeben, und die schweizerisch/italienischen Verhandlungen seien noch nicht zum Abschluss gelangt. So zeigte sich bei dieser ersten Fühlungnahme doch eine Möglichkeit für eine Verständigung. Um die näheren Fragen abzuklären, wurde vereinbart, dass eine paritätische Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der am Nationalpark interessierten Gemeinden Zernez, S-chanf und Scuol/Schuls und einer Dreierdelegation der Nationalparkkommission, weiter verhandeln solle.

2. Die Verständigungslösung

In den Verhandlungen dieser Verständigungskommission und in Besprechungen zwischen Vertretern der Bundes- und Kantonsbehörden, der Nationalparkkommission und der Engadiner Kraftwerke AG hat sich in der Folge eine im Sinne bestmöglicher Berücksichtigung des Nationalparkzweckes gelegene Lösungsmöglichkeit ergeben.

a. Verzicht auf den Stausee Praspöl

Wie erwähnt, könnte im Falle der Errichtung des Livigno Speicherbeckens auf den Stausee Praspöl verzichtet werden, und man könnte sich mit einer wesentlich kleineren Stauanlage als dem Stausee Praspöl begnügen; an Stelle des letzteren mit seinen 28 Mio m³ Speicherinhalt würde ein Ausgleichsbecken Ova Spin mit 6,5 Mio m³ Inhalt treten. Die Speicheranlage Livigno müsste mit dem unterliegenden Ausgleichsbecken Ova Spin verbunden werden, damit von hier aus Wasser in den Stausee Livigno hinaufgepumpt werden könnte, da ja infolge der Wasserableitung gemäss dem italienischen Ausbau die restlichen Zuflüsse zum Stausee Livigno zu seiner Füllung nicht mehr ausreichen. Demgemäss müsste die Zentrale des Livignowerkes von Punt dal Gall bis in die Nähe der Staumauer Ova Spin hinunter verlegt werden (vgl. die Projektbeschreibung in Beilage 1, Ziff. 6).

Wie die Gegenüberstellung der beiliegenden Situationspläne der Lösungen Praspöl und Ova Spin (Beilage 1, Abbildung 2) veranschaulicht, würde der Nationalpark bei Verwirklichung der letzteren bedeutend weniger berührt. Grosse Teile des Nationalparkes im Spöltal, welche im Falle der Stauung von Praspöl überflutet würden, blieben verschont; die Staumauer würde kleiner. Der Druckstollen vom Stausee Livigno her nach der ausserhalb des Nationalparkes gelegenen Kavernenzentrale, rechter Hand der Staumauer Ova Spin, würde an der Erdoberfläche im Nationalpark nicht in Erscheinung treten. Auf der Strecke Punt dal Gall–Ova Spin würde eine Mindestwassermenge im Spöl verbleiben und zusammen mit den ungeschmälerten Zuflüssen der dortigen Seitenbäche eine für die Zwecke des Nationalparkes genügende Wasserführung sichern.

Die Lösung Ova Spin, als geringerer Eingriff als die Stauung von Praspöl, bleibt im Rahmen des Nachtragsvertrages von 1920 zwischen der Eidgenossenschaft und der Gemeinde Zernez (vgl. oben Ziff. IV). Anderseits schafft diese Lösung die tatsächliche Voraussetzung dafür, dass die dem Bunde zustehende

Konzessionserteilung die ganze, in das internationale Livignowerk einbezogene, der schweizerischen Hoheit unterstehende Teilstrecke des Spöl von Punt dal Gall bis Ova Spin umfasst. So kommt der Bund in eine stärkere Position als beim internationalen Speicherwerk Livigno-Punt dal Gall und beim unterliegenden, zur kantonalen «Oberen Innstufe» gehörenden Stausee Praspöl. Die Kompetenz, die Bedingungen und Auflagen zur Schonung der Nationalparkinteressen im Raume zwischen der schweizerisch-italienischen Landesgrenze und Ova Spin konzessionsmässig festzusetzen, wird in einer Hand vereinigt und liegt beim Bundesrat. Wie oben erwähnt, hat sich der Bundesrat im Abkommen mit Italien die Befugnis ausdrücklich vorbehalten, dem Konzessionär des Speicherwerkes Livigno solche Verpflichtungen aufzuerlegen (vgl. Ziff. III/2, Art. 9).

Die Engadiner Kraftwerke AG hat in einem als Beilage Nr. 2 zu dieser Botschaft abgedruckten Schreiben vom 8. Mai 1957 bestimmte Zusagen in bezug auf einen Verzicht auf die Stauung von Praspöl abgegeben. Unter der Voraussetzung, dass das vorliegende Abkommen mit Italien in Rechtskraft erwächst, und auch im übrigen der rechtliche Weg für die Nutzbarmachung des Spöl offensteht, hat sich die Kraftwerksgesellschaft verpflichtet, die Lösung mit dem Ausgleichsbecken Ova Spin zu verwirklichen. Der Bundesrat wird die Gesellschaft bei dieser Zusage behaften.

b. Erweiterung des Nationalparkes

Der Verzicht auf den Stausee Praspöl verbunden mit der Verpflichtung der Kraftwerksinteressenten, die Projekte mit dem geringsten Eingriff für den Nationalpark auszuführen (Lösung Ova Spin), bedeutet an sich schon einen namhaften Beitrag zugunsten einer allseitigen Verständigung. Dazu kommt im Sinne eines freiwilligen Entgegenkommens die Bereitschaft einzelner an den Park angrenzender Engadiner Gemeinden, weitere auf ihrem Territorium gelegene, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke für Zwecke des Nationalparkes zur Verfügung zu stellen. In Betracht kommen insbesondere die linke Talseite des Val Trupchun auf Gebiet der Gemeinde S-chanf, die Alpen Buffalora oder Ivraina auf Gebiet der Gemeinde Zernez und die heutige Reservation im S-charl-Tal auf Gebiet der Gemeinde Scuol/Schuls. Bezüglich der S-charl Reservation ist besonders hervorzuheben, dass diese heute immer noch auf einem 25jährigen auf 1962 kündbaren Pachtvertrag beruht, welcher zwischen der Gemeinde Scuol/Schuls und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz abgeschlossen wurde. Die rechtliche Grundlage dieser Reservation ist somit nicht die gleiche wie die der übrigen Parkgebiete, obwohl es sich um ein Gebiet handelt, das von jeher als eines der wertvollsten für Zwecke des Nationalparkes begehrt wurde. Das bisher unerfüllt gebliebene Postulat, dieses Gebiet zum Gegenstand eines dem Bundesbeschluss von 1914 entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages zu machen, könnte nun endlich realisiert werden.

Seitens der beteiligten Gemeinden liegen bereits verbindliche, schriftliche Zusagen zugunsten dieser bedeutenden und wertvollen Parkerweiterungen vor

(vgl. Beilagen 3–6). Letztere finden die Unterstützung des Kantons (vgl. Beilage 7) und der Eidgenössischen Nationalparkkommission. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Zusagen ist aber, dass der vorgesehenen Nutzung von Inn und Spöl mit dem Speicherwerk Livigno keine Opposition gemacht wird. Unter der gleichen Voraussetzung haben sich die Gemeinden bereit erklärt, die Nutzung mit einem Stausee Praspöl durch eine solche mit dem Ausgleichsbecken Ova Spin ersetzen zu lassen.

Die in Frage stehende Parkerweiterung kann nun aber nicht mehr auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 finanziert werden, da die in Artikel 3, Absatz 3, desselben für die Entschädigung an die Grundeigentümer zur Verfügung gestellten Kredite bereits voll in Anspruch genommen sind. Sobald die neuen Dienstbarkeitsverträge mit den Gemeinden betreffend die Angliederung neuer Gebiete an den Nationalpark abgeschlossen sein werden, wird der Bundesrat daher den eidgenössischen Räten mit einer besonderen Botschaft, unter Beifügung dieser Vertragstexte, einen Entwurf für einen neuen Bundesbeschluss betreffend den Nationalpark unterbreiten. Durch diesen Bundesbeschluss sollen der Bundesrat zur Genehmigung dieser Dienstbarkeitsverträge ermächtigt, die Mittel für die jährliche Entschädigung der Grundeigentümer der zum Nationalpark neu hinzukommenden Gebiete bewilligt und im übrigen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 3. April 1914 bestätigt werden.

3. Wasserkraftnutzung und Nationalpark

Als vor etwa zehn Jahren die Frage zur Diskussion und der Bundesrat vor der Entscheidung stand, ob mit Italien Verhandlungen über eine gemeinsame Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl aufzunehmen seien, wurde aus Nationalpark- und Naturschutzkreisen heraus die Möglichkeit eines Nebeneinanders von Nationalpark und Wasserkraftnutzung verneint und erklärt, es gäbe nur ein «Entweder-Oder». Eine Entscheidung in diesem Sinne würde jedoch der rechtlichen Situation nicht entsprechen, indem nicht nur der Bundesbeschluss von 1914 über die Errichtung des schweizerischen Nationalparkes mit den zahlreichen Parkverträgen vollzogen werden wollen, sondern ebenso Artikel 24*bis* der Bundesverfassung mit dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz. Die rechtliche Situation spricht vielmehr dafür, den Weg einer den Nationalparkinteressen besser dienenden, freiwilligen Verständigung mit allen Beteiligten zu suchen. Heute, wo der Gedanke einer gütlichen Verständigung konkrete Formen angenommen hat, wäre es nicht zu verantworten, auf eine konstruktive Lösung zu verzichten.

Der Nationalpark war von Anfang an ein Verständigungswerk zwischen Bund, Kanton, Gemeinden, Naturforschender Gesellschaft und Bund für Naturschutz. Er wurde von seinen Gründern als solches konzipiert, geschaffen, erweitert und gepflegt. Es heisst daher der Tradition treu bleiben, wenn heute die Nachfolger das ererbte Gut auf dem Wege einer neuen Verständigung erhalten, erweitern und stärken wollen.

Eine Wasserkraftnutzung im Rahmen der dargestellten Verständigungslösung bliebe unter dem von der Eidgenossenschaft im Nachtragsvertrag von 1920 zugebilligten Mass und würde in bezug auf den Park schon allein eine Verbesserung gegenüber diesem Vertrag darstellen. Diese Nutzung würde sich auf einen im Verhältnis zur Grösse des Nationalparkes sehr kleinen Raum beschränken. Vom bundesrechtlichen Gesichtspunkt der rationellen Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus bedeutet der Verzicht auf den Stausee Praspöl eine Einbusse an Speichervolumen, was angesichts der immer weniger verfügbaren Speichermöglichkeiten nicht selbstverständlich ist. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse lässt es sich aber hier verantworten, eine solche Konzession zu machen.

Der Ausbau der Engadiner Wasserkräfte stellt eine auf die Dauer wirksame Massnahme im Sinne einer Hilfe an die Gebirgsbevölkerung dieses entlegenen Landesteiles dar. Bau, Betrieb und Unterhalt der Werke bringen eine wichtige wirtschaftliche Belebung, ohne dass, auf die Dauer gesehen, eine Überfremdung eintreten würde.

Für die Volkswirtschaft des Kantons Graubünden und für die gesamtschweizerische Volkswirtschaft stellt der Ausbau von Inn und Seitenbächen mit einer Energieproduktion von jährlich rund 1,5 Milliarden kWh einen wichtigen Faktor dar.

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 26. April 1957 zum Verfassungsartikel über Atomenergie betont hat, bedarf es grösster Anstrengungen im Ausbau unserer Wasserkräfte, «die mit allen Mitteln zu unterstützen sind» (BBl 1957, I. 1148). Der Ausbau der Wasserkräfte von Inn und Seitenbächen vermag einen wichtigen Beitrag für die Sicherung einer genügenden Energieversorgung unseres Landes zu liefern. Die Wasserkräfte werden auch in Zukunft ihren Wert behalten, wobei Speicherbecken noch eine erhöhte Bedeutung erhalten dürften.

In den kommenden Zeiten, bis Energie aus Atomkraftwerken in genügender Weise zur Deckung des weiteren Bedarfes zur Verfügung stehen wird, dürfte ferner die Schweiz auch sehr auf eine Zusammenarbeit mit andern europäischen Staaten angewiesen sein, obwohl ein Energiebezug aus diesen Ländern wegen der dortigen Bedürfnisse nur innerhalb bestimmter Grenzen und zu wohl relativ hohen Preisen möglich sein wird. An der 5. Weltkraftkonferenz vom Juni 1956 ist in Übereinstimmung mit dem Bericht vom Mai 1956 einer Expertengruppe des Europäischen Wirtschaftsrates in Paris (OECE) «L'Europe face à ses besoins croissants en énergie» eindeutig zum Ausdruck gekommen, dass die erforderliche Intensivierung der Anstrengungen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der gemeinsamen Arbeit und der gegenseitigen Hilfe aller Beteiligten bedürfe. Die Schlussfolgerungen des Berichtes sind vom Ministerrat der OECE am 18. Juli 1956 im Prinzip als Grundlage für die zukünftigen Aufgaben der OECE auf dem Gebiete der Energie genehmigt worden. Die vorgesehene Wasserkraftnutzung stellt also, besonders auch in bezug auf die unterliegenden Staaten Österreich und Deutschland, einen Akt der Solidarität dar. Die Schweiz hat übrigens auch

noch andere wichtige wasserwirtschaftliche Aufgaben mit Italien zu einem guten Ende zu führen, wir denken z. B. an den Bau und Betrieb des für die Schweiz so bedeutsamen Grenzkraftwerkes Val di Lei-Innerferrera und an die Probleme der Regulierung des Luganersees und des Langensees.

Unter den obwaltenden Umständen stellt die vorgesehene konstruktive Lösung in jeder Hinsicht das Maximum des Erreichbaren dar. Die am Nationalpark interessierten Engadiner Gemeinden und der Kanton hätten die Genugtuung, dass der Ausbau ihrer Wasserkräfte auf gütlichem Wege zustande kommt. Das für die Zukunft des Nationalparkes notwendige, freundschaftliche Einvernehmen wäre wieder gesichert, und die am Nationalpark interessierten Wissenschafter könnten sich wiederum ganz den Parkzwecken widmen. Allererste Voraussetzung dafür, dass das Verständigungswerk zustande kommt, ist, dass das schweizerisch/italienische Abkommen über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl ratifiziert wird. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Abkommens gemäss dem beiliegenden Beschlussesentwurf.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Juni 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

---

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1957,

beschliesst:

Art. 1

Das am 27. Mai 1957 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Übersetzung aus den französischen und italienischen Originaltexten

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

---

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und die

Italienische Republik,

in der Meinung, dass an der Ausnützung des Spöl ein überwiegendes Interesse im Hinblick auf die Entwicklung der Hilfsmittel beider Länder zur Erzeugung elektrischer Energie und die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Wirtschaften besteht,

in Anbetracht, dass die Ableitung eines Teils dieses Gewässers nach dem italienischen Flussgebiet der Adda, gemäss dem italienischen Vorschlag einerseits, und die Schaffung des Staubeckens von Livigno, gemäss dem schweizerischen Vorschlag anderseits, zwei Arten der Nutzbarmachung der Wasserkraft von Gewässerstrecken darstellen, welche oben in Italien und unten in der Schweiz liegen,

haben anerkannt, dass jeder der beiden Staaten Anrecht auf einen Teil der Wasserkraft im Verhältnis zum Gefälle und zu den natürlichen Zuflüssen hat, welche ihm in diesen Strecken zukommen, und dass ihre Nutzbarmachung in zwei verschiedenen Systemen Gegenstand von in gegenseitigem Einvernehmen zu treffenden Entscheidungen bilden soll, wobei den sich gegenüberstehenden Interessen und den voneinander abweichenden Gesetzgebungen Rechnung zu tragen ist.

Sie haben infolgedessen vereinbart, dass beide Staaten dafür besorgt sein sollen, im gegenseitigen Einverständnis den italienischen und den schweizerischen Bewerbern die zur Ausnützung der Wasserkraft erforderlichen Wasserrechtsverleihungen zu erteilen, die Wasserkraftanteile festzusetzen, auf die jeder der beiden Staaten in den beiden Nutzungssystemen Anrecht hat, und alsdann auf dieser Basis einen Abtausch der entsprechenden elektrischen Leistung und Energie vorzunehmen, so dass die Werkbesitzer über die letzteren möglichst so verfügen können, wie wenn die nutzbar gemachte Wasserkraft der Hoheit eines und desselben Staates unterstehen würde.

Zu diesem Zweck sind sie übereingekommen, ein internationales Abkommen abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Max Petitpierre, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Maurilio Coppini, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens in der Schweiz.

Diese haben nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

I. Ableitung nach dem Flussgebiet der Adda

Artikel 1

Die schweizerische Regierung stimmt zu, dass die italienische Regierung das Recht verleiht, einen Teil des natürlichen Abflusses des vom italienischen nach dem schweizerischen Territorium übertretenden Spöl abzuleiten und die entsprechende Wasserkraft im italienischen Flussgebiet der Adda zu nutzen, und zwar gemäss den im vorliegenden Abkommen festgesetzten Bedingungen und der von der schweizerischen Regierung zu erteilenden ergänzenden Verleihung, deren Gegenstand der schweizerische Wasserkraftanteil sein wird.

Artikel 2

Die Erteilung und etwaige Übertragung der ergänzenden schweizerischen Verleihung erfolgt zugunsten des von der italienischen Regierung bezeichneten Beliehenen.

Artikel 3

Der Beliehene wird im Einzugsgebiet des oberen Spöl, oberhalb der Kote 1960 (I.G.M. [s.m.m.]), ein Überleitungssystem errichten, durch welches die natürlichen Zuflüsse einer Fläche von maximal 105 km² gesammelt und durch Schwerkraft in die Speicherbecken von San Giacomo und Cancano im Val di Fraele im oberen Veltlin übergeleitet werden können. Die so abgeleitete Wassermenge soll durchschnittlich 97 Millionen Kubikmeter im Jahr nicht wesentlich überschreiten.

Das so von seinem natürlichen Lauf abgeleitete Wasser wird im Kraftwerk von Premadio, bei Bormio an der Adda, genutzt.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber der Italienischen Republik keine Verpflichtung übernimmt, die Verluste an Wasser und elektrischer Energie auszugleichen, die im Falle mangelhaften Funktionierens der Fassungs- und Überleitungsanlagen oder aus irgendeinem anderen Grunde eintreten könnten.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung der Ableitung von 97 Millionen Kubikmeter Wasser nach der Adda und des in der Schweiz unterhalb «Punt dal Gall» verfügbaren Gefälles wird vereinbart, dass der auf die Schweiz entfallende Wasserkraftanteil durchschnittlich 26 850 Bruttopferdekräfte beträgt.

Entsprechend diesem Anteil hat die Schweiz Anrecht auf eine im Kraftwerk Premadio erzeugbare Menge elektrischer Energie sowie auf einen Teil der in diesem Werk verfügbaren Leistung. Die so auf die Schweiz entfallende Energie und Leistung werden auf jährlich 128 Millionen Kilowattstunden bzw. auf 64 000 Kilowatt festgesetzt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann darüber in jeder ihr nützlich erscheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen.

Die auf die Schweiz entfallende und ihr abgegebene elektrische Energie und Leistung geniessen von seiten der Italienischen Republik Freiheit von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlichrechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, so dass die Energie frei nach der Schweiz hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf schweizerischem Gebiet erzeugt worden wäre. Auf italienischem Gebiet bleibt jedoch für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der für die Überleitung der der Schweiz zukommenden elektrischen Energie dienenden elektrischen Anlagen die einschlägige italienische Gesetzgebung anwendbar.

Die auf die Schweiz entfallende elektrische Energie und Leistung können ausserhalb ihres Gebietes nur gemäss den geltenden schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr elektrischer Energie verwendet werden. Es besteht Einverständnis darüber, dass die schweizerische Regierung einer Verwendung in Italien des Teiles dieser Energie, welcher der nach Artikel 10 des vorliegenden Abkommens auf Italien entfallenden Menge entspricht, keine Hindernisse in den Weg legen wird, insofern die italienische Regierung dafür die Bewilligung erteilt, jene Menge in der Schweiz zu verwenden.

II. Speicherung von Livigno

Artikel 5

Das Recht, die Wasserkraft des Spöl durch Schaffung eines Speicherbeckens im Val di Livigno und Val del Gallo nutzbar zu machen, wird für das Gebiet jedes der beiden vertragschliessenden Staaten durch ihre zuständigen Behörden verliehen.

Artikel 6

Die italienische Verleihung wird dem von der schweizerischen Regierung bezeichneten Beliehenen erteilt. Sie wird den italienischen Teil der Gewässerstrecken zum Gegenstand haben, deren Wassermengen und Gefälle im Speicherwerk Livigno nutzbar gemacht werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der schweizerischen Verleihung wird die italienische Regierung die italienische Verleihung auf den von der schweizerischen Regierung bezeichneten neuen Inhaber übertragen.

Artikel 7

Der Beliehene der beiden vertragschliessenden Staaten wird beim Zusammenfluss des Spöl und der Ova dal Gall, ausserhalb der Grenze des schweizerischen Nationalparkes, eine Staumauer errichten, welche eine Stauung bis auf Kote 1808 im Maximum (I.G.M. [s.m.m.]) ermöglicht, so dass ein Nutzinhalt von rund 180 Millionen Kubikmeter erreicht wird.

Das Speicherbecken wird durch das nach der Ableitung gemäss Kapitel I des vorliegenden Abkommens verbleibende, natürlich zufliessende sowie durch das mittels Pumpanlagen zugeführte Wasser gespiesen.

Artikel 8

Die Staumauer soll hinsichtlich ihrer Konstruktion ein Maximum an Sicherheit für die Schweiz, gemäss deren geltenden Vorschriften bieten. Sie soll so gebaut werden, dass ausreichende Abflussmöglichkeiten bestehen, damit die Hochwasser jederzeit abfliessen können, ohne die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Kote zu überschreiten.

Der Standort der Zentrale soll entweder im schweizerischen Verleihungsakt oder dann bei der Genehmigung der Baupläne festgesetzt werden.

Artikel 9

Der durch die schweizerische Regierung bezeichnete Beliehene hat auf italienischem Gebiet die für die Errichtung und den Betrieb des Speicherbeckens Livigno notwendigen Grundstücke und Rechte Dritter gemäss den Vorschriften des italienischen Rechts zu erwerben. Die italienische Regierung wird dem Beliehenen zu diesem Zweck das Enteignungsrecht gewähren.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der Beliehene verpflichtet werden soll, das italienische Zollgebäude von Ponte del Gallo zu ersetzen und die durch die Staumauer und das Speicherbecken unterbrochenen Verbindungswege wieder herzustellen.

Die schweizerische Regierung behält sich das Recht vor, dem Beliehenen die zum Schutze des schweizerischen Nationalparkes erforderlichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Artikel 10

Unter Berücksichtigung der Wassermengen und des Gefälles, welche auf den Gebieten der beiden Staaten nutzbar sind, wird vereinbart, dass der auf Italien entfallende Anteil an der im Speicherwerk Livigno nutzbar gemachten Wasserkraft durchschnittlich 8750 Bruttopferdekräfte beträgt.

Entsprechend diesem Anteil hat Italien Anrecht auf eine im Speicherwerk Livigno erzeugbare Menge elektrischer Energie sowie auf einen Teil der in diesem Werk verfügbaren Leistung. Die so auf Italien entfallende Energie und Leistung werden auf jährlich 36,5 Millionen Kilowattstunden bzw. auf 18 250 Kilowatt festgesetzt. Die Italienische Republik kann darüber in jeder ihr nützlich erscheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen.

Die auf Italien entfallende und ihm abgegebene elektrische Energie und Leistung geniessen von seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft Freiheit von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlichrechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, so dass die Energie frei nach Italien hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf italienischem Gebiet erzeugt worden wäre. Auf schweizerischem Gebiet bleibt jedoch für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der für die Überleitung der Italien zukommenden elektrischen Energie dienenden elektrischen Anlagen die einschlägige schweizerische Gesetzgebung anwendbar.

Die auf Italien entfallende elektrische Energie und Leistung können ausserhalb seines Gebietes nur gemäss den geltenden italienischen Vorschriften über die Ausfuhr elektrischer Energie verwendet werden. Es besteht Einverständnis darüber, dass die italienische Regierung der Verwendung dieser Energie in der Schweiz keine Hindernisse in den Weg legen wird, wenn die schweizerische Regierung die Bewilligung erteilt, einen entsprechenden Teil der auf die Schweiz gemäss Artikel 4 des vorliegenden Abkommens entfallenden Energie in Italien zu verwenden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Die generellen Ausbaupläne sowie die Bauprojekte der Kraftwerksanlagen sind durch die Beliehenen aufzustellen.

Sie sind mit allen erforderlichen Unterlagen den Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten zu unterbreiten und dürfen erst zur Ausführung gelangen, wenn die zuständigen Behörden der beiden Staaten sich über ihre Genehmigung verständigt haben.

Alle Kraftwerkanlagen sind von den Beliehenen zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 12

Die Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten werden einander von ihren Entschliessungen in bezug auf die Verleihungsurkunde in Kenntnis setzen; diese werden nur dann Rechtswirksamkeit erlangen, wenn die beiden Regierungen ihr Einverständnis mit den aufgestellten Bedingungen erklärt haben. Diese letzteren sollen in allen Punkten übereinstimmen, wo dies notwendig ist. Sie können von den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung abweichen, insofern bei deren Anwendung die Verleihungsurkunden nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die Verleihungen werden am 31. Dezember des achtzigsten Jahres nach dem Zeitpunkt ablaufen, der in den Verleihungsurkunden für die Inbetriebsetzung der Kraftwerkanlagen festgesetzt wird. Die Beliehenen werden während der ganzen Verleihungsdauer einen Gerichtsstand in jedem der beiden vertragschliessenden Staaten haben.

Eine nachträgliche Beschränkung oder der Rückzug einer der Verleihungen können nur nach vorheriger Verständigung zwischen den beiden Regierungen beschlossen werden.

Artikel 13

Die beiden vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer betreffenden Gesetzgebungen, den Bau und den Betrieb der projektierten Kraftwerkanlagen möglichst zu erleichtern und zu diesem Zweck die nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich des Zolles, der Ein- und Ausfuhr von Baumaterialien, der Finanzierung und des Zahlungsverkehrs.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beziehen sich nicht auf die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Im Falle einer Doppelbesteuerung werden sich die italienischen und schweizerischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung konsultieren.

Artikel 14

Bei Nichtvollendung der Kraftwerkanlagen, bei Betriebsunterbrechung oder bei Vorliegen eines andern in den Verleihungsurkunden erwähnten Verwirkungsgrundes werden die Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen diejenigen Massnahmen treffen, die sie als für die Sachlage und gegebenenfalls für die Erteilung von neuen Verleihungen am zweckmässigsten erachten.

Artikel 15

Zehn Jahre vor Ablauf der Verleihungsdauer werden die beiden Regierungen Verhandlungen aufnehmen, um sich darüber zu verständigen:

a. ob die Verleihungen erneuert werden sollen und unter welchen Bedingungen;

b. ob und unter welchen Bedingungen jeder der beiden Staaten von seinem Heimfallsrecht Gebrauch machen soll;

c. ob mit dem Ablauf der Verleihungsdauer der Betrieb der Kraftwerkanlagen aufhören soll.

In den unter *a* und *b* des ersten Absatzes genannten Fällen sollen die auf die Schweiz und Italien entfallenden Wasserkraftanteile entsprechend den in den Artikeln 4 und 10 des vorliegenden Abkommens angegebenen Grössen beibehalten werden, und die Bedingungen für die neuen zu treffenden Regelungen

sollen so festgesetzt werden, dass den beiden Staaten die Vorteile derselben im gleichen Masse gewährleistet sind.

Das Heimfallsrecht jedes Staates erstreckt sich auf die auf seinem eigenen Gebiet gelegenen Anlagen.

Artikel 16

Die beiden Regierungen behalten sich vor, für die Bauzeit eine Aufsichtskommission von vier Mitgliedern einzusetzen, wovon zwei Mitglieder durch die schweizerische und zwei durch die italienische Regierung bezeichnet werden sollen.

Diese Kommission hat die Ausführung der Bauarbeiten zu überwachen und ihre Wahrnehmungen in Form von Berichten den zuständigen schweizerischen und italienischen Behörden zu unterbreiten.

Artikel 17

Während der Betriebszeit wird die Aufsicht nach Massgabe der Verleihungsurkunden ausgeübt. Jede Regierung wird den mit der Aufsicht betrauten Beamten des andern Staates sowie dem Personal des Beliehenen alle Erleichterungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewähren. Die Namen dieser Beamten sind gegenseitig bekanntzugeben.

Artikel 18

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder einer der beiden in diesem Abkommen genannten Verleihungen sind, sofern sie nicht innert einer angemessenen Frist auf diplomatischem Weg oder auf andere gütliche Art erledigt werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten, dessen Spruch verbindlich ist.

Dieses Schiedsgericht soll aus zwei Mitgliedern und einem Obmann zusammengesetzt sein. Jede der beiden Regierungen wird ein Mitglied wählen. Der Obmann, der kein Angehöriger eines der beiden Staaten sein darf, wird von beiden Regierungen im gemeinsamen Einverständnis bezeichnet.

Findet die gemeinsame Bezeichnung des Obmannes nicht innert sechs Monaten, nachdem eine der beiden Regierungen die schiedsgerichtliche Erledigung des Streitfalles vorgeschlagen hat, statt, so soll diese Bezeichnung in analoger Anwendung des in Artikel 45, Absätze 4 ff., des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahrens erfolgen.

Jede Streitigkeit, die zwischen den beiden Regierungen wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruches entsteht, unterliegt der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch erlassen hat.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der vorliegende Artikel auf jeden Streitfall anwendbar sein wird, der nach Ansicht der einen der beiden Regie-

rungen die Anwendung oder die Auslegung des Abkommens oder einer der beiden in diesem Abkommen genannten Verleihungen oder die Ausführung des Schiedsspruches betreffen würde.

Artikel 19

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft.

Artikel 20

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Rom ausgetauscht. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und dasselbe mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern am 27. Mai 1957, in zwei Originalexemplaren in französischer und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die	Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:	Italienische Republik:
(gez.) *Max Petitpierre*	(gez.) *Maurilio Coppini*

Übersetzung aus den französischen und italienischen Originaltexten

Zusatzprotokoll

zum

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

Zur Gewährleistung der gehörigen Durchführung der Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl haben die hohen vertragschliessenden Parteien folgendes erklärt:

I.

Die italienische Regierung erteilt zugunsten des Inhabers der Verleihung für das Speicherwerk Livigno die Bewilligung, die gemäss Artikel 10, Absatz 2, des genannten Abkommens auf Italien entfallende elektrische Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in der Schweiz zu verwenden.

Dafür erteilt die schweizerische Regierung zugunsten des Inhabers der Verleihung für die Wasserableitung nach der Adda (Kraftwerk Premadio) die Bewilligung, einen entsprechenden Teil der gemäss Artikel 4, Absatz 2, des genannten Abkommens auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in Italien zu verwenden.

Im Rahmen dieses Abtausches verzichten die beiden Staaten darauf, irgendwelche Ein- oder Ausfuhrgebühren oder -abgaben zu erheben.

II.

Unter Berücksichtigung des in Ziffer I vorgesehenen Abtausches und unter Vorbehalt einer Berichtigung auf Grund der ausgeführten Kraftwerkanlagen verbleibt im Kraftwerk Premadio eine Restquote von 91,5 Millionen Kilowattstunden jährlich und von 45 750 Kilowatt zugunsten der Schweiz. Der Beliehene dieses Kraftwerkes hat diese Energiemenge und diese Leistung dem Beliehenen des Speicherwerkes Livigno gegen Bezahlung des Gestehungspreises der im Kraftwerk Premadio erzeugten Kilowattstunde zur Verfügung zu stellen.

Falls der Beliehene des Speicherwerkes Livigno nicht innert Jahresfrist, vom Datum des Inkrafttretens der schweizerischen Verleihung für die Wasserableitung nach dem Flussgebiet der Adda an gerechnet, vom Recht Gebrauch

macht, diese Energie und diese Leistung ganz oder teilweise zu beziehen, wird die schweizerische Regierung dem Beliehenen des Kraftwerkes Premadio auf sein Gesuch hin eine Bewilligung erteilen, die oben angegebene Restquote in Italien zu verwenden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die vorgenannte Bewilligung nicht von der Bezahlung eines höheren Geldbetrages abhängig machen als im Falle von Ausfuhr elektrischer Energie.

Eine erste Bewilligung wird gegebenenfalls für die Dauer von 20 Jahren erteilt.

III.

Die Bestimmungen des vorliegenden Zusatzprotokolles betreffen nicht die direkten Steuern.

IV.

Die Bestimmungen des Abkommens und des vorliegenden Zusatzprotokolles können nicht in dem Sinne ausgelegt werden:

- dass die schweizerische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in Italien erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden;
- dass die italienische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf Italien entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in der Schweiz erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden.

Geschehen zu Bern am 27. Mai 1957, in zwei Originalexemplaren in französischer und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:	Für die Italienische Republik:
(gez.) *Max Petitpierre*	(gez.) *Maurilio Coppini*

Dok 2: Dem Referendum unterstellter Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung im BBl

Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1958

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

(Vom 20. Dezember 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1957[1]),

beschliesst:

Art. 1

Das am 27. Mai 1957 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl wird genehmigt.
Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **R. Bratschi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

[1]) BBl 1957, II, 1.

82)

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **Stähli**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Dezember 1957.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates.
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 26. Dezember 1957
Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1958

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 17. März 1958)

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Aldo Pedrini, Apotheker, in Ponte Tresa, als Mitglied der Eidgenössischen Pharmakopöekommission, Kenntnis genommen. Zu seinem Nachfolger ist Herr Prof. Dr. Adolf Bürgin, Direktor des Pharmazeutischen Institutes der Universität Bern, gewählt worden.

(Vom 21. März 1958)

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Prof. Dr. med. W. Löffler als Mitglied der Eidgenössischen Arzneimittelkommission Kenntnis genommen. Zu seinem Nachfolger in der genannten Kommission ist Herr Prof. Dr. med. Robert Hegglin, Direktor der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Zürich ernannt worden.

(Vom 22. März 1958)

Der Bundesrat hat Herrn Dr. Dieter Bührle in der Eigenschaft als Honorar-Generalkonsul von Äthiopien in Zürich das Exequatur mit Amtsbefugnis für die ganze Schweiz erteilt.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich: an die Kosten der Korrektion des Grendelbaches in der Gemeinde Illnau;
2. Uri: an die Kosten der Lawinenverbauung und Aufforstung «Geissberg» in der Gemeinde Gurtnellen;
3. Nidwalden: *a.* an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Niederholz» in der Gemeinde Hergiswil;
   b. an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Bockrütti-Kohlerbründli» in der Gemeinde Hergiswil;
4. Thurgau: an die Kosten der Korrektion des Dorfbaches in Ettenhausen;
5. Tessin: an die Kosten der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Arbedo-Castione;
6. Waadt: an die Kosten der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Froideville;

(Vom 24. März 1958)

Das Schweizerische Komitee zur Erhaltung des Nationalparkes, in Burgdorf, hat am 24. März 1958 der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriften-

83)

bogen für das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957 betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöls überreicht. Diese Bogen tragen nach den Angaben des Komitees 63320 Unterschriften. Sie sind dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

Dem Kanton Bern wurde an die Kosten der Erstellung der Weganlage «Hinteregggen–Rossberg» in der Gemeinde Oberwil im Simmental und des Verbindungsweges «Biaufond–Cerneux–Godat» in der Gemeinde Les Bois Bundesbeiträge bewilligt.

(Vom 25. März 1958)

Herr Gottlieb Gnehm, von Fischental, zurzeit Adjunkt I, wurde als Direktor des Postkreises St. Gallen gewählt.

Das Referendumskomitee betreffend den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1957 über ausserordentliche Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren, in Zürich, hat am 25. März 1958 der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriftenbogen für das Referendum gegen den obenerwähnten Bundesbeschluss überreicht. Diese Bogen tragen nach den Angaben des Komitees 83032 Unterschriften. Sie sind dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

3759

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im Diplomatischen Korps vom 19. bis 25. März 1958

Frankreich. Herr Raymond Lagier, Handelsattaché, hat sein Amt übernommen.

Japan. Herr Isao Abe, Botschaftsrat, wurde dieser Mission zugeteilt.

Er ersetzt Herrn Tatsuo Suyama, der demnächst die Schweiz verlassen wird.

Dok 4: Feststellung über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 9. April 1958)

Die «Lia Naira», in Zernez, hat heute der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriftenbogen für das Volksbegehren zur Erhaltung des Schweizerischen Nationalparkes eingereicht. Nach den Angaben der «Lia Naira» sollen die Bogen 90 782 Unterschriften tragen. Die Unterschriftenbogen sind dem Eidgenössischen Statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

(Vom 11. April 1958)

Der Bundesrat hat festgestellt, dass das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957 über die Genehmigung des mit Italien abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöls zustande gekommen ist, indem von 64 363 rechtzeitig eingelangten Unterschriften 64 116 als gültig erklärt worden sind.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Obwalden: an die Kosten der Wiederherstellung und Verbesserung des Waldweges «Klein-Melchaa-Tobel» in den Gemeinden Sachseln, Giswil und Lungern-Dorf;
2. St. Gallen: an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Valdera» in der Gemeinde Wangs;
3. Tessin: an die Kosten der Wildbachverbauung «Riale Salvané» in der Gemeinde Breno;
4. Wallis: an die Kosten der Erstellung des Waldweges St-Luc–Chandolin in den Gemeinden St-Luc und Chandolin.

Der Bundesrat hat Herrn Dr. Nello Celio, Staatsrat, Vorsteher des Baudepartementes des Kantons Tessin, in Bellinzona, als Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gewählt, an Stelle des verstorbenen Nationalrates Dr. A. Pini.

Herr Gotthard Jakob, Fürsprecher in Bern, wurde als Mitglied und Herr Prof. Max Stahel, diplomierter Ingenieur, in Thalwil, als Ersatzmann der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung gewählt.

84)

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 über die Kursaalspiele und die Nutzbarmachung des Spöl

(Vom 13. Oktober 1958)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 26. September 1958 über die Änderung der Bundesverfassung (Kursaalspiele),

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957 betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über die Kursaalspiele und die Nutzbarmachung des Spöl findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 7. Dezember 1958 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen

85)

an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Holenstein

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Dok 6: Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Volksabstimmung

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 über die Kursaalspiele und die Nutzbarmachung des Spöl

(Vom 13. Oktober 1958)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 26. September 1958 über die Änderung der Bundesverfassung (Kursaalspiele) und den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957 betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl auf Sonntag, den 7. Dezember 1958, und, wo nötig, auf den Vortag festgesetzt haben.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, BS *I*, 157; vom 30. März 1900, BS *I*, 163; sowie vom 27. Januar 1892, BS *I*, 169, und vom 17. Juni 1874, BS *I*, 173, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 8. April 1925, BBl 1925, I, 809, II, 137, vom 4. Oktober 1937, BBl 1937, III, 153, und vom 18. November 1938, BBl 1938, II, 771).

Wie bisher, werden wir Euch von unserem Beschlusse eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Insbesondere ermahnen wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage an die Stimmberechtigten verteilt wird und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

86)

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Kursaalspiele oder Nutzbarmachung des Spöl	
			leere	ungültige		Ja	Nein
		Absolutes Mehr:					

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei, ebenso die telephonischen Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 18. Oktober 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss

über

die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 über den Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Spöl

(Vom 23. Januar 1959)

Der Schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht in die Protokolle der Abstimmung in den Kantonen,

in die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Abstimmung, woraus sich ergibt, dass von insgesamt 666 643 abgegebenen gültigen Stimmen 501 170 auf Annahme und 165 473 auf Verwerfung gelautet haben,

gestützt auf die Artikel 13 bis 16 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Beschlüsse,

beschliesst:

Art. 1

Es wird festgestellt, dass der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1957 betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 angenommen worden ist.

Art. 2

Dieser Beschluss ist mit der Zusammenstellung der Resultate im Bundesblatt zu veröffentlichen und der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 23. Januar 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
P. Chaudet

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

87)

Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 über den Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Spöl

Kantone	Stimmberechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
			leer	ungültig			
Zürich	259 610	155 508	4 121	28	151 359	106 712	44 647
Bern	254 394	101 327	1 076	131	100 120	75 984	24 136
Luzern	69 122	25 954	547	10	25 397	20 405	4 992
Uri	8 662	4 857	305	33	4 519	3 511	1 008
Schwyz	21 176	11 844	284	7	11 553	9 225	2 328
Obwalden	6 272	2 390	21	—	2 369	2 094	275
Nidwalden	5 760	3 136	62	3	3 071	2 502	569
Glarus	10 822	5 968	76	5	5 887	5 108	779
Zug	13 013	5 445	62	1	5 382	4 259	1 123
Freiburg	45 728	11 158	103	9	11 046	9 252	1 794
Solothurn	55 106	23 049	500	304	22 245	17 065	5 180
Baselstadt	66 950	25 066	260	3	24 803	16 228	8 575
Baselland	37 904	18 710	227	3	18 480	13 042	5 438
Schaffhausen	17 727	14 581	1 136	2	13 443	9 319	4 124
Appenzell A.-Rh.	13 568	8 844	324	13	8 507	6 607	1 900
Appenzell I.-Rh.	3 600	1 626	27	2	1 597	1 312	285
St. Gallen	86 688	55 687	2 400	337	52 950	42 254	10 696
Graubünden	37 570	23 282	483	17	22 782	20 097	2 685
Aargau	94 078	73 333	3 709	49	69 575	49 465	20 110
Thurgau	43 397	30 163	925	15	29 223	22 972	6 251
Tessin	50 458	12 572	195	156	12 221	9 193	3 028
Waadt	117 899	31 432	336	24	31 072	23 220	7 852
Wallis	48 780	12 366	129	11	12 226	11 254	972
Neuenburg	41 847	11 650	113	12	11 525	7 931	3 594
Genf	66 972	15 485	191	3	15 291	12 159	3 132
Total	1 477 043	685 433	17 612	1 178	666 643	501 170	165 473
					Absolutes Mehr: 333 322		

Dok 8: Staatsvertrag mit Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung in der AS

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik abgeschlossenen Abkommens über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

(Vom 20. Dezember 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1957 [1]),

beschliesst:

Art. 1

Das am 27. Mai 1957 [2]) zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **R. Bratschi**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

[1]) BBl 1957, II, 1.
[2]) AS **1959**, 413.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **Stähli**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, am 26. Dezember 1957[1]) öffentlich bekanntgemachte, in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 angenommene Bundesbeschluss ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt rückwirkend auf den 8. April 1959 in Kraft.

Bern, den 24. April 1959.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

[1]) BBl 1957, II, 1233.

Übersetzung aus den französischen und italienischen Originaltexten[1])

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

Abgeschlossen in Bern am 27. Mai 1957
Datum des Inkrafttretens: 8. April 1959

Die Schweizerische Eidgenossenschaft

und die

Italienische Republik,

in der Meinung, dass an der Ausnützung des Spöl ein überwiegendes Interesse im Hinblick auf die Entwicklung der Hilfsmittel beider Länder zur Erzeugung elektrischer Energie und die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Wirtschaften besteht,

in Anbetracht, dass die Ableitung eines Teils dieses Gewässers nach dem italienischen Flussgebiet der Adda, gemäss dem italienischen Vorschlag einerseits, und die Schaffung des Staubeckens von Livigno, gemäss dem schweizerischen Vorschlag anderseits, zwei Arten der Nutzbarmachung der Wasserkraft von Gewässerstrecken darstellen, welche oben in Italien und unten in der Schweiz liegen,

haben anerkannt, dass jeder der beiden Staaten Anrecht auf einen Teil der Wasserkraft im Verhältnis zum Gefälle und zu den natürlichen Zuflüssen hat, welche ihm in diesen Strecken zukommen, und dass ihre Nutzbarmachung in zwei verschiedenen Systemen Gegenstand von in gegenseitigem Einvernehmen zu treffenden Entscheidungen bilden soll, wobei den sich gegenüberstehenden Interessen und den voneinander abweichenden Gesetzgebungen Rechnung zu tragen ist.

Sie haben infolgedessen vereinbart, dass beide Staaten dafür besorgt sein sollen, im gegenseitigen Einverständnis den italienischen und den schweizerischen Bewerbern die zur Ausnützung der Wasserkraft erforderlichen Wasserrechtsverleihungen zu erteilen, die Wasserkraftanteile festzusetzen, auf die jeder der beiden Staaten in den beiden Nutzungssystemen Anrecht hat, und alsdann auf dieser Basis einen Abtausch der entsprechenden elektrischen Leistung und Energie vorzunehmen, so dass die Werkbesitzer über die letzteren möglichst so verfügen können, wie wenn die nutzbar gemachte Wasserkraft der Hoheit eines und desselben Staates unterstehen würde.

[1]) Der Originaltext findet sich in der französischen Fassung der Gesetzessammlung RO **1959**, 432.

Zu diesem Zweck sind sie übereingekommen, ein internationales Abkommen abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Max Petitpierre, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Maurilio Coppini, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Italiens in der Schweiz.

Diese haben nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

I. Ableitung nach dem Flussgebiet der Adda

Artikel 1

Die schweizerische Regierung stimmt zu, dass die italienische Regierung das Recht verleiht, einen Teil des natürlichen Abflusses des vom italienischen nach dem schweizerischen Territorium übertretenden Spöl abzuleiten und die entsprechende Wasserkraft im italienischen Flussgebiet der Adda zu nutzen, und zwar gemäss den im vorliegenden Abkommen festgesetzten Bedingungen und der von der schweizerischen Regierung zu erteilenden ergänzenden Verleihung, deren Gegenstand der schweizerische Wasserkraftanteil sein wird.

Artikel 2

Die Erteilung und etwaige Übertragung der ergänzenden schweizerischen Verleihung erfolgt zugunsten des von der italienischen Regierung bezeichneten Beliehenen.

Artikel 3

Der Beliehene wird im Einzugsgebiet des oberen Spöl, oberhalb der Kote 1960 (I.G.M. [s.m.m.]), ein Überleitungssystem errichten, durch welches die natürlichen Zuflüsse einer Fläche von maximal 105 km² gesammelt und durch Schwerkraft in die Speicherbecken von San Giacomo und Cancano im Val di Fraele im oberen Veltlin übergeleitet werden können. Die so abgeleitete Wassermenge soll durchschnittlich 97 Millionen Kubikmeter im Jahr nicht wesentlich überschreiten.

Das so von seinem natürlichen Lauf abgeleitete Wasser wird im Kraftwerk von Premadio, bei Bormio an der Adda, genutzt.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft gegenüber der Italienischen Republik keine Verpflichtung übernimmt, die Verluste an Wasser und elektrischer Energie auszugleichen, die im Falle mangelhaften Funktionierens der Fassungs- und Überleitungsanlagen oder aus irgendeinem anderen Grunde eintreten könnten.

Artikel 4

Unter Berücksichtigung der Ableitung von 97 Millionen Kubikmeter Wasser nach der Adda und des in der Schweiz unterhalb «Punt dal Gall» verfügbaren Gefälles wird vereinbart, dass der auf die Schweiz entfallende Wasserkraftanteil durchschnittlich 26 850 Bruttopferdekräfte beträgt.

Entsprechend diesem Anteil hat die Schweiz Anrecht auf eine im Kraftwerk Premadio erzeugbare Menge elektrischer Energie sowie auf einen Teil der in diesem Werk verfügbaren Leistung. Die so auf die Schweiz entfallende Energie und Leistung werden auf jährlich 128 Millionen Kilowattstunden bzw. auf 64 000 Kilowatt festgesetzt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann darüber in jeder ihr nützlich erscheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen.

Die auf die Schweiz entfallende und ihr abgegebene elektrische Energie und Leistung geniessen von seiten der Italienischen Republik Freiheit von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlichrechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, so dass die Energie frei nach der Schweiz hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf schweizerischem Gebiet erzeugt worden wäre. Auf italienischem Gebiet bleibt jedoch für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der für die Überleitung der der Schweiz zukommenden elektrischen Energie dienenden elektrischen Anlagen die einschlägige italienische Gesetzgebung anwendbar.

Die auf die Schweiz entfallende elektrische Energie und Leistung können ausserhalb ihres Gebietes nur gemäss den geltenden schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr elektrischer Energie verwendet werden. Es besteht Einverständnis darüber, dass die schweizerische Regierung einer Verwendung in Italien des Teiles dieser Energie, welcher der nach Artikel 10 des vorliegenden Abkommens auf Italien entfallenden Menge entspricht, keine Hindernisse in den Weg legen wird, insofern die italienische Regierung dafür die Bewilligung erteilt, jene Menge in der Schweiz zu verwenden.

II. Speicherung von Livigno

Artikel 5

Das Recht, die Wasserkraft des Spöl durch Schaffung eines Speicherbeckens im Val di Livigno und Val del Gallo nutzbar zu machen, wird für das Gebiet jedes der beiden vertragschliessenden Staaten durch ihre zuständigen Behörden verliehen.

Artikel 6

Die italienische Verleihung wird dem von der schweizerischen Regierung bezeichneten Beliehenen erteilt. Sie wird den italienischen Teil der Gewässerstrecken zum Gegenstand haben, deren Wassermengen und Gefälle im Speicherwerk Livigno nutzbar gemacht werden.

Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der schweizerischen Verleihung wird die italienische Regierung die italienische Verleihung auf den von der schweizerischen Regierung bezeichneten neuen Inhaber übertragen.

Artikel 7

Der Beliehene der beiden vertragschliessenden Staaten wird beim Zusammenfluss des Spöl und der Ova dal Gall, ausserhalb der Grenze des schweizerischen Nationalparkes, eine Staumauer errichten, welche eine Stauung bis auf Kote 1808 im Maximum (I.G.M. [s.m.m.]) ermöglicht, so dass ein Nutzinhalt von rund 180 Millionen Kubikmeter erreicht wird.

Das Speicherbecken wird durch das nach der Ableitung gemäss Kapitel I des vorliegenden Abkommens verbleibende, natürlich zufliessende sowie durch das mittels Pumpanlagen zugeführte Wasser gespiesen.

Artikel 8

Die Staumauer soll hinsichtlich ihrer Konstruktion ein Maximum an Sicherheit für die Schweiz, gemäss deren geltenden Vorschriften bieten. Sie soll so gebaut werden, dass ausreichende Abflussmöglichkeiten bestehen, damit die Hochwasser jederzeit abfliessen können, ohne die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Kote zu überschreiten.

Der Standort der Zentrale soll entweder im schweizerischen Verleihungsakt oder dann bei der Genehmigung der Baupläne festgesetzt werden.

Artikel 9

Der durch die schweizerische Regierung bezeichnete Beliehene hat auf italienischem Gebiet die für die Errichtung und den Betrieb des Speicherbeckens Livigno notwendigen Grundstücke und Rechte Dritter gemäss den Vorschriften des italienischen Rechts zu erwerben. Die italienische Regierung wird dem Beliehenen zu diesem Zweck das Enteignungsrecht gewähren.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der Beliehene verpflichtet werden soll, das italienische Zollgebäude von Ponte del Gallo zu ersetzen und die durch die Staumauer und das Speicherbecken unterbrochenen Verbindungswege wieder herzustellen.

Die schweizerische Regierung behält sich das Recht vor, dem Beliehenen die zum Schutze des schweizerischen Nationalparkes erforderlichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Artikel 10

Unter Berücksichtigung der Wassermengen und des Gefälles, welche auf den Gebieten der beiden Staaten nutzbar sind, wird vereinbart, dass der auf Italien entfallende Anteil an der im Speicherwerk Livigno nutzbar gemachten Wasserkraft durchschnittlich 8750 Bruttopferdekräfte beträgt.

Entsprechend diesem Anteil hat Italien Anrecht auf eine im Speicherwerk Livigno erzeugbare Menge elektrischer Energie sowie auf einen Teil der in diesem Werk verfügbaren Leistung. Die so auf Italien entfallende Energie und Leistung werden auf jährlich 36,5 Millionen Kilowattstunden bzw. auf 18 250 Kilowatt festgesetzt. Die Italienische Republik kann darüber in jeder ihr nützlich erscheinenden Form und unter beliebigen Bedingungen verfügen.

Die auf Italien entfallende und ihm abgegebene elektrische Energie und Leistung geniessen von seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft Freiheit von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlichrechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art, so dass die Energie frei nach Italien hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf italienischem Gebiet erzeugt worden wäre. Auf schweizerischem Gebiet bleibt jedoch für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der für die Überleitung der Italien zukommenden elektrischen Energie dienenden elektrischen Anlagen die einschlägige schweizerische Gesetzgebung anwendbar.

Die auf Italien entfallende elektrische Energie und Leistung können ausserhalb seines Gebietes nur gemäss den geltenden italienischen Vorschriften über die Ausfuhr elektrischer Energie verwendet werden. Es besteht Einverständnis darüber, dass die italienische Regierung der Verwendung dieser Energie in der Schweiz keine Hindernisse in den Weg legen wird, wenn die schweizerische Regierung die Bewilligung erteilt, einen entsprechenden Teil der auf die Schweiz gemäss Artikel 4 des vorliegenden Abkommens entfallenden Energie in Italien zu verwenden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Die generellen Ausbaupläne sowie die Bauprojekte der Kraftwerksanlagen sind durch die Beliehenen aufzustellen.

Sie sind mit allen erforderlichen Unterlagen den Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten zu unterbreiten und dürfen erst zur Ausführung gelangen, wenn die zuständigen Behörden der beiden Staaten sich über ihre Genehmigung verständigt haben.

Alle Kraftwerkanlagen sind von den Beliehenen zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 12

Die Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten werden einander von ihren Entschliessungen in bezug auf die Verleihungsurkunde in Kenntnis setzen; diese werden nur dann Rechtswirksamkeit erlangen, wenn die beiden Regierungen ihr Einverständnis mit den aufgestellten Bedingungen erklärt haben. Diese letzteren sollen in allen Punkten übereinstimmen, wo dies notwendig ist. Sie können von den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung abweichen, insofern bei deren Anwendung die Verleihungsurkunden nicht in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die Verleihungen werden am 31. Dezember des achtzigsten Jahres nach dem Zeitpunkt ablaufen, der in den Verleihungsurkunden für die Inbetriebsetzung der Kraftwerkanlagen festgesetzt wird. Die Beliehenen werden während der ganzen Verleihungsdauer einen Gerichtsstand in jedem der beiden vertragschliessenden Staaten haben.

Eine nachträgliche Beschränkung oder der Rückzug einer der Verleihungen können nur nach vorheriger Verständigung zwischen den beiden Regierungen beschlossen werden.

Artikel 13

Die beiden vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer betreffenden Gesetzgebungen, den Bau und den Betrieb der projektierten Kraftwerkanlagen möglichst zu erleichtern und zu diesem Zweck die nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich des Zolles, der Ein- und Ausfuhr von Baumaterialien, der Finanzierung und des Zahlungsverkehrs.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beziehen sich nicht auf die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Im Falle einer Doppelbesteuerung werden sich die italienischen und schweizerischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung konsultieren.

Artikel 14

Bei Nichtvollendung der Kraftwerkanlagen, bei Betriebsunterbrechung oder bei Vorliegen eines andern in den Verleihungsurkunden erwähnten Verwirkungsgrundes werden die Regierungen der beiden vertragschliessenden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen diejenigen Massnahmen treffen, die sie als für die Sachlage und gegebenenfalls für die Erteilung von neuen Verleihungen am zweckmässigsten erachten.

Artikel 15

Zehn Jahre vor Ablauf der Verleihungsdauer werden die beiden Regierungen Verhandlungen aufnehmen, um sich darüber zu verständigen:

a. ob die Verleihungen erneuert werden sollen und unter welchen Bedingungen;

b. ob und unter welchen Bedingungen jeder der beiden Staaten von seinem Heimfallsrecht Gebrauch machen soll;

c. ob mit dem Ablauf der Verleihungsdauer der Betrieb der Kraftwerkanlagen aufhören soll.

In den unter *a* und *b* des ersten Absatzes genannten Fällen sollen die auf die Schweiz und Italien entfallenden Wasserkraftanteile entsprechend den in den Artikeln 4 und 10 des vorliegenden Abkommens angegebenen Grössen beibehalten werden, und die Bedingungen für die neuen zu treffenden Regelungen

sollen so festgesetzt werden, dass den beiden Staaten die Vorteile derselben im gleichen Masse gewährleistet sind.

Das Heimfallsrecht jedes Staates erstreckt sich auf die auf seinem eigenen Gebiet gelegenen Anlagen.

Artikel 16

Die beiden Regierungen behalten sich vor, für die Bauzeit eine Aufsichtskommission von vier Mitgliedern einzusetzen, wovon zwei Mitglieder durch die schweizerische und zwei durch die italienische Regierung bezeichnet werden sollen.

Diese Kommission hat die Ausführung der Bauarbeiten zu überwachen und ihre Wahrnehmungen in Form von Berichten den zuständigen schweizerischen und italienischen Behörden zu unterbreiten.

Artikel 17

Während der Betriebszeit wird die Aufsicht nach Massgabe der Verleihungsurkunden ausgeübt. Jede Regierung wird den mit der Aufsicht betrauten Beamten des andern Staates sowie dem Personal des Bezeichneten alle Erleichterungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe gewähren. Die Namen dieser Beamten sind gegenseitig bekanntzugeben.

Artikel 18

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder einer der beiden in diesem Abkommen genannten Verleihungen sind, sofern sie nicht innert einer angemessenen Frist auf diplomatischem Weg oder auf andere gütliche Art erledigt werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten, dessen Spruch verbindlich ist.

Dieses Schiedsgericht soll aus zwei Mitgliedern und einem Obmann zusammengesetzt sein. Jede der beiden Regierungen wird ein Mitglied wählen. Der Obmann, der kein Angehöriger eines der beiden Staaten sein darf, wird von beiden Regierungen im gemeinsamen Einverständnis bezeichnet.

Findet die gemeinsame Bezeichnung des Obmannes nicht innert sechs Monaten, nachdem eine der beiden Regierungen die schiedsgerichtliche Erledigung des Streitfalles vorgeschlagen hat, statt, so soll diese Bezeichnung in analoger Anwendung des in Artikel 45, Absätze 4 ff. des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907[1]) zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahrens erfolgen.

Jede Streitigkeit, die zwischen den beiden Regierungen wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruches entsteht, unterliegt der Beurteilung des Schiedsgerichtes, das den Spruch erlassen hat.

Es besteht Einverständnis darüber, dass der vorliegende Artikel auf jeden Streitfall anwendbar sein wird, der nach Ansicht der einen der beiden Regie-

[1]) BS 11, 207.

rungen die Anwendung oder die Auslegung des Abkommens oder einer der beiden in diesem Abkommen genannten Verleihungen oder die Ausführung des Schiedsspruches betreffen würde.

Artikel 19

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bleiben auch in Kriegszeiten in Kraft.

Artikel 20

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Rom ausgetauscht. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Beurkundung dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und dasselbe mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern am 27. Mai 1957, in zwei Originalexemplaren in französischer und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die	Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:	Italienische Republik:
(gez.) *Max Petitpierre*	(gez.) *Maurilio Coppini*

Übersetzung aus den französischen und italienischen Originaltexten[1])

Zusatzprotokoll

zum

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl

Abgeschlossen in Bern am 27. Mai 1957
Datum des Inkrafttretens: 8. April 1959

Zur Gewährleistung der gehörigen Durchführung der Bestimmungen der Artikel 4 und 10 des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl haben die hohen vertragschliessenden Parteien folgendes erklärt:

I.

Die italienische Regierung erteilt zugunsten des Inhabers der Verleihung für das Speicherwerk Livigno die Bewilligung, die gemäss Artikel 10, Absatz 2 des genannten Abkommens auf Italien entfallende elektrische Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in der Schweiz zu verwenden.

Dafür erteilt die schweizerische Regierung zugunsten des Inhabers der Verleihung für die Wasserableitung nach der Adda (Kraftwerk Premadio) die Bewilligung, einen entsprechenden Teil der gemäss Artikel 4, Absatz 2 des genannten Abkommens auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in Italien zu verwenden.

Im Rahmen dieses Abtausches verzichten die beiden Staaten darauf, irgendwelche Ein- oder Ausfuhrgebühren oder -abgaben zu erheben.

II.

Unter Berücksichtigung des in Ziffer I vorgesehenen Abtausches und unter Vorbehalt einer Berichtigung auf Grund der ausgeführten Kraftwerkanlagen verbleibt im Kraftwerk Premadio eine Restquote von 91,5 Millionen Kilowattstunden jährlich und von 45 750 Kilowatt zugunsten der Schweiz. Der Beliehene dieses Kraftwerkes hat diese Energiemenge und diese Leistung dem Beliehenen des Speicherwerkes Livigno gegen Bezahlung des Gestehungspreises der im Kraftwerk Premadio erzeugten Kilowattstunde zur Verfügung zu stellen.

[1]) Der Originaltext findet sich in der französischen Fassung der Gesetzessammlung RO **1959**, 440.

Falls der Beliehene des Speicherwerkes Livigno nicht innert Jahresfrist, vom Datum des Inkrafttretens der schweizerischen Verleihung für die Wasserableitung nach dem Flussgebiet der Adda an gerechnet, vom Recht Gebrauch macht, diese Energie und diese Leistung ganz oder teilweise zu beziehen, wird die schweizerische Regierung dem Beliehenen des Kraftwerkes Premadio auf sein Gesuch hin eine Bewilligung erteilen, die oben angegebene Restquote in Italien zu verwenden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die vorgenannte Bewilligung nicht von der Bezahlung eines höheren Geldbetrages abhängig machen als im Falle von Ausfuhr elektrischer Energie.

Eine erste Bewilligung wird gegebenenfalls für die Dauer von 20 Jahren erteilt.

III.

Die Bestimmungen des vorliegenden Zusatzprotokolles betreffen nicht die direkten Steuern.

IV.

Die Bestimmungen des Abkommens und des vorliegenden Zusatzprotokolles können nicht in dem Sinne ausgelegt werden:

- dass die schweizerische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in Italien erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden;
- dass die italienische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf Italien entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in der Schweiz erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden.

Geschehen zu Bern am 27. Mai 1957, in zwei Originalexemplaren in französischer und italienischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
(gez.) *Max Petitpierre*

Für die
Italienische Republik:
(gez.) *Maurilio Coppini*

N. Mario Cerutti

NEUTRALITÄTSRECHT

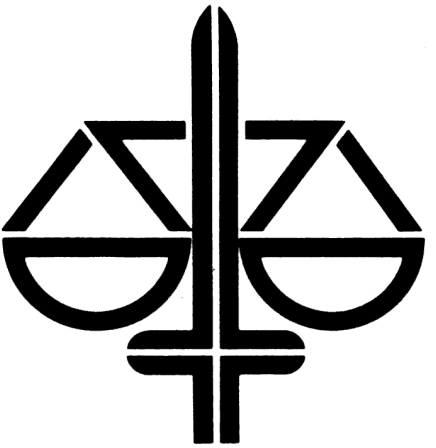

Neutralitätsrecht / N. Mario Cerutti. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1969. – 463 S. : 21 x 29.7 cm. – ISBN 3-7273-0056-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300929 eBook (PDF)

Kurze Inhaltsübersicht

Detaillierte Inhaltsübersicht
Literaturverzeichnis
Einleitung

Teil 1 Aspekte der gegenwärtigen Neutralitätslehre im Völkerrecht
Vorbemerkungen
Kapitel 1 Wesen der Neutralität
Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 3 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 4 Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 2 Analyse der Lehre von der Neutralität
Vorbemerkungen
Kapitel 5 Zum Wesen der Neutralität
Kapitel 6 Zu den rechtlichen Grundlagen der Neutralität
Kapitel 7 Zu den Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 8 Zum Anwendungsbereich der Neutralität

Teil 3 Neutralitätskonzeption de lege ferenda
Vorbemerkungen
Kapitel 9 Wesen der Neutralität
Kapitel 10 Rechtliche Grundlagen der Neutralität
Kapitel 11 Konsequenzen der Neutralität
Kapitel 12 Anwendungsbereich der Neutralität

Schlussbemerkungen
Verzeichnis der Anhänge
Index

N. Mario Cerutti

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

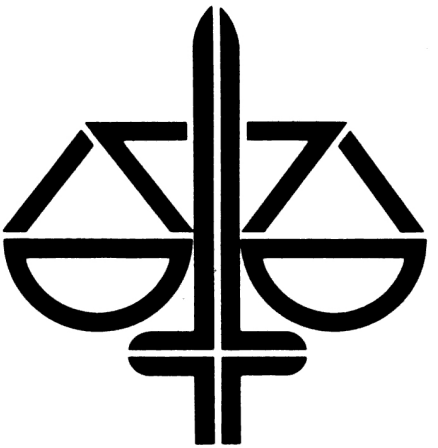

Einführung in die Rechtswissenschaft / N. Mario Cerutti. – Bd. 1-9. - Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1977. - Mit zahlr. Abb., Taf. u. Tab. ; 21 x 15 cm. – ISBN 3-7273-0007-8 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300622 eBook (PDF)

Band 1: **Zum Recht im allgemeinen**
Stellung des Rechts im Verband der Verhaltensnormen / Begriff des Rechts / Verhältnis Recht - Gerechtigkeit / Rechtsvorschrift – Rechtsnorm - Rechtssatz / Das Rechtssubjekt / Das Rechtsobjekt / Unterscheidungen im Recht / Recht als Wissenschaft. - 157 S. – ISBN 3-7273-0011-6 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300646 eBook (PDF)

Band 2: **Rechtsquellen**
Die Verfassung / Das einfache Gesetz / Die Verordnung / Die autonome Satzung / Die Vereinbarung / Das Gewohnheitsrecht / Das richterliche Recht / Die allgemeinen Rechtsgrundsätze. - 322 S. – ISBN 3-7273-0012-4 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300653 eBook (PDF)

Band 3: **Rechtssammlungen**
Bundesrecht: Die Sammlung der eidgenössischen Gesetze / Die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen / Die Systematische Sammlung des Bundesrechts / Das Bundesblatt / Die Verkehrsaktensammlung / Das PTT-Amtsblatt / Das Schweizerische Handelsamtsblatt
Kantonsrecht (Bsp Kt. Solothurn): Die Systematische Rechtssammlung des Kt. Solothurn
Gemeinderecht (Bsp Stadt Zürich): Die Amtliche Sammlung der Beschlüsse und Verordnungen von Behörden der Stadt Zürich. - 263 S. – ISBN 3-7273-0013-2 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300660 eBook (PDF)

Band 4: **Sammlungen der Rechtspraxis**
Sammlungen von Gerichtsentscheiden
Eidgenössische Gerichte: Die amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts / Die frühere amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts / Die amtliche Sammlung der Entscheide des Militärkassationsgerichts
Schweizerische Gerichte: Die Amtliche Sammlung der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungs-streitigkeiten
Kantonale Gerichte (Bsp Kt. Zürich): Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
Sammlungen von Verwaltungsentscheiden
Bundesverwaltung: Amtliche Sammlung der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Schweizerische Verwaltungspraxis: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung
Kantonale Verwaltung (Bsp Kt. St. Gallen): Sammlung der St. Gallischen Gerichts- und Verwaltungspraxis. - 269 S. – ISBN 3-7273-0014-0 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300677 eBook (PDF)

Band 5: **Rechtszweige**
Privates Recht: Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Obligationenrecht
Öffentliches Recht: Völkerrecht / Kirchenrecht / Staatsrecht / Verwaltungsrecht / Strafrecht / Prozessrecht. - 167 S. – ISBN 3-7273-0015-9 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300684 eBook (PDF)

Band 6: **Struktur der Staatsgewalten**
Struktur der Legislative: Struktur der Legislative des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), einer Gemeinde (Bsp Stadt Zürich)
Struktur der Exekutive: Struktur der Exekutive des Bundes, eines Kantons (Bsp Kt. Zürich), eines Bezirks (Bsp Bezirk Zürich)
Struktur der Judikative: Struktur der Judikative auf Bundesebene, auf Kantonsebene (Bsp Kt. Zürich), auf Bezirksebene (Bsp Bezirk Zürich), auf Gemeindeebene (Bsp Stadt Zürich). - 613 S. – ISBN 3-7273-0016-7 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300691 eBook (PDF)

Band 7: **Rechtssetzung**
Die Rechtssetzungsorgane des Bundes: Das Stimmvolk / Die Kantone / Die Bundesversammlung / Der Bundesrat / Das Bundesgericht
Der Weg der Rechtssetzung: Die Verfassungsgesetzgebung des Bundes / Die einfache Gesetzgebung des Bundes / Der Erlass von Verordnungen des Bundes / Der Abschluss von Staatsverträgen durch den Bund. - 739 S. – ISBN 3-7273-0017-5 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300707 eBook (PDF) (1. Halbband). – ISBN 9783727300714 eBook (PDF) (2. Halbband)

Band 8: **Rechtsanwendung**
Die Rechtsanwendung im weiteren Sinn / Sachverhaltsfeststellung / Rechtsfindung / Subsumtion / Konklusion / Die Anwender des Rechts. - 160 S. – ISBN 3-7273-0018-3 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300721 eBook (PDF)

Band 9: **Rechtsvollstreckung**
Freiwillige Rechtsverwirklichung: Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Gerichtsverfahren / Freiwillige Rechtsverwirklichung nach einem Verwaltungsverfahren
Zwangsweise Rechtsverwirklichung: Stellung der Rechtsvollstreckung im System des Verwaltungsverfahrens, im System des Gerichtsverfahrens / Zwangsvollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, strafrechtlicher Ansprüche
Gesamtregister Band 1 – 9. - 139 S. – ISBN 3-7273-0019-1 Buch (Softcover). – ISBN 9783727300738 eBook (PDF)

N. Mario Cerutti

RECHTSKUNDE

ZGB und OR

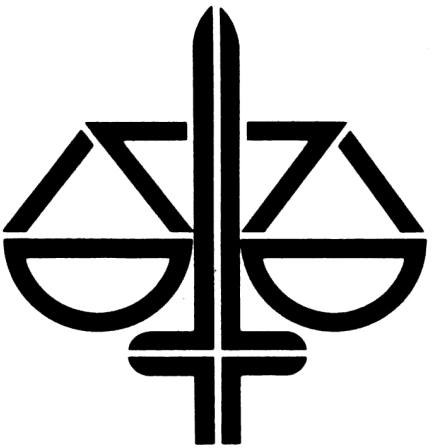

Rechtskunde : ZGB und OR / N. Mario Cerutti. – 10., rev. Aufl. – Zürich (Postfach, CH-8023) : Studio Verlag, 1987. – 304 S. : Ill. ; 21 cm. – Mit alphabetischem Sachregister. – ISBN 3-7273-0055-8 Buch (Softcover) Fr. 21.00. – ISBN 9783727300615 eBook (PDF)

Inhaltsübersicht:

Einführung ins Recht / Personenrecht / Familienrecht / Erbrecht / Sachenrecht / Vertragsrecht / Firma, HR, Buchführung / Gesellschaftsrecht / Wertpapierrecht

Aus einer Rezension:

Der Betriebsökonom, Nummer 4, Januar 1979/-ri

Rechtskunde ist, wenn dies oftmals auch verkannt wird, ein nicht unwichtiger Bestandteil des Lehrplanes für Ausbildungsstätten von Kaufleuten. Der geschäftliche Alltag bringt oft Probleme mit sich, die ohne Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Zusammenhänge nur selten richtig beurteilt werden können. Den Anforderungen an ein ideales Lehrmittel und späteres Nachschlagewerk zugleich entspricht in höchstem Masse die «Rechtskunde» von N. Mario Cerutti.

Das vorliegende Buch unterscheidet sich sehr wesentlich von den herkömmlichen Rechtsbüchern. Es besticht durch seinen klaren Aufbau und eine sehr präzise und differenzierte Gliederung, die es ermöglicht, dem Stand der Kenntnisse des Benützers angepasst, sowohl selektiv vorzugehen, als auch zusammen mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen ein profundes Gesamtwissen aufzubauen.

Noch selten hat ein Rechtskundebuch so sehr den Bedürfnissen des Benützers entsprochen. Hier wird schematisch dargestellt, was auf den ersten Anblick kompliziert erscheint; komplexe Gebiete sind in Tabellenform visualisiert worden und nirgends fehlt der Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung. So ist dieses Buch denn ein eigentliches Arbeitsbuch, ein Kompendium, mit seinem Schlagwörterverzeichnis und den detaillierten Literaturhinweisen eine eigentliche «Rechtsquelle», die sowohl im kaufmännischen Alltag als auch im Unterricht wertvolle, unentbehrliche Hilfe leistet.

N. Mario Cerutti

RECHTSBIBLIOGRAPHIE
LAW BIBLIOGRAPHY
BIBLIOGRAPHIE JURIDIQUE

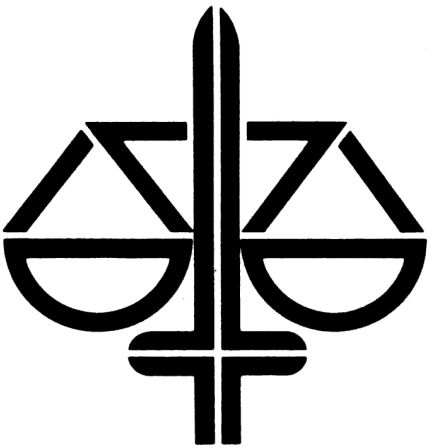

Rechtsbibliographie = Law bibliography = Bibliographie juridique /
N. Mario Cerutti. – 1977- . – Zürich (Postfach, CH-8023) :
Studio Verlag, 1978- . – 21 cm. – ISSN 0250-5940

Backlist Rechtsbibliographie

Printed Text

1977

Band 1 : Schweiz. – 1978. – 196 S. - ISBN 3-7273-0021-3 Buch. - ISBN 9783727300752 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein.- 1978. – 198 S. – ISBN 3-7273-0022-1 Buch. – ISBN 9783727300769 eBook (PDF)

1978

Band 1 : Schweiz. - 1979. – 268 S. – ISBN 3-7273-0025-6 Buch. – ISBN 9783727300783 eBook (PDF)

Band 2 : Österreich, Liechtenstein. - 1979. – 242 S. – ISBN 3-7273-0026-4 Buch. – ISBN 9783727300790 eBook (PDF)

1979

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 S. – ISBN 3-7273-0030-2 Buch. – ISBN 9783727300813 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1980. – 174 S. – ISBN 3-7273-0032-9 Buch. – ISBN 9783727300820 eBook (PDF)

1980

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 S. – ISBN 3-7273-0035-3 Buch. – ISBN 9783727300844 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1981. – 159 S. – ISBN 3-7273-0038-8 Buch. – ISBN 9783727300851 eBook (PDF)

1981

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 S. – ISBN 3-7273-0042-6 Buch. – ISBN 9783727300875 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1982. – 136 S. – ISBN 3-7273-0043-4 Buch. – ISBN 9783727300882 eBook (PDF)

1982

Band/Volume 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 S. – ISBN 3-7273-0049-3 Buch. – ISBN 9783727300905 eBook (PDF)

Band/Volume 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. - 1983. – 140 S. – ISBN 3-7273-0050-7 Buch. – ISBN 9783727300912 eBook (PDF)

Microform

1979

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1980. – 231 Bilder. – ISBN 3-7273-0031-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1980. – 174 Bilder. – ISBN 3-7273-0033-7

1980

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1981. – 190 Bilder. – ISBN 3-7273-0036-1

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1981. – 159 Bilder. – ISBN 3-7273-0039-6

1981

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1982. – 214 Bilder. – ISBN 3-7273-0045-0

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1982. – 136 Bilder. – ISBN 3-7273-0046-9

1982

Fiche 1 : Schweiz = Switzerland = Suisse. – 1983. – 234 Bilder. – ISBN 3-7273-0052-3

Fiche 2 : Österreich, Liechtenstein = Austria, Liechtenstein = Autriche, Liechtenstein. – 1983. – 140 Bilder. – ISBN 3-7273-0053-1

Bönecke-Druck 3392-Clausthal Z. 29